

1952

REVUE
INTERNATIONALE
DE LA
CROIX-ROUGE

et

BULLETIN INTERNATIONAL
des
SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE



BEILAGE

COMITÉ INTERNATIONAL DE LA CROIX-ROUGE
Genève

BEILAGE

BAND III

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Band III, 1952

GENÈVE

1952

INHALTSVERZEICHNIS

Band III (1952)

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Neujahrsbotschaft des Präsidenten des IKRK, 2. — Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 3, 30, 66, 90, 115, 141, 174, 204, 233, 275. — Die Wiedervereinigung volksdeutscher Familien, 33. — Mitteilung des IKRK (28. März 1952), 86. — Richtigstellung (5. April 1952), 88. — Sanitäts- und Sicherheitszonen, 118, 144, 186, 208. — Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland (Rundschreiben Nr. 400), 177. — Bericht über die Prüfung der per Ende Dezember 1951 abgeschlossenen Jahresrechnung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 180. — Veröffentlichung Kommentar zum I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, vom 12. August 1949, 270. — Veröffentlichung Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der koreanische Konflikt, 278. — Beiträge der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der Regierungen an das Internationale Komitee für 1952, 285.

ARTIKEL

Jean S. Pictet, *Direktor für allgemeine Angelegenheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*: Die Unterdrückung der Missbräuche des Rotkreuzzeichens, 7.
Frédéric Siordet, *Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Die Genfer Abkommen vom 1949: Das Problem der Kontrolle, 37.
Lucie Odier, *Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Schutz der Zivilspitäler und ihres Personals in Kriegszeiten, 261.
Henri Coursier, *Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Das Verbot der Folterung, 289.

SCHUTZ DER ZIVILPERSONEN IN KRIEGSZEITEN

Sanitäts- und Sicherheitszonen. Vorbereitung für Friedenszeiten (398. Rundschreiben) (20. März 1952), 93. — Identifizierung der Kinder (399. Rundschreiben) (15. April 1952), 104.

CHRONIK

Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes (*Louis Demolis*), 68. —
Rückblick auf vergangene Zeiten : das Rotkreuzdenkmal (*L. D.*),
106. — Betrachtungen über die Entstehung des humanitären Rechtes.
Der humanitäre Gedanke und das römische Recht (*H. Coursier*), 236.

BIBLIOGRAPHIE

Fünf Kämpfer für Gerechtigkeit, 170.

MITTEILUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Der neue Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in Genf, 138.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

ET

BULLETIN INTERNATIONAL DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE -

Januar 1952

Band III, Nr. 1

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Neujahrsbotschaft des Präsidenten des IKRK	2
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	3
Jean S. Pictet, <i>Direktor für allgemeine Angelegenheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.</i>	
Die Unterdrückung der Missbräuche des Rotkreuzzeichens	7

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

RICR - Beilage 1952 (III)

*NEUJAHRSBOTSCHAFT
DES PRÄSIDENTEN DES IKRK*

In wenigen Jahren wird das Rote Kreuz auf die ersten hundert Jahre seines Bestehens zurückblicken können. Schon heute kann und darf man sich die Frage stellen, worauf der grosse, nachhaltige und ständig wachsende Erfolg der Rotkreuzidee beruht — einer Idee, die das Gewissen der Welt erobert hat.

Das Rote Kreuz lebt, wächst und blüht, weil es zum Kampf gegen das Leiden der Menschheit aufruft und weil es auf einem wichtigen Felde, inmitten so vieler Gegensätze, inmitten vieler tragischer Konflikte stets bestrebt ist, ein einigendes und verbindendes Element zu sein.

Es genügt indessen nicht, dass in allen Ländern und Erdteilen das gleiche Symbol des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes besteht und anerkannt ist. Begriff und Vorstellung dieses Sinnbildes müssen stets lebendig sein, sie müssen Teil unserer tiefsten inneren Überzeugung werden, sofern das Werk unseres Gründers, Henry Dunant, in dessen Sinn fortgesetzt werden soll. Das Werk des Roten Kreuzes bedeutet brüderliche, selbstlose, tatkräftige Hilfe für alle Opfer, wer immer sie sein mögen, in unverbrüchlicher Achtung und Schonung des leidenden Menschen und seiner Persönlichkeit.

Wenn diese Auffassung vom Roten Kreuz Gemeingut der Menschheit wird, wenn die Grundgedanken des Rotkreuzwerkes allgemein als unantastbar anerkannt werden, dann dürfen wir hoffen und erwarten, dass ein entscheidender Schritt — vielleicht der entscheidendste — getan wird auf dem Weg zum gegenseitigen Verständnis, das die Menschheit in ihrer überwältigenden Mehrzahl anstrebt. •

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Invalidenbeistand. — Im Laufe des Monats Dezember setzte die Invalidenabteilung ihre Kollektiv- und Einzelhilfstätigkeit fort. So sandte sie an das Finnländische Rote Kreuz eine Uhrmacher-Drehbank und vier Blindenuhren, die dank einem aus Australien erhaltenen Vermächtnis angeschafft werden konnten. Ferner übermittelte sie vier Braille-Uhren (Repetieruhren) dem Französischen Roten Kreuz und zwei nach Wien; diese Uhren waren ausdrücklich für blinde Amputierte bestimmt.

Die von Privatpersonen zu Weihnachten eingegangenen Geldgaben ermöglichten die Sendung von Paketen an einige besonders bedürftige Invalide. So konnte die Abteilung dank der Hochherzigkeit eines Fabrikanten einem infolge des Krieges an Tuberkulose erkrankten Studenten einen Krankentisch zukommen lassen, der ihm seine Arbeit erleichtern wird.

Korea. — Am 15. Dezember wandte sich der Präsident des IKRK aufs neue an den Ministerpräsidenten von Nordkorea sowie an General Nam Il, Chef der Waffenstillstandskommission in Pan-Mun-Jom, mit dem Ersuchen, den Delegierten des IKRK die Ausübung ihrer traditionellen Tätigkeit gemäss den Genfer Konventionen in Nordkorea zu gestatten und sie insbesondere zur Mitwirkung bei der Organisation einer allfälligen Heim-schaffung der Kriegsgefangenen zu ermächtigen.

Sechs neue Delegierte sind am 20. Dezember von Genf nach Korea abgegangen. Es sind dies die Herren Nicolas Burckhardt, Georges Hoffmann, Jean Courvoisier, Jean Munier, Albert de Cocatrix und Dr. Maurice Piot, Arzt. Diese Delegierten trafen am 25. Dezember in Tokio ein. Einige Tage später begaben sie sich nach Pusan und begannen mit der Besichtigung von Kriegsgefangenenlagern. Sie stehen jederzeit zur Verfügung, falls der Austausch und die Heimschaffung von Kriegsgefangenen stattfinden sollte.

Des weiteren hat der Chef der Delegation des IKRK in Korea, Dr. Otto Lehner, um Audienz bei General Nam Il angesucht, um diesem persönlich die Grundlagen der Wirksamkeit des Komitees und die herkömmlichen Aufgaben der Delegierten darzulegen; seinem Ersuchen ist bis jetzt nicht entsprochen worden.

Zwei weitere Delegierte sind jederzeit bereit, sich nach Nordkorea zu begeben, u.z. Dr. Roland Marti, ärztlicher Berater des IKRK, von Genf über Moskau, und André Durand, der sich schon in Hongkong befindet, über Peking.

Im Laufe des Monats Dezember besichtigte die Delegation des IKRK in Korea das Durchgangslager Nr. 1, das Kriegsgefangenenlager Nr. 1 in Pusan und das Feldlazarett in demselben Sektor.

Am 27. Dezember erhielt das IKRK in Genf vom Kommando der Streitkräfte der Vereinigten Nationen durch Vermittlung des Konsulats der Vereinigten Staaten eine Liste von Zivilinternierten mit 37,243 Namen. Es handelt sich dabei um Personen, die früher als Kriegsgefangene betrachtet wurden und nun als Zivilinternierte gelten. Dieses Verzeichnis wurde unverzüglich den nordkoreanischen Behörden zur Weiterleitung an die Waffenstillstandskommission in Pan-Mun-Jom übermittelt.

Gäste des IKRK. — Eine Delegation der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond der UdSSR hatte in Genf mehrere Besprechungen mit dem IKRK, dessen verschiedene Abteilungen sie besichtigte.

Die Delegation bestand aus Professor Paschkoff, Vizepräsident der Allianz, in Begleitung des Herrn Tschikalenko, Mitglied der Sachverständigenkommission des Exekutiv Ausschusses der Allianz, mit der eine Mission des IKRK unter Führung des Präsidenten Ruegger vor einem Jahr in Moskau eine Unterredung gepflogen hat. Die damals aufgeworfenen verschiedenen Probleme wurden im Laufe der Genfer Besprechungen im einzelnen erörtert. Die Delegation der Allianz wurde vom Präsidenten, vom Vizepräsidenten Dr. Gloor und von anderen Komitee- und Direktionsmitgliedern empfangen.

* * *

In Verfolgung der im März 1951 in Peking gepflogenen Unterredungen hatte der Präsident des IKRK eine Zusammenkunft mit Frau Li-Teh-Chuan, der Präsidentin des Chinesischen Roten Kreuzes, die sich kurz in Genf aufhielt. Bei dieser Gelegenheit wurden wiederum verschiedene Fragen gemeinsamen Interesses behandelt ; Frau Li-Teh-Chuan gab die Versicherung, dass das Chinesische Rote Kreuz die ihm unterbreiteten Fragen hinsichtlich der allgemeinen Tätigkeit des IKRK im Fernen Osten sorgfältig prüfen werde.

Bekanntmachung der Genfer Abkommen. — Der Delegierte des IKRK für den Nahen Osten teilte dem IKRK in Genf mit, die ägyptische Regierung habe die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 in die arabische Sprache übersetzen lassen.

Die authentischen Texte dieser Abkommen sind der französische und der englische ; der Schweizerische Bundesrat, als Treuhänder der Abkommen, sorgte für offizielle Übersetzungen in die russische und spanische Sprache. Es bestehen Übersetzungen in verschiedene andere Sprachen, darunter : deutsch, chinesisch, dänisch, flämisch, indonesisch, iranisch, italienisch, norwegisch, polnisch, serbo-kroatisch, schwedisch, tschechisch, hebräisch usw.

Ein Delegierter des IKRK in London. — Das Komitee wird von nun an in London durch Henry Wasmer vertreten, dessen Bezeichnung als Honorardelegierter von der britischen Regierung und dem Britischen Roten Kreuz mit Genugtuung begrüsst wurde.

Korrespondenz des IKRK. — Von 1942 bis 1951 sind beim IKRK insgesamt 139,383 Briefe und Telegramme eingegangen. Diese Statistik bezieht sich lediglich auf die allgemeine Korrespondenz.

Ein sehr bedeutender Eingang von Briefen betr. Einzelfälle ist täglich bei den Abteilungen der Zentralstelle für Kriegsgefangene zu verzeichnen. Er hat in demselben Zeitraum die Ziffer von 53.573.480 erreicht.

Das IKRK hat in den letzten zehn Jahren 52.124.827 Briefe abgesandt

Wiedervereinigung von Familien. — Im Rahmen der Aktion zugunsten der Wiedervereinigung volksdeutscher Familien, der das Internationale Komitee seit vielen Monaten seine besondere Aufmerksamkeit widmet, und die einer seiner Delegierten an Ort und Stelle verfolgt, ist auf die kürzliche Ankunft von 240 Personen aus der Tschechoslowakei in Westdeutschland hinzuweisen. Diese Personen passierten das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, die ihre Umsiedlung erleichterte. Das Internationale Komitee gewährte ausserdem dem Deutschen Roten Kreuz einen neuen Kredit zugunsten eines Heimes im Lager Friedland, wo diese volksdeutschen Familien aus Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien eintreffen.

Hilfsaktionen. — Das IKRK beförderte nach Griechenland neue Hilfssendungen, die ihm zugunsten griechischer Internierter zugekommen sind. Es handelt sich um 500 Pakete mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Medikamenten, eine Spende des Bulgarischen Roten Kreuzes; um 15,000 Pakete mit Zucker und Biskuit für Kinder, die mit ihren internierten Eltern zusammenleben, eine Spende des Tschechoslowakischen Roten Kreuzes; und um 71 Pakete des Polnischen Roten Kreuzes, die sechste Sendung dieser Art.

Diese Unterstützungen wurden von Genf nach Athen über Genua weitergeleitet. Sie werden von der Delegation des IKRK in Griechenland unter Mitwirkung des Griechischen Roten Kreuzes und der griechischen Behörden verteilt werden.

JEAN S. PICTET,

*Direktor für allgemeine Angelegenheiten
des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.*

DIE UNTERDRÜCKUNG DER MISSBRÄUCHE DES ROTKREUZZEICHENS

Erläuterung der Artikel 53 und 54 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, vom 12. August 1949.

ARTIKEL 53. — MISSBRAUCH DES ZEICHENS

Der Gebrauch des Zeichens oder der Bezeichnung « Rotes Kreuz » oder « Genfer Kreuz », sowie aller Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung darstellen, durch nach dem gegenwärtigen Abkommen dazu nicht berechnete Privatpersonen oder öffentliche und private Gesellschaften und Handelsfirmen ist jederzeit untersagt, ohne Rücksicht auf den Zweck und auf den allfälligen früheren Zeitpunkt der Verwendung.

Im Hinblick auf die der Schweiz durch die Annahme der umgestellten eidgenössischen Landesfarben erwiesene Ehrung und auf die zwischen dem Schweizerwappen und dem Schutzzeichen des Abkommens mögliche Verwechslung ist der Gebrauch des Wappens der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie aller Zeichen, die eine Nachahmung darstellen, durch Privatpersonen, Gesellschaften und Firmen jederzeit verboten, sei es als Fabrik- oder Handelsmarke oder als Bestandteil solcher Marken, sei es zu einem gegen die kaufmännische Ehrbarkeit verstossenden Zweck oder unter Bedingungen, die geeignet sind, das schweizerische Nationalgefühl zu verletzen.

Die Hohen Vertragsparteien, die dem Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 nicht beitraten, können jedoch solchen, die bisher

die in Absatz 1 erwähnten Zeichen, Bezeichnungen oder Marken verwendet haben, für deren Abschaffung eine äusserste Frist von drei Jahren seit Inkrafttreten dieses Abkommens einräumen, wobei während dieser Frist der Gebrauch zu Kriegszeiten nicht den Anschein erwecken darf, als ob der Schutz des Abkommens wirksam sei.

Das in Absatz 1 dieses Artikels erlassene Verbot ist, ohne Wirkung auf die durch frühere Gebraucher erworbenen Rechte, auch auf die in Art. 38, Abs. 2 vorgesehenen Zeichen und Bezeichnungen anwendbar.

ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

A. Die beiden Arten des Missbrauchs. — Wie wir bereits im Zusammenhang mit Art. 44 festgestellt haben, kann das Zeichen des roten Kreuzes auf weissem Grunde auf zwei völlig verschiedene Arten verwendet werden. Im ersten Falle — wenn es auf Personen oder Gegenständen angebracht ist, die gemäss dem Genfer Abkommen zu schonen sind — hat das Zeichen Schutzwert. Im zweiten Falle — wenn es lediglich als Hinweis dafür dient, dass eine Person oder Sache mit dem Roten Kreuz in Verbindung steht, jedoch ohne dass sie unter den Schutz des Abkommens gestellt werden könnte — hat das Zeichen nur kennzeichnenden Wert.

Es gilt demnach, zwischen dem Missbrauch des Schutzzeichens und jenem des Kennzeichens zu unterscheiden. Missbräuche des Schutzzeichens, in Kriegszeiten begangen, sind bedeutend schwerwiegender, da durch sie Menschenleben gefährdet werden können. Auch kann der Missbrauch je nach dem einzelnen Fall schwerwiegender oder leichter sein. Von der unüberlegten Handlungsweise eines Arztes, der, obwohl nicht zum Sanitätspersonal gehörig, in gutem Glauben eine Rotkreuzbinde anlegt, bis zu einer hinterlistigen Tat, wie der Täuschung des Gegners durch Anbringung grosser Wahrzeichen auf einem Munitionslager, ist ein weiter Weg. Zwischen diesen äussersten Fällen kann man sich noch eine ganze Stufenleiter von Missbräuchen vorstellen.

Die Missbräuche des Kennzeichens sind anderer Art. Sie

bestehen z.B. darin, dass man sich die Führung des Abzeichens einer Rotkreuzgesellschaft anmasst, dass man es widerrechtlich auf dem Aushängeschild einer Apotheke anbringt oder als Handelsmarke benutzt.

B. Geschichtlicher Überblick. — Missbräuchliche Verwendungen des Rotkreuzzeichens reichen fast ebenso weit zurück wie die Genfer Konvention selbst.

Die Konvention von 1864, welche keinerlei Bestimmungen über die Unterdrückung von Zuwiderhandlungen enthält, äussert sich auch nicht zum Missbrauch des Erkennungszeichens. Die Delegierten der in Genf vertretenen Regierungen hatten fraglos die Möglichkeit solcher betrügerischer Vorgehen überhaupt nicht ins Auge gefasst, denn sie haben eine im Entwurf enthaltene Bestimmung in dieser Hinsicht nicht ins Abkommen aufgenommen. Im übrigen war diese Bestimmung völlig unzulänglich.¹

Während des Krieges von 1866 und in noch grösserem Umfange im Kriege 1870-71 kam es zu missbräuchlichen Verwendungen, jedoch ausschliesslich des Schutzzeichens. Doch bereits 1880 meldete man häufige Missbräuche des Kennzeichens. Apotheker, Bandagisten, Krankenwärter, und selbst Barbieri hatten sich das rote Kreuz als Wahrzeichen angeeignet. Es prangte auf Pillenschachteln und Mineralwasser-Reklamen.

Daraufhin nahmen das Internationale Komitee und die nationalen Rotkreuzgesellschaften den Kampf gegen diesen Missbrauch auf; es wurde ein ununterbrochener Kampf, der heute noch andauert². Die III. Internationale Rotkreuzkonferenz (1884) äusserte den Wunsch, « dass energische gesetzliche

¹ Artikel 10 des Entwurfs lautete wie folgt: « Jene, die kein Recht zum Tragen der Armbinde haben und sie anlegen, um Spionageakte zu begehen, werden mit der ganzen Strenge der Militärgesetze bestraft. »

Eine ähnliche Bestimmung wurde der diplomatischen Konferenz von 1868 vorgeschlagen, die sich mit der Revision der Genfer Konvention befasste, doch wurde sie gleichfalls abgelehnt.

² Wir möchten hier im besonderen des Generalsekretärs und Mitgliedes des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Paul Des Gouttes, dankbar gedenken, der während seiner ganzen fruchtbaren Laufbahn der eifrigste Verteidiger des Wahrzeichens des roten Kreuzes war.

oder ähnliche Massnahmen in allen Ländern ergriffen werden sollten, um die missbräuchliche Verwendung des Abkommenszeichens — des roten Kreuzes auf weissem Grunde — in Friedens- wie in Kriegszeiten zu verhindern ». Die IV. Konferenz fasste im Jahre 1887 einen ähnlichen Beschluss. Im Jahre 1888 holte das Internationale Komitee im Wege eines Wettbewerbes Vorschläge darüber ein, mit welchen Mitteln solche Missbräuche verhindert und bestraft werden könnten. Die beiden preisgekrönten Arbeiten wurden veröffentlicht ¹.

Trotz dieser Bemühungen vermehrten sich die missbräuchlichen Verwendungen. Schon begannen die Geschäftsleute, die Form des roten Kreuzes leicht zu verändern, um sich hinter der heuchlerischen Behauptung decken zu können, dass es nicht das Abkommenzeichen sei, welches sie benutzen. Obwohl die Staaten gewöhnliche Firmennamen und Fabrikmarken durch strenge Vorschriften ihrer Strafgesetze schützten, liessen sie doch ein so bedeutsames Wahrzeichen wie das rote Kreuz, das sie bei Unterzeichnung der Genfer Konvention feierlich anerkannt hatten, ohne jeglichen Schutz. Indessen muss hervorgehoben werden, dass einige Länder gesetzliche Bestimmungen zum Schutze des Wahrzeichens erlassen hatten ; diese mussten jedoch als unzulänglich angesehen werden.

Schliesslich kam man auf den Gedanken, dass das Abkommen selbst Bestimmungen enthalten müsse, welche die missbräuchliche Verwendung des Zeichens untersagen und die Staaten dazu veranlassen sollten, diesbezügliche Gesetze zu erlassen. Es war dies das Werk der diplomatischen Konferenz von 1906, die eine gründliche Revision der Genfer Konvention vornahm. Durch eine ziemlich ausführliche Bestimmung (Art. 27) verpflichteten sich die Regierungen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um jederzeit die unbefugte Verwendung des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes zu verhindern. Ferner bestimmte Art. 28, dass der Missbrauch des Zeichens in Kriegszeiten « in gleicher Weise zu bestrafen sei wie die rechtswidrige Aneignung

¹ « De l'emploi abusif du signe et du nom de la Croix-Rouge » von den Professoren Buzzati und Castori, Genf, 1890.

militärischer Abzeichen »¹. Auf diese Weise unterdrückte die Konvention gleichzeitig den Missbrauch des Schutzzeichens wie auch den des Kennzeichens, obwohl zu jener Zeit eine bewusste Unterscheidung zwischen den beiden Verwendungen des Wahrzeichens noch nicht bestand.

Im übrigen ermöglichte das Völkerrecht schon seit geraumer Zeit, den Missbrauch des Schutzzeichens im Kriege zu strafen. Art. 23 der Bestimmungen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, im Anhang zur II. Haager Konvention von 1899, untersagte «den Missbrauch... der Abzeichen der Genfer Konvention». Diese Bestimmung wurde in den gleichen Artikel des im Jahre 1907 revidierten Reglements, das immer noch in Kraft steht, unverändert wieder aufgenommen².

Bei der Revision im Jahre 1929 beschäftigte man sich vor allem mit einem neuen Problem, das durch die Konvention von 1906 hervorgerufen worden war: mit dem Schutz des Wappens der Schweizer Eidgenossenschaft. Zahlreiche skrupellose Geschäftsleute hatten sich nämlich — zwecks Umgehung des Verbotes von 1906 — das Zeichen des weissen Kreuzes auf rotem Grunde angeeignet, wobei sie auf die Ähnlichkeit mit dem Rotkreuzzeichen und die dadurch entstehende Verwirrung spekulierten.

Art. 27 wurde beibehalten, doch bekämpfte man jetzt die Nachahmungen des Rotkreuzzeichens — was im Jahre 1906 unterlassen worden war. Dagegen wurde leider die Bestimmung des Art. 28, die sich im besonderen gegen den Missbrauch des

¹ Die gleiche Bestimmung wurde im folgenden Jahre in die X. Haager Konvention zur Anpassung des Seekrieges an die Grundsätze des Genfer Abkommens aufgenommen.

² Hierzu sei bemerkt, dass die «Commission des responsabilités», die zur Vorbereitung der Friedensverträge von 1919 eingesetzt wurde, in die Liste der Kriegsverbrechen «die vorsätzliche Bombardierung von Lazaretten, den Angriff und die Zerstörung von Lazarettschiffen und die Verletzung anderer Vorschriften das rote Kreuz betreffend» einschloss. Die Kommission der Vereinten Nationen betreffend Kriegsverbrechen hat diese Aufzählung ihren Arbeiten zugrunde gelegt. Beispielsweise sei erwähnt, dass ein amerikanisches Militärgericht im Jahre 1946 einen Soldaten zu Gefängnisstrafe verurteilte, der von einem mit dem Rotkreuzzeichen versehenen Wagen aus feindliche Kräfte unter Feuer nahm». (S. «Law Reports of Trials of War Criminals selected by the United Nations War Crimes Commission», vol. XIII, p. 146).

Schutzzeichens richtete, gestrichen. So verschwand — wenigstens im Genfer Abkommen — die Unterscheidung zwischen zweierlei Missbräuchen, die von so grundverschiedener Art sind. Doch ermöglichte der Wortlaut der Bestimmungen, beide Missbräuche zu bestrafen, wobei allerdings die Fassung den Eindruck erweckte, als handle es sich lediglich um die sogenannten « geschäftlichen » Missbräuche, die allein ausdrücklich definiert waren. Tatsächlich haben die meisten nationalen Gesetzgebungen, die sich bei Durchführung der Konventionsbestimmungen von 1929 mit dieser Frage befassten, ausschliesslich diese Kategorie von Missbräuchen berücksichtigt¹. Die Nowendigkeit einer systematischen Regelung, um die viel schwererwiegenden Missbräuche des Schutzzeichens in Kriegzeiten zu verhindern, ist diesen gesetzgebenden Körperschaften kaum zum Bewusstsein gekommen.

C. Unbedingtheit des neuen Artikels. — Der Art. 53 des Abkommens von 1949 bedeutet einen wirklichen Fortschritt im Kampf gegen den Missbrauch des Zeichens. Sein erster Vorteil ist, dass er ein absolutes Verbot darstellt, während die entsprechende Bestimmung von 1929 (Art. 28) von jeweiligen Massnahmen abhängig war, welche die Regierungen « treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorschlagen sollten »; hiedurch war die Wirkung dieser Bestimmung erheblich geschwächt.

Der neue Artikel steht also auf gleicher Stufe mit den verschiedenen im Abkommen enthaltenen Verboten bezüglich der Verwundeten, Sanitätsformationen usw. Deshalb sollte er logischerweise in Kapitel VII enthalten sein, das vom Erkennungszeichen handelt, und nicht in Kapitel IX, das sich mit der Ahndung von Missbräuchen und Übertretungen befasst. Der neue Artikel hätte unmittelbar dem Artikel 44 folgen sollen oder sogar mit ihm verschmolzen werden müssen. Eine der Delegationen

¹ Im Jahre 1934 veröffentlichte das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine umfangreiche Sammlung von Texten (*Recueil de textes*), in welcher die Gesetze und Erlässe betreffend die Anwendung des Genfer Abkommens, vor allem inbezug auf die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung des Zeichens, enthalten sind.

hat das zur Sprache gebracht, doch konnte die Konferenz aus verfahrenstechnischen Gründen dieser Meinungsäusserung nicht Rechnung tragen ¹.

ERSTER ABSATZ. — MISSBRAUCH DES ROTKREUZZEICHENS

1. *Gegenstand des Verbotes*

A. Das Schutzzeichen. — Im ersten Absatz wird — in gleicher Weise wie in Art. 28 vom Jahre 1929 — nicht nur der Missbrauch des Kennzeichens, etwa zu geschäftlichen Zwecken, untersagt, sondern auch die missbräuchliche Verwendung des Schutzzeichens in Kriegszeiten. Das Verbot gilt in der Tat «für jedes Zeichen... zu jeder Zeit... ohne Rücksicht auf den Zweck der Verwendung». Im übrigen ermöglicht schon allein Absatz 3 des Art. 49 die Unterdrückung solcher Missbräuche, denn er verpflichtet die Vertragsparteien, entsprechende Massnahmen zur Behämpfung von Handlungen zu treffen, die den Abkommensbestimmungen zuwiderlaufen ².

Indessen unterscheidet Art. 53 in keiner Weise zwischen den beiden Arten von Missbräuchen; hierin hat sich gegenüber dem Jahre 1929 nichts geändert. Seine Fassung selbst könnte zu Irrtümern Anlass geben. Da darin in allen Einzelheiten die

¹ Diese Textumstellung hätte unter anderem den Vorteil gehabt, den übrigen Bestimmungen des Kapitels IX grösseren Nachdruck zu verleihen. Es ist bedauerlich, dass im Jahre 1929 der Schutz des Kennzeichens als die wichtigste der zahlreichen aus dem Abkommen erwachsenden Verpflichtungen hingestellt wurde. Infolgedessen haben die meisten nationalen Gesetzgebungen ihre hauptsächlichsten Bemühungen diesem Punkt zugewandt — und dies nicht einmal in völlig befriedigender Weise — während es doch ebenso wichtig gewesen wäre, die Verwundeten sowie das Sanitätspersonal und — material durch präzisere Bestimmungen als durch die allgemeinen Vorschriften des Strafrechts gegen verschiedene Zuwiderhandlungen, denen sie zu oft ausgesetzt sind, zu schützen. Zum Glück hat die Diplomatische Konferenz von 1949 der Unterdrückung dieser Zuwiderhandlungen eine viel grössere Bedeutung beigemessen, als dies im Jahre 1929 der Fall gewesen war.

² In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der zur Zeit in Kraft befindliche Artikel 23 des Reglementes im Anhang zur IV. Haager Konvention von 1907 den Missbrauch des Kennzeichens des Genfer Abkommens in Kriegszeiten verbietet.

sogenannten geschäftlichen Missbräuche definiert werden, könnte man zu der Annahme verleitet werden, dass nur diese gemeint seien.

Es ist also dringend erforderlich, dass die Staaten klare und strenge Sanktionen gegen die missbräuchliche Verwendung des Schutzzeichens treffen und sich nicht mit den allgemein gehaltenen Bestimmungen ihrer Gesetzbücher begnügen. Diese Strafmassnahmen müssten sogar noch bedeutend schärfer sein als beim widerrechtlichen Gebrauch des roten Kreuzes bei Handelsfirmen oder Fabrikmarken. Denn die ungebührliche Anbringung des Schutzzeichens, z.B. auf Gebäuden, die sich in einer Kriegszone befinden, kann die Sicherheit der Sanitätsanstalten, die das Zeichen rechtmässig führen, ernsthaft gefährden und das Ansehen des Abkommens schädigen. Wie bereits gesagt, stehen hier Menschenleben auf dem Spiele. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hatte die Diplomatische Konferenz auf die Notwendigkeit einer solchen Verbesserung hingewiesen, doch wurde dieser Vorschlag bei der Überprüfung versehentlich übergangen ¹.

Wie dem auch sei, wenn auch der Wortlaut von 1949 hätte klarer sein können, so ist er doch an sich genügend. Es wird Sache der Staaten sein, ihn durch Vervollständigung ihrer Gesetzgebung zur vollen Wirkung zu bringen, um beide Arten des Missbrauchs zu verhüten und zu bestrafen.

B. Das Kennzeichen. — Obwohl in erster Linie das Schutzzeichen gegen jegliche Verletzung gesichert werden muss, so ist es doch wichtig, dass der Missbrauch des Zeichens auch in seiner Rolle als Kennzeichen streng bestraft werde. Denn diese Missbräuche fügen den Rotkreuzorganisationen schweren Schaden zu und schmälern das Ansehen des Zeichens. Wenn das Publikum auf Gegenständen, die nichts mit Wohltätigkeit zu tun haben, ein rotes Kreuz erblickt ², dann könnte es Gefahr

¹ Man kann sich sogar fragen, ob die missbräuchliche Verwendung des Schutzzeichens nicht unter den « schweren Verletzungen » des Art. 50 figurieren sollte.

² Interessesshalber sei erwähnt, dass man in einer Armee, wo die Gasgranaten je nach der Füllung mit einem farbigen Kreuz bezeichnet waren, schliesslich dahin gelangte, Sprengkörper mit einem roten Kreuz zu versehen und sie « Rotkreuz-Granaten » zu nennen. Diese Praxis hat sich zum Glück nicht erhalten. *Revue internationale*, Juli 1939, S. 558.

laufen, unter anderen, hochwichtigen Umständen seine Bedeutung als geheiligtes Symbol zu verkennen.

C. Schutz des Namens. — Es genügte nicht, den Missbrauch des Rotkreuzzeichens zu verbieten. Der Schutz musste sich logischerweise auch auf die Worte selbst erstrecken, die der grossen humanitären Organisation des Roten Kreuzes gleichsam als Firmenname dienen. Diese zwei Worte sind dem Publikum ebenso vertraut wie das Symbol, und deshalb müssen sie auch das gleiche Ansehen geniessen. Seit 1906 wird die Bezeichnung « Rotes Kreuz » und sein Synonym « Genfer Kreuz » in gleicher Weise geschützt wie das Wahrzeichen.

D. Nachahmungen des Zeichens. — Eine wichtige und glückliche Neuerung brachte das Abkommen von 1929, indem darin jedes Zeichen und jede Benennung, die als Nachahmung des Wahrzeichens und des Namens anzusehen waren, verboten wurden. Diese Bestimmung wurde selbstverständlich im Abkommen von 1949 beibehalten.

Geschäftsleute haben nämlich, nachdem sie seit 1906 das Rotkreuzzeichen nicht mehr ungestraft verwenden konnten, mit einem Geschick, das einer besseren Sache würdig wäre, Fabrikmarken erfunden, die man, streng genommen, nicht als rotes Kreuz ansehen konnte, die jedoch daran erinnerten. Auf diese Weise liefen sie keine Gefahr, verurteilt zu werden, während ihre Erzeugnisse wenigstens zu einem Bruchteil an dem Ansehen des Wahrzeichens teilhatten. So sah man z.B. ein rotes Kreuz mit einer Figur oder einem anderen Kreuze verziert, ein Kreuz, an dem einzig der Umriss oder sogar nur ein Teil des Umrisses rot war, andersfarbigen Hintergrund, ein halb rot halb weiss gefärbtes Kreuz auf halb rotem, halb weissem Hintergrund, oder einen roten Stern, der von weitem wie ein Kreuz wirkte. Es war wichtig, solche unverantwortlichen Spekulationen im Keime zu ersticken, die dem Ansehen des Wahrzeichens wie auch der Institution des Roten Kreuzes schaden.

Es ist Sache der zuständigen Behörden jedes Landes zu bestimmen, wann eine Fabrikmarke oder ein Warenzeichen

als Nachahmung anzusehen ist ¹. Zuweilen wird es nicht leicht sein, darüber zu entscheiden. Im Zweifelsfalle gilt es festzustellen, ob die betreffende Marke in den Augen des Publikums zu Verwechslungen mit dem Rotkreuzzeichen Anlass geben könnte; denn das gerade will die Abkommensbestimmung verhindern.

Um den Grad der Verantwortlichkeit des Benutzers richtig einzuschätzen, könnte man auch versuchen, seiner Absicht auf den Grund zu kommen: Will er betrügen? Sich das weitverbreitete Ansehen des Wahrzeichens zu nutze machen? Hier wird es notwendig sein, den Wortlaut der Bestimmungen in der für das Genfer Abkommen und das Rote Kreuz günstigsten Weise auszulegen. Liegen keinerlei Täuschungsabsichten vor, weshalb wird dann eine dem roten Kreuz ähnliche Marke gewählt? In dem Falle besteht kein stichhaltiger Grund, das Zeichen durch ein anderes, deutlich verschiedenes zu ersetzen.

2. Reichweite des Verbots

A. Inbezug auf Institutionen und Personen. — Die Verwendung des Zeichens ist all denen untersagt, die durch das Abkommen nicht ausdrücklich hierzu ermächtigt sind. Art. 44 enthält eine klar begrenzte Aufzählung der Berechtigten. Unter den Organisationen sind es einzig die Rotkreuz- und andere anerkannte Hilfsgesellschaften, die das Zeichen verwenden dürfen. Keine Privatperson darf es benutzen, es sei denn eine, die ausnahmsweise die ausdrückliche Erlaubnis ihrer nationalen Rotkreuzgesellschaft erhalten hat, eine Rettungsstelle oder ein Ambulanzfahrzeug durch das Zeichen kenntlich zu machen (Art. 44, Abs. 4). Selbst die Regierungen dürfen das Zeichen nur zur Kennzeichnung des Personals und Materials ihres Sanitätsdienstes verwenden ².

¹ Fraglos ist jedes rote Kreuz, was immer seine Form oder Grundfarbe sein mögen, als Nachahmung anzusehen, die verboten werden muss.

² Wir erinnern an dieser Stelle an die durch dieses Abkommen gesetzten Grenzen. Sie sind indessen durch die Bestimmungen der Abkommen II und IV von 1949 erweitert worden. Wir verweisen auf unsere Erläuterung zu Art. 44, welche die vollständige Liste derjenigen Fälle enthält, in denen das Rotkreuzzeichen verwendet werden darf. *Revue internationale* vom Februar 1951, S. 129 ff.

B. Hinsichtlich der Benutzung. — Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwendung des Zeichens « ohne Rücksicht auf den Zweck dieser Verwendung » untersagt. Wir haben bereits im vorstehenden darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift sich gleichzeitig auf das Schutzzeichen und auf das Kennzeichen bezieht.

Auch bestimmt sie, dass das Wahrzeichen nicht ausserhalb des Rahmens der Abkommen selbst zu einem löblichen Zweck oder zum Schutz einer humanitären Tätigkeit verwendet werden darf. Wird zuweilen das Ansehen des Wahrzeichens in schamloser Weise ausgenutzt, um eine pseudo-sanitäre Schundware abzusetzen, so gibt es doch auch Fälle, wo der Missbrauch, obwohl ebenfalls gesetzwidrig, doch keiner niedrigen Gesinnung entspringt. Wir denken hier in erster Reihe an Ärzte und Apotheker.

Es scheint uns völlig gerechtfertigt, dass die Vertreter dieser beiden der Menschheit so nützlichen Berufe Anspruch auf ein allgemein gültiges Unterscheidungszeichen erheben, das ihr Haus, ihr Fahrzeug sowie ihre Person in die öffentliche Aufmerksamkeit rückt. Anstatt zu versuchen, das rote Kreuz oder das Schweizer Kreuz als Wahrzeichen zu erlangen — was durchaus unzulässig ist — könnten die Ärzte doch vielleicht den Äskulapstab verwenden (der häufig zu Unrecht mit dem Merkurstab, dem Symbol des Handels, verwechselt wird), wie es die zuständigen Behörden verschiedener Länder bereits empfohlen haben. Und für die Apotheker wäre das altertümlichen Symbol ihres Berufes, eine Schlange, die sich um den Becher der Hygieia (Äskulaps Tochter) windet, durchaus als Kennzeichen geeignet ¹.

Des weiteren müsste eine tatkräftige Propaganda einsetzen, um den Grundirrtum jener auszumerzen, die noch annehmen, das rote Kreuz könne zur Kennzeichnung von allem benutzt werden, was sich auf den Kampf gegen Krankheiten bezieht.

C. Hinsichtlich der Zeit. — Zunächst gilt das Verbot « jederzeit », d.h. in Friedens- wie in Kriegszeiten.

¹ *Revue internationale* vom Februar, März und April 1933, SS. 128, 218 und 310, Februar 1935, S. 113, Januar 1942, S. 77, Februar 1943, S. 111.

Ferner hat der unbefugte Gebrauch « ohne Rücksicht auf den allfälligen früheren Zeitpunkt der Verwendung » zu verschwinden. Diese Bestimmung war fraglos bereits in den Texten von 1906 und 1929 enthalten ¹. Trotzdem haben einige Staaten, den verfassungsrechtlichen Grundsätzen entsprechend, in ihren Gesetzen die Beibehaltung der durch früheren Gebrauch erworbenen Rechte vorgesehen. So ist es denn zu begrüßen, dass heute der Wortlaut der Bestimmungen völlig eindeutig ist. Fabrik- oder Handelsmarken, die das rote Kreuz führen, müssen verschwinden, selbst wenn die betreffenden Firmen sie seit einem Jahrhundert verwenden. Geschäftliche Interessen, wie achtbar sie auch immer sein mögen, haben vor den höheren Geboten der Menschlichkeit in jedem Falle zurückzustehen.

ABSATZ 2. — MISSBRAUCH DES WEISSEN KREUZES AUF ROTEM GRUNDE

A. Wesen des Missbrauchs. — Das durch das Abkommen von 1906 erlassene und durch die nationale Gesetzgebung bestätigte formelle Verbot der widerrechtlichen Verwendung des Rotkreuzzeichens hatte als Rückwirkung zur missbräuchlichen Verwendung des Schweizerwappens durch zahlreiche Geschäftsleute geführt. So haben z.B. die Apotheker in verschiedenen Ländern das weisse Kreuz auf rotem Grunde als Schild angenommen. Da ihnen das Rotkreuzzeichen entzogen

¹ Wir können uns in diesem Punkt nicht der Ansicht von Paul Des Gouttes anschliessen, die er in seinem « Commentaire », SS. 206 und 207 vertritt. Das durch Art. 28 des Abkommens von 1929 erlassene Verbot war bereits ein unbedingtes. Man kann hier nicht von rückwirkender Kraft sprechen. Eine solche läge in der Bestrafung derjenigen, die das Zeichen vor Abschluss des Abkommens verwendet haben. Aber die Bestimmungen des Abkommens gelten nur für die Zukunft: fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten wird jedes Zeichen, das ausserhalb des Abkommens verwendet wird, als unrechtmässig angesehen werden. Der letzte Satz des Art. 28 bezweckt lediglich die Verhinderung der Eintragung neuer ungesetzlicher Marken während dieses Zeitraums. Schliesslich sei bemerkt, dass bei der Ratifizierung des Abkommens von 1929 zwei Staaten Vorbehalte machten, die sich gerade darauf bezogen, die Rechte der früheren Benützer hinsichtlich des Schweizerwappens zu bewahren. Sie hätten gewiss nicht so gehandelt, wenn das Abkommen diese Rechte unangetastet gelassen hätte.

war, so bedurften sie, um weiterhin von dessen allgemeinem Ansehen Nutzen zu ziehen, eines Zeichens, das ihm am meisten gleicht, ohne jedoch mit ihm identisch zu sein oder eine Nachahmung im rechtlichen Sinne zu bedeuten. Das Zeichen, welches dem am ehesten entspricht, ist fraglos das Schweizerwappen, das infolge Umstellung seiner Farben das Urbild des Rotkreuzzeichens darstellt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Mann der Strasse fast immer die beiden Kreuze verwechselt. So sah man denn bald das Schweizerwappen auf allen möglichen Sanitäts- und Pseudosanitäts-Artikeln, selbst den fragwürdigsten, erscheinen.

Dieses Vorgehen tat dem Abkommenszeichen und der Institution des Roten Kreuzes aufs neue einen, wenn auch nicht direkten, so doch höchst gefährlichen Abbruch. Derlei Missbräuche können leicht zu Irrtum verleiten. trägt ein Erzeugnis das rote Kreuz oder das weisse Kreuz auf rotem Grunde, so sieht darin das Publikum mehr oder weniger bewusst die Gewähr, es sei hygienisch einwandfrei; handelt es sich um Nahrungsmittel oder pharmazeutische Produkte, so glaubt es, diese seien ärztlich geprüft. Diese Zeichen widerrechtlich verwenden, bedeutet, sich auf unlautere Weise einen guten Ruf aneignen, der einem anderen gebührt. Die Ehrung, welche die diplomatischen Konferenzen der Schweiz erweisen wollten, wurde zur Farce: ihre Fahne war entweiht¹.

Indessen ermangelten die Landeswappen nicht gänzlich des internationalen Schutzes. Die Pariser Konvention vom 6. November 1925 zum Schutze des gewerblichen Eigentums — zur Revision des Abkommens vom 20. März 1883 — bedeutete einen gewaltigen Fortschritt in dieser Richtung. Gemäss Art. 6 ter hatten sich die Vertragsparteien verpflichtet, einerseits die Verwendung der staatlichen Wahrzeichen, wie auch deren heraldische Nachahmung als Fabrik- oder Handelsmarken — oder als Bestandteile solcher Marken und Zeichen —

¹ Das dänische Wappen erlitt — wenn auch nicht so häufig — ein ähnliches Schicksal. Es besteht aus einem weissen Kreuz auf rotem Grunde, doch nicht freistehend wie das Schweizer Kreuz: die Arme des dänischen Wappens erstrecken sich an allen vier Seiten bis an den Rand der Fahne.

zu verbieten ; andererseits die Verwendung von Landeswappen zu Geschäftszwecken zu untersagen, sofern eine solche Verwendung irrtümliche Auffassungen über den Ursprung der Erzeugnisse hervorrufen könnte.

Doch diese Bestimmungen allein genügen nicht, um die zahlreichen bestehenden Missbräuche erfolgreich zu bekämpfen. Erstens waren sie nur in unzulänglicher Weise in die nationalen Gesetzgebungen aufgenommen. Zweitens bezogen sie sich nur auf Fabrik- und Handelsmarken. Auch scheint das heraldische Kriterium hier besonders unangebracht. Da nur wenige Spezialisten sich in der verwickelten Wappenkunde auskennen, können geringfügige Änderungen, die das Publikum niemals bemerkt, bereits als Beweis benutzt werden, dass eine beabsichtigte Nachahmung nicht vorliege. So hat man mit Recht behaupten können, dass das heraldische Kriterium ein idealer Deckmantel für solche Nachahmer sei ¹⁾. Es kommt noch hinzu, dass die Schweizerfarben häufig im Auslande unbekannt sind und es deshalb schwierig war, die Beschuldigung einer bewussten Irreführung über den Ursprung der Erzeugnisse geltend zu machen.

B. Reichweite des Verbotes. — Es schien demnach erforderlich, das Zeichen des weissen Kreuzes auf rotem Grunde zu schützen, indem man in das Genfer Abkommen selbst angemessenere Bestimmungen einfügte. Die diplomatische Konferenz von 1929 hat sich dieser Aufgabe unterzogen.

Diese Bestimmungen wurden, unter Hinzufügung einiger neuer, im Abkommen von 1949 beibehalten. Das Verbot war nicht nur « im Hinblick auf die der Schweiz durch die Annahme der umgestellten eidgenössischen Farben erwiesene Ehrung » erlassen worden, sondern auch — und vor allem — im Hinblick auf « die zwischen dem Schweizerwappen und dem Erkennungszeichen des Abkommens mögliche Verwechslung ». Damit wurde hervorgehoben, dass der Hauptzweck der Bestimmung darin

¹ Die Kongresse des Internationalen Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums befassen sich zur Zeit mit der Revision des Pariser Abkommens. Man ist vor allem bemüht, das heraldische Kriterium durch das allgemeine Kriterium der Möglichkeit von Verwechslungen zu ersetzen.

besteht, das Zeichen des roten Kreuzes vor allen, selbst mittelbaren Angriffen zu schützen; gleichzeitig hat man die Machenschaften der Geschäftsleute angeprangert, die auf die Ähnlichkeit der beiden Zeichen spekulieren, um das Publikum zu täuschen.

Ebenso wie Nachahmungen des roten Kreuzes sind solche des Schweizer Kreuzes untersagt, denn auch da haben unbefugte Nachahmer ihrer Findigkeit freien Lauf gelassen¹.

Die Reichweite des Schutzes ist jedoch begrenzter als für das rote Kreuz. Es war nicht möglich, die Verwendung des Schweizer Kreuzes in jedem Falle zu untersagen, da es als nationales Hoheitszeichen in weitem Umfange von der Bevölkerung benutzt wird. Man hat es demnach als Fabrik- oder Handelszeichen, wie auch als Bestandteil solcher verboten, und ferner in allen Fällen, wo es zu unlauteren Geschäftszwecken oder unter Bedingungen verwendet wird, die das schweizerische Nationalgefühl verletzen könnten.

Vielleicht wäre eine genauere Fassung des Verbots erwünscht gewesen, um jeglichen geschäftlichen Missbrauch ohne jede Möglichkeit eines Einwands zu verhindern. Aber auch in der jetzigen Fassung gestattet es bereits den Staaten, durch die von ihnen nach dem Wortlaut und im Sinne des Abkommens zu ergreifenden Massnahmen jegliche Verwendung des Schweizerkreuzes zu unterbinden, die darauf abzielt, eine Verwechslung mit dem Rotkreuzzeichen herbeizuführen und eine Gewähr in gesundheitlicher Beziehung oder eine sozusagen offizielle Empfehlung vorzutäuschen.

Wenn der erste Absatz bestimmt, dass jeder Missbrauch des Rotkreuzzeichens « ohne Rücksicht auf den Zweck und den allfälligen früheren Zeitpunkt der Verwendung » verboten ist, so findet sich diese Formulierung nicht im zweiten Absatz, der sich auf das Schweizerwappen bezieht. Würde diese Abweichung den Staaten gestatten, die früheren, durch die Benutzer des weissen Kreuzes auf rotem Grunde erworbenen Rechte vor-

¹ Wenn, wie wir betonten, jedes rote Kreuz, was immer die Farbe des Hintergrundes sein mag, als Nachahmung anzusehen ist, so kann doch andererseits nicht jedes weisse Kreuz als Nachahmung des Schweizerwappens gelten.

zubehalten? Selbst wenn dies die Absicht der Delegation war, die auf der Diplomatischen Konferenz für die Streichung dieser Stelle eintrat, sind wir nicht dieser Ansicht. Der Wortlaut des zweiten Absatzes hat das Gepräge eines unbedingten Verbotes. Hätte man auf die früheren Benutzer Rücksicht nehmen wollen, dann wäre die Einfügung eines ausdrücklichen Vorbehaltes erforderlich gewesen. Die entsprechende Bestimmung von 1929 schloss bereits die Aufrechterhaltung erworbener Rechte aus; enthielt sie doch nicht einmal bezüglich des Rotkreuzzeichens die Worte « ohne Rücksicht auf den Zweck und den allfälligen früheren Zeitpunkt der Verwendung ». Zudem sind, wie gesagt, die Landeswappen durch internationale und nationale Bestimmungen seit langem geschützt. Folglich sollten normalerweise die Missbräuche alle verschwunden sein. Wenn solche trotzdem noch bestehen, so liegt das an der Unzulänglichkeit der nationalen Gesetze oder an der Gleichgültigkeit der für die Beseitigung dieser Missbräuche zuständigen Behörden. Diese Tatsachen können das Andauern eines Zustandes nicht rechtfertigen, dessen schädliche Wirkungen wir im Verlaufe unserer Ausführungen aufgezeigt haben.

ABSATZ 3. — FRIST FÜR DIE STAATEN,
DIE DEM ABKOMMEN VON 1929 NICHT BEIGETRETEN SIND

Sofort nach Inkrafttreten des Abkommens wird in jedem Lande das doppelte Verbot der missbräuchlichen Verwendung des Rotkreuzzeichens und des Schweizerwappens für alle Staaten rechtskräftig, die dem Genfer Abkommen von 1929 beigetreten waren, da dieses Abkommen bereits ein solches Verbot enthalten hatte.

Was nun die wenigen Staaten anbetrifft, die dem Abkommen von 1929 nicht beigetreten sind ¹, so können sie den früheren Benutzern des Rotkreuzzeichens für dessen Abschaffung eine äusserste Frist von drei Jahren einräumen. Selbstverständlich

¹ Man hätte sich auch auf das Abkommen von 1906 beziehen können, welches bereits das Rotkreuzzeichen schützte. Allerdings wandte sich dieses Abkommen nicht ausdrücklich gegen die Nachahmungen.

darf während dieser Zeit — und das ist eine erfreuliche Neuerung — der Gebrauch zu Kriegszeiten nicht den Anschein erwecken, als ob der Schutz des Abkommens hier wirksam sei ; es können als nur noch die blossen Erkennungszeichen während eines gewissen Zeitraumes weiterhin verwendet werden.

Bei unrechtmässiger Benutzung der Schweizerfahne dürfen diese Staaten jedoch keinerlei Frist gewähren. Tatsächlich sind die Landeswappen seit noch längerer Zeit geschützt als das Rotkreuzzeichen.

ABSATZ 4. — SCHUTZ DER AUSNAHMEZEICHEN

Diese Bestimmung ist völlig neu. Wenn durch nationale Gesetze die Zeichen des roten Halbmondes und des Löwen mit roter Sonne bisher in den Ländern, die sie anstelle des roten Kreuzes benutzen, geschützt waren, so legte das doch den übrigen Staaten keinerlei Verpflichtung auf. Von nun an ist jedoch die unrechtmässige Verwendung dieser beiden Ausnahmezeichen in allen Staaten, die dem Abkommen beigetreten sind, untersagt.

Da sich Absatz 4 auf Absatz 1 bezieht, hat das Verbot die gleiche Tragweite wie jenes, welches vom roten Kreuz handelt. Folglich sind Nachahmungen ebenfalls verboten ¹.

Einen wesentlichen Unterschied bildet indessen die in Abs. 4 enthaltene Bestimmung, derzufolge das für die beiden Ausnahmezeichen geltende Verbot ohne Wirkung auf die durch frühere Gebraucher erworbenen Rechte ist ; es trifft lediglich Personen, welche etwa nach dem Inkrafttreten des Abkommens auf die Verwendung dieser Zeichen Anspruch erheben.

Diese Bestimmung hat allein die Einfügung eines Absatzes ermöglicht, der ohne sie niemals entstanden wäre. Denn es wäre unmöglich gewesen, in der ganzen Welt Zeichen zum Ver-

¹ Auf der Diplomatischen Konferenz wurde hervorgehoben, dass die Zigarettenschachteln der Türkischen Regie einen roten Halbmond auf weissem Grunde, umgeben von Sternen, aufweisen. Wegen der Farbe scheint uns diese Marke als Nachahmung gelten zu müssen — genau so wie ein rotes Kreuz, das von Sternen oder anderen Motiven umgeben wäre.

schwinden zu bringen, die nur in wenigen Ländern als Neutralitätswahrzeichen gebraucht werden ¹.

ARTIKEL 54. — VERHÜTUNG DER MISSBRÄUCLICHEN VERWENDUNG VON ZEICHEN

Die Hohen Vertragsparteien, deren Gesetzgebung zurzeit nicht ausreichend sein sollte, haben die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die in Artikel 53 erwähnten Missbräuche jederzeit zu verhindern und zu bestrafen.

Um den Abkommensbestimmungen, die das rote Kreuz auf weissem Grunde schützen, Kraft zu verleihen, ist eine für alle Staaten verbindliche nationale Sanktion unbedingt erforderlich. Das Ergreifen einer solchen ist notwendig, solange die Entwicklung der Anschauungen noch keine internationalen Sanktionen möglich macht, die, obwohl dringend erwünscht, angesichts der heutigen Weltlage noch problematisch sind.

Neben den Massnahmen administrativer Natur, welche die zuständigen Behörden jederzeit ergreifen müssen, ist es wichtig, in jedem Lande geeignete Gesetzesbestimmungen zu erlassen, welche kollektive und individuelle Missbräuche verhindern und bestrafen.

Strafmassnahmen wegen Missbrauch des Schutzzeichens im Kriege finden ihren gegebenen Platz im Militärstrafgesetz, dessen Bestimmungen sich gegen die Verletzung der Kriegsgesetze und -gebräuche richten. Sonstige Missbräuche bilden in der Regel den Gegenstand von Sondergesetzen zur Anwendung der Genfer Abkommen; diese Gesetze staats- oder verwaltungsrechtlicher Natur werden notwendigerweise auch Strafbestimmungen enthalten.

¹ Es sei daran erinnert, dass einzig Iran das Zeichen des Löwen mit roter Sonne verwendet, und dass dieses Land dem Abkommen von 1929, welches dieses besondere Symbol einführt, nicht beigetreten ist. Da Iran gleichfalls dem Abkommen von 1906 nicht angehört, ist es in keiner Weise verpflichtet, auf seinem Gebiet das rote Kreuz und den roten Halbmond gegen missbräuchliche Verwendungen zu schützen. Unter diesen Umständen könnte es paradox erscheinen, in den anderen Ländern das Zeichen des Löwen mit roter Sonne schützen zu wollen. Wir wollen hoffen, dass durch Irans Ratifizierung der Abkommen von 1949 dieser Anomalie ein Ende bereitet werde.

Wenn, wie oben gesagt, Art. 53 eigentlich in das Kapitel gehört, das vom Erkennungszeichen handelt, so steht Art. 54 im Kapitel, das sich auf die Unterdrückung von Missbräuchen und Übertretungen bezieht, an seinem richtigen Platz. Er hätte sogar in Artikel 49 aufgenommen werden können, demzufolge die Mächte sich verpflichten, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, um den Handlungen Einhalt zu gebieten, die den Bestimmungen des Abkommens zuwiderlaufen. Ein solcher Vorschlag wurde der Diplomatischen Konferenz von 1949 unterbreitet, doch ist er von der zuständigen Kommission nicht berücksichtigt worden. Um über den bereits angenommenen Artikel 49 nicht von neuem verhandeln zu müssen, wurde Artikel 54 als selbständiger Artikel eingefügt.

Dieser Artikel hat — im Gegensatz zu der entsprechenden Bestimmung des Abkommens von 1929 (Art. 28, Abs. 1) — bindende Kraft. Letztere Bestimmung sah lediglich vor, dass die Regierungen der Vertragsparteien, deren Gesetzgebung nicht ausreichend sein sollte, selbst die erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung des Zeichens treffen werden oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorschlagen. Man hat absichtlich eine Fassung vermieden, die es den gesetzgebenden Körperschaften ermöglicht hätte, die « Vorschläge » der Regierung abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Es sind die Vertragsparteien selbst, nämlich die souveränen Staaten, deren Wille sich durch einen Parlamentsbeschluss äussert, welche durch Ratifizierung eines internationalen Abkommens alle daraus erwachsenden Verpflichtungen auf sich nehmen. Weshalb sollte der so wichtige Schutz des Rotkreuzzeichens eine Ausnahme bilden? Dieser eigenartigen Anomalie ist jetzt ein Ende bereitet, was man nur begrüssen kann.

Die unzulänglichen Gesetzgebungen — und alle sind es, sei es auch nur in bezug auf den dem Zeichen des roten Halbmondes und des Löwen mit roter Sonne vor kurzem zugestandenen Schutz — müssen daher geändert werden. Hierfür ist im Abkommen keinerlei Frist vorgesehen. Folglich sollte in jedem Lande, wenn irgend möglich, diese Änderung bei Inkrafttreten des Abkommens — d. h. sechs Monate nach der Ratifizierung — bereits erfolgt sein.

Art. 53 bietet --ausser den vorerwähnten Verbesserungen -- den Vorteil der gleichen Anordnung des Wortlautes des entsprechenden Artikels von 1929 ; dies wird erleichtern, die gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen.

Indessen ist die Mehrzahl der nationalen Gesetzgebungen, selbst im Vergleich zu den Bestimmungen von 1929, noch recht unzulänglich. Es wäre somit ausserordentlich erwünscht, dass die Mächte im Hinblick auf die formelle Verpflichtung, die ihnen aus dem neuen Text erwächst, die Gelegenheit seines Inkrafttretens benützten, um endlich wirklich ausreichende Massnahmen gegen den allzu häufigen Missbrauch des Rotkreuzzeichens und gegen seine Nachahmungen zu treffen.

Das ist jedoch nicht alles. Die Abkommen von 1949 haben die erlaubte Verwendung des Wahrzeichens namhaft erweitert. Bisher war es nur genau bestimmten und einer strengen militärischen Kontrolle unterstellten Personen und Sachen vorbehalten ; nunmehr darf es von Zivilspitälern, deren Personal, wie auch für gewisse Transporte kranker Zivilpersonen benutzt werden — allerdings in diesen Fällen ohne völlige Garantie. Das Rotkreuzzeichen ist also in höherem Masse Verletzungen ausgesetzt, als in der Vergangenheit. Es muss daher noch wirksamer geschützt und seine Verwendung schärfer überwacht werden.

Wir haben bei Besprechung des Artikels 53 die Punkte hervorgehoben, die eine Ergänzung und klarere Fassung der nationalen Gesetzgebungen erheischen. Wir verweisen daher den Leser auf das dort Gesagte. Wir wollen nur daran erinnern, dass es nicht genügt, die sogenannten geschäftlichen Missbräuche des Kennzeichens zu unterdrücken ; das gleiche muss auch mit dem Missbrauch des Schutzzeichens in Kriegszeiten geschehen. Letzterer muss in Anbetracht seiner möglichen Auswirkung strenger geahndet werden. Auch müsste man genau umrissene Strafmassnahmen gegen solche Missbräuche ergreifen und sich nicht mit den allgemeinen Bestimmungen der Strafgesetzbücher begnügen.

Die Gesetze zum Schutze des weissen Kreuzes auf rotem Grunde müssten jede Art von Verwendungen untersagen, die auf eine Verwechslung mit dem Rotkreuzzeichen spekulieren oder es darauf anlegen, Garantien in gesundheitlicher Beziehung

vorzutauschen. Diesen Missbräuchen sollte gesetzlich gesteuert werden, selbst wenn sie bereits seit langer Zeit bestehen.

Endlich genügt es nicht, Gesetze, wie zweckentsprechend sie immer sein mögen, zu erlassen. Auch ihre Befolgung muss sorgsam überwacht, Missbräuche müssen aufgedeckt und Zuwiderhandlungen energisch verfolgt werden. In den meisten Fällen wird hoffentlich eine Verwarnung genügen, um den widerrechtlichen Handlungen ein Ende zu bereiten. Hierbei werden die öffentlichen Behörden, denen die Anwendung der Gesetze obliegt, bei den nationalen Rotkreuzgesellschaften wertvolle Unterstützung finden. Diese Gesellschaften, denen das Wahrzeichen als kostbares Erbe zufiel, werden gut tun, sich dieser Aufgabe mit Eifer und Ausdauer zu widmen. Nur um den Preis tagtäglicher Bemühungen werden sie dazu gelangen, das Wahrzeichen des roten Kreuzes zu verteidigen und seine tiefe Bedeutung unverletzt aufrechtzuerhalten.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Februar 1952

Band III, Nr. 2

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	30
Die Wiedervereinigung volksdeutscher Familien	33
Frédéric Siordet, <i>Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz</i> . Die Genfer Abkommen von 1949. Das Problem der Kontrolle	37

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Deutschland. — Mit Genehmigung der zuständigen Behörden besichtigte der Delegierte des IKRK aufs neue drei den alliierten Behörden unterstellte Gefängnisse, in denen sich deutsche Kriegsgefangene befinden, die wegen Kriegsverbrechen angeklagt sind. Die Besichtigungen erstreckten sich auf folgende Strafanstalten: am 17. November das Allied National Prison in Werl (britische Zone), am 13. Dezember das War Criminal Prison No. 1 in Landsberg (amerikanische Zone) und am 20. Dezember die Maison Centrale in Wittlich (französische Zone).

Der Delegierte stellte fest, dass in diesen drei Anstalten die Internierungsbedingungen zufriedenstellend sind. Er konnte ungehindert mit den Inhaftierten sprechen, die keinerlei Beschwerde über ihre Behandlung vorbrachten.

Griechenland. — Im Laufe der drei letzten Monate des vergangenen Jahres besichtigten die Delegierten des IKRK in Athen die Lager für politische Verbannte von Aghios Efstratios und von Trikkeri, die Strafanstalt Ghiura sowie die Gefängnisse Averof, Amphissa und Larissa, wo sie überall Hilfssendungen verteilten.

Dank den Bemühungen der Delegation werden die griechischen politischen Häftlinge von nun an die Formulare « Zivilbotschaften » des IKRK benützen können, um mit Personen zu korrespondieren, die in Ländern ohne regelmässigen Postverkehr mit Griechenland wohnhaft sind.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass die Delegation in Athen dank den Naturalspenden, die ihr von aussen zugegangen sind, und dank eigenen Sendungen des IKRK, allein im Jahre 1951 gegen 80 Tonnen Hilfsmaterial in Gestalt von Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln und Apothekerwaren im Werte von annähernd 220 000 Schweizerfranken verteilen konnte.

Griechische Kinder — Bekanntlich hatten auf Ersuchen der politischen Sonderkommission der Vereinigten Nationen der Vorsitzende der Generalversammlung und der Generalsekretär der Vereinigten Nationen Ende November die Länder, welche hauptsächlich griechische Kinder beherbergen, aufgefordert, Vertreter nach Paris zu entsenden, damit ein Meinungsaustausch zwischen diesen und den Mitgliedern der Ständigen Kommission der ONU für die griechischen Kinder stattfinden könne. Da die Tschechoslowakei diese Einladung angenommen hatte, waren das IKRK und die Liga ebenfalls ersucht worden, sich vertreten zu lassen ; ihre Delegierten wohnten am 22. Januar einer Sitzung dieser Kommission bei. Bei dieser Sitzung kam der Fall der 138 durch das Tschechoslowakische Rote Kreuz identifizierten Kinder zur Sprache ; der tschechoslowakische Delegierte teilte mit, seine Regierung halte es für angezeigt, dass dieses Sonderproblem Gegenstand von Besprechungen zwischen dem Tschechoslowakischen Roten Kreuz, dem IKRK und der Liga bilde. Im Hinblick auf Sitzungen, die in Prag stattfinden sollen, wurden Gesuche um Sichtvermerke eingereicht.

Korea. — Das Hauptereignis dieses Monats ist die in Pan Mun Jom erfolgte Überreichung der Botschaft, die der Präsident des IKRK am 12. Januar an die Kommandanten Kim Il Sung und Peng Teh-Huai gerichtet hatte, sowie deren Antwort, an den General Lee San Jo, Chef der Delegation Nordkoreas bei der Unter-Waffenstillstandskommission für die Kriegsgefangenen. Auf den ersten Seiten der Revue sind die beiden Texte vollständig wiedergegeben. Am 17. Januar konnten Dr. Lehner, Chef der Delegation des IKRK im Fernen Osten, und de Coca-trix, Delegierter, diesen Schritt unternehmen, nachdem sie tags zuvor einen fruchtlosen Versuch gemacht hatten. Die in koreanischer Sprache abgefasste Antwort der Kommandanten der Volksarmee von Korea und der Volksarmee der chinesischen Freiwilligen wurde ihnen am 21. Januar von General Lee San Jo selbst übergeben. Dieser Dokumentenaustausch stellt die erste persönliche Fühlungnahme dar zwischen Delegierten des IKRK und nordkoreanischen Beauftragten.

Zu erwähnen ist noch die Besichtigung des Kriegsgefan-

genenlagers Nr. 1 Kojedo und Pusan in der Zeit vom 4. bis 16. Januar.

Indochina. — A. Durand, Delegierter des IKRK in Hongkong, ersetzt gegenwärtig im Vietnam Jean de Reynier, der aus Gesundheitsrücksichten gezwungen ist, vorübergehend seine Tätigkeit zu unterbrechen.

Invalidenbetreuung. — Im Januar sandte die Invalidenabteilung an das Bulgarische Rote Kreuz 75 Decken und eine Anzahl Stärkungsmittel für tuberkulöse Invalide im Krankenhaus von Tzarev-Brod. Ferner kaufte sie aus den Mitteln eines australischen Vermächtnisses drei Tandems für finnische Kriegsblinde. Amputierte Araber in Palästina (Jordanien) erhielten 15 Prothesen.

Endlich wurde einer Sektion des Britischen Roten Kreuzes auf der Insel Mauritius ein britischer medizinischer Film geliehen.

Versuchs-Rundfunksendungen des IKRK. — Im Monat Mai des vergangenen Jahres hatte das IKRK Versuchssendungen auf der Kurzwelle vorgenommen, die ihm im Hinblick auf etwaige Übermittlung von Auskünften zugeteilt ist. Zur Ergänzung der ihm bereits vorliegenden Angaben fanden am 28. und 30. Januar sowie am 1. Februar neue Versuche statt. Gegen 500 freiwillige Korrespondenten waren vorher schriftlich davon verständigt worden; 38 nationale Rotkreuzgesellschaften, verschiedene Delegationen des IKRK und, dank dem Entgegenkommen des eidgenössischen politischen Departementes, eine Anzahl Schweizer Gesandtschaften und Konsulate waren ersucht worden, die Sendung anzuhören. Man ist gegenwärtig mit der Sichtung der in Genf eingelaufenen zahlreichen Antworten beschäftigt. Eine Wiederholung dieser Versuche im Laufe des Jahres ist beabsichtigt.

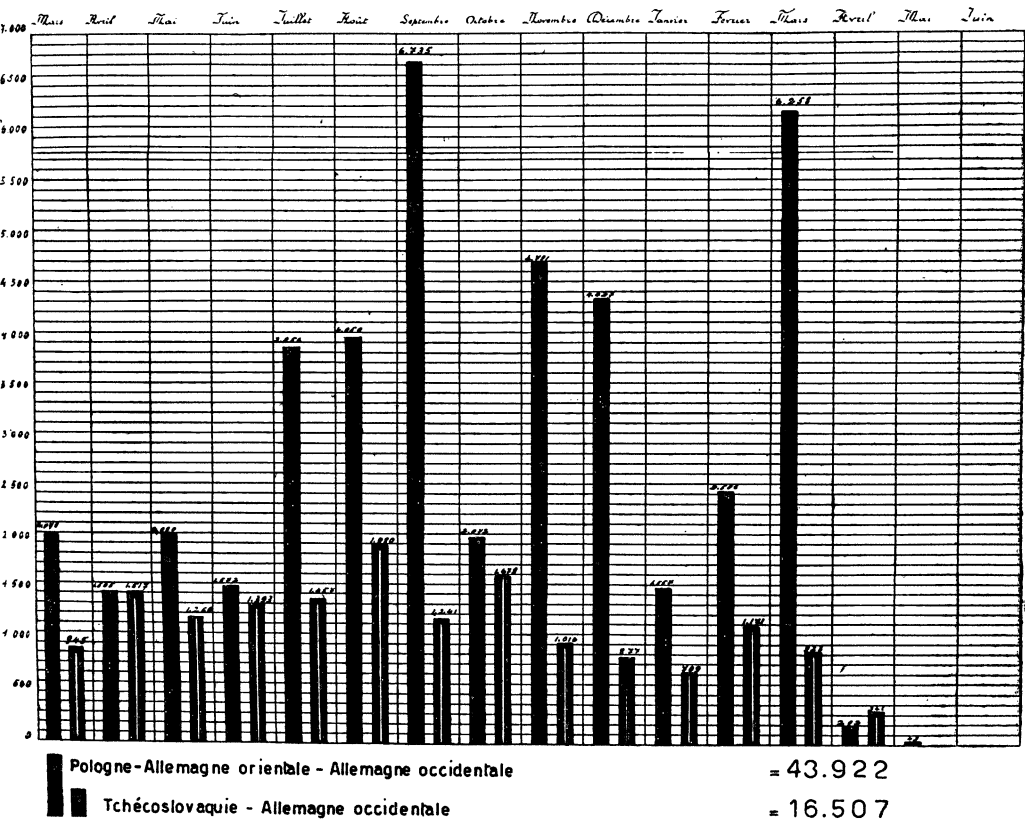
Erdbeben. — Zur Hilfeleistung an die Opfer des Ausbruches des Vulkan's Hibok-Hibok sandte das IKRK an das Rote Kreuz der Philippinen eine Spende von 1500 Dollar. Ferner liess es dem Türkischen Roten Halbmond den Gegenwert von 15 000 Schweizer Franken zukommen zur Unterstützung der von den Erdbeben in der Türkei in jüngster Zeit betroffenen Personen.

DIE WIEDERVEREINIGUNG VOLKSDEUTSCHER FAMILIEN

Schon mehrmals sind in der Revue Artikel über die Aktion zur Wiedervereinigung getrennter Familien erschienen. Es dürfte daher angezeigt sein, auch an dieser Stelle einige Angaben über die bisher erzielten Ergebnisse zu machen und zwei einschlägige Statistiken zu veröffentlichen.

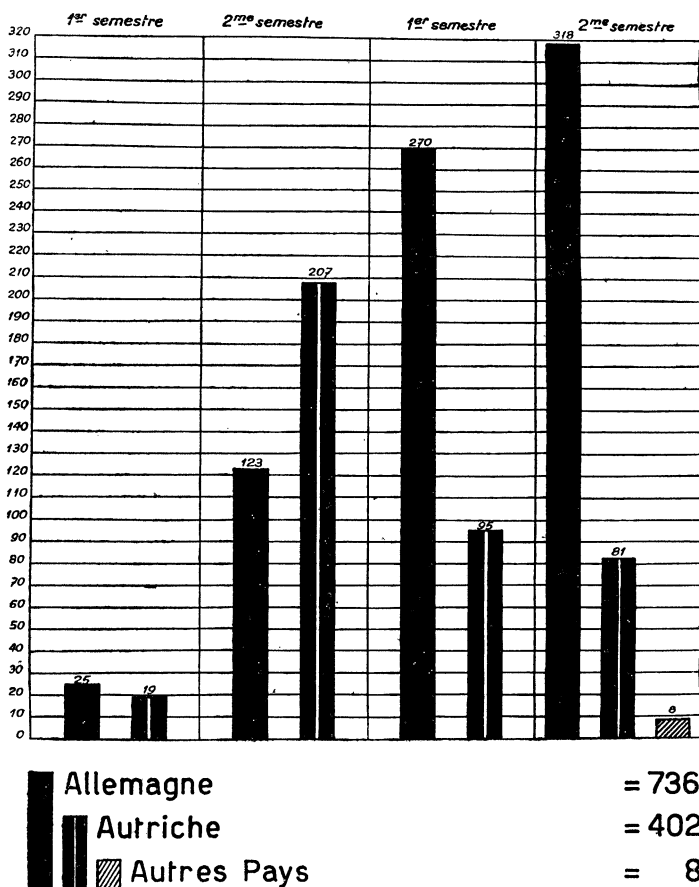
Die erste bezieht sich auf die Umsiedlung von Volksdeutschen und Ostdeutschen aus Polen und der Tschechoslowakei, die sich mit ihren Familien in Westdeutschland vereinigen konnten. Daraus ist ersichtlich, dass die Transporte im zweiten Halbjahr 1950 besonders häufig waren, um sich dann im Monat Januar 1951 zu verlangsamen; nach einer Steigerung im Februar und März desselben Jahres flauten sie im April und Mai 1951 ab und kamen dann vorübergehend zum Stillstand.

ÜBERFÜHRUNGEN „VOLKSDEUTSCHER“ IN DER ZEIT VOM 1. MÄRZ 1950 BIS 30. JUNI 1950



Die zweite Tabelle, die besonders die Vereinigung « volks-deutscher » Kinder aus Jugoslawien mit ihren in Österreich, Deutschland und anderen Ländern wohnhaften Familien zum Gegenstand hat, zeigt, im Gegensatz zur ersten Tabelle, dass im Jahre 1950 verhältnismässig wenig Transporte organisiert wurden ; im folgenden Jahre ist jedoch eine starke Vermehrung festzustellen. Von den in andere Länder als Österreich oder Deutschland gebrachten Kindern gingen fünf nach Frankreich, zwei nach England und eines in die Schweiz.

UEBERFÜHRUNGEN „VOLKSDEUTSCHER“ KINDER AUS JUGOSLAVIEN
IN DEN JAHREN 1950 UND 1951



Am 21. Dezember 1951 waren 379 Personen deutschen Ursprungs aus Rumänien über die Deutsche Demokratische Republik (Lager Heiligenstadt) im Lager Friedland in Westdeutschland angekommen, es wurden somit im Jahre 1951 insgesamt 949 Personen aus Rumänien, die ihre Familien in Westdeutschland hatten, durch Vermittlung der Behörden der Deutschen Demokratischen Republik umgesiedelt. Am 28. Dezember 1951 wurden durch einen Transport 233 Personen (199 Männer, 33 Frauen und 1 Kind) aus der Tschechoslowakei, über die Lager Heiligenstadt und Friedland, mit ihren Familien vereinigt.

Man darf demnach wohl hoffen, dass die Schwierigkeiten, welche mehrere Monate hindurch zur Unterbrechung der Transporte aus der Tschechoslowakei und aus Polen geführt haben, grundsätzlich überwunden sind.

Dies sind freilich nur Zahlen, aber man muss sich vor Augen halten, was sie alles besagen, was jede einzelne Ziffer an Glück für die Familie bedeutet, die wiedervereignet ist. Ein Spiegelbild dieser Freude sind die zahlreichen Briefe wiedervereinigter Familien, die dem IKRK zugegangen sind. Eine Mutter möchte in ihrem Glück darüber, dass sie aufs neue mit ihrem Kinde leben darf, von dem sie sieben Jahre lang getrennt gewesen war, all jene umarmen, die durch ihr Eingreifen dies zustandegebracht haben. Dieses Zeugnis und noch viele andere zeigen, dass die Familien jetzt mit ihrem Leben versöhnt sind, dass sie sich in ihr Los schicken, und dass sie von Dank erfüllt sind gegenüber den verschiedenen Stellen, welche diese Wiedervereinigungen erleichtert haben.

Was die Schritte des IKRK auf diesem Gebiete betrifft, so dürfen wir daran erinnern, dass das Komitee nach anfänglichen Schwierigkeiten mit der Zeit auf immer mehr Verständnis bei den zuständigen Behörden gestossen ist. Überall begreift man mehr und mehr, dass die Wiedervereinigung von Familien soviel bedeutet wie an der Befriedigung der Geister arbeiten. Es war häufig der Fall, dass Familien arg unter den Härten des Krieges und seinen tragischen Folgeerscheinungen gelitten hatten. Aber man vergass diese Geschehnisse und hörte auf zu klagen, sobald alle Familienmitglieder wieder vereint waren. Die Blicke

richteten sich in die Zukunft. Das IKRK hofft sehnlichst, dass der Transport vom 18. Dezember 1951 bedeutet, dieses humanitäre Werk werde tatkräftig fortgesetzt, ein Friedenswerk in des Wortes bester Bedeutung.

Den beteiligten Behörden ist in erster Linie zu danken für ihr verständnisvolles Entgegenkommen und die Erleichterungen, die sie gewährten, um das Gelingen der Aktion zu fördern. Die nationalen Rotkreuzgesellschaften arbeiteten hierbei in engem Einvernehmen mit dem IKRK.

Zu erwähnen ist auch der Beistand anderer Wohlfahrtsverbände, die durch Aufstellung von Listen und Erteilung von Auskünften mittelbar zum Erfolg der Bemühungen des Roten Kreuzes beitrugen.

Das IKRK hatte in Zusammenarbeit mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften in erster Linie die Aufgabe, eine für diese Aktion günstige Atmosphäre zu schaffen, Ratschläge für deren Ausführung zu geben und sodann die Aktion durch Aufstellung, Überprüfung oder Übermittlung der Listen an die zuständigen Behörden zu erleichtern. Oft hatte auch das IKRK einzuschreiten, um gewisse Ursachen der Verwirrung, wie unrichtige oder tendenziöse Presseberichte, richtigzustellen, welche den Erfolg des ganzen Unternehmens hätten in Frage stellen können. So musste es in seiner Rolle als neutraler, unpolitischer Vermittler oftmals dazu raten, das Vergangene zu vergessen, und daran erinnern, dass der Erfolg der Aktion vom guten Willen aller Beteiligten abhängt.

Das Internationale Komitee stellt mit Befriedigung fest, dass es in dieser Aufgabe, die es tatkräftig weiterverfolgt, sowohl im Osten wie im Westen in verständnisvoller Weise unterstützt wurde.

FRÉDÉRIC SIORDET

*Mitglied des Internationalen Komitees
vom Roten Kreuz.*

*DIE GENFER ABKOMMEN VON 1949:
DAS PROBLEM DER KONTROLLE*

I.

Eine der allen vier Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Bestimmungen ist die nachstehende ¹:

Das vorliegende Abkommen ist unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte anzuwenden, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zweck können die Schutzmächte neben ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte bezeichnen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Mission auszuführen haben.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in grösstmöglichem Masse erleichtern.

Die Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte dürfen keinesfalls die Grenzen ihrer Aufgabe, wie sie aus dem vorliegenden Abkommen hervorgeht, überschreiten; insbesondere haben sie die zwingenden Sicherheitsbedürfnisse des Staates, in dem sie ihre Aufgabe durchführen, zu berücksichtigen.

In den beiden ersten Abkommen ist der letzte Absatz folgendermassen ergänzt:

Nur aus zwingender militärischer Notwendigkeit kann ihre Tätigkeit ausnahmsweise und zeitweilig eingeschränkt werden.

Der Gedanke, eine dritte Macht damit zu beauftragen, bei der Anwendung eines internationalen Abkommens mitzuwirken

¹ Abkommen betreffend: « Verwundete und Kranke », « Schiffbrüchige » und « Kriegsgefangene », Art. 8. — Abkommen betreffend: « Zivilpersonen », Art. 9.

und diese Anwendung zu überwachen, ist einerseits noch so neu und so andererseits elastisch ausgedrückt, dass es die Mühe lohnt, sich näher mit ihm zu beschäftigen.

In Friedenszeiten ist jede Partei eines internationalen Abkommens für die Anwendung des Vertrages, soweit dieser sie selbst betrifft, verantwortlich. Jede Partei hat die Möglichkeit, die Art, in welcher ihr Vertragspartner seine Verpflichtungen erfüllt, ständig zu kontrollieren. Ihre diplomatischen und konsularischen Vertreter können sie jederzeit über die von ihnen festgestellten Unterlassungen oder Verletzungen in Kenntnis setzen und bei den Behörden des Landes, in dem sie sich befinden, vorstellig werden, damit diese Unterlassungen aufhören oder deren Folgen wieder gutgemacht werden.

In Kriegszeiten verhält es sich ganz anders. Der Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen den Kriegführenden, und vor allem die Feindseligkeiten selbst, samt allem, was sie mit sich bringen, verhindern die Vertragsparteien — ausser auf dem Schlachtfelde — unmittelbar zu kontrollieren, auf welche Weise ihre Gegner die Abkommen anwenden. Erfährt einer der Gegner mittelbar, dass sein Feind die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt oder die Vertragsbestimmungen verletzt, so kann er selbstverständlich auf dem gleichen indirekten Wege dagegen Einspruch erheben. Er hat jedoch keinerlei Möglichkeiten, dagegen einzuschreiten, ausser durch gleiches Vorgehen oder durch Vergeltungsmassnahmen, die grausam und häufig zwecklos sind, wenn sie nicht gar das Übel verschlimmern, anstatt es aufzuhalten. Zahlreiche Verletzungen der Abkommen — darunter die schwersten — treten allzu spät, häufig erst nach Ende des Konflikts, in Erscheinung. Allerdings hat dann der Sieger die Möglichkeit, den Besiegten teuer für seine Verfehlungen bezahlen zu lassen, die eigenen dagegen mit Stillschweigen zu übergehen.

Es gibt nichts, was den Parteien ermöglichen würde, sich sofort bei Ausbruch eines Konflikts von der genauen Anwendung der Bestimmungen zu überzeugen; auch können sie weder Vertragsverletzungen verhindern noch ihnen ein Ende bereiten, bevor sie allzu schwerwiegende Folgen zeitigen. Kurz und gut, es besteht keinerlei Kontrolle. Erst im Jahre 1929 wurde der

Begriff der Aufsicht — allerdings in recht zaghaften Ausdrücken — im Kriegsgefangenenabkommen eingeführt; eine eigentliche Festsetzung der Kontrolle erfolgt erst im Jahre 1949. Im Text der vier Genfer Abkommen von 1949 heisst es, dass sie « unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte anzuwenden seien... »

Worin besteht nun diese Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmacht?

Wie seltsam es auch erscheinen mag — man muss zur Beantwortung dieser Frage zunächst eine andere stellen: was bedeutet « Schutzmacht »? Die Mitwirkung einer dritten Macht bei der Anwendung der Abkommen von 1949 ist keine bewusste Neuschöpfung des Rechts. Es wurde nicht eines Tages beschlossen, eine Aufsicht einzuführen, daraufhin bestimmt; wie diese beschaffen sein solle, um sodann die zur Erfüllung dieser neuen Funktionen geeignete Organisation von Grund aus neu zu schaffen, oder aber unter den bereits bestehenden eine solche zu bezeichnen. Nein, im vorliegenden Falle wurde aus einem Brauch eine Regel gemacht. Das Organ hat die Funktion geschaffen.

Was ist die Schutzmacht? Sie ist ein Staat, den ein anderer, nämlich der sogenannte « Ursprungsstaat », mit der Wahrung seiner Interessen und der seiner Angehörigen in einem dritten, dem « Aufenthaltsstaat », betraut. Aber diese kurze Definition ist unzulänglich. Will man verstehen, was die Schutzmacht ist, was sie tun und nicht tun kann, will man sich eine Vorstellung davon machen, was die Mitwirkung und die Aufsicht bedeuten können, welche die Abkommen von 1949 von ihr verlangen, dann ist es unerlässlich, ihre Entwicklung zu untersuchen. Auch die Schutzmacht ist keine bewusste Neuschöpfung des Rechts. Sie ist eher ein Brauch als eine Einrichtung. Ein Brauch, den die Zeit allerdings gefestigt hat, und dem schöne Erfolge beschieden waren, — aber eben doch nur ein Brauch, der noch lange nicht in einem Gesetze verankert ist.

* * *

Der Begriff der Nationalität, wie er heute besteht, demzufolge der ausgewanderte Bürger — ja selbst der im Ausland

geborene und dort ansässige — durch eine ganze Reihe von Rechten und Pflichten mit seinem Heimatlande verbunden bleibt, ist verhältnismässig neueren Datums. Das Gleiche gilt von der Verallgemeinerung der diplomatischen und konsularischen Vertretungen. Noch bis in unsere Zeit waren nur die Grossmächte fast überall vertreten; überdies befassten sich ihre diplomatischen und konsularischen Vertreter in der Hauptsache mit hoher Politik und wichtigen wirtschaftlichen Fragen oder mit Persönlichkeiten, deren Rang oder Tätigkeit für das Ansehen oder die Wirtschaft ihres Ursprungslandes besonderes Interesse bot. Der durchschnittliche Auswanderer, Staatsangehöriger eines kleinen Landes, durfte keinerlei Schutz von seinem Heimatlande erwarten.

Es ist bemerkenswert, dass die ersten Erfahrungen auf dem Gebiete der Vertretung und des Schutzes von Ausländern durch eine dritte Macht gegenüber dem Lande, wo sie ihren Wohnsitz haben, nicht auf Ersuchen ihres Ursprungslandes, noch auf ihren eigenen Wunsch, sondern auf Initiative eben dieser dritten Macht gesammelt wurden. Zur Vergrösserung ihres « Klientenkreises » und somit ihres Einflusses und ihres Ansehens nahmen Grossmächte aus eigenem Antriebe fremde Staatsangehörige, die in dem Lande, in dem sie sich befanden, keine nationalen Vertretungen hatten, unter den Schutz ihrer Botschaften und Konsulate. Auf diese Weise wurden die ersten internationalen Abkommen zur Einsetzung einer Schutzmacht direkt zwischen dem Aufenthaltsstaat und der Schutzmacht auf Ersuchen der letzteren und ohne Eingreifen des Ursprungsstaates abgeschlossen. Seit dem 16. Jahrhundert erkannten zum Beispiel die Kapitulationsverträge, die in der Türkei zugunsten Frankreichs abgeschlossen wurden, letzterem Staate das Recht zu, die fremden Staatsangehörigen unter seinen Schutz zu nehmen. Gemäss dem französisch-türkischen Vertrag von 1604 bestand sogar für Angehörige von Staaten, die keine eigenen Vereinbarungen mit der Hohen Pforte hatten, die Verpflichtung, in der Türkei unter französischem Schutze zu reisen. Dieser Brauch war so fest eingewurzelt, dass die damaligen Rechtsgelehrten jedem Staat das Recht zusprachen, fremde Staatsangehörige im Auslande unter seinen Schutz zu nehmen.

Diese Auffassung änderte sich erst mit der Entwicklung des Gefühls der Nationalität und der nationalen Solidarität, wodurch sich das Rechtsverhältnis des Auswanderers zu seinem Heimatlande immer mehr vertiefte. Je mehr dieses Band sich festigte, umso mehr wurde sich der Auswanderer seiner Stellung als Ausländer in seinem Aufenthaltslande bewusst. Immer häufiger empfand er das Bedürfnis, sich an die Vertreter seines Ursprungslandes zu wenden und deren Schutz in Anspruch zu nehmen. In Ermangelung solcher Vertreter suchte er Beistand bei ausländischen Konsuln. Hand in Hand damit und aus denselben Gründen wurde das Ursprungsland sich mehr und mehr der Pflicht bewusst, seinen ausgewanderten Staatsangehörigen Schutz zu gewähren. Wenngleich diese im grossen und ganzen der nationalen Oberhoheit ihres Aufenthaltslandes unterstellt waren, so blieben sie doch weiterhin hinsichtlich eines Teiles ihres Personalstatus und ihrer rechtlichen Stellung, auf Grund internationaler Verträge oder des Territorialrechts selbst, durch ihre nationalen Gesetze gebunden. Dieser Umstand, wie auch das Gefühl für nationale Gemeinschaft, zu welcher der Bürger auch ausserhalb der Grenzen seines Vaterlandes gehört, bewog die Staaten, darüber zu wachen, in welcher Weise die jeweils geltenden Vorschriften des internationalen Rechtes in bezug auf ihre Staatsangehörigen im Auslande zur Anwendung gelangten. Konnte ein Staat, in Ermangelung diplomatischer Vertreter, nicht selbst dieser Kontrolle ausüben, noch seinen Bürgern die ihnen auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit gebührenden Dienste leisten, so nahm er die Gewohnheit an, sich an eine dritte Macht zu wenden. Allmählich ging die Initiative von der Schutzmacht auf den Ursprungsstaat selbst über. Der den fremden Personen und Interessen gewährte Schutz beschränkte sich immer mehr auf Fälle, in denen es sich darum handelte, einem befreundeten Staat gefällig zu sein. Unter diesem neuen Gesichtspunkt wurde er allgemeiner Brauch.

Kurz vor dem ersten Weltkriege war dieser Brauch bereits so fest eingebürgert, dass man von der Schutzmacht fast wie von einer Einrichtung des internationalen Rechtes sprechen kann, obwohl sie sich auf keinerlei Verfassungsurkunde, auf keinerlei internationales Abkommen gründet. Im übrigen wäre es

schwierig gewesen, diese Regeln in Gesetzesform zu fassen. Denn wenn auch das Prinzip anerkannt ist, so ist die Praxis durchaus nicht einheitlich. Man ist sich im allgemeinen darüber einig, dass jeder Staat berechtigt ist, seine Angehörigen im Auslande, innerhalb der Grenzen der bestehenden Bräuche und der internationalen Verträge, zu schützen und zu diesem Zweck eine Schutzmacht einzusetzen. Auch ist man sich im allgemeinen über die Verpflichtung des Aufenthaltsstaates einig, diesen Schutz anzuerkennen¹. Aber es bleiben grosse Unterschiede hinsichtlich der Art, wie seitens der einzelnen Staaten die Rolle einer Schutzmacht aufgefasst wird, bestehen. Diese Auffassungen lassen sich in drei Hauptsysteme zusammenfassen.

Nach dem ersten System — einem Überbleibsel der ersten Überlieferung — hat und behält jeder Staat ein eigenes, ursprüngliches Recht, ausländische Staatsangehörige unter seinen Schutz zu nehmen. Ist eine Macht damit einverstanden, als Schutzmacht gewählt zu werden, so übt sie ihre Funktion nicht als Beauftragte, sondern kraft eigenen Rechtes aus. Es steht ihr frei, sie nach Gutdünken auszuüben. Sie kann sogar die Angehörigen des Ursprungsstaates ihren eigenen Staatsangehörigen vollständig gleichstellen. Selbstverständlich kann in letzterem Falle der Aufenthaltsstaat sich dagegen wehren, dass die geschützten Personen, auf Grund ihrer Gleichstellung mit den Staatsangehörigen der Schutzmacht, mehr Rechte besitzen, als wenn sie durch die diplomatischen oder konsularischen Organe ihres eigenen Landes vertreten wären.

Nach dem zweiten System überträgt die Schutzmacht ihr Schutzrecht einer dritten Macht. In diesem Falle handelt es sich um ein Mandat. Dieses kann beschränkt oder allgemein sein. Die Schutzmacht kann nur einen Teil desselben annehmen oder sich als Träger sämtlicher Befugnisse ihres Auftraggebers ansehen. In letzterem Falle kann sie entweder die Angehörigen des Ursprungsstaates ihren eigenen Staatsangehörigen gleichstellen oder aber ihnen jene Dienste gewähren, die ihnen seitens der Vertreters ihres eigenen Staates geleistet würden, wenn solche

¹ Die Rechtsgelehrten geben zu, dass er hinsichtlich der Wahl einer bestimmten Macht sein Einverständnis versagen, sich jedoch dem Grundsatz selbst nicht widersetzen kann.

Vertreter vorhanden wären. Selbstredend könnte dann die Schutzmacht ihren Schutz einschränken, damit sich ihre Schutzbefohlenen — z. B. auf Grund von Verträgen — nicht in einer günstigeren Lage befänden als ihre eigenen Staatsangehörigen.

Nach dem dritten, äusserst dehnbaren System, ist der Schutzvertrag, sofern ein solcher besteht, seinem rechtlichen Charakter nach nicht leicht einzureihen. Die Schutzmacht stellt ihre guten Dienste ohne irgendwelche Verantwortlichkeit zur Verfügung oder beschränkt sich lediglich darauf, ihre Vertreter, sofern sie damit einverstanden sind, zu ermächtigen, ihre Dienste den Angehörigen des Ursprungsstaates zu gewähren.

Infolge dieser verschiedenen Auffassungen ist der Umfang der Zuständigkeit der Schutzmacht in bezug auf Zeit, Raum und Gegenstand ausserordentlich wechselnd. Er hängt ausserdem auch von den Umständen ab. Immerhin gibt es Grenzen, welche die Tätigkeit der Schutzmacht nicht überschreiten kann. Diese sind — in bezug auf die Zeit der Augenblick, in dem der Ursprungsstaat seine Angehörigen selbst unter seinen Schutz nehmen kann ; in bezug auf Raum der Umfang des Gebietes, welches der Oberhoheit des Aufenthaltsstaates unterstellt ist ; endlich in bezug auf den Gegenstand : die Befugnisse, welche der Ursprungsstaat selbst ausüben könnte. So würde z. B. ein Staat, der in einem sich weit erstreckenden Lande zahlreiche Konsularvertretungen hat, einfach einen seiner Konsuln ermächtigen, in einem abseits gelegenen Gebiet des Aufenthaltslandes bis zur Schaffung eines Konsulats des Ursprungsstaates an Stelle dieses letzteren die Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die persönliche Anwesenheit der zu Vertretenden erheischen. Es ist dies eine in bezug auf Zeit, Raum und Gegenstand beschränkte Übertragung von Befugnissen. Ein kleines Land hingegen, dessen im Ausland lebende Staatsangehörige eine winzige Zahl darstellen, und dessen Verwaltungspersonal beschränkt ist, würde einen Staat beauftragen, seine gesamte diplomatische und Konsularvertretung im Auslande dauernd zu übernehmen. Dies ist der Fall des Fürstentums Liechtenstein. Die im Auslande lebenden Angehörigen dieses Landes stehen unter dem Schutz der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate. Sie haben Zugang zu diesen wie Schweizerbürger

und haben Anspruch auf jene Dienste, die ihnen die Gesandten oder Konsuln Liechtensteins zur Verfügung stellen würden, sofern solche vorhanden wären. Zwischen diesen beiden äussersten Fällen gibt es eine ganze Stufenleiter von Möglichkeiten.

Wie jedoch Art, Dauer und Umfang des Schutzes der ausländischen Interessen auch immer beschaffen sein mag, so kann er doch, nach modernem Recht, den Einzelnen niemals den Gesetzen seines Aufenthaltslandes entziehen. Er kann höchstens darauf gerichtet sein, ihm eine Behandlung zu sichern, die diesen Gesetzen des Aufenthaltsstaates, sowie den internationalen Verträgen und Bräuchen entspricht.

Alles Vorstehende muss hier in Betracht gezogen werden, denn der Schutz ausländischer Interessen in Kriegszeiten ist nur ein Fall des Schutzes unter anderen. Freilich mit der Besonderheit, dass er notwendiger und gleichzeitig beschränkter ist. Notwendiger: in Friedenszeiten ist der Ausländer, der weder über eine nationale Vertretung, noch über eine Schutzmacht verfügt, nicht völlig hilflos. Die Gesetze des Landes, in dem er wohnt, einschliesslich der zwischen diesem und seinem Ursprungslande abgeschlossenen Verträge, binden und schützen ihn. Der Zugang zu den Verwaltungsbehörden und die Anrufung der Gerichte stehen ihm offen. Schliesslich ist es ihm in den meisten Fällen unbenommen, in seine Heimat zurückzukehren. Im Kriegsfall hingegen ist er als Feind verdächtig und infolge der Hinfälligkeit der meisten Verträge, die der Ausbruch der Feindseligkeiten mit sich bringt, vogelfrei. Sein Besitz kann beschlagnahmt werden; ihm selbst droht Verhaftung und Internierung. Man kann ihm sogar die Möglichkeit entziehen, in seine Heimat zurückzukehren, denn seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wird jeder feindliche Staatsangehörige als Soldat oder sogar als Spion angesehen, dessen Heimkehr in sein Land das « Kriegspotential » des Gegners vermehren würde. Eingeschränkter ist der Schutz ausländischer Interessen auch deshalb, weil, wie wir gesehen haben, der Schutzmacht keine weitgehenderen Befugnisse zugestanden werden können als dem Ursprungslande selbst. Nun beschränkt aber der Kriegszustand den Rechtsanspruch des Ursprungsstaates auf Rücksicht und Einhaltung der wenigen internationalen Verträge, die durch den

Krieg nicht hinfällig geworden sind oder nur im Kriegsfall Wirkung haben.

Wenn die Befugnisse der Schutzmacht im Kriege schon de jure beschränkte waren, so war dies doch in noch weitgehendem Masse — wenigstens bis zum ersten Weltkriege — de facto der Fall. Man darf wohl sagen, dass man sie mit geringem Wohlwollen betrachtete. Die öffentliche Meinung in einem kriegführenden Staate verstand es nicht ohne weiteres, dass ein neutrales Land, mit dem man vielleicht befreundet war, feindliche Personen oder Interessen unter seinen Schutz nahm. Wenig vertraut mit den diplomatischen Gepflogenheiten und den Anforderungen des Rechtes, sah sie darin nur allzu leicht einen Verstoss gegen die Neutralität, eine Stellungnahme zugunsten des Feindes. Und haben wir es nicht erlebt, dass eine kriegführende Regierung neutralen Mächten zu verstehen gab, dass sie die Wahrung der Interessen eines feindlichen Staates als einen unfreundlichen, ja sogar feindseligen Akt ihr gegenüber ansehe? Und die diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Schutzmächte gerieten durch die Ausübung ihrer Funktionen oft genug in heikle Lagen, indem sie den Eindruck erweckten, als wären sie feindliche Agenten. Nur mächtige Staaten, die der Aufenthaltsstaat ein Interesse hatte, rücksichtsvoll zu behandeln, konnten ihrer Aufgabe als Schutzmacht im Kriege gerecht werden.

Unter diesen Umständen begreift man, dass die Schutzmächte im allgemeinen jede ins Auge fallende Wirksamkeit zugunsten feindlicher Personen oder Interessen zu vermeiden trachteten.

DER ERSTE WELTKRIEG

So war die Lage im Jahre 1914, als der erste Weltkrieg ausbrach. Dieser sollte zum Ausgangspunkt für die Entwicklung des Begriffs der Schutzmacht in Kriegszeiten werden. Besonders auf *ein* Problem richtete sich im Verlaufe dieses Konflikts die Aufmerksamkeit der Welt . auf das Los der Kriegsgefangenen.

Dieses war niemals beneidenswert. Wenn sich im ersten Weltkriege die Öffentlichkeit mehr damit befasst hatte als in früheren

Konflikten, so lag dies nicht notwendigerweise daran, dass sie im allgemeinen weniger gut behandelt wurden als in der Vergangenheit. Aber zwei Punkte waren von Bedeutung: die Anzahl der Gefangenen und die Dauer der Feindseligkeiten. Niemals hatte man so viele Gefangene gezählt. Niemals waren so grosse Menschenmassen so lange in Feindeshand geblieben. Dies musste die Einbildungskraft beschäftigen. Überdies empfand man seit einem Jahrhundert — und vor allem seit der Entstehung des Roten Kreuzes — mehr Mitgefühl für menschliches Leiden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz¹ hatte sich den Kriegsgefangenen gewidmet. In Erneuerung seiner früheren Anregungen hatte es in Genf bei Ausbruch der Feindseligkeiten jene zentrale Auskunftsstelle gegründet, die es mit ihren sieben Millionen Karteblättern weithin bekannt machte. Ausserdem entsandte es, gestützt auf das Haager Reglement von 1907², Missionen zum Besuch der Kriegsgefangenenlager.

Wenn eine einfache private Institution eine derartige, wenn auch inoffizielle, so doch wirkungsvolle Kontrolle der Anwendung des Haager Reglements ausüben konnte, um wieviel eher mussten dann die Schutzmächte hierzu in der Lage sein! Bestand doch, wie wir sahen, eine ihrer Befugnisse darin, über die richtige Anwendung der Gebräuche und Verträge gegenüber ihren Schutzbefohlenen zu wachen! Nun gehörte das Haager Reglement mit seinen Artikeln über die Behandlung der Kriegsgefangenen gerade zu den Verträgen, die in Kriegszeiten in Geltung erwachsen.

In der Tat haben sich einige Vertreter von Schutzmächten, ungeachtet der Unannehmlichkeiten, die ihnen die Ausübung einer solchen Tätigkeit bereiten konnte, diesem Teil ihrer Aufgabe mit besonderem Eifer gewidmet. Auch sie besuchten die Lager und erreichten in vielen Fällen, dass die Behandlung der Gefangenen den Bestimmungen und dem Geist des wörtkargen

¹ Der Kürze wegen künftighin mit IKRK bezeichnet.

² « Reglement betreffend die Gesetze und Gebräuche des Krieges », im Anhang zum Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907. Einer der Artikel dieses Reglements bestimmte, dass die Delegierten von Hilfsgesellschaften für die Kriegsgefangenen zwecks Verteilung von Liebesgaben unter gewissen Bedingungen in die Internierungslager Zutritt haben können.

Haager Reglements richtiger angepasst wurde. Desgleichen setzten sie sich bei den Kriegführenden für den Abschluss von Sondervereinbarungen ein, deren Zweck es war, gewisse Lücken des Reglements auszufüllen.

* * *

Als erste multilaterale internationale Vereinbarung, die eine Art von Kriegsgefangenenstatut schuf, fasste sich das vorerwähnte Reglement in bezug auf diesen Punkt noch recht kurz. Es stellte einige Regeln auf, von denen die meisten sich vorwiegend auf militärische Ehre und Manneszucht bezogen. Seine « humanitären » Bestimmungen, nämlich jene, welche die Behandlung der Kriegsgefangenen im eigentlichen Sinne betreffen, sind äusserst summarisch

Sie (die Kriegsgefangenen) sollen mit Humanität behandelt werden ¹.

Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

In Ermangelung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fusse zu behandeln wie Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat ².

Das ist nicht viel. Im grossen und ganzen jedoch ist es — oder vielmehr war es — ausreichend, wenigstens in der Theorie. Ein klarer Grundsatz: die Kriegsgefangenen haben ein Recht auf humane Behandlung; eine einfache Regel: sie sollen hinsichtlich ihrer materiellen Lebensbedingungen den Truppen der Gewahrsamsmacht gleichgestellt werden. Was bedurfte es mehr, damit ein Kriegsgefangener nicht allzusehr unter den Nachteilen seiner Lage leiden musste, — damit er in seinem Unglück wenigstens das Bewusstsein hätte, ein Mensch, ein Soldat geblieben zu sein?

Aber dabei rechnete man nicht mit der menschlichen Natur. In Kriegsraserei stumpfen selbst die edelsten Grundsätze ab.

¹ Haager Reglement, Art. 4, Absatz 2.

² Haager Reglement, Art. 7, Abs. 2.

Wenn allenthalben die Atmosphäre mit Gefahren geladen ist, wird der Mensch hart, und angesichts der « Notwendigkeiten des Krieges » — die oft eher frei erfunden als tatsächlich vorhanden sind — neigt er dazu, den Masstab für Wertbegriffe zu verlieren. Die öffentliche Meinung ist schnell bereit, jedem feindlichen Staatsangehörigen, obschon er keine Waffen trägt, die Mitschuld am Unglück zuzuschreiben, welches das Land heimsucht ; das Bewusstsein kollektiver Gefahr erzeugt ein Gefühl der kollektiven Verantwortlichkeit ; und wenn der feindliche Kriegsgefangene leidet, ist man schnell bereit, darin eine gerechte Vergeltung, eine verdiente Strafe für das kollektive Verbrechen zu sehen, dessen man sein Land beschuldigt. Man misst die Leiden seines Landes an den eigenen, infolge des Krieges erlergeten Leiden ; die ehemals als richtig erachteten Grundsätze findet man nun — vielleicht in gutem Glauben — als verhängnisvoll, da sie sich dem entgegenzustehen scheinen, was man als Gerechtigkeit empfindet, was aber bloss ein Drang nach Wiedervergeltung ist.

DAS KRIEGSGEFANGENEN-GESETZBUCH

Kaum war der Krieg beendet, kaum hatten sich die Gemüter beruhigt, sah man ein, dass der im Haager Reglement verkündete Grundsatz richtig war. Aber die von den Kriegsgefangenen erduldeten Leiden forderten eine Wiederbestätigung und, wenn möglich, eine Verstärkung dieses Grundsatzes. Wie sollte das geschehen ? Durch ein vielleicht trügerisches Mittel, das sich aber häufig als wirkungsvoll erwiesen hat : indem man dem Geist durch den Buchstaben erläutert. Wenn diejenigen, die einen Grundsatz zur Anwendung bringen müssen, nicht selbst die erforderlichen Massnahmen ergreifen können, oder dies nicht vermögen, dann ist es angebracht, ihnen diese Massnahmen zum voraus vorzuschreiben ; man muss ihnen den Grundsatz in eine Reihe von Einzelbestimmungen auflösen, durch bindende Sonderregeln die allgemeine Regel wiederherstellen.

Und eben damit hat sich sogleich nach Kriegsende das IKRK befasst. Treu seiner Rolle als Förderer der humanitären Abkommen, wandte es sich der Aufgabe zu, nicht nur einen Ent-

wurf zur Revision der Genfer Konvention von 1906 ¹ auszuarbeiten, sondern auch den Entwurf eines Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen, das dazu bestimmt war, Kapitel II des Haager Reglements zu ergänzen, oder sogar zu ersetzen. Es handelte sich darum, auf Grund gemachter Erfahrungen gewisse Bestimmungen dieses Reglements, die nicht mehr den modernen Kriegsverhältnissen entsprechen, schärfer zu fassen oder deren Lücken auszufüllen. Auch galt es, im Interesse der Kriegsgefangenen ergriffene Massnahmen oder Sondervereinbarungen — zu deren Abschluss sich die Kriegführenden im Hinblick auf die durch die lange Dauer des Konflikts erschwerte Lage der Gefangenen veranlasst sahen — gewissermassen rechtskräftig zu machen und für die Zukunft auf eine feste Grundlage zu stellen. So wurde ein Abkommensentwurf, ein wirkliches Kriegsgefangenen-Gesetzbuch geschaffen, das der nächsten diplomatischen Konferenz unterbreitet werden sollte.

Allein es genügte nicht, den vorhandenen Bestimmungen mehr Nachdruck zu verleihen. Wie wir schon gesehen haben, verlieren in Kriegszeiten die heiligsten Grundsätze und Vorschriften in den Augen derer, die sie anwenden sollen, leicht ihren bindenden Charakter. Die aufrichtige Begeisterung, mit der sie in Friedenszeiten verkündet und unterzeichnet werden, hält der Nervenanspannung eines Krieges nicht immer stand, wenn es gilt, sie zugunsten des Feindes in Anwendung zu bringen. Wenn das Los der Kriegsgefangenen ein wenig verbessert werden konnte, wenn das Haager Reglement nicht völlig ausser acht gelassen wurde, so war das oftmals nur deshalb, weil seine Anwendung einer Art Kontrolle — wenn auch nicht *de jure*, so doch *de facto* — unterstanden hatte. Diese Kontrolle war nicht nur durch rührige Vertreter der Schutzmächte — d. h. durch Vertreter der feindlichen Nation — ausgeübt worden, sondern auch, was ihr besondere Bedeutung verlieh, durch die neutralen Delegierten des IKRK, die nicht im Namen eines bestimmten Staates, sondern der unabdingbaren Rechte der menschlichen

¹ « Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Armeen im Felde », zweite Fassung der ersten Genfer Konvention » von 1864, die auf den Ideen Henry Dunants beruhte.

Persohn tätig waren. Diese Delegierten hatte das IKRK lediglich aus eigenem Antriebe in Lager usw. entsandt. Ihre völlig sachlichen Berichte, die nach Übermittlung an die interessierten Regierungen veröffentlicht wurden, hatten einen heilsamen Einfluss ausgeübt.

Die X. internationale Rotkreuzkonferenz von 1921, die mit den vom IKRK ausgearbeiteten Entwürfen befasst worden war, vertrat die Ansicht, dass nicht nur diese Initiative unterstützt, sondern dass im neuen Abkommen auch die Schaffung einer Kontrolle vorgesehen werden müsse. In Ausführung einer Empfehlung dieser Konferenz fügte das IKRK in seinem Entwurf nachstehende Bestimmung ein :

Die vertragschliessenden Regierungen übertragen dem IKRK im Kriegsfall die Aufgabe, Wanderkommissionen zu entsenden, die sich aus Angehörigen der neutralen Länder zusammensetzen und beauftragt sind, sich bei den Kriegführenden von der genauen Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu vergewissern ¹.

Es war dies nicht mehr und nicht weniger als eine eingesetzte, offizielle Kontrolle, die deshalb völlige Unparteilichkeit gewährleistete, weil sie einem unabhängigen, seinem Wesen nach neutralen Organismus übertragen war, der getreu seiner Überlieferung das Problem einzig von seiner humanitären Seite aus betrachtete.

Auf der diplomatischen Konferenz von 1929 gelangte indessen dieser Entwurf nicht zur Annahme. Nicht etwa, dass man ihn bekämpft hätte, — obwohl zu jener Zeit die Absicht, eine rein private Institution mit offiziellen Aufgaben zu betrauen, die sie zur Kontrolle des Verhaltens von Regierungen berechnigte, in juristischer Hinsicht recht umstürzlerisch erscheinen musste. Aber die Vertreter der Schutzmächte im Kriege äuserten den Wunsch, « dass die Rolle der Schutzmächte klar umrissen und ihre Aufgabe genau festgesetzt werde ». Dieser Wunsch war durchaus berechtigt. Er verriet die Schwierigkeiten,

¹ S. zu diesem Punkt : G. Werner, *Les Prisonniers de Guerre*, Hachette 1929.

denen die Schutzmächte bei Erfüllung einer Aufgabe begegnet waren, die auf den ersten Blick allerdings zu ihren althergebrachten Befugnissen gehörte. Lager zu besichtigen, wo die Gefangenen nach Hunderttausenden zählten, was an sich schon einen Arbeitszuwachs bedeutete, der eine erhebliche Personalverstärkung erforderte. Man begreift, dass ein im Kriege befindlicher Staat nicht gerade mit Begeisterung die wachsende Ziffer der im Lande immer zahlreicher und häufiger umherreisenden Agenten einer fremden Macht beobachtet, die, wenn auch nicht kriegführend, immerhin Beauftragte des Feindes ist. Die Sorge um die Landesverteidigung treibt den betreffenden Staat dazu, die Tätigkeit dieser Agenten — obwohl humanitärer Natur — eher einzuschränken als zu fördern.

Anstelle des vom IKRK vorgeschlagenen Wortlautes wurde infolgedessen auf der Konferenz nachstehender erster Entwurf ausgearbeitet

Um die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens besser zu gewährleisten, kann die von einem der Kriegführenden mit der Wahrung seiner Interessen betraute Schutzmacht, neben ihren eigenen diplomatischen Vertretern, Delegierte bezeichnen, die anderen neutralen Mächten angehören. Diese Delegierten müssen durch den anderen Kriegführenden genehmigt werden.

Die Vertreter der Schutzmacht oder deren Delegierte sind befugt, sich ohne Ausnahme an alle Örtlichkeiten zu begeben, wo sich Kriegsgefangene befinden.

Die Kriegführenden haben den ermächtigten Vertretern oder den zugelassenen Delegierten der Schutzmacht ihre Aufgabe in möglichst weitem Ausmass zu erleichtern.

Diese Fassung war nicht übel. Im Falle eines neuen Krieges erleichterte sie die Aufgabe der Schutzmächte, indem sie die hauptsächlichsten Einschränkungen ausschaltete, die man ihnen häufig bei der praktischen Ausübung ihrer Tätigkeit auferlegt hatte. Doch schon im Schosse der Konferenz selbst machte sich das Bestreben kund, noch weiter zu gehen. Nicht zufrieden damit, der Schutzmacht die Erfüllung ihres Sonderauftrags zu erleichtern, wollten einige Delegationen erreichen, dass ihnen dieses Mandat ausdrücklich durch das Abkommen übertragen

werde. Sie brachten verschiedene Fassungen in Vorschlag, wie :

Die von den kriegführenden Parteien zur Wahrung ihrer Interessen bezeichneten Schutzmächte *sind berufen, sich* von der genauen Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens *zu überzeugen*; zu diesem Zwecke können die Schutzmächte, neben ihren diplomatischen Vertretern... usw.

oder auch :

Die Hohen Vertragsparteien sind übereingekommen, dass die ordnungsmässige Anwendung dieses Abkommens *die Mitwirkung* der Schutzmächte *einschliesst*..

Doch damit wäre man zu weit gegangen. Einer der Redner bemerkte : « Das Wort *einschliesst* ist in dem Sinne ausgelegt worden, dass die Schutzmacht sich notwendigerweise mit der Wahrung der Interessen der Kriegsgefangenen befassen müsse — *was wir nicht zu sagen beabsichtigten*. » So wurde denn schliesslich eine Fassung vorgeschlagen, der die Konferenz zustimmte und welche Artikel 86 des Kriegsgefangenen-Gesetzbuches von 1929 werden sollte :

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die ordnungsmässige Anwendung dieses Abkommens eine Gewähr findet in der Möglichkeit der Mitarbeit der mit der Wahrnehmung der Interessen der Kriegführenden betrauten Schutzmächte, zu diesem Zweck können die Schutzmächte auch ausserhalb ihres diplomatischen Personals unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter den Angehörigen anderer neutraler Staaten Delegierte bestimmen. Für diese Delegierten muss die Zustimmung des Kriegführenden eingeholt werden, bei dem sie ihre Aufgabe ausüben sollen.

Die Vertreter der Schutzmacht und ihre zugelassenen Delegierten sind ermächtigt, sich ohne Ausnahme an alle Örtlichkeiten zu begeben, wo Kriegsgefangene untergebracht sind. Sie haben Zugang zu allen Räumen, die mit Kriegsgefangenen belegt sind, und können sich mit diesen, im allgemeinen ohne Zeugen, persönlich oder durch Vermittlung von Dolmetschern unterhalten.

Die Kriegführenden haben den Vertretern und den zugelassenen Delegierten der Schutzmacht ihre Aufgabe in möglichst weitem Ausmass zu erleichtern. Die Militärbehörden sind von ihrem Besuch zu benachrichtigen.

Die Kriegführenden können sich darüber verständigen, dass Landsleute der Kriegsgefangenen zur Teilnahme an den Inspektionsreisen zugelassen werden.

Man darf nicht glauben, dass die Reaktion des ehrenwerten Delegierten auf das Wort « einschliesst » notwendigerweise ein Zurückweichen vor dem Gedanken einer Kontrolle oder einen Angriff gegen diese Idee bedeutete. Wir neigen vielmehr der Ansicht zu, dass es die natürliche Reaktion eines gewissenhaften Juristen war. Sie war keineswegs so zu verstehen, dass die Konferenz eine obligatorische Kontrolle ablehnte, sondern nur, dass sie nicht befugt war, eine solche vorzuschreiben. Es muss aufs neue betont werden: die Schutzmacht ist lediglich ein Sonderbeauftragter. Der Abschluss des Mandatsvertrages und seine Ausführung sind Sache des Auftraggebers und seines Beauftragten; Dritte sind in keiner Weise befugt, letzterem vorzuschreiben, was er zu tun hat. Die Entwicklung des konventionellen Rechtes erfolgt in der Regel nach und nach. Die 143 Artikel des Kriegsgefangenen-Gesetzbuches bedeuteten doch einen beachtenswerten Fortschritt, schon die Tatsache, dass die Kriegführenden genötigt wurden, die Aufgabe der Schutzmächte anzuerkennen und zu erleichtern, war bereits als eine wesentliche Einschränkung der Landessouveränität anzusehen. Man durfte nicht allzuviel auf einmal verlangen. Man musste zwanzig Jahre warten und die entsetzlichen Erfahrungen eines zweiten Weltkrieges machen, bis die Genfer Abkommen von 1949 in der Frage der obligatorischen Kontrolle einen weiteren Schritt voran machten.

In Anbetracht dieser Umstände war Artikel 86 nicht so schlecht. Sein Anfang « Die Hohen Vertragsparteien erkennen an, dass die Anwendung dieses Abkommens eine Gewähr findet in der Möglichkeit der Mitarbeit der Schutzmächte » erweckt unwillkürlich ein Lächeln, weil man so sehr bemüht ist, damit Dinge zu sagen, ohne sie zu sagen. Man möchte verkünden, dass eine Kontrolle überaus wünschenswert sei, dass sie erleichtert werden müsse; doch fällt kein Wort, das als eine Anweisung an den Kontrollierenden, noch als Verdacht gegenüber dem Kontrollierten ausgelegt werden könnte. Aber wichtig ist die Fortsetzung, und diese ist deutlich: die Vertreter der Schutzmacht können überall, wo es Kriegsgefangene gibt, diese ungehindert besuchen und sich mit diesen ohne Zeugen unterhalten. Dies sind die wesentlichen Bedingungen einer wirklichen Kontrolle.

In juristischer Hinsicht brachte Artikel 86 nichts Neues. Er bestätigte das jeder Vertragspartei durch Brauch zuerkannte Recht, entweder direkt oder durch Vermittlung einer Schutzmacht die Art und Weise zu überwachen, in der ihr Vertragspartner die übernommenen Verpflichtungen erfüllt. Er zielte darauf hin, die Hindernisse zu beseitigen, die der Kriegszustand nur allzu häufig der praktischen Ausübung dieses Rechts in den Weg stellte. Seine Annahme schaltete jedoch den im Entwurf des IKRK enthaltenen neuen Gedanken einer obligatorischen Kontrolle durch einen neutralen Organismus aus. Das IKRK verkannte, indem es diesen Entwurf unterbreitete, keineswegs die von einigen Schutzmächten entfaltete Tätigkeit. Es beabsichtigte nicht, deren Kontrolle durch seine eigene zu ersetzen, denn die beiden Tätigkeiten schlossen einander nicht aus. Die vom IKRK während des Krieges in die Lager entsandten Missionen hatten sich als äusserst nützlich erwiesen. Weit davon entfernt, die Besichtigungen durch die Vertreter der Schutzmächte überflüssig erscheinen zu lassen, hatten sie diese ergänzt. Die Verbesserungen der Lage der Kriegsgefangenen wurden derart nur vermehrt. Im übrigen waren beide Kontrollen völlig verschiedener Natur. Die Schutzmacht ist eine erst mit dem Kriegszustand in Erscheinung tretende, nicht obligatorische Einrichtung. In der Tat hatten im ersten Weltkriege gewisse kriegführende Mächte keinen Gebrauch von ihr gemacht. Auch ist sie durchaus nicht verpflichtet, die Lager zu besichtigen. Sie muss hierzu von ihrem Vollmachtgeber beauftragt werden und gewillt sein, diesen Teil des Mandats zu übernehmen. Endlich ist sie — obwohl neutral im Konflikt — deshalb doch der Sonderbeauftragte eines der Kriegführenden. Ist ihre Kontrolle noch so objektiv, so bleibt sie doch in den Augen des Kontrollierten die der feindlichen Macht. Die Gefangenen werden auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit im Namen und auf Rechnung ihres Ursprungslandes besucht. Gemäss dem Entwurf des IKRK wäre die Kontrolle ausserdem einer bereits bestehenden, ihrem Wesen nach neutralen Institution übertragen worden, die unabhängig von allen Kriegführenden ist und universalen Charakter hat. Ihre Tätigkeit wäre allen Kriegsgefangenen, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, einzig

wegen ihrer Eigenschaft als Kriegsgefangene, zugute gekommen, sie wäre nicht auf Rechnung einer bestimmten Macht ausgeübt worden, sondern im Namen der Menschenrechte, welche die vertragschliessenden Mächte gemeinsam verkündet hatten.

Es ist richtig, dass Artikel 88 des Abkommens

... Die vorstehenden Bestimmungen sollen der menschenfreundlichen Tätigkeit keinen Abbruch tun, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zum Schutz der Kriegsgefangenen unter Zustimmung der beteiligten Kriegführenden ausübt,

dem IKRK stillschweigend das Recht zugestand, die Initiative zur Ausübung einer Hilfstätigkeit zu ergreifen, das ihm gestattete, im Falle eines neuen Konfliktes zu versuchen, die im ersten Weltkriege so erfolgreich ausgeübte de facto Kontrolle wieder aufzunehmen. Das IKRK hat nicht unterlassen, von diesem Artikel weitgehend Gebrauch zu machen.

* * *

Der Artikel 86 des Kriegsgefangenen-Gesetzbuches war nicht der einzige, der die Schutzmächte erwähnt. Diese wurden ausdrücklich in einem Dutzend weiterer, Einzelfragen behandelnder Artikel genannt, die sich auf die Übermittlung von Dokumenten an die feindliche Macht beziehen, auf das Beschwerderecht der Gefangenen hinsichtlich der ihnen auferlegten Arbeit, auf die Verbindung des Vertrauensmannes mit der Aussenwelt, und auf die rechtlichen Garantien, die den strafgerichtlich verfolgten Kriegsgefangenen auf Grund der Abkommen zugebilligt sind. Diese Artikel legten jedoch der Schutzmacht keinerlei Mission auf; sie wird lediglich in ihrer Eigenschaft als natürlicher Vertreter der feindlichen Macht genannt, mit welcher, selbst in Kriegszeiten, der Gegner genötigt ist, die Verbindung aufrechtzuerhalten. Demnach beziehen sich diese Artikel weniger auf die Pflichten der Schutzmacht als auf jene der Gewahrsamsmacht und auf die Rechte der Kriegsgefangenen. Eine einzige Bestimmung, nämlich die des Artikels 87, hat in bezug auf die Schutzmacht einen gewissermassen bindenden Charakter

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kriegführenden über die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens *müssen* die Schutzmächte, *soweit als möglich*, ihre guten Dienste zwecks Regelung des Streitpunkts zur Verfügung stellen.

Eine solche Tätigkeit gehört indessen so sehr zu den normalen Befugnissen der Schutzmächte, sie ist so selbstverständlich und entsprach so genau dem, was die Schutzmächte bereits getan hatten, dass vielleicht nicht beachtet wurde, wie ungewöhnlich es eigentlich war, unter einer etwas starren Form eine Tätigkeit gutzuheissen, die sich bereits bewährt hatte.

DER ZWEITE WELTKRIEG

Es erübrigt sich, an dieser Stelle auf die Bedeutung der Artikel über die Kontrolle des Abkommens von 1929 einzugehen, und zwar sowohl bezüglich der Kontrolltätigkeit der Schutzmächte als jener, welche das IKRK auf Grund des Artikels 88 auszuüben versuchen konnte. Der zweite Weltkrieg von 1939 bis 1945 sollte, indem er dieses Abkommen der Feuerprobe unterzog, ihren Wert beweisen.

Um eine genaue Vorstellung darüber zu gewinnen, wie die verschiedenen in Frage kommenden Institutionen ihre Rolle auffassten, sowie über ihre Möglichkeiten und die Hindernisse, die ihnen begegneten, und vor allem über den gewaltigen Umfang der ihnen auferlegten Arbeit, sollte man die Berichte sämtlicher Mächte lesen, die mit der Wahrung der Interessen eines oder mehrerer Kriegführender betraut waren, sowie den umfangreichen Bericht des IKRK über seine Tätigkeit während des zweiten Weltkrieges¹. Ein solches Unterfangen ginge über den Rahmen unseres Artikels hinaus. Im übrigen bedarf es keiner weitausholender Abhandlungen, um über den Nutzen einer Kontrolle der humanitären Abkommen zu urteilen. Es genügt — und diese Möglichkeit steht jedermann offen — das Schicksal der Kriegsgefangenen, deren Heimatländer durch das

¹ « Rapport du Comité international de la Croix-Rouge sur son activité pendant la seconde guerre mondiale ». Genève, 1948, vol.I.

Abkommen von 1929 gebunden waren, mit dem ihrer Leidensbrüder zu vergleichen, deren Regierungen dieses Abkommen nicht unterzeichnet oder nicht ratifiziert hatten, und ebenso mit dem Los aller Zivilinternierter in den Konzentrationslagern. Ein solcher Vergleich spricht für sich selbst. Auf der einen Seite Kriegsgefangene, die ordnungsmässig eingetragen wurden und die mit ihren Angehörigen korrespondieren konnten; Leute, die verköstigt, untergebracht, betreut waren, zwar oftmals nicht glänzend, die aber weder Hungers starben, noch der Kälte oder schlechter Behandlung erlagen, und deren Sterblichkeitsziffer normal war. Auf der anderen Seite. Millionen Menschen, dem Hunger, der Kälte und Misshandlungen, dem « Tod am laufenden Band » ausgesetzt, Millionen spurlos verschwunden, darunter ungezählte, deren Angehörige heute noch nicht einmal die Gewissheit ihres Todes haben.

Erklärt sich ein solcher Unterschied in der Behandlung durch das blosse Bestehen dieses Kriegsgefangenen-Gestzbuches? Zu einem grossen Teil zweifellos, mindestens in gewissen Ländern. Doch allzu viele Beispiele, auf die wir nicht näher einzugehen brauchen, lassen darauf schliessen, dass dieses Abkommen nicht richtig angewendet worden wäre und zahllose schwere Vertragsverletzungen stattgefunden hätten, wenn nicht von Anfang an den Schutzmächten die Besichtigung der Lager gestattet worden wäre, wenn sie sich dieser Aufgabe nicht mit Eifer unterzogen hätten, und wenn überdies das IKRK nicht gleich vom ersten Tage an seine Delegierten zu allen Kriegführenden entsandt hätte.

Ist es bekannt, dass diese Delegierten allein während der Kriegszeit und nachher 11 000 Lager besichtigten? Wären nicht ohne diese Besichtigungen, die zu den Tausenden von Besichtigungen durch Vertreter der Schutzmächte hinzukamen, die Abkommen noch viel weniger beobachtet worden? Ohne diese Besuche und ohne die dabei gemachten Bemerkungen und Verhandlungen wären wohl kaum die Kriegsgefangenen in der grossen Kartei der vom IKRK gegründeten Zentralstelle eingetragen und klassifiziert worden, und wäre es dem IKRK nicht gelungen, durch Blockade und Frontensperren hindurch ihnen eine Gesamtmenge von 90 Millionen Einzelpaketen im Gewichte

von je 5 kg und im Gesamtwerte von rund drei Milliarden Schweizerfranken zukommen zu lassen !

Es lässt sich nicht bestreiten, dass ohne den Artikel 86 des Abkommens von 1929 die Schutzmächte weit grössere Schwierigkeiten bei ihrer Kontrolle gehabt hätten. Im Gegensatz zu Erlebnissen der Jahre 1914-1918 kostete es sie verhältnismässig geringe Mühe, die Genehmigung zu den Lagerbesuchen zu erwirken, die praktische Ausführung dieser Absicht stiess im allgemeinen auf keine nennenswerten Hindernisse. Dies nicht nur deshalb, weil den Gewahrsamsmächten durch Artikel 86 eine Verpflichtung auferlegt worden war, sondern auch, weil diese die öffentliche Meinung an den Gedanken gewöhnt hatte, dass ausländische Beauftragte als Vertreter der feindlichen Macht einschreiten. Man erkannte den humanitären Charakter ihrer Tätigkeit leichter an.

Andere Umstände und neue Gebräuche sollten diese Aktion noch beträchtlich verstärken. Während im Jahre 1914 viele Kriegführende die Wahrung ihrer Interessen bei einem und demselben feindlichen Staate mehreren Mächten übertragen hatten, nahmen 1939 die meisten Kriegsteilnehmer die Gewohnheit an, eine einzige Schutzmacht als ihren Vertreter in einem feindlichen Staat, und zuweilen sogar bei sämtlichen feindlichen Mächten zu bestellen. Im übrigen wurde — entsprechend der wachsenden Zahl der kriegführenden Länder — die Vertretung ihrer Interessen einigen wenigen Staaten anvertrant, die neutral geblieben waren. So vertraten während der zweiten Hälfte des Weltkrieges die Schweiz und Schweden fast sämtliche Kriegsteilnehmer¹. Mehr noch häufig wurden die Schutzmächte sogar gleichzeitig mit der Wahrung der Interessen zweier Gegner, zweier « Feinde », betraut. Besonders dieser letzte Umstand verlieh den Schutzmächten, selbst wenn es sich um kleine Länder handelte, wachsende Autorität. Ausserdem wurde dadurch auch die Art ihrer Wirksamkeit weitgehend verändert. Von dem Augenblick an, in dem die gleiche Macht die Interessen mehrerer Kriegführender beider Parteien vertrat — und zwar

¹ In einem bestimmten Zeitpunkt war die Schweiz allein als Schutzmacht für 35 Staaten tätig !

die Interessen des einen beim anderen —, fiel ihr, ausser ihrer Stellung als Sonderbeauftragter dieser beiden, auch noch die Rolle eines neutralen Vermittlers, ja sogar eines Schiedsrichters zu. Ihre Unparteilichkeit konnte nicht mehr angezweifelt werden. Und schliesslich konnte sie sich des wirksamen Druckmittels der Gegenseitigkeit bedienen, um die erwünschten Verbesserungen zu erwirken.

DIE REVISIONSENTWÜRFE

Die Abkommen von 1929 hatten sich also bewährt. Häufig in ungenügender Weise angewendet, häufig sogar verletzt, hatten sie doch Millionen von Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen vor dem Schicksal bewahrt, das andere Millionen von Menschen erleiden sollten, die durch keinerlei Abkommen geschützt waren. Die Erfahrungen des zweiten Weltkrieges erheischten nicht nur die Verstärkung dieser Abkommen dort, wo sie allzu schwach waren, ihre Ergänzung dort, wo sie Lücken aufgewiesen hatten, ihre Ausdehnung auf alle Fälle, in denen man allenfalls ihre Anwendbarkeit bestreiten konnte, sondern sie offenbarten auch die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Abkommens, um ebenfalls die gewaltige Menge internierter Zivilpersonen oder die Bevölkerung besetzter Länder zu schützen, die der Willkür des Feindes ausgeliefert waren. Diese Erfahrungen verlangten auch, dass diese neuen Abkommen einem noch vollkommener ausgestalteten Kontrollsystem unterstellt würden, als jenem, das im Jahre 1929 nur für die Kriegsgefangenen eingeführt worden war. So machte sich denn das IKRK nach Kriegsende, auf Grund der auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen gesammelten Erfahrungen, abermals an die Ausarbeitung von Entwürfen für revidierte oder neue Abkommen. Es berief in Genf eine Konferenz der Nationalen Rotkreuzgesellschaften und hierauf eine Konferenz von Regierungssachverständigen ein, um die Ansichten einer möglichst grossen Zahl massgebender Persönlichkeiten zu hören. Die erste Konferenz legte dem Problem der Kontrolle und der Sanktionen von Abkommensverletzungen besondere Bedeutung bei und erach-

tete dessen gründlichste Prüfung für unerlässlich¹. Auf der zweiten Konferenz erwog man vor allem die Frage einer Stellvertretung der Schutzmacht für den Fall, dass diese aus dem einen oder anderen Grunde nicht tätig wäre². Dabei sollten jedoch die Bestimmungen des Artikels 86 des Kriegsgefangenen-Gesetzbuches und jener Artikel, die sich auf das Recht der Initiative des IKRK bezogen, nicht geändert werden, vielmehr entsprechende Bestimmungen in dem neuen Abkommen zum Schutze der Zivilbevölkerung Aufnahme finden. In diesem Sinne fasste die Konferenz die Schaffung einer « zuständigen internationalen Organisation » ins Auge, die geeignet wäre, gewissermassen an die Stelle der fehlenden Schutzmacht zu treten. Verschiedene Sachverständige vertraten die Ansicht, dass diese zuständige Organisation das IKRK sein sollte. Andere — die Mehrzahl — waren gegenteiliger Meinung. Sie beabsichtigten in keiner Weise, die Zuständigkeit des IKRK auf dem Gebiete seiner humanitären Wirksamkeit zu verringern, wollten jedoch auch nicht, dass seine Unabhängigkeit und seine Neutralität durch die Erfüllung von Aufgaben gefährdet würden, die der Schutzmacht oblagen. und dadurch allein schon einen gewissen politischen Charakter hätten. Dieses Bestreben, einen Ersatz für die Schutzmacht zu finden, war nur allzu begreiflich: das Verschwinden zahlreicher souveräner Staaten im Verlaufe des Krieges und die bedingungslose Übergabe anderer Staaten hatten die Nichtanerkennung ihrer Schutzmächte zur Folge gehabt. Millionen von Personen, die in ihrer Eigenschaft als regelrechte Kriegsteilnehmer unter dem Schutz des Abkommens von 1929 gestanden hatten, sahen sich der Segnungen dieser Abkommensbestimmungen beraubt unter dem Vorwand, dass ihr Ursprungsland nicht mehr bestehe oder dass es sich auf Gnade und Ungnade ergeben habe. Gleichzeitig war ihnen die Möglichkeit genommen, sich an eine neutrale Macht zu wenden, die ihr Land

¹ S. « Rapport sur les travaux de la Conférence préliminaire des Sociétés nationales de la Croix-Rouge », Genève, 26 juillet-3 août 1946. Comité international de la Croix-Rouge, Genève, janvier 1947.

² S. « Rapport sur les travaux de la Conférence d'experts gouvernementaux pour l'étude des Conventions protégeant les victimes de la guerre », Genève, 14-26 avril 1947, CICR, Genève, décembre 1947.

vertreten hätte. Zudem liess die fast ausnahmslose Kriegsteilnahme der Staaten und die verschwindend geringe Zahl der nichtkämpfenden Länder die Vermutung zu, dass es im Falle eines neuen künftigen Weltkrieges überhaupt keine neutrale Macht oder zum mindesten keinen Staat mehr geben würde, der in nutzbringender Weise die Aufgaben einer Schutzmacht erfüllen könnte.

Endlich wurde dadurch, dass einige Abkommen in unerhörter Weise verletzt worden waren, und zwar an Orten, wo es keinerlei Kontrolle gegeben hatte, die Vorstellung von dieser letzteren beeinträchtigt. Es handelte sich nicht mehr bloss darum, das legitime Interesse eines kriegführenden Staates an der Überwachung der Anwendung der Abkommen anzuerkennen und ihm diese zu erleichtern. Anstelle des Sonderinteresses der Kriegführenden trat das allgemeine Interesse der Menschheit, das diese Kontrolle nicht mehr als ein Recht, sondern als eine Pflicht forderte.

Indem es all diesen Überlegungen Rechnung trug, arbeitete das IKRK diese Entwürfe von Abkommen aus, die durch die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz in Stockholm angenommen und gebilligt wurden und die Grundlage für die Arbeiten der Genfer Diplomatischen Konferenz von 1949 werden sollten. Diese Entwürfe, «Stockholmer Entwürfe» genannt, schlugen nachstehende Fassung vor.

1. Einen den vier Abkommen gemeinsamen Artikel, der folgendermassen lautet:

Das vorliegende Abkommen ist unter der Mitwirkung und Aufsicht der Schutzmächte anzuwenden, die mit der Wahrnehmung der Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien betraut sind. Zu diesem Zwecke können die Schutzmächte neben ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretern Delegierte unter ihren eigenen Staatsangehörigen oder unter Staatsangehörigen anderer neutraler Mächte bezeichnen. Diese Delegierten müssen von der Macht genehmigt werden, bei der sie ihre Mission durchzuführen haben. Diese kann ihre Genehmigung nur verweigern, wenn triftige Gründe hierfür bestehen.

Die am Konflikt beteiligten Parteien sollen die Aufgabe der Vertreter oder Delegierten der Schutzmächte in grösstmöglichem Masse erleichtern.

2. Ein weiterer Artikel, der gleichfalls allen vier Abkommen gemeinsam ist, und das Ausfallen einer Schutzmacht vorsieht, lautet

Die Hohen Vertragsparteien können jederzeit vereinbaren, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten übertragenen Aufgaben einer Organisation anzuvertrauen, die alle Garantien für Unparteilichkeit und erfolgreiche Arbeit bietet.

Wenn geschützte Personen ¹ nicht mehr von einer Schutzmacht oder einer vorstehend erwähnten Organisation betreut werden, hat die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Gewahrsam sie sich befinden, Ersatz für den fehlenden Schutz zu schaffen, indem sie einen neutralen Staat oder eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, ersucht, die durch das vorliegende Abkommen den Schutzmächten zufallenden Aufgaben zu übernehmen.

Wo immer im vorliegenden Abkommen die Schutzmacht erwähnt wird, bezieht sich diese Erwähnung ebenfalls auf die Organisationen, die sie im Sinne dieses Artikels ersetzen.

3. Ferner wurden für die Abkommen « Kriegsgefangene » und « Zivilpersonen » Sonderbestimmungen vorgeschlagen, die dem Artikel 87 des Kriegsgefangenen-Gesetzbuches von 1929 entnommen sind und sich auf Besichtigungen von Lagern und Internierungsorten beziehen.

Diese Entwürfe nahmen, wie wir sehen, die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens von 1929 wieder auf. Indem sie ihnen jedoch eine klare und bindende Form gaben, verstärkten sie dieselben in bemerkenswerter Weise: « Das vorliegende Abkommen ist *unter Mitwirkung und Aufsicht* der Schutzmächte anzuwenden... » Aber speziell durch den neuen Artikel, der die Ersetzung einer ausfallenden Schutzmacht vorsieht, wird der gewissermassen bindende Charakter der Kontrolle besonders betont.

Eine de-facto-Kontrolle, wie sie durch das Internationale Komitee im ersten Weltkriege ausgeübt und in weitgehendem Masse und mit dem bekannten Erfolg im zweiten Weltkriege wiederholt wurde, war nicht ausdrücklich vorgesehen. Aber der

¹ Ihre Bezeichnung wechselt mit jedem Abkommen.

Gedanke an eine solche Möglichkeit ist im Artikel über das Recht der Initiative des IKRK mit enthalten ; er ist dem Artikel 88 des Kriegsgefangenen-Gesetzbuches von 1929 entnommen und befindet sich diesmal in den vier Abkommen. Im vorletzten Absatz des erwähnten Artikels über die Lagerbesichtigungen wird diese Möglichkeit nahezu ausdrücklich anerkannt . « Die Delegierten des IKRK geniessen die gleichen Vorrechte. »

Dies war das Problem, das der Diplomatischen Konferenz unterbreitet wurde. Das Studium der Beratung über diese Vorschläge und deren Fassung, ehe sie ihre endgültige Form erhielten, wird uns ermöglichen, uns eingehend mit dem Wert und der Bedeutung der Kontrolle in den vier Genfer Abkommen zu befassen.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

März 1952

Band III, Nr. 3

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	66
Chronik	
Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes (<i>Louis Demolis</i>) .	68

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Griechenland. — Im Laufe des Monats Februar wurden 1300 kg Medikamente, Antibiotika, chirurgische und Sanitätsmaterial im Werte von über 31 000 Schweizerfranken der Delegation des IKRK in Athen übermittelt. Diese Hilfssendungen werden unter die verschiedenen Kategorien bedürftiger Personen in Griechenland, besonders unter die Insassen von Lagern und Gefängnissen verteilt.

Italien. — Das IKRK übersandte dem Italienischen Roten Kreuz in Rom Antibiotika im Werte von annähernd 26 000 Schweizerfranken. — Diese Spende zugunsten tuberkulöser Kriegsoffer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Aktion, die durch den Hilfsfonds des IKRK gespeist wird und unter dieser Rubrik im November 1951¹ erwähnt wurde. Das Italienische Rote Kreuz wird diese Gaben verteilen.

Jugoslawien. — Das IKRK liess dem Jugoslawischen Roten Kreuz gegen 250 Einzelpakete mit Stärkungsmitteln und Vitaminprodukten für Deutsche zukommen, die in diesem Lande inhaftiert sind. Diese Sendung stellt einen Wert von ungefähr 3500 Schweizerfranken dar.

Invalidenbetreuung. — Die Invalidenabteilung übermittelte dem Polnischen Roten Kreuz 50 Blindenuhren, die dank einem australischen Legat gekauft werden konnten.

Abschluss der Aktion « Surplus Kit ». — Eine bedeutende, vom IKRK während des Krieges ins Werk gesetzte Aktion ist soeben zum Abschluss gelangt. Die Tatsache verdient Erwähnung, wiewohl das IKRK sich schon seit mehreren Jahren

¹ Siehe Beilage. S. 253

praktisch nicht mehr damit beschäftigt hatte. Die Durchführung dieser Aktion war verschiedenen nationalen Rotkreuzgesellschaften, insbesondere dem Bayerischen Roten Kreuz, anvertraut worden. Bereits im Jahre 1944 ging das IKRK, im Benehmen mit dem War Department, daran, das Gepäck der Gefangenen zu sammeln in der Voraussicht, dass die deutschen und italienischen Kriegsgefangenen in den USA im Zeitpunkt ihrer Heim-schaffung grossen Schwierigkeiten begegnen würden, alle ihre persönlichen Effekten mit sich zu nehmen. Es schaffte daher dieses Gepäck nach Europa und leitete es nach Beendigung der Feindseligkeiten nach Deutschland, Österreich und Italien weiter. Dieses Vorgehen war umsomehr gerechtfertigt, als es sich in der Hauptsache um Gegenstände handelte, die von den Gefangenen aus dem Ertrag ihrer Arbeit angeschafft worden waren, und weil diese Gegenstände wahrscheinlich auf dem heimischen Arbeitsmarkt mangelten. Zudem wurde die Mehrzahl dieser Gefangenen nicht direkt heimgeschafft, sondern zeitweilig anderen alliierten Mächten als Kriegsgefangene übergeben.

Die Art und Weise der Auslieferung und des Transportes wurden festgestellt, und bald wurden für die in Kanada internierten Gefangenen ähnliche Vereinbarungen getroffen. Die Sendungen — insgesamt gegen 180 000 Gepäckstücke im Gewichte von mehr als 2000 Tonnen — wurden zunächst nach Genf, sodann nach Bremen geleitet.

Die Auslieferung der Gepäckstücke an ihre Eigentümer erforderte eine sehr langwierige Arbeit infolge der häufigen Wohnungswechsel, die damals stattfanden ; diese peinliche Sorgfalt erfordernde Aufgabe übernahmen die Österreichische, die Italienische und ganz besonders die Bayerische Rotkreuzgesellschaft, die mehr als 150 000 Gepäckstücke abzuliefern hatte. Diese Aktion kann heute als beendet betrachtet werden. Das Bayerische Rote Kreuz räumte soeben durch Presse und Rundfunk den ehemaligen Kriegsgefangenen, die bisher nicht ausfindig gemacht werden konnten, eine Frist von 3 Monaten ein, um sich zu melden. Die Zahl der Gepäckstücke, die nicht ausgeliefert werden konnten, ist übrigens äusserst gering, denn sie stellt nur 0,6 v. H. der dem Bayerischen Roten Kreuz übergebenen Sendungen dar

CHRONIK

VERBREITUNG DER GRUNDSÄTZE DES ROTEN KREUZES

Schon mehrmals wurde das Thema der Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes auf internationalen Rotkreuzkonferenzen behandelt; man könnte eigentlich denken, es sei darüber nichts mehr zu sagen.

Bei den Konferenzen von Paris (1867), Berlin (1869) und Genf (1884) kam dieser Gegenstand nicht zur Sprache, aber die IV. Konferenz von Karlsruhe (1887) stellte folgende Frage zur Diskussion:

Welche Massnahmen wurden von den Gesellschaften ergriffen oder sollten ergriffen werden, um die Genfer Konvention im Heer, in den für ihre Durchführung besonders interessierten Kreisen und im Publikum bekannt zu machen?

... Es sind die nötigen Massnahmen zu ergreifen, um die Jugend mit diesen Gedanken bekannt zu machen. (Abänderung.)

Im Jahre 1892 forderte das Zentralkomitee des Österreichischen Roten Kreuzes die Konferenz in Rom auf, folgende weitere Frage auf die Tagesordnung zu setzen.

... Auf welche Weise könnte man die Schuljugend für die hohen Aufgaben des Roten Kreuzes erwärmen?

In diesem Zusammenhang schreibt der Berichtstatter im « Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge » über diese Tagung wie folgt¹:

... Eine andere Reihe von Fragen bezog sich auf die Entwicklung des Rotkreuzwerkes. So stellte Nr. IV des Programmes die Frage, wie man die Schuljugend für die hohen Aufgaben des Roten Kreuzes

¹ Bd., 23-24, S. 159.

erwärmen könne, und Nr. XIV Massnahmen, um die Rotkreuzideen in alle Gesellschaftsschichten zu verbreiten.

Über den ersten Punkt fasste Dr. von Arneth einen bedeutungsvollen Bericht ab, und Professor Martens entwickelte die zweite Frage, indem er die Notwendigkeit betonte, alle erdenklichen Mittel zu benützen, um die Rotkreuzgedanken in allen Schichten der Bevölkerung bekannt zu machen, damit die Hilfsquellen vermehrt würden, deren das Rote Kreuz bei Katastrophen oder bei internationalen Kriegen so sehr bedürfe.

Der Vorschlag des Zentralkomitees vom Österreichischen Roten Kreuz wurde nicht angenommen (Sitzung vom 26. April 1892).

In St. Petersburg (1902) sagte die Empfehlung Nr. XI der Tagesordnung der VII. Konferenz unter anderem :

... Es wäre auch wünschenswert, dass diese Unterweisungen Gegenstand eines mündlichen Unterrichts im Heere bildeten.

Zu gleicher Zeit erinnert die VII. internationale Rotkreuzkonferenz alle Rotkreuzorganisationen an ihre bei den Konferenzen von Karlsruhe und Rom übernommene moralische Verpflichtung, alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel für eine umfassende und fruchtbare Verbreitung des Rotkreuzgedankens und seiner Bedeutung in Kriegs- und Friedenszeiten in allen Gesellschaftsschichten anzuwenden.

Die XV. internationale Rotkreuzkonferenz in Tokio (1934) nahm folgende Empfehlung Nr. XXV an unter dem Titel « Erziehung des Publikums » :

Die XV. internationale Rotkreuzkonferenz anerkennt die Wichtigkeit des sanitären und sozialen Werkes der Rotkreuzgesellschaften , da Natur und Ausdehnung dieser Arbeit durch nationale und örtliche Bedingungen bestimmt werden, ist sie der Ansicht, dass die Aufgabe des Roten Kreuzes auf diesem Gebiet hauptsächlich darin bestehen muss, das Publikum zu erziehen, neue Methoden zu erproben, die Zusammenarbeit mit den öffentlichen Dienststellen und privaten Organisationen zu fördern und zu diesem Zweck in möglichst weitem Umfang ein besonders dazu ausgebildetes Personal zu verwenden.

Im Jahre 1938 nahm die Konferenz von London die XXVI. Empfehlung an, betitelt : « Das Rote Kreuz als Erzieher »

Die XVI. internationale Rotkreuzkonferenz hat den Bericht der Liga der Rotkreuzgesellschaften unter dem allgemeinen Titel « Das

Rote Kreuz als Erzieher » zur Kenntnis genommen, sie ist der Ansicht, dass dieser Bericht einen wesentlichen Gedanken des Rotkreuzwerkes behandelt, und stellt mit Freuden fest, dass die Liga sowohl auf den moralischen Wert als auch auf den praktischen Charakter der erzieherischen Tätigkeit des Roten Kreuzes einen besonderen Nachdruck legt.

Endlich nahm die XVII. Konferenz von Stockholm (1948) unter anderem nachfolgende LXV Empfehlung an « Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes und Unterricht in diesen unter den Erwachsenen », diese war durch das Amerikanische Rote Kreuz in folgender Fassung eingebracht worden :

Ein wichtiger Beitrag zur Erziehung der Erwachsenen in den Grundsätzen und in der praktischen Arbeit des Roten Kreuzes kann dadurch geleistet werden, dass alle Mitglieder des Roten Kreuzes auf jeder Stufe darauf hingewiesen werden, dass sie jederzeit für die Ehre des Roten Kreuzes verantwortlich sind. Wenn sie in ihrem privaten wie in ihrem öffentlichen Leben als Rotkreuzleute sich stets als Menschen aufführen, die tatsächlich an ein Leben im Sinne des Roten Kreuzes glauben, so wird ihr Beispiel dem Publikum den wohltätigen Einfluss dieser Institution als Mittel zur Förderung der humanitären Gesinnung zum Bewusstsein bringen. Ihr Beispiel würde unseres Erachtens die Menschen dazu anregen, unserer Organisation beizutreten.

Die obigen Empfehlungen der Jahre 1867 bis 1948, die den Auftakt zu einem grossen geistigen Aufbau hätten bilden können, hatten leider nicht die erhoffte weitgehende Wirkung.

Die Frage der Verbreitung der Grundgedanken des Roten Kreuzes in allen Bevölkerungsschichten bleibt noch offen.

Sie ist von allgemeinem Interesse und ist besonders sehr wichtig als Beitrag zur moralischen und geistigen Bildung.

Seit etwa 30 Jahren ist zwar eine prächtige Jugendorganisation geschaffen worden, die zu grossen Hoffnungen berechtigt das Jugendrotkreuz, das Millionen von Kindern und Jugendlichen die Segnungen einer altruistischen Ethik vermittelt ; vor 1914 bestand schon die Pfadfinderbewegung.

Obgleich nun diese Bewegungen nicht aus den Empfehlungen der internationalen Konferenzen hervorgegangen sind, stehen doch ihre Grundgedanken aufs engste mit den humanitären Grundsätzen des Roten Kreuzes in Verbindung.

Ausserdem sind ihnen eine gewisse Gedankenwelt und viele Ähnlichkeiten geistiger Art gemeinsam; ferner war der Ausgangspunkt von beiden ein Krieg.

Bekanntlich konnte während des Burenkrieges (1899-1900) Sir Robert Baden Powell, der in Mafeking belagert wurde, starken feindlichen Kräften dank der Hilfe der Stadtjugend widerstehen. Als er nach Kriegsende nach Grossbritannien zurückkehrte, schuf Sir Robert in Liverpool unter dem Eindruck des Eifers und der Klugheit seiner jungen Kameraden die ersten Gruppen der « boy-scouts »; jetzt haben alle Länder ihre « Pfadfinder », die eine internationale Vereinigung oder besser gesagt « Bruderschaft » bilden ¹.

Während des ersten Weltkrieges (1914-1918), der ein ungeheures Opfer an Menschenleben forderte und Verwüstung und Elend zurückliess, wurden in Kanada in allen Abteilungen des nationalen Roten Kreuzes Kinder eingereiht, um bei der Zubereitung des Sanitätsmaterials und anderer zur Verbesserung des Wohlbefindens und der Gesundheit der Soldaten bestimmten Dinge zu helfen. Diese Bewegung dehnte sich aus, im Jahre 1919 organisierte das Amerikanische Rote Kreuz die Kinder in ähnlicher Absicht. Dann sammelte das Komitee von Neusüd-wales des Australischen Roten Kreuzes die Kinder auch in « Gruppen »; in Italien stellte man sie zum gleichen Zwecke auch als Hilfsmitglieder bei den örtlichen Abteilungen des Roten Kreuzes ein.

Als der Krieg seinem Ende zuing, fanden das Kanadische und Amerikanische Rote Kreuz, dass alle diese im Augenblick der Not mobilisierten Kinder eine Kraft darstellten, mit der man rechnen konnte.

Man erkannte sehr rasch den ganzen erzieherischen Wert dieser Jugendbewegung, und die Kinder waren gern bereit, zum Wiederaufbau Europas durch Verbesserung der Lebensbedingungen der Kriegsoffer beizutragen ².

¹ Vgl. *Revue internationale*, Februar 1920, S. 174. « Le Scoutisme et son rôle social » par M. Pierre Girard, instructeur-éclairer à Genève.

² Vgl. *Revue internationale*, August 1922, S. 662. « Développement du Mouvement de la Croix-Rouge de la Jeunesse » par M. Howard H. Barton, chef de la division de la Croix-Rouge de la Jeunesse, Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge.

Seither wird diese wunderbare Bewegung, die dem Tätigkeitsdrang und der Begeisterung der Jugend, sowie ihrem heissen Wunsch, sich zu entfalten und aufzubauen, entspricht, von der Liga der Rotkreuzgesellschaften angeregt und unterstützt ¹. Sie hat sie gefördert und bemüht sich, « den Kindern das Friedensideal des Roten Kreuzes einzupflanzen, sie daran zu gewöhnen, auf ihre Gesundheit zu achten, die Pflichten der menschlichen und staatsbürgerlichen Solidarität zu verstehen, damit in ihnen der Sinn für die praktische Hilfeleistung zugunsten der Jugend ihres eigenen Landes und aller anderen Länder entwickelt würde. » ²

Die Abteilung des im Sekretariat der Liga gegründeten Jugendrotkreuzes dient als Bindeglied zwischen den entsprechenden Verbänden der verschiedenen Länder.

Als ständiges Verbindungsorgan für Zusammenarbeit und für Studien hat sich diese Abteilung zur Aufgabe gestellt, nicht nur den Geist der Bewegung zu fördern, sondern auch die Bestrebungen der Jugendsektionen der nationalen Rotkreuzgesellschaften zu unterstützen, um die Kinder in einer gemeinsamen Aktion zu vereinen, die der Bildung eines internationalen Geistes menschlicher Solidarität günstig ist.

Aus einem Geist der Dienstbereitschaft geboren, entfalten diese Jugendbewegungen eine höchst intensive und verdienstvolle Tätigkeit ; sie erweitern die Interessensphäre der Jugend und spornen sie zu persönlichem Einsatz an.

Jedoch bei aller Bedeutsamkeit und guten Absicht reicht diese Aktion nicht aus, um die Grundsätze des Roten Kreuzes und den tiefen Gedanken, der sie belebt, systematisch zu verbreiten ; sie bringt keine endgültige Lösung für das von den internationalen Rotkreuzkonferenzen aufgeworfene Problem.

Man muss also nach neuen Richtlinien suchen, und in diesem Sinne wäre die direkte Zusammenarbeit des Roten Kreuzes mit dem öffentlichen Unterricht ins Auge zu fassen.

Man sollte bestrebt sein, in die Schulprogramme die Geschichte des Roten Kreuzes aufzunehmen, die, lebendig dar-

¹ Gegründet am 3. Mai 1919.

² Vgl. *Revue internationale*, März 1922. « Assemblée générale de la Ligue ». Résolutions XVIII et XIX.

geboten, überzeugend wirkt. Auch wäre ein genaues Studium der Grundgedanken des Roten Kreuzes zu empfehlen.

« Einzig die Kenntnis der Vergangenheit enthüllt uns, wie schmerzvoll und mühselig das Leben der Menschen ist, und lehrt uns vor allem, diese zu lieben. »

Nun sind aber die hohe Bedeutung dieses Werkes und sein belebender Humanitätsgedanke beim grossen Publikum noch zu wenig bekannt ; der unmittelbare Einfluss des Roten Kreuzes macht sich nur durch dessen « Pressemitteilungen » und seine « Rundfunkplaudereien » geltend.

Zweifellos gibt es in jedem Land eine soziale Elite, welche die ganze Bedeutung und den Geist des Roten Kreuzes versteht und sein selbstloses Werk bewundert ; gebildete Menschen, die mit Freude seine Fortschritte verfolgen. Aber wie steht es mit dem « grossen Publikum », wie mit der « Menge » ?

Die Unwissenheit des « grossen Publikums » in bezug auf das Rote Kreuz ist noch zu gross, und es muss alles getan werden, um sie zu bekämpfen.

Im Geiste des « Wissenden » ist die Vorstellung vom Roten Kreuz beschränkt auf die Krankenschwester, auf die edelmütige Hilfe für die Opfer bei Katastrophen, auch auf die soziale Fürsorgerin, auf den Helfer.

Vielleicht weiss er, dass es Genfer Konventionen gibt, aber ihre allgemeinen Bestimmungen bleiben ihm fremd.

Weiss er auch etwas von der Tätigkeit des Roten Kreuzes während der beiden letzten Weltkriege, kennt er das Werk der Zentralauskunftsstelle für Kriegsgefangene ? ...

Hat er einen Begriff von der geistigen Bedeutung des Roten Kreuzes, von seinem tiefen Grundgedanken ? ...

Weiss er etwas vom Flüchtlingsproblem, von den « Ausgesiedelten » ? ...

Die « Menge » weiss davon nicht mehr, vielleicht viel weniger.

Aber wie das « grosse Publikum », ist sie zugänglich für den Gedanken der Hilfe, der gegenseitigen Unterstützung unter tausend verschiedenen Formen im Kampf ums Dasein, und dadurch empfänglich für das besondere Werk des Roten Kreuzes, das eine der höchsten Kundgebungen des instinktiven Solidaritätsgefühls der Menschen darstellt.

Aber aus Mangel an Einbildungskraft kann auch sie die spontane Bewegung, die zu Liebestätigkeit oder Solidarität gegenüber den Unglücklichen treibt, nicht gedankemässig auffassen.

Gegenüber dem « grossen Publikum » und der mehr oder weniger gebildeten « Menge » stehen die « Massen », die unter allen Breitengraden ihre bescheidene und unbekannte Arbeit vollbringen.

Unwissend oder schlecht unterrichtet, interessieren sie sich im allgemeinen nur wenig für das Rote Kreuz, obgleich der kleine Mann ein starkes Gefühl für Solidarität besitzt.

Dieses Gefühl entspringt vielleicht nicht der Überlegung, aber es ist spontan beim Unglück ; wenn es ihm nicht immer klar zum Bewusstsein kommt, so ist es darum doch nicht weniger kräftig.

Meistens Analphabeten ¹, die ein bescheidenes Leben führen, die in manchen Gegenden seit Jahrtausenden dieselben Handgriffe der Landwirtschaft oder des Handwerks wiederholen, deren Leben, andernorts, mühsam ist, da sie völlig in Anspruch genommen werden von der ungeheuren Entwicklung der modernen Industrie, fällt es diesen Menschenmassen schwer, aus ihrem Rahmen herauszutreten. Wenn sie etwas vom Roten Kreuz wissen, so haben sie von seinem Werk nur die in die Augen fallenden materiellen Züge in Erinnerung behalten. die Verteilung von Lebensmitteln an die Hungernden, die Tätigkeit der Ärzte und Rotkreuzdelegierten, die bei ihrer sanitären Mission Frauen und Kinder in Ambulatorien betreut oder sich bestrebt haben, möglichst vielen Personen die Grundbegriffe einer elementaren Hygiene beizubringen...

Viele andere wissen dagegen nichts von den Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, sehen aber, welche wirksame Arbeit die Sanitätsmannschaften ihres nationalen Roten Kreuzes leisten.

Genau besehen sind diese « Massen » nicht unmenschlich.

¹ Kürzlich hat bei einer Pressekonferenz in New York Herr Torres Bodet, Generaldirektor der U.N.E.S.C.O., festgestellt, dass mehr als die Hälfte der Erdbevölkerung weder lesen noch schreiben kann.

Auch sie wären fähig, den humanitären Geist, der die Grundsätze des Roten Kreuzes beseelt, nämlich das Mitleid mit dem Elend des Einzelnen, zu würdigen, wenn sie nicht selbst im allgemeinen in einer entsetzlichen Armut lebten.

Darin besteht die Schwierigkeit, unter diesen « Menschenmassen » den Rotkreuzgedanken zu verbreiten.

« Von Humanität und Verwirklichung des Menschenideals zu reden, wenn Millionen und Abermillionen Menschen im Orient nichts zu essen haben, das ist nichts als Spott und Hohn. Man muss wirksame Massnahmen treffen, um Unwissenheit, Hunger und Krankheit zu beseitigen. »

Deshalb steht, was besonders die « Menschenmassen » des Orients betrifft, die Verbreitung der Grundgedanken des Roten Kreuzes in enger Verbindung mit dem von den technischen Organisationen der ONU, wie die WHO, die UNESCO und die FAO, unternommenen Kampf gegen das Elend und das Analphabetentum.

Die « Massen », westliche oder ausserhalb der westlichen Welt, wie das « grosse Publikum » aller Länder, kennen den tiefen Grundgedanken der Rotkreuzbewegung nicht. Das ist einfach eine Tatsache.

Aber dieser Gedanke, der die Einstellung des Menschen zu seinem leidenden Mitmenschen erneuert hat, darf nicht nur ein Gegenstand der Meditation für die Gebildeten, für die « Intellektuellen » sein. Er muss Verbreitung finden.

Dieser, von gewissen historischen Ereignissen eingegebene Gedanke birgt in sich ein Ethos, das wesentlich individualistisch ist angesichts der Achtung, die es vor der menschlichen Person hat, das aber auch universalistisch ist, da es den Menschen als solchen ins Auge fasst, losgelöst von jeder religiösen, sozialen oder rassischen Idee.

Das Rote Kreuz gibt in seinem Bemühen, die menschlichen Leiden zu lindern, über die materiellen Gründe, aus denen diese entstanden sind, nur auf ausdrückliches Verlangen ein Urteil ab. Es beeinflusst nicht das Geschehen, aber durch seinen Geist der Nächstenliebe kann es auf die Meinung einwirken. So bildet denn diese Idee eine grossartige Lehre von der menschlichen

Freiheit und der Achtung vor dem Werte der Einzelpersönlichkeit.

Sie findet auch im weitesten Umfang praktische Anwendung, weil sie wesentlich selbstlosen Gründen entspringt.

Dieser Universalismus belebt die ganze Tätigkeit des Roten Kreuzes auf dem Gebiet des Rechts und der Ethik ; er macht seine Aktion zu einem einzigartigen Werk friedlicher Zusammenarbeit.

Über das gewöhnliche Leben, über Zeit und Raum hinaus bewahrt das Rote Kreuz unversehrt seine schöpferischen, geistigen und materiellen Kräfte, die bewirken, dass die ganze Welt um das Rote Kreuz auf gemeinsamer Basis ruht.

Wäre der Grundgedanke des Roten Kreuzes, der dem ganzen Werk Kraft und einen erhabenen Sinn gibt, bei den Völkern besser bekannt, so könnte er grossen Einfluss auf die Gewissen ausüben.

Zu diesem Zweck sollte sich das Rote Kreuz bemühen, besonders in dieser Zeit des Internationalismus, wo die Ideen sich entgegenstehen, sich bekämpfen und nie vereinigen, über seine herkömmlichen Aufgaben juristischer, medizinisch-sozialer oder helferischer Art hinauszugehen, um mehr noch als bisher den humanitären Gedanken seines Werkes zu verbreiten. Nicht in der Absicht, eine glückliche Menschheit zu schaffen — das wäre ein Wahn —, sondern um Führer und Beispiel und eine Richtlinie für das Gewissen zu sein, geeignet durch die geheime Kraft seiner altruistischen Ethik, die geistige Umwälzung bei der jungen Generation zu befördern. Besonders zum Zwecke, die Schlafheit ihres Geistes der Nächstenliebe aufzurütteln durch die Schilderung seiner Liebestätigkeit, die Berichte von diesen unwiderlegbaren Zeugnissen, worin ein grosser Teil des menschlichen Leidens zusammengefasst ist und sich offenbart.

Ist das Werk des Roten Kreuzes nicht eigentlich der Roman der Barmherzigkeit ?

Zur Verbreitung der Rotkreuzgedanken muss man das « grosse Publikum » und die « Menge » durch den Unterricht in den Schulen erziehen. Man muss sich bestreben, die « Masse » zu erziehen, diese Masse, bei der man Abgründe von Elend ahnt durch den Rundfunk, der zweifellos das beste Mittel zur Ver-

breitung von Ideen ist, durch das Kino, durch die Stimme der Rotkreuzdelegierten, jener Sendboten der Barmherzigkeit, durch Bild und durch Buch.

Man sollte die Geschichte des Roten Kreuzes in Form eines populären Romans möglichst vielen bekanntmachen, ohne schriftstellerischen Ehrgeiz des Verfassers, leicht lesbar. Man sollte Taten und Gedanken anführen... und die Gedanken, die zu diesen Taten anspornen, um beim Leser eine gewisse Erschütterung hervorzurufen. Denn so schön auch die Tätigkeit der nationalen Rotkreuzgesellschaften ist, so reicht sie doch nicht aus, um die Botschaft zu verkünden, die die Rotkreuzbewegung bringt, und um die Bedeutung ihres Werkes zu verbreiten.

Der Unterricht über die Grundgedanken des Roten Kreuzes, der von hohem pädagogischen Wert ist, könnte den Schülern zwischen ihrem 15. und 20. Jahr erteilt werden, dem Alter der schönen Eindrücke, ehe ihnen die Augen für das Weltgeschehen aufgehen, vor ihrem Eintritt in die Welt der Erwachsenen, die ihnen oft nur einen düsteren Horizont zeigt. So könnte man das « Humane » in die Programme der Primar-, der Sekundar- und der Berufsschulen aufnehmen, und der Jugend die Geschichte der humanitären Bewegungen erzählen, denn die Geschichte der Ideen nimmt einen grossen Platz ein auf ihrem Weg durch die Welt.

Man sollte der Schuljugend von den Grundsätzen sprechen, die das Rote Kreuz von Anfang an zu verwirklichen sucht, ihnen den Geist der Brüderlichkeit nahe bringen, ihnen auch zeigen, dass, wenn die Gewalt auch im allgemeinen die Beziehungen der Menschen zueinander beherrscht, sie doch immer die Welt zur Katastrophe geführt hat. Man sollte die Schuljugend ohne grosse Worte daran erinnern, dass im Leben der Menschen ein verborgenes Verlangen nach Solidarität besteht, dass im geistigen Wesen des Einzelnen, oft zurückgedrängt und meist uneingestanden, stets eine Neigung zu gegenseitiger Hilfeleistung vorhanden ist, ein tiefes Bedürfnis, barmherzig zu sein, das ihn sich selbst vergessen lässt und zum Handeln treibt.

Man müsste die Schuljugend unterweisen, ihren Geist auf das unverdiente Elend lenken, die « Hingabe des eigenen Selbst »

entwickeln als Gegengewicht gegen die Verschwendung ihrer Kräfte an die Nichtigkeiten des Lebens. Man sollte den Kriegsggeist in ihnen bekämpfen, indem man ihnen die entsetzlichen Zerstörungen zeigt, die vom Krieg zu erwarten sind, man sollte in ihnen einen tiefen Schauer vor vergossenem Blut wachrufen, ihnen unaufhörlich wiederholen, was Fénelon von der Schlacht von Malplaquet schrieb: « Man brachte sich gegenseitig um, während man vor Hunger starb. » Man sollte ihnen zeigen, dass alle Kriege im Grunde Bürgerkriege sind. Man sollte sie im Geist nach Hiroshima und Nagasaki führen und ihnen schliesslich von einer Politik der Kultur sprechen, wo Freiheit und Menschenwürde geachtet werden. Das wäre eine geistige Waffe für das Kind und eine Triebkraft für sein Leben.

Kurz und gut, man müsste die humanitäre Botschaft des Roten Kreuzes ihrem unruhigen Sinn einprägen, ihnen den Sinn für das Universelle öffnen, aus ihrem Geist das Gesetz der Zahl verbannen, das schon auf allzu vielen Gebieten beherrschend ist.

Denn nie genug kann man darauf hinweisen, dass die menschliche Gesellschaft nicht nur durch die Gesetze der Masse und der Technik, sondern auch zum grossen Teil durch das Humane beherrscht wird, dessen wahre Kraft unerschöpflich ist.

Das wäre eine durchaus notwendige Ergänzung von hoher pädagogischer Tragweite für die Jugenderziehung. Gewiss ist es immer schwierig, die Schuljugend aus ihrer egozentrischen Einstellung und ihrem Materialismus herauszureissen, um sie zum Ideal zu erziehen und sie in der Welt des Geistes heimisch zu machen.

Man muss sie aus ihrer Gleichgültigkeit aufrütteln, damit sie die Tragweite des humanitären und selbstlosen Rotkreuzgedankens erfasst, ehe die Stürme des öffentlichen Lebens ihre Gefühle ertöten, ehe sie von der Masse zu sehr beeinflusst sind.

Die Menschenliebe als Erziehungsmittel wird unseres Erachtens ihre ganze Kraft und ihren Wert nur dann entfalten, wenn die Unterweisung in den Rotkreuzprinzipien mit klassischer Literatur und Wissenschaft Hand in Hand gehen wird.

Würde dieser Unterricht auf die öffentlichen Schulen der ganzen Welt ausgedehnt, so könnte er ausserdem tiefe internationale Rückwirkungen haben, denn er wäre geeignet, der

Jugend ein gewisses Ideal eines friedlichen und humanen Lebens einzupflanzen, das sich nicht nur auf ein inneres Gefühl beschränken, sondern sich in Taten umsetzen soll.

Durch die Bereicherung der Schulprogramme mit einem Fach « Humanität » könnte die nackte Wirklichkeit bei Kindern und Jugendlichen mit etwas Poesie umkleidet werden. Dieses Fach wäre ein Studium auf hohem geistigem Niveau, mit dem Ziel des gegenseitigen Verständnisses der Menschen untereinander und dem Bestreben, deren tägliche Beziehungen zu bessern. Und das wäre die Antwort des Roten Kreuzes auf die brennend gewordene Frage der Erhaltung des Friedens unter den einzelnen Menschen statt des Friedens zwischen den Staaten, der immer eine politische « Konstruktion » bleibt, ein ungeheures Problem, das mehr dem Gebiet der Ethik als der Barmherzigkeit entspringt.

In einer Zeit, wo selbst die menschlichen Werte den Ideologien zum Opfer fallen und durch sie getrübt werden, würde dieser Unterricht, der stets den Vorrang der ethischen Werte und die Gefahr gewaltsamer Lösungen betonen müsste, schon an sich einen wichtigen Bestandteil im Aktionsprogramm des Roten Kreuzes zugunsten des Friedens bilden.

Dieser Unterricht würde an Hand der Tatsachen die Friedensdoktrin darstellen, die das Rote Kreuz den Gebildeten auf eine mehr intellektuelle, vielleicht nur diesen verständliche Art zu bieten sucht, auf diese Weise können auch die breiten Volksmassen erreicht werden, die ja in vielen Ländern für Wort und Schrift empfänglich sind.

Doch dürfen wir trotz allem den Glauben nicht aufgeben, dass durch zähen, unerschrockenen Willen der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der Regierungen diesem Frieden unter den Menschen einmal der unter den Staaten folgen werde, jener Friede, der vom Roten Kreuz und den menschlichen Gemeinschaften so heiss ersehnt wird, und zweifellos einem allgemeinen Wunsch unserer Zeit entspricht.

Dieser Unterricht in den Rotkreuzgrundsätzen wirkt verführerisch durch seine Einfachheit; man könnte ihm ein Übermass an Optimismus zum Vorwurf machen, er wird zu Aus-

einandersetzungen Anlass bieten. Den voreilig urteilenden Skeptikern aber, die diese Schulaktion des Roten Kreuzes zugunsten des Friedens als verfrüht, ja als unmöglich betrachten, können wir nur wiederholen, was Eduard Herriot kürzlich in einer Botschaft zum 3. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte sagte. « Jedes Ideal ist nur eine Aussaat ; aber ohne Samen gibt es nie eine Ernte. »

Aufs Wesentliche beschränkt könnte das Unterrichtsprogramm der Rotkreuzgrundsätze aus folgenden Punkten bestehen :

I. *Einführung*

Allgemeines über die Entwicklung des humanitären Rechts , historische Darstellung der Epoche und der Entwicklung der humanitären Ideen.

II. *Die Rotkreuzbewegung*

Die Vorläufer — Solferino ; Henri Dunant und die « Chiesa Maggiore » ; « Eine Erinnerung an Solferino ». — Die Internationale Konferenz von 1863 ; Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. — Die Diplomatische Konferenz von 1864. — Die Genfer Konvention von 1864. — Die Grundsätze. — Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ; seine Rechts-Tätigkeit ; seine humanitäre Tätigkeit im Krieg und im Frieden ; das Hilfswerk des I.K.R.K.

Die Revisionen des Abkommens von 1864 ; die Genfer Abkommen vom 12. August 1949. — Die Delegierten des I.K.R.K. — Die nationalen Rotkreuzgesellschaften ; ihre Tätigkeit ; ihre nationale und internationale Aktion. — Die Liga der Rotkreuzgesellschaften. — Die internationalen Rotkreuzkonferenzen. — Das Jugendrotkreuz. — Das Rote Kreuz und der Frieden, usw.

III. *Hilfe dem Leidenden*

Das I. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde , Erläuterungen. — Das II. Abkommen (Verwundete, Kranke

und Schiffbrüchige). Erläuterungen — Sanitäre Aufgaben des I.K.R.K. , nationale Gesellschaften.

IV. *Achtung vor der menschlichen Person*

Drittes Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen ; Erläuterungen.

Viertes Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten ; Erläuterungen. — Menschenrechte — Die Rechte des Kindes — Die Achtung vor der menschlichen Person in Indien ; im Islam ; im Fernen Osten , im schwarzen Erdteil , usw. — Antisklavereibewegung.

V. *Selbstlosigkeit*

Gegenseitige Hilfe und Solidarität. — Die grossen ethischen Figuren der Menschheit.

VI. *Kollektivhilfe*

Das Hilfswerk des I.K.R.K. ; der Liga ; der nationalen Rotkreuzgesellschaften. — Die internationalen Organisationen OMS, FAO, UNESCO, usw.

Über dieses Programm, das nichts von Predigten und Ermahnungen an sich hat, könnte man endlos diskutieren Allein über die Nützlichkeit dieses Unterrichts besteht kein Zweifel.

In einer Zeit, in der die Verschiedenheit der Ansichten so ausgeprägt ist, muss im Geist der Schuljugend der Begriff der Achtung vor der menschlichen Person wiederhergestellt werden, müssen die altruistischen Gefühle wieder an ihren hohen Platz gestellt werden, muss der Jugend die Bedeutung dieser Aktion, die nicht weniger weltumfassend in ihrer Tragweite als entscheidend in ihren Folgen ist, zum Bewusstsein kommen, ehe die Pforten der Wissenschaft sich vor ihr auftun.

All das kann nicht die Arbeit eines Tages sein, es lässt sich wahrscheinlich nur höchst behutsam, schrittweise und nicht ohne Rückschläge verwirklichen.

* * *

Fassen wir nochmals kurz das Wesentliche zusammen :

Wir versuchten in dieser Abhandlung zu zeigen, dass das Problem der Verbreitung der Rotkreuzgrundsätze, das Gegenstand mehrerer Empfehlungen internationaler Rotkreuzkonferenzen war, noch keine endgültige Lösung gefunden hat, und dass die Beschäftigung mit ihm heute mehr als je zeitgemäss ist.

Deshalb sollte mit Unterstützung der Regierungen — welche die gesetzlichen Massnahmen ergreifen müssten, um die erforderlichen Bedingungen für eine solche Unterweisung zu schaffen — ins Unterrichtsprogramm der Volks- und Bürgerschulen ein Lehrgang « Humanitätsgeschichte » aufgenommen werden. Man sollte in den letzten Klassen der Volks- und Berufsschulen in einfacher Form und in den zwei ersten Gymnasialklassen auf höherer Stufe diesen neuen Unterricht erteilen, dem geistigen Niveau der Schüler angepasst, und zwar nach dem soeben entwickelten Programm ; der Grundgedanke sollte nicht zu abstrakt, sondern lebendig dargelegt werden.

Zuvor müssten die mit diesem Unterricht betrauten Professoren und Lehrer in pädagogischen Kursen ausgebildet werden, soweit nicht solche Kurse an der Universität für die Lehramtskandidaten eingerichtet würden ¹.

Auch könnten internationale Seminare an Universitäten oder sonstwo vorgesehen werden, um den jungen Lehrern verschiedener kultureller Ausbildung zu gestatten, ihre Meinungen auszutauschen und ihre beruflichen Erfahrungen zu besprechen, persönliche Beziehungen anzuknüpfen, stets darauf bedacht, das Gefühl der internationalen Solidarität in die Tat umzusetzen.

Die Professoren und Lehrer müssten es vermeiden, ihren Unterricht zu doktrinär zu gestalten ; sie müssten vielmehr sich bemühen, ihn anziehend zu machen, indem sie den Tatsachen Glanz verleihen ; sie sollten besonders dessen eingedenk sein, dass « unterrichten » nicht soviel heisst, wie einer Seele starre, leblose Ideen einzupflanzen, sondern solchen Samen in sie zu

¹ Das I.K.R.K. hat den Wortlaut der Genfer Abkommen von 1949 an alle juristischen Fakultäten der Universitäten in der ganzen Welt gesandt mit der Bitte, den Stoff ins Lehrprogramme aufzunehmen.

legen, dass die Ernte, die daraus erwächst, ihrerseits andere Seelen befruchtet. So würden sie den jungen Schülern einen dauernden Eindruck von der Wohltat des humanitären Rechts geben und in ihrem Bewusstsein das menschliche Wesen auf ein höheres Niveau stellen, bevor sie abgestumpft sind, bevor sie ins Herdenmässige verfallen in ihrem Drang, in der Masse unterzugehen.

Durch diese Unterweisung in der « Humanitätsgeschichte » würde man eine wirklich internationale, edle, selbstlose Gemeinkultur schaffen, eine Kultur, die möglichst vielen Menschen, d.h. der « Masse », zeigen würde, wie der Geist aller Völker sich in den Dienst einer grossen Idee stellen kann. Keine Anstrengung zur Erreichung dieses Zieles dürfte vermieden werden. Sache der Regierungen wäre es alsdann, diesen Unterricht zu schaffen und auszubauen, der in seinem Gegenstand seine Berechtigung und seine hohe Bedeutung findet.

Wir wünschen, dass trotz allen Schwierigkeiten der gegenwärtigen Zeiten das Vorhaben gelingen möge, und dass die Jugend, die diesen Unterricht genießt, die Rotkreuzbewegung als eine glückliche Stufe auf dem Weg der internationalen Verständigung ansehe, um die Menschen vor blutigen Abenteuern, und die von der Kriegsangst besessenen Völker vor ungeheuren moralischen Katastrophen zu bewahren.

Louis Demolis.

REVUE INTERNATIONALE DE LA CROIX-ROUGE

ET

BULLETIN INTERNATIONAL DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

April 1952

Band III, Nr. 4

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Mitteilung des IKRK (28. März 1952) . .	86
Richtigstellung (5. April 1952) .	88
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.	90
Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten	
Sanitäts- und Sicherheitszonen : Vorbereitung für Friedenszeiten (398. Rundschreiben) (20. März 1952) .	93
Identifizierung der Kinder (399. Rundschreiben) (15. April 1952)	104
Chronik	
Rückblick auf vergangene Zeiten : Das Rotkreuzdenkmal (<i>L.D.</i>)	106

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève

Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

MITTEILUNG DES IKRK

Genf, den 28. März 1952.

Gestützt auf eine Mitteilung der Agentur «Chine Nouvelle» veröffentlichte Radio-Peking scheinbar eine tendenziöse und beleidigende Sendung über die Rolle des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz anlässlich der eventuellen Untersuchung über die angebliche Verwendung bakteriologischer Waffen im koreanischen Konflikt. Diese Rundfunksendung wurde von andern Presse- und Rundfunkstellen weitergegeben.

Zur Klarstellung des Sachverhaltes weist das IKRK darauf hin, dass es sich niemals als Erhebungskommission hinstellt. Es beschränkt sich darauf, falls es von allen beteiligten Parteien darum ersucht wird, Personen zu bezeichnen, die nicht seinem Schoss angehören.

Dem IKRK sind Proteste der Rotkreuzgesellschaften von Ungarn, Polen, Rumänien und Bulgarien gegen die angebliche Verwendung bakteriologischer Waffen durch die Truppen der Vereinigten Nationen zugegangen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat ihrerseits das Internationale Komitee angefragt, ob es sich damit einverstanden erklären würde, eine Untersuchung in dieser Sache einzuleiten. Angesichts dieser Proteste und dieser Anfrage liess das Internationale Komitee die beiden kriegführenden Parteien wissen, es sei bereit, eine aus hervorragenden Gelehrten, — Staatsangehörigen von Ländern, die nicht an dem koreanischen Konflikt beteiligt sind, — bestehende Kommission unter der Bedingung zu bezeichnen und zu leiten, dass beide Parteien ihre Einwilligung dazu geben und dass dieser Kommission von beiden Seiten der Beistand der betreffenden Behörden und der von diesen bestellten Spezialisten zugesichert werde.

So hätte jede der beiden kriegführenden Parteien die Möglichkeit, die Tätigkeit der genannten Kommission selbst zu überprüfen.

Daraus geht deutlich hervor, dass die von der Agentur «Chine Nouvelle» erhobenen und durch Radio-Peking verbreiteten Anschuldigungen durch die Tatsachen vollständig widerlegt werden. Das IKRK weist sie auf das entschiedenste zurück.

RICHTIGSTELLUNG

Genf, den 5. April 1952.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf bildet abermals den Zielpunkt von Angriffen wegen seiner angeblichen Untätigkeit angesichts der Tragödie der Konzentrationslager in Deutschland während des Krieges 1939-1945. Es hat bereits eingehend auf die Haltlosigkeit dieses Vorwurfes hingewiesen, insbesondere durch Veröffentlichung eines « Weissbuches » im Jahre 1946 und seines Generalberichtes im Jahre 1948. Diese Dokumente stehen jedermann zur Verfügung.

Es betont nochmals, dass während des zweiten Weltkrieges nur die verwundeten oder gefangenen Militärpersonen durch ein Abkommen geschützt waren. Es hat deshalb vor dem Kriege und sofort nach dessen Beginn wiederholt Schritte bei den Staaten unternommen, damit die in der Hand des Feindes befindlichen Zivilpersonen ebenfalls die Vergünstigungen einer Rechtssatzung geniessen, die ihnen einen wirksamen Schutz und eine menschliche Behandlung zusichern sollte. Allein die Staaten blieben diesen Aufrufen gegenüber taub. Das IKRK konnte daher seine herkömmliche Hilfsaktion nicht zugunsten politischer Häftlinge ausüben. Bis in die letzten Stunden des Krieges blieb ihm der Zugang zu den Konzentrationslagern hartnäckig verschlossen.

Das IKRK liess jedoch von seinen Bemühungen nicht ab, und es gelang ihm, Nachrichten über gewisse politische Häftlinge zu sammeln. Es sandte ihnen unverzüglich Lebensmittel, wie ebenfalls allen jenen, deren Namen und Haftort es in Erfahrung bringen konnte. Die Gesamtziffer dieser Liebesgabenpakete belief sich auf 750.000. In einem durch Entbehrungen erschöpften Europa konnte sich das IKRK diese Lebensmittel nur unter grossen Schwierigkeiten beschaffen, denn die Blockade der Alliierten wurde für diese Häftlinge nicht aufgehoben.

Im März 1945 machte das Reich dem IKRK endlich — leider allzu späte — Zugeständnisse. Seine Delegierten erhielten

Zutritt in mehrere Lager, blieben dort bis zur Befreiung und konnten so die Metzeleien in letzter Stunde verhindern. Ausserdem stellte es 37 Kraftfahrwagen-Kolonnen zusammen, die es von Genf und Lübeck aus durch das im Chaos befindliche Deutschland sandte, und welche bei Tag und Nacht, sogar auf den Strassen, den Strom der Zivilhäftlinge und Kriegsgefangenen verköstigten, welche die Wächter in aller Eile aus den Lagern entfernt hatten. Es gelang ihm auch, Häftlinge, darunter mehrere hundert Frauen aus Ravensbrück, zu befreien und in die Schweiz zu überführen. Wenn diese Ergebnisse auch nicht umfassend waren, so hat das IKRK nichtsdestoweniger auf diese Weise Tausende von Menschenleben gerettet.

Daraus geht hervor, dass sich das IKRK während des ganzen Krieges bei den Behörden des Reiches unermüdlich zugunsten der Zivilhäftlinge verwendet hat; nur so konnte es die obenerwähnten Ergebnisse erzielen. Es erregte bisweilen Befremden, dass das IKRK nicht öffentlich « protestiert » hat; in Ermangelung einer entsprechenden Konvention war es ihm ja versagt, seine Zulassung in die Lager von Rechts wegen zu fordern. Auch heute « protestiert » es nicht, wenn ihm das Bestehen von Konzentrationslagern gemeldet wird, in die es jedoch nicht eindringen kann. Im übrigen ist ein solcher Protest im allgemeinen unfruchtbar. In Deutschland hätte er sogar zweifellos und unwiederbringlich das Werk gefährdet, welches das IKRK täglich zugunsten von zwei Millionen Kriegsgefangenen und gewissen Zivilinternierten vollbrachte. Berlin hatte angesichts der Beharrlichkeit des IKRK sogar gedroht, das Genfer Ankommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen nicht anzuwenden.

Augenfällige Kundgebungen sind bisweilen die bequemste Art, sein Gewissen zu beruhigen, im Gedanken, etwas getan zu haben. Ist man aber durch andere, tatsächliche und gebieterische Pflichten gebunden, so ist es oft besser, im ureigensten Interesse der Kriegsoffer in der Stille zu arbeiten, auch auf die Gefahr hin, verkannt und verleumdet zu werden.

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Korea. — (S. auch Seite 86). Während des ersten Vierteljahres 1952 erhielt die Zentralstelle für Kriegsgefangene die offizielle Meldung der Namen von 5958 nordkoreanischen Militärpersonen und chinesischen Freiwilligen, die von den Streitkräften der Vereinigten Nationen gefangengenommen worden waren, und ferner von 1178 verstorbenen Militärpersonen dieser beiden Nationalitäten. Durch Vermittlung der Botschaft der Demokratischen Volksrepublik von Korea in Moskau leitete sie diese Auskünfte an die Ursprungsmächte dieser Gefangenen weiter, ebenso wie Nachforschungsgesuche betr. 73 deutsche Ordensgeistliche, die in Nordkorea niedergelassen waren. Die Auskünfte über die chinesischen Militärpersonen und die Nachforschungsgesuche wurden gleichfalls dem Chinesischen Roten Kreuz mitgeteilt.

Heimschaffung griechischer Kinder. — Am 16. März verliess eine fünfte Gruppe, bestehend aus 84 griechischen Kindern, die bis dahin in Jugoslawien untergebracht waren, Belgrad mit dem Reiseziel Saloniki, wo sie ihren Angehörigen übergeben wurden. Der Transport stand unter der Führung eines Delegierten des IKRK und der Liga, der wie üblich bei dieser Heimschaffung dem Jugoslawischen und dem Chinesischen Roten Kreuz Beistand leistete.

Flüchtlinge. — In einer ihrer Empfehlungen hatte die in Mexiko im Oktober letzten Jahres tagende VI. Interamerikanische Rotkreuzkonferenz beschlossen, durch Vermittlung der nationalen Gesellschaften die Aufmerksamkeit der Regierungen des amerikanischen Kontinents auf das schwere Problem der Flüchtlinge zu lenken.

Unter Hinweis auf diese Empfehlung richtete soeben das IKRK im Benehmen mit der Liga an sämtliche Rotkreuzgesellschaften von Süd- und Mittelamerika ein Schreiben, in dem es sie dringend ersucht, das Interesse ihrer Regierungen für

das Los dieser Kriegsoffer zu erwecken und die Niederlassung letzterer zu erleichtern. Das IKRK fordert insbesondere diese nationalen Gesellschaften auf, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten selbst beschränkte Aktionen anzuregen, und wäre es auch nur zugunsten einer Gruppe von Personen, die in jedem Land aufgenommen und derart in das normale menschliche Leben wieder eingegliedert werden sollen. Es macht ausserdem den Vorschlag, dass sich die Rotkreuzgesellschaften nicht allein auf Schritte zugunsten der Einwanderung von Flüchtlingen beschränken sollen, sondern dass sie sich sofort nach deren Ankunft ihrer annehmen und sie womöglich materiell unterstützen, bis sie selbst ihr nötiges Auskommen finden.

Andererseits erhielt das Amerikanische sowie das Kanadische Rote Kreuz ebenfalls vom IKRK eine Mitteilung über den Aufruf der Konferenz von Mexiko zugunsten der Flüchtlinge.

Sanitäts- und Sicherheitszonen. — Um den nationalen Rotkreuzgesellschaften zu ermöglichen, in zweckentsprechender Weise den Behörden ihrer Länder bei den Vorarbeiten zur Schaffung von Sicherheitszonen an die Hand zu gehen, unterbreitete kürzlich das IKRK diesen Gesellschaften einen schematischen Arbeitsplan, der die verschiedenen praktischen Seiten behandelt, die bei der Errichtung derartiger Zonen ins Auge zu fassen sind. (S. Seite 93).

Die dritte internationale Rotkreuz-Rundfunksendung. — Am 8. Mai 1952, dem Jahrestag der Geburt Henry Dunants — der seit 1948 zum « Internationalen Rotkreuztag » geworden ist —, wird Radio-Genève, dem sich zehn andere Rundfunkstellen mittels des Verfahrens « Duplex » anschliessen werden, um 20.30 Uhr (GMT+1) eine dem Werke des Roten Kreuzes gewidmete Sendung bringen unter dem Titel: « Ein Jahrhundert später unter derselben Fahne ».

Diese einer Anregung des IKRK entsprungene, unter den Auspizien des Internationalen Komitees und der Liga stehende Sendung erfolgt unter dem Patronat der Union Européenne de Radiodiffusion. In diesem Jahr wird die Mitwirkung der nationalen Rotkreuzgesellschaften besonders bedeutend sein, denn zehn unter ihnen werden sich nacheinander durch die Stimme

ihrer Mitglieder dieser Kundgebung anschliessen. Folgende Länder werden an der Sendung teilnehmen : Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Jugoslawien, Marokko ¹, Oesterreich, die Schweiz, und zu einem andern Zeitpunkt (hauptsächlich wegen der Verschiedenheiten der Stunden oder älterer Verpflichtungen der Sendestation) : Frankreich-Asien (Saigon), Kanada, Luxemburg und Monaco. Technische Schwierigkeiten lassen befürchten, dass Australien, das seine Teilnahme angekündigt hatte, von einer solchen Abstand nehmen müsse.

Die Vorbereitung einer derartigen Sendung stellt eine beträchtliche Arbeit dar. Schon seit einigen Monaten sind das IKRK und die Liga mit den nationalen Gesellschaften deswegen in Fühlung getreten. Bei einer Zusammenkunft am 11. Januar am Sitze des Französischen Roten Kreuzes in Paris trafen sich Vertreter der beiden internationalen Rotkreuzinstitutionen, die von vier nationalen Gesellschaften, und Beauftragte mehrerer Rundfunkorganisationen. Bei dieser Versammlung wurde das Sendeprogramm, das besonders auf die Universalität des Roten Kreuzes hinweist, in seinen grossen Linien festgelegt. Dieses Thema wird von allen Seiten angetönt werden ; ausserdem wird es in einer kurzen Ansprache von A. François-Poncet, dem Präsidenten der Ständigen Kommission, behandelt.

Die Vorversammlung besprach auch die verschiedenen technischen Probleme dieser Sendung, deren Organisation, mit der sich Radio-Genève befasst, zum grossen Teile der Rundfunkabteilung des IKRK obliegt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Sendungen « Duplex », d.h. das direkte Gespräch durch Rundfunk oder Draht, sehr genauer Vorarbeiten bedürfen, besonders wenn es sich darum handelt, die Verbindung mit Uebersee herzustellen. Angesichts des Sondercharakters dieser Sendung wurden an die Post- und Telegraphenverwaltungen der betreffenden Länder Gesuche um unentgeltliche Ueberlassung gewisser Linien gerichtet. Was die Schweiz betrifft, so hat das zuständige Bundesdepartement (Post- und Telegraphenverwaltung), das von jeher dem Roten Kreuz sehr gewogen war, bereits eine zusagende Antwort erteilt.

¹ Die Teilname Marokko ist noch nicht sicher.

SCHUTZ DER ZIVILPERSONEN IN KRIEGSZEITEN

SANITÄTS- UND SICHERHEITZONEN

VORBEREITUNG FÜR FRIEDENSZEITEN

398. Rundschreiben

GENF, den 20. März 1952.

*An die Zentralaussschüsse
der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz
(Roter Halbmond, Roter Löwe mit Roter Sonne)*

MEINE DAMEN UND HERREN !

Das IV. Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 sieht in seinem Artikel 14 ¹ vor, dass die Mächte auf ihrem Gebiet die Möglichkeit haben, Sanitäts- und Sicherheitszonen zu schaffen, die so organisiert sind, dass sie gewisse Teile der Bevölkerung, deren körperliche Verfassung besonderer Rücksicht bedarf, wie Kranke, Kinder, Greise usw., vor den Folgen des Krieges schützen. Dieses Abkommen eröffnet so zur Lösung des beängstigenden Problems des Schutzes der Zivilpersonen einen humanitären Weg, dessen Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Die VI. interamerikanische Rotkreuzkonferenz, die in Mexiko im Oktober 1951 zusammentrat, betonte ausdrücklich in

¹ Siehe den Wortlaut dieses Artikels im Anhang.

ihrer zehnten Entschliessung die Dringlichkeit einer derartigen Massnahme, und empfahl den nationalen Rotkreuzgesellschaften, mit ihren Regierungen zur Verwirklichung dieser Pläne Fühlung zu nehmen.

Die Anerkennung der Sicherheitszonen durch die Gegenpartei, die allein geeignet ist, diesen Zonen rechtsgültige Immunität zu gewähren, soll das Ergebnis einer zwischen den beteiligten Mächten abzuschliessenden Vereinbarung sein. Diese können sich zu diesem Zweck nach einem dem Abkommen beigefügten Entwurf einer Vereinbarung richten ¹.

Wenn auch der Abschluss der Vereinbarung und die Anerkennung der Zonen erst zu Beginn eines Konfliktes durchgeführt werden können, trifft dies nicht auf die Schaffung dieser Zonen zu, die bereits in Friedenszeiten erfolgen kann.

Es erscheint sogar höchst wünschenswert, dass die Vorbereitung von Sicherheitszonen in Friedenszeiten in die Wege geleitet werde. Während der ersten Kriegstage, in einem Zeitpunkt, in dem die Verwaltung von vielen andern Aufgaben übermässig in Anspruch genommen ist, dürfte sich kaum eine Lösung der zahlreichen Probleme finden lassen, die mit der Organisation, der Leitung, der Besiedlung und der Verpflegung einer Zufluchtszone verbunden sind.

Überdies könnten die Sicherheitszonen in Friedenszeiten als Ferienkolonien, Flüchtlingslager bei Naturkatastrophen usw. benützt werden.

Auf jeden Fall setzt diese Bereitstellung Vorbereitungsarbeiten voraus, die in jedem Land schon jetzt in Angriff genommen werden sollten. Sie bestehen in der Prüfung und Ausarbeitung eines Planes, der im Augenblicke, in dem die Schaffung von Sicherheitszonen beschlossen sein sollte, bloss ausgeführt zu werden brauchte. Nur solche Vorstudien würden die Errichtung dieser Zonen unter günstigen Bedingungen ermöglichen. Nur auf Grund solcher Vorbereitung könnte man feststellen, inwieweit die Schaffung solcher Zonen in jedem Lande durchführbar ist. Eine derartige Untersuchung könnte übrigens durchgeführt werden, ohne dass bereits praktische

¹ Siehe den Wortlaut dieses Entwurfes im Anhang.

Ausführungsmassnahmen zu ergreifen wären, und ohne dass grosse Ausgaben daraus erwachsen würden.

Artikel 14 des IV. Abkommens von Genf fordert das Internationale Komitee auf, seine guten Dienste zu leihen, um die Errichtung von Sicherheitszonen zu erleichtern. In diesem Geiste und in der Hoffnung, dieses Vorhaben zu begünstigen, hielt es das Komitee für seine Pflicht, einen übrigens sehr schematischen Arbeitsplan aufzustellen, den es den nationalen Rotkreuzgesellschaften zu empfehlen sich gestattet. Diese dürften in erster Linie berufen sein, den Regierungsbehörden ihres Landes in dieser Hinsicht nützlichen Beistand zu leisten ¹.

Selbstverständlich steht das Internationale Komitee den nationalen Gesellschaften ganz zur Verfügung, um sie auf Wunsch mit Rat und Tat zu unterstützen. Es wäre seines Erachtens angezeigt, wenn diese Gesellschaften ihm das Ergebnis ihrer Studien mitteilten, damit es daraus die Lehren ziehen könnte, die dem Roten Kreuz in seiner Gesamtheit zugute kämen.

Der nachstehende Plan ist auf den Grundsätzen des dem IV. Genfer Abkommen beigefügten Entwurfes einer Vereinbarung aufgebaut ². Wiewohl dieser Entwurf nicht bindend ist, und wiewohl sich die beteiligten Mächte zu dessen Änderung veranlasst sehen könnten, so ist er nichtsdestoweniger sorgfältig ausgearbeitet und nachher von der Diplomatischen Konferenz vom Jahre 1949 angenommen worden. Hierin liegt sein besonderer Wert. Es ist demnach wichtig, dass die zu schaffenden Zonen nach Regeln errichtet werden, denen die Gegenpartei in gewisser Hinsicht bereits grundsätzlich

¹ Es bestehen ausserdem in jedem Lande verschiedene Gruppen, deren Zweck das Studium und die Errichtung von Sicherheitszonen ist. Die « Association internationale des Lieux de Genève », mit der das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Fühlung bleibt, bestrebt sich, diese Stellen zu informieren und sie zu unterstützen.

² Für nähere Einzelheiten sei auf die Veröffentlichung verwiesen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Jahre 1951 in französischer, englischer und spanischer Sprache herausgegeben hat unter dem Titel: « Zones sanitaires et zones de sécurité. » Es findet sich dort ein Kommentar zu dem Entwurf einer Vereinbarung im Anhang zu dem IV. Genfer Abkommen.

zugestimmt hat, und die von ihr höchst wahrscheinlich endgültig anerkannt werden. Hingegen dürfte wohl die Anerkennung von Zonen, die nach anderen Grundsätzen errichtet würden, sehr zweifelhaft sein.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ :

Léopold BOISSIER
Vizepräsident
Vorsitzender der juristischen
Kommission

Paul RUEGGER
Präsident

VORBEREITUNG

1. Feststellung, wo im Lande Sanitäts- und Sicherheitszonen oder -orte errichtet werden können, die so weit als möglich folgenden Bedingungen entsprechen :
 - a) sie dürfen keinerlei Objekte und wichtige industrielle oder Verwaltungsanlagen enthalten und müssen weit von solchen entfernt sein ;
 - b) sie dürfen nicht in Gebieten liegen, die aller Wahrscheinlichkeit nach für die Landesverteidigung von Bedeutung sein können ;
 - c) es dürfen sich dort keine Verbindungswege (Eisenbahnlinien, Strassen und Kanäle) befinden, die notwendigerweise Heereszwecken dienen müssten ;
 - d) sie sollen im Hinblick auf ihre Aufnahmefähigkeit schwach bevölkert sein.

Die *Örtlichkeiten* sind bestimmte Orte von geringer Ausdehnung, wo sich gewöhnlich Wohnungen befinden. Es kommen vor allem Badeorte, Luftkurorte oder Erholungs-orte mit grosser Aufnahmefähigkeit in Betracht, d. h. mit Hotels, Spitälern usw.¹ Die Möglichkeit der Errichtung von Barackenlagern an der Peripherie ist zu prüfen.

Die *Zonen* sollen möglichst ausgedehnt sein und können allenfalls eine oder mehrere Örtlichkeiten umfassen. Auch hier soll die Möglichkeit der Errichtung von Barackenlagern auf freiem Felde, in Gebirgsgegenden oder an der Peripherie der Dörfer geprüft werden.

2. Schätzung der Zahl jenes Teiles der ständigen Bewohner, die die Zone zu verlassen hätten (zur Verrichtung von Arbeiten für die Landesverteidigung).
3. Schätzung der Zahl von Personen, die in jeder Zone Zuflucht finden könnten (einschliesslich der Personen, die bei den Bewohnern untergebracht werden können).
4. In Anbetracht des Umstandes, dass die Wohnungen des Grossteils der Landbevölkerung mehr zerstreut liegen und dadurch dieser eine genügende Sicherheit bieten würden : aus welchen Gebieten und städtischen Zentren müsste dann nach dieser Annahme ein Teil der Bevölkerung ausgesiedelt werden ?
5. In jedem dieser Gebiete oder der Zentren² sind folgende Elemente der Bevölkerung zu zählen :
 - a) Kinder unter 15 Jahren ;
 - b) Mütter mit Kindern unter 7 Jahren ;
 - c) schwangere Frauen ;
 - d) Personen über 65 Jahre ;
 - e) Kranke, Verwundete, Gebrechliche.

¹ Es kämen auch Örtlichkeiten in Betracht, in denen sich zahlreiche historische Denkmäler oder Kunstwerke befinden.

² Als erste Etappe könnte die Untersuchung auf ein Gebiet oder ein bestimmtes Zentrum, wie die Hauptstadt, beschränkt werden.

6. Es ist festzustellen, welche Gruppen und welcher Prozentsatz von Personen in jede Zone transportiert werden müssen, wenn man die Ergebnisse der unter 1 bis 5 gemachten Untersuchungen vergleicht; dabei sind die geographische Lage und die verfügbaren Transportmittel zu berücksichtigen ¹.

Hier wird sich die schwierige Frage der Trennung von Familienmitgliedern, selbst in Zeiten von Konflikten, stellen. Sie erfordert ein besonderes Studium. Die Unterbringung von Personen, die schon mehr oder weniger von ihrer Familie getrennt sind (Kranke, Bewohner von Asylen, Schulgruppen usw.) ist sicher weniger einschneidend.

7. Für jedes Zentrum (Quartier) ist die Liste der zu transportierenden Personen mit ihrer Anschrift aufzustellen.
8. In jedem Zentrum (Quartier) sollen diejenigen Personen festgestellt werden, die den Transport übernehmen können (Verwaltung, Ordnungsdienst, Verpflegung, Gepäckdienst usw.). Bezeichnung der verantwortlichen Stelle.
9. Feststellung der verfügbaren Transportmittel (Eisenbahn, Autobus, Privatautos, Krankentransportwagen usw.).
10. In jeder Sicherheitszone sind die Personen zu bezeichnen, die die Zone vorbereiten und die Unterbringung organisieren können (Verwaltung, Sanitätspersonal, Intendantur, Polizei, Feuerwehr, Heimatschutz usw.). Bezeichnung der verantwortlichen Stelle.
11. Studium der Evakuierung aus der Zone der vorübergehend sich dort aufhaltenden Bevölkerung (Hotels) und eines Teiles der ständigen Bevölkerung (vgl. Ziffer 2). Neuunterbringung dieser Personen.
12. Prüfung der Errichtung von Barackenlagern, von besonders dringenden Installationen, Zufahrtswegen, Abflüssen und Kanalisationen, Unterständen usw. Markierung der Zone.

¹ Die unter Punkt 5 angeführten Kategorien stellen mehr als 40% der Gesamtbevölkerung dar.

13. Wo und wie ist das notwendige Material (Betten, Decken, Werkzeuge usw.) zu beschaffen, zu transportieren und unterzubringen?
14. Vorbereitung der regelmässigen Verpflegung der Zone (Trinkwasser, Nahrung, Vorräte, Kleider, pharmazeutische Produkte, Brennmaterial usw.).
15. Prüfung der Arbeitsmöglichkeiten für wenigstens einen Teil der untergebrachten Personen und ihre Eingliederung in die Wirtschaft der Zone und des Landes. Organisation des Schulunterrichts und der Freizeitgestaltung.
16. Prüfung der allfälligen Evakuierung der in der Zone untergebrachten Menschen und ihre Neuansiedlung.

ANHANG

I

AUSZUG AUS DEM IV. GENÈVE ABKOMMEN ÜBER DEN SCHUTZ DER ZIVILPERSONEN VOM 12. AUGUST 1949

Sanitäts- und Sicherheitszonen

ARTIKEL 14

Schon in Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien, und nach der Eröffnung der Feindseligkeiten die am Konflikt beteiligten Parteien in ihrem eigenen und, wenn nötig, in den besetzten Gebieten Sicherheits- und Sanitätszonen und -orte schaffen, die so organisiert sind, dass sie Verwundeten und Kranken, schwachen und betagten Personen, Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Müttern von Kindern unter 7 Jahren Schutz vor den Folgen des Krieges bieten.

Vom Ausbruch eines Konflikts an und während seiner Dauer können die beteiligten Parteien unter sich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der von ihnen gegebenenfalls errichteten

Zonen und Orte treffen. Sie können zu diesem Zwecke die Bestimmungen des dem vorliegenden Abkommen beigefügten Vereinbarungsentwurfes in Kraft setzen, und zwar mit den Abänderungen, die sie gegebenenfalls für notwendig erachten.

Die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden eingeladen, ihre guten Dienste zu leihen, um die Errichtung und Anerkennung dieser Sicherheits- und Sanitätszonen und -orte zu erleichtern.

II

ENTWURF EINER VEREINBARUNG ÜBER SANITÄTS- UND SICHERHEITZONEN UND -ORTE ANHANG ZU DEM IV. GENFER ABKOMMEN VON 1949

ARTIKEL I

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sind ausschliesslich den in Artikel 23 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde und in Artikel 14 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten erwähnten Personen sowie dem Personal vorbehalten, das mit der Organisation und der Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort befindlichen Personen beauftragt ist.

Personen, die innerhalb dieser Zonen ihren ständigen Wohnsitz haben, sind jedoch berechtigt, dort zu bleiben.

ARTIKEL 2

Personen, die sich, in welcher Eigenschaft es auch sei, in einer Sanitäts- und Sicherheitszone befinden, dürfen weder innerhalb noch ausserhalb derselben eine Tätigkeit ausüben, die mit den militärischen Operationen oder mit der Herstellung von Kriegsmaterial in direkter Beziehung steht.

ARTIKEL 3

Die Macht, die eine Sanitäts- und Sicherheitszone schafft, soll alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um allen Personen, die nicht berechtigt sind, sich dorthin zu begeben oder sich dort aufzuhalten, den Zutritt zu verwehren.

ARTIKEL 4

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sollen folgenden Bedingungen entsprechen :

- a) sie dürfen nur einen geringen Teil des von der Macht, die sie geschaffen hat, kontrollierten Gebietes ausmachen ;
- b) sie dürfen im Verhältnis zu ihrem Aufnahmevermögen nur schwach bevölkert sein ,
- c) sie müssen von jedem militärischen Objekt und von jeder wichtigen Industrieanlage oder Verwaltungseinrichtung entfernt und frei sein ,
- d) sie sollen sich nicht in Gebieten befinden, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Bedeutung für die Kriegführung sein können.

ARTIKEL 5

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sind folgenden Verpflichtungen unterworfen .

- a) dort befindliche Verbindungswege und Transportmittel sollen nicht, auch nicht im Durchgangsverkehr, für die Beförderung von Militärpersonen und -material benützt werden ,
- b) sie sollen unter keinen Umständen militärisch verteidigt werden.

ARTIKEL 6

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sollen durch rote Schrägbänder auf weissem Grund, die an den Umgrenzungen und auf den Gebäuden anzubringen sind, gekennzeichnet sein.

Die ausschliesslich den Verwundeten und Kranken vorbehaltenen Zonen können mit roten Kreuzen (roten Halbmonden, roten Löwen mit roten Sonnen) auf weissem Grund gekennzeichnet werden.

ARTIKEL 7

Schon zu Friedenszeiten oder bei Ausbruch der Feindseligkeiten soll jede Macht allen Hohen Vertragsparteien die Liste der Sanitäts- und Sicherheitszonen zustellen, die auf dem ihrer Aufsicht unterstellten Gebiet errichtet sind. Sie soll sie über jede im Verlauf des Konflikts neu errichtete Zone benachrichtigen.

Sobald die Gegenpartei die oben erwähnte Anzeige erhalten hat, gilt die Zone als ordnungsgemäss errichtet.

Wenn jedoch die Gegenpartei eine durch die vorliegende Vereinbarung gestellte Bedingung als offensichtlich nicht erfüllt betrachtet, kann sie die Anerkennung der Zone unter sofortiger Mitteilung ihrer Weigerung an die Partei, von der die Zone abhängt, verweigern oder ihre Anerkennung von der Einrichtung der im Artikel 8 vorgesehenen Kontrolle abhängig machen.

ARTIKEL 8

Jede Macht, die eine oder mehrere von der Gegenpartei errichtete Sanitäts- und Sicherheitszonen anerkannt hat, ist berechtigt, eine Prüfung durch eine oder mehrere Spezialkommissionen darüber zu verlangen, ob die Zonen die in dieser Vereinbarung festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen erfüllen.

Zu diesem Zwecke haben die Mitglieder der Spezialkommissionen jederzeit freien Zutritt zu den verschiedenen Zonen und können dort ständig wohnen. Für die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit ist ihnen jede Erleichterung zu gewähren.

ARTIKEL 9

Sollten die Spezialkommissionen irgendwelche Tatsachen feststellen, die sie als den Bestimmungen dieser Vereinbarung widersprechend betrachten, so sollen sie hiervon sofort die Macht, von der die Zone abhängt, benachrichtigen, und ihr eine Frist von höchstens fünf Tagen setzen, um Abhilfe zu schaffen, sie sollen auch die Macht, welche die Zone anerkannt hat, hiervon in Kenntnis setzen.

Wenn bei Ablauf dieser Frist die Macht, von der die Zone abhängt, der an sie gerichteten Mahnung keine Folge geleistet hat, kann die Gegenpartei erklären, dass sie hinsichtlich dieser Zone nicht mehr durch diese Vereinbarung gebunden ist.

ARTIKEL 10

Die Macht, die eine oder mehrere Sanitäts- und Sicherheitszonen geschaffen hat, sowie die Gegenparteien, welchen deren Bestehen mitgeteilt wurde, sollen die Personen bezeichnen, die den in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Spezialkommissionen angehören können, oder sie durch die Schutzmächte oder andere neutrale Mächte bezeichnen lassen.

ARTIKEL 11

Die Sanitäts- und Sicherheitszonen dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern sollen jederzeit von den am Konflikt beteiligten Parteien geschützt und geschont werden.

ARTIKEL 12

Wird ein Gebiet besetzt, so müssen die dort befindlichen Sanitäts- und Sicherheitszonen weiterhin geschont und als solche benützt werden.

Die Besetzungsmacht kann sie indessen anderweitig verwenden, sofern sie das Los der dort befindlichen Personen sichergestellt hat.

ARTIKEL 13

Diese Vereinbarung ist auch auf jene Orte anzuwenden, welche die Mächte zum gleichen Zweck wie die Sanitäts- und Sicherheitszonen verwenden.

IDENTIFIZIERUNG DER KINDER

399. Rundschreiben

Genf, den 15. April 1952.

*An die Zentralkomitees der Nationalen Gesellschaften vom
Roten Kreuz (Roter Halbmond, Roter Löwe mit Roter Sonne)*

Meine Damen und Herren !

Das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten enthält in Absatz 3 seines Artikels 24 folgende Bestimmung :

Ausserdem sollen sie (die am Konflikt beteiligten Parteien) sich bemühen, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit alle Kinder unter zwölf Jahren durch das Tragen einer Erkennungsmarke oder auf irgend eine andere Weise identifiziert werden können.

Nun ist es klar, dass dieser Wortlaut, um in Kriegszeiten wirksam zu sein, bereits in Friedenszeiten gründliche Vorarbeiten, ja sogar die Ergreifung praktischer Massnahmen verlangt. Die Mitarbeit der Nationalen Rotkreuzgesellschaften mit den Regierungen scheint das geeignete Mittel, um diese Vorarbeiten zu begünstigen und erforderlichenfalls diese Massnahmen zu ergreifen.

Im Laufe des letzten Weltkrieges hatte der Mangel einer Identifizierung der Kinder, die oft zu jung waren, um über sich selbst aussagen zu können, verheerende Folgen. Tausende von Kindern sind heute unwiederbringlich der Rückkehr in ihr Heim beraubt, Tausende von Eltern werden stets den schmerzlichen Verlust ihrer Kinder beklagen.

Verdienstvolle Anstrengungen wurden gemacht, um Familien wieder zu vereinigen ; diese Bemühungen hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz nach Möglichkeit unterstützt. Um den Preis grosser Schwierigkeiten wurden einige Ergebnisse erzielt. Es ist daher nur zu wünschen, dass geeignete Massnahmen getroffen werden, um in Zukunft die Gefahr derartiger trauriger Vorkommnisse zu verhüten.

Es ist übrigens zu bemerken, dass der in Voraussicht eines Konfliktes unterzeichnete obenerwähnte Wortlaut des IV. Genfer

Abkommens auch im Falle öffentlicher Katastrophen, wie Überschwemmungen, Erdbeben oder anderer Naturereignisse, welche die Bevölkerung heimsuchen und ebenfalls Familien auseinanderzureissen drohen, angewendet werden könnte.

Dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz ist bekannt, dass sich gewisse Regierungen und nationale Rotkreuzgesellschaften bereits mit diesem schwierigen Problem befasst haben. Es ist jedoch der Ansicht, dass die verschiedenen Vorarbeiten und Vorschläge nur an Bedeutung gewinnen können, wenn sie miteinander verglichen würden, um so eine Auswahl der besten Ideen zu ermöglichen.

In diesem Sinne, und falls dem nichts entgegensteht, wäre es dem Internationalen Komitee erwünscht, wenn Sie ihm zur Kenntnis brächten :

- 1) den Stand der Frage in Ihrem Lande und gegebenenfalls das Ergebnis der bereits unternommenen Vorarbeiten ;
- 2) ob und auf welche Weise Ihre Gesellschaft beabsichtigt, mit Ihrer Regierung zusammenzuarbeiten, um schon in Friedenszeiten den Artikel 24 Abs. 3 des IV. Genfer Abkommens von 1949 ins Werk zu setzen ,
- 3) ob Sie nichts dagegen einzuwenden haben, dass Ihre Vorarbeiten den andern nationalen Rotkreuzgesellschaften mitgeteilt werden.

Wir fügen bei, dass die Jugendsektionen der nationalen Rotkreuzgesellschaften für alle Ratschläge oder Mitwirkung zur Ausarbeitung eines Programmes von sich aus oder in Verbindung mit dem Erziehungsministerium ihrer Länder mit der Liga der Rotkreuzgesellschaften Fühlung nehmen können. Das Büro des Jugendrotkreuzes der Liga hat nämlich ebenfalls diese Frage studiert und hat darauf in den im Jahre 1950 über die Genfer Abkommen veröffentlichten vier Artikeln Bezug genommen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

Paul RUEGGER

Präsident

CHRONIK

RÜCKBLICK AUF VERGANGENE ZEITEN DAS ROTKREUZDENKMAL

Lassen wir Tatsachen sprechen !...

Unter dem Titel : « Das Rotkreuzdenkmal » beschreibt das « Bulletin international des Sociétés de secours aux militaires blessés » ¹ in seiner Julinummer von 1882 den Gipsabguss einer Skulpturengruppe, deren Photographie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz von dem weithin bekannten Bildhauer Richard Kissling, Solothurn, unterbreitet wurde, der seit vielen Jahren in Rom tätig war

« ... Es handelt sich um eine Gruppe von drei Statuen. Zuerst ein verwundeter Soldat, ein Kriegeropfer. Sein Körper ist regungslos, seine Kleidung zerfetzt ; er würde sicher sterben ohne die Krankenschwester, die neben ihm kniet und seine Schulter verbindet, um ihn dem Leben zurückzugeben. Diese barmherzige Schwester mit sehr feinen Gesichtszügen vergisst alle sie bedrohende Gefahr und ist mit ganzer Seele bei der Ausübung ihrer Mission. Man spürt, dass eine höhere Macht ihr die nötige Kraft zur Erfüllung ihrer Liebespflicht schenkt. Ausserdem fühlt sie sich vom Genius der Humanität getragen und beschützt, der über ihr schwebt, und den man an dem Namen auf seinem Gürtel erkennt sowie an dem roten Kreuz, das seine Brust schmückt. Diese dritte Gestalt, aufrecht und schlank, berührt die Erde nicht und beherrscht die beiden andern. Ihre vorgestreckten Arme scheinen den Kämpfenden zu gebieten, und der auf ihren Schützlingen ruhende Blick erinnert alle, die daran zweifeln könnten, an ihre Aufgabe : Achtung vor dem Unglück und Barmherzigkeit.

So ist dieses Werk ein Sinnbild aller Elemente, die der Künstler durch das Denkmal ehren wollte : einerseits die Kriegs-

¹ Ein Bulletin, das weiterhin unter dem Namen *Bulletin international des Sociétés de la Croix-Rouge* herausgegeben wird.

übel, denen er abhelfen möchte, andererseits die beiden Mittel, deren er sich bedient : die Rotkreuzgesellschaften, deren Hilfs-tätigkeit allgemein bekannt ist, und die neuen Rechtsgrund-sätze der Genfer Konvention.

Die Szene von dem Soldaten und seiner Rettung durch die barmherzige Schwester ist sehr gut dargestellt. Der Bildhauer hat von allem Realismus abgesehen und die ganze Poesie gewahrt. Vielleicht liessen sich inbezug auf die allegorische Figur einige leichte Einwendungen machen ; aber es lohnt sich nicht, da es sich nur um Nebensächliches handelt. Die vor uns liegende Zeichnung, die die Gruppe nur von einem Blickfeld aus zeigen kann, gibt übrigens nur eine annähernde Idee und scheint uns nicht ausschlaggebend für eine richtige Einschätzung.

Sicher erwarten unsere Leser mit Ungeduld eine Aufklärung, von wem und zu welchem Zweck diese schöne Arbeit gemacht wurde.

Wir verdanken sie dem Meissel Richard Kisslings aus Solothurn, der seit 12 Jahren in Rom lebt und sich dort einen Namen gemacht hat. Dieser schon durch seine früheren Werke bekannte, verdienstvolle Künstler war sicherlich der Überzeugung, dass das Rote Kreuz, eine so edle und grosse Sache, eines Denkmals würdig sei. In der Durchführung seines Vorhabens wurde er noch bestärkt durch die Vaterlandsliebe, weil er bedenkt, dass seine Heimat die Wiege dieser vortrefflichen Institution gewesen war. Wir hoffen, dass Herr Kissling sein Werk zu einem guten Abschluss bringen könne, und dass eine dauerhafte Wiedergabe des zerbrechlichen Gipsmodells seine Erhaltung für die Zukunft sicherstellen werde.

Aber leider ist es mit dem guten Willen des Künstlers nicht getan. Eine prosaische Geldfrage schiebt einen Riegel vor und droht, noch lange ein Hindernis zu bleiben, wenn nicht irgendwo in der Welt ein freigebiger Mäzen eingreift. Der Gedanke einer internationalen Subskription, welcher von einer Zeitung geäussert wurde, böte auch eine Lösung, aber irgend jemand müsste die Initiative ergreifen. Herr Kissling spricht in einem Brief den Wunsch aus, dass das Denkmal in karrarischem Marmor und in grossem Masse ausgeführt, in Genf aufgestellt würde,

in dieser Stadt, die nach seiner Ansicht allein dafür in Betracht käme. Wir sagen dazu nicht nein, aber selbstverständlich werden sich weder die Genfer noch die Schweizer vordrängen, um sich eines Werkes zu rühmen, das sie selbst ins Leben gerufen haben.»

Seitdem war die Frage der Errichtung eines Rotkreuzdenkmals in Genf der Weltmeinung vorgelegt; aber erst die III. Internationale Konferenz der Rotkreuzgesellschaften, die in Genf vom 1. bis 6. September 1884 tagte, gab beim 20. Jahrestag der Konvention über die kranken und verwundeten Militärpersonen den ersten Anstoss dazu ¹.

Damals wurde auf Vorschlag der Herren Hepke, Furléy, Graf Sérurier, von Oom, Hoor, Sheldon, Maggiorani, von Cazenove, Baraffio, Thomsen, Staaf, de Weech, Hass, Mappes, Tosi, Pretenderis-Typaldos, von Martens, Armstrong, Longmore, Schlesinger, Solomons, Ellissen Basso, und Miss Barton von der III. Konferenz folgende Empfehlung angenommen:

Die III. internationale Konferenz, die anlässlich des 20. Jahrestages der Genfer Konvention in dieser Stadt tagt, wo das Rote Kreuz seinen Ursprung genommen hat und durch das internationale Recht anerkannt wurde, billigt lebhaft den Gedanken der Errichtung eines Gedenkdenkmals in Genf und spricht den Wunsch aus, dass die Zentralkomitees aller Länder zur Ausführung des Denkmals nach dem Entwurf des Herrn Richard Kissling, einem Mitglied der Konferenz, ihren Beistand leisten.

In der Julinummer 1885 fasste das «Bulletin» die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz durch die Konferenz von 1884 übertragenen Aufgaben zusammen und gab einige Mitteilungen:

«Zweifellos erinnern sich unsre Leser, dass sich die Konferenz von 1884 zugunsten der Errichtung eines Denkmals zur Erinnerung an die Gründer des Roten Kreuzes und an die Genfer Konvention (siehe 60. Bulletin, Bd. XV, S. 207) ausgesprochen hat. Die Aufgabe, die zur Verwirklichung dieses Wunsches nötigen Massnahmen zu ergreifen, wurde dem Inter-

¹ Vgl. «Troisième Conférence internationale des Sociétés de la Croix-Rouge», *Compte Rendu*, Genève, 1885.

nationalen Komitee übertragen. Dieses hat sich ans Werk gemacht, und wenn es bis jetzt noch keine sichtbaren Schritte zur Erreichung dieses Zieles unternommen hat, so hat dies seinen Grund in den dazu nötigen Vorarbeiten. Der von Herrn Kissling der Konferenz vorgelegte Gipsabguss war wohl als Ausgangspunkt für das Internationale Komitee bezeichnet; es waren jedoch vom künstlerischen Standpunkt aus einige Vorbehalte gemacht worden, denen Rechnung getragen werden musste. Es galt also, diesen Entwurf Sachverständigen zu unterbreiten und sich mit dem Künstler über einige Änderungen zu verständigen. Auch musste in der Stadt Genf ein passender Platz für das Denkmal gewählt werden. Und schliesslich war es unbedingt notwendig, einen annähernden Kostenvoranschlag zu machen.

Deshalb wurde eine Kommission von Fachleuten, unter Hinzuziehung der Stadtbehörden gebildet, um die Frage unter diesen verschiedenen Gesichtspunkten zu studieren, und erst wenn sie dem Internationalen Komitee ihre Stellungnahme zur Kenntnis gebracht haben wird, kann dieses die Zentralkomitees damit befassen. Wir sprechen heute davon, nur damit unsre Leser wissen, dass die Angelegenheit geprüft wird, und dass die mit der Ausführung des Wunsches der Konferenz Beauftragten diesen nicht aus den Augen verloren haben... »

Im Jahre 1887 endlich unterbreitete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz der IV. Konferenz in Karlsruhe am 19. September einen vom Oberstleutnant Camille Favre, einem Komiteemitglied, verfassten ausführlichen Bericht, worin dieser mit vollständiger Objektivität¹ die verschiedenen Seiten des Problems darlegte. Der Bericht lautet :

« ... Das Internationale Komitee hatte verschiedene Probleme zu lösen :

- 1) Welches ist in Genf die beste Stelle für das geplante Denkmal ?
- 2) Wie hoch würde sich die zur Errichtung des Denkmals

¹ Vgl. *Bulletin international de la Croix-Rouge*, Juli 1887, S. 101-107.

von Herrn Kissling oder eines ähnlichen Denkmals nötige Summe auf dem gewählten Platz belaufen ?

3) Inwieweit ist der Entwurf des Herrn Kissling annehmbar ?

4) Durch welche Mittel könnte man die Kosten für das Denkmal decken ?

1) *Welches ist in Genf der beste Platz für das geplante Denkmal ?*

Von der Wahl dieses Platzes hängt die ganze finanzielle Seite des Unternehmens ab. Deshalb sah sich die Kommission von Anfang an vor grosse Schwierigkeiten gestellt. Man konnte sich das geplante Denkmal entweder als einfache Skulpturengruppe an einem bescheidenen Platz ohne monumentalen Charakter, oder als Teil eines imposanten Ganzen vorstellen, das alle Blicke auf sich lenken würde.

Mit Zustimmung des Internationalen Komitees hat sich die Kommission für die zweite Lösung entschieden, und zwar aus drei Gründen.

Erstens hielt sich die Kommission gegenüber den Rotkreuzgesellschaften zu einer eingehenden Prüfung der Frage verpflichtet. Es wird ja immer leicht sein, zur einfacheren Lösung, zu bescheideneren Plänen zurückzukommen, wenn die Konferenz es für nötig erachtet.

Zweitens war die Kommission der Ansicht, dass ein zur Erinnerung an die Gründung des Roten Kreuzes dank allen Rotkreuzgesellschaften oder dank Sammlungen der Mächte errichtetes Denkmal ein monumentales Aussehen haben müsse.

Schliesslich zeigte es sich bei der Prüfung der verschiedenen Plätze, dass der einzige den Anforderungen der Konferenz entsprechende, gerade den für das Unternehmen wünschenswerten monumentalen Charakter aufwies.

Selbstverständlich ist unsre Studie als rein provisorisch und in gewissem Sinn als *theoretisch* anzusehen, und wir sind jederzeit zu Änderungen bereit, wenn die Konferenz findet, dass wir zu weit gegangen sind.

In diesem Sinne haben wir die *Promenade du Pin* gewählt, eine erhöhte Terrasse auf den früheren Festungswerken von

Genf. Diese Terrasse hat, ohne die sie umgebenden Boulevards, die Form eines Rechtecks von 82 m Länge zu 66 m Breite. Das Denkmal würde nach Süden schauen am Ende eines in das Rechteck gestellten Kreuzes, umgeben von einer passenden Architektur. Dies ist notwendig wegen der Grösse des Rahmens und auch aus Sparsamkeitsgründen, denn dadurch könnten die Ausmasse des Denkmals verringert werden. Es würde höchstens ein Viertel oder die Hälfte der natürlichen Grösse ausmachen und sich von einem grünen Hintergrund abheben. Unter diesen Umständen wäre Marmor, obwohl verhältnismässig teuer, der Bronze vorzuziehen. Die Architektur wäre niedrig, wenn die Statue sehr hoch ist ; im entgegengesetzten Falle wäre sie hoch.

Um dem Plan angepasst zu werden, müsste an der gegenwärtigen Promenade ein grosser Teil der Bäume gefällt werden, und das Gelände wäre zu nivellieren und gegen Süden abzustufen. Diese ziemlich teure Arbeit ist durchaus notwendig, da die Südseite jetzt von einer Art Erdhügel überragt wird, der verschwinden müsste.

Das ist der Plan, wie er in den Skizzen sich darstellt, die wir den Zentralkomitees senden wollen.

Der Verwaltungsrat von Genf ist grundsätzlich geneigt, diesen Platz für das geplante Denkmal zur Verfügung zu stellen. Jedoch behält sich dieser vor, die endgültigen Pläne zu prüfen. Der Entwurf soll ausserdem dem Stadtrat und dem Staatsrat der Republik und des Kantons Genf unterbreitet werden... »

Zum Schluss seines Berichts stellte Oberstleutnant Camille Favre der Konferenz folgende Fragen :

1) Bestätigt die Konferenz von Karlsruhe den an der Konferenz von 1884 ausgesprochenen Wunsch in diesem Sinn, dass ein Gedenkdenkmal an die Gründung des Roten Kreuzes in Genf errichtet werden soll ?

2) Welche Summe steht für diesen Plan zur Verfügung ?

3) Sind die Zentralkomitees geneigt, in ihren Ländern die nötigen Schritte zur Einbringung der erforderlichen Geldbeträge zu unternehmen ?

4) Ist die Konferenz bereit, einen Wettbewerb zur Ausführung eines Denkmals auszuschreiben?

Die Konferenz von Karlsruhe (1887) hat jedoch den Beschluss der Konferenz von Genf (1884) nicht bestätigt.

Die von Herrn von Knesebeck im Verlauf einer Debatte über den Plan eines Rotkreuzdenkmals vertretene Meinung fand allgemein^e Zustimmung, und die Konferenz beantwortete die Frage Nr. 1. im Bericht des Internationalen Komitees in negativem Sinn.

Herr von Knesebeck sagte u.a., dass « das echte Rotkreuzdenkmal die Dankbarkeit im Herzen der Kriegsoffer sei ».

So hat in den vergangenen 70 Jahren das Problem der Errichtung eines Rotkreuzdenkmals noch keine Lösung gefunden.

L. D.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Mai 1952

Band III, Nr. 5

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	115
Sanitäts- und Sicherheitszonen	118
Mitteilung des IKRK	
Der neue Präsident des deutschen Roten Kreuzes in Genf	138

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolls

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Italien. — Am 18 April liess das Internationale Komitee vom Roten Kreuz an das Italienische Rote Kreuz in Rom je 500 Pakete mit Männer-bezw. Frauenkleidern abgehen, die für die zahlreichen heimgeschafften Italiener bestimmt sind, deren sich die letztere Gesellschaft annehmen musste. Die Sendung, im Gesamtgewicht von zwei Tonnen, ist eine Spende des IKRK im Rahmen der bereits im November 1951 und März 1952 an dieser Stelle erwähnten Hilfsaktion. Dank diesen Paketen, deren jedes einen Arbeitsanzug enthält, werden die Beschenkten leichter wieder eine Tätigkeit aufnehmen können.

Griechenland. — Im Monat April wurden ungefähr 1800 kg. Medikamente, Antibiotika, chirurgisches und Sanitätsmaterial im Werte von annähernd 32.000 Schweizerfranken der Delegation des IKRK in Athen übermittelt. Diese Hilfssendungen werden unter die verschiedenen Kategorien bedürftiger Personen in Griechenland, besonders in den Lagern und Gefängnissen, verteilt.

Griechische Kinder. — Eine gemeinsame Mission des IKRK und der Liga der Rotkreuzgesellschaften begab sich vom 7. bis 25. April nach Prag, wo sie mit dem Tschechoslowakischen Roten Kreuz in Sachen der in diesem Lande befindlichen griechischen Kinder Unterredungen hatte.

Invalide. — Die Invalidenabteilung setzte ihre Tätigkeit individueller und kollektiver Unterstützung fort. Sie liess dem Finnländischen Roten Kreuz vier Schreibmaschinen für Kriegs-

blinde zukommen, die dank dem im November letzten Jahres in dieser Rubrik erwähnten Vermächtnisse angeschafft worden waren. Ausserdem lieferte sie amputierten griechischen Verbannten 11 Prothesen. Weitere Sendungen sollen folgen.

Mittlerer Osten. — Im April begab sich P. Gaillard, Delegierter des IKRK in Kairo, nach Jordanien, dem Libanon, Irak und Iran. Im Laufe seiner Fahrten konnte er sowohl mit den Behörden als auch mit den Leitern der nationalen Gesellschaften dieser Länder über eine Anzahl von Fragen besprechen, die mit der Tätigkeit des Internationalen Komitees im Mittleren Osten im Zusammenhang stehen.

Indochina. — Im Zeitraum vom 29. Februar bis 4. März besuchte A. Durand, Delegierter des IKRK in Indochina, die Kriegsgefangenen und Internierten des Vietnam, die in den ständigen Lagern Thu Duc, Phu Lam und Mytho sowie in den Durchgangslagern Bien Hoa, Duc Hoa und Tan An untergebracht sind. Im Laufe dieser Besichtigungen wurde eine kinematographische Aufnahme gemacht. Sie wird einem Film dienen, den das IKRK zur Zeit vorbereitet, und der die Tätigkeit des Komitees in den vergangenen Monaten schildert.

In Hanoi verteilte der Delegierte des IKRK an Kriegswaisen einige Kisten Kondensmilch, die von den Mitgliedern verschiedener Arbeitsgewerkschaften in Paris gestiftet worden waren.

Verbreitung der Abkommen. — Einem Wunsche mehrerer nationaler Rotkreuzgesellschaften entsprechend, hatte das IKRK im Jahre 1951 eine kurze Zusammenfassung der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Gebrauche der Militärpersonen und des Publikums herausgegeben. In den drei offiziellen Sprachen (französisch, englisch und spanisch) abgefasst, enthält diese 10 Seiten umfassende Flugschrift einen kurzen Abriss der wesentlichen Bestimmungen dieser Konventionen. Sie wurde im August letzten Jahres in einigen Exemplaren sämtlichen Zentralkomitees der nationalen Gesellschaften übersendet.

Bemerkenswert ist, dass seitdem 18 nationale Gesellschaften das IKRK ersucht haben, ihnen weitere Exemplare zukommen zu lassen. Es sind dies hauptsächlich die Rotkreuzgesellschaften von Aethiopien, Australien, Frankreich (2200 Stück); Grossbritannien, Italien, Kanada, Kuba, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Südafrika, sowie die Gesellschaften vom Roten Halbmond in Jordanien und der Türkei.

Zwei Rotkreuzgesellschaften bezeugten ein besonderes Interesse an dieser Schrift, da sie selbst einen ähnlichen Abriss vorbereiteten. Das Südafrikanische Rote Kreuz erbat die Bewilligung, den Text des IKRK für die « Union Defense Forces » abzudrucken. Das Griechische Rote Kreuz teilte mit, es habe die Broschüre in die griechische Sprache übersetzt. Eine italienische Fassung wurde soeben vom IKRK fertiggestellt.

Die Übersetzung der neuen Genfer Abkommen ins Arabische, die der Anregung der ägyptischen Regierung zu verdanken ist, wurde von Saudisch-Arabien, Irak, Jordanien und Syrien angenommen.

SANITÄTS- UND SICHERHEITZONEN

GESCHICHTLICHE EINFÜHRUNG

Henry Dunant und die Sicherheitszonen.

Am 20. August 1870, als die französischen Armeen im Elsass in schweren Kämpfen standen, richtete Henry Dunant, der sich zu jener Zeit in Paris befand, folgende Note an die Kaiserin Eugenie

Wäre es nach Ansicht Eurer Majestät nicht von grösstem Nutzen, Preussen den Vorschlag zu machen, eine Anzahl von Städten, in denen man Verwundete unterbringen könnte, als neutral zu erklären? Auf diese Weise befänden sich die Pflegebedürftigen ausserhalb des Schlachtgetümmels, und die Leute, die ihnen etwa Pflege angedeihen liessen, würden den von der Diplomatischen Konferenz¹ zugebilligten Schutz geniessen.

Es war dies der erste ausdrücklich und klar bestimmte Vorschlag für die Schaffung von Sicherheitszonen. Er fand eine günstige Aufnahme, sowohl bei dem Kammerherrn der Kaiserin, wie auch bei dem Grafen Flavigny, dem Präsidenten der Französischen Gesellschaft zum Beistand verwundeter Militärpersonen, und bei deren Vizepräsidenten, dem Grafen Serurier. Auf Veranlassung der Kaiserin wurde der Vorschlag dem Ministerat unterbreitet. Bald darauf jedoch verfasste Henry Dunant unter dem Einfluss der Kriegsergebnisse eine zweite Note, die er zunächst an die Kaiserin richtete und hierauf, am 10. September 1870, an Jules Favre, den Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in der am 4. September eingesetzten Regierung der nationalen Verteidigung. In dieser Note nahm Dunant

¹ Es handelt sich um die Diplomatische Konferenz, welche die Genfer Konvention von 1864 annahm.

genau dieselben Worte seines ersten Vorschlages wieder auf, doch machte er dessen Ausführung von einer besseren Kenntnis und einer strengen Einhaltung der Genfer Konvention des Jahres 1864 abhängig. In der Tat wäre es nutzlos, ja gefährlich gewesen, die Verwundeten in kampfgefährdeten Städten unterzubringen, wenn der diesen Verwundeten und den sie pflegenden Personen durch die Konvention zugedachte Schutz nicht zum voraus völlig sichergestellt gewesen wäre.

Dunants Vorschlag konnte nicht verwirklicht werden, da die verantwortlichen Minister — nach Ausspruch von Madame Jules Simon, der Gattin des Ministers der Regierung der nationalen Verteidigung, die mit Dunant im Briefwechsel stand, — « durch die Sturmflut der Ereignisse mit fortgerissen wurden ».

Während des Kommune-Aufstandes von 1871 bemühte sich Henry Dunant — allerdings vergebens — in Erkenntnis der entsetzlichen Folgen, welche die Ausdehnung und Unterdrückung der Revolte für die Pariser Bevölkerung haben könnte, in dieser Stadt neutrale Zonen zu schaffen, in denen die nicht-kämpfende Bevölkerung Zuflucht finden könnte.

Dunant hatte also zwei Möglichkeiten für den Schutz der verwundeten und kranken Zivilbevölkerung in der Kampfzone vorgeschlagen. Diese beiden Lösungen des Problems, die darin bestehen, neutrale dem Gegner bekanntgegebene und von ihm anerkannte Zonen zu schaffen, wurden neunundsiebzig Jahre später von der Genfer Diplomatischen Konferenz des Jahres 1949 angenommen und im Artikel 23 des Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde sowie in den Artikeln 14 und 15 des Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen vom 12. August 1949 verankert.

Die Konferenz des Jahres 1869.

Die Frage der Sanitätszonen war bereits bei der zweiten internationalen Rotkreuzkonferenz des Jahres 1869 in Berlin erörtert worden. Ein der Konferenz unter dem Titel «Die Neu-

tralität von Thermalbädern » unterbreiteter Antrag hatte folgenden Wortlaut :

Die internationale Konferenz wird ersucht, über den Schutz zu beratschlagen, welcher den Thermalbädern und den daselbst während eines Krieges befindlichen Kranken aller Nationen zu gewähren sei.

Sie wird ersucht, zu prüfen, ob es nicht angezeigt wäre, die Neutralität für diese Anstalten zu fordern, weil sie während eines Krieges zur Wiederherstellung der Verwundeten dienen würden ¹.

Der Antragsteller Jaeckel, Preussens Delegierter, schränkte jedoch die Bedeutung seiner Anregung ein. In allgemeinen Ausdrücken empfahl er zwar der Konferenz, die Schaffung eines « Friedensasyls » zu begünstigen und soweit wie möglich « die Zufluchtsstätten der Kranken aller Nationen vor dem Kriegsgetümmel zu schützen » ; doch fügte er hinzu : « indem ich die Neutralität fordere, meine ich nicht, dass sie sich auch auf die *Städte und Ortschaften selbst* erstrecken solle, in denen sich Thermalbäder befinden. Eine solche Neutralität sollte meines Erachtens nur die Kuranstalten und Heilstätten unserer wichtigsten Badeorte schützen ; gleichzeitig würde sie auch das reichhaltige Sanitätsmaterial, das sich daselbst befindet, sicherstellen und so die Möglichkeit bieten, diese Anstalten im Kriegsfall unverzüglich in ausgezeichnete Krankenhäuser für verwundete und kranke Militärpersonen umzuwandeln » ².

Durch diesen Zusatz wurde dem Antrag seine eigentliche Bedeutung entzogen, nämlich der für Sanitäts- und Sicherheitszonen so wichtige Charakter von *Zufluchtsstätten* ; er bezweckte lediglich die Ausdehnung des durch die Genfer Konvention den Kriegslazaretten zugebilligten Schutzes auf die Thermalbäder. Der Vorschlag gründete sich vielmehr auf bereits gemachte Erfahrungen, vor allem auf eine Vereinbarung, die im Jahre 1759 zwischen Preussen und Österreich bezüglich der Bäder von Landeck und Warmbrunn in Schlesien und von Teplitz und Karlsbad in Böhmen getroffen worden war ; danach wurde den Offizieren und Soldaten, die sich an die genannten Orte begeben oder sich dort aufhalten würden, unter der

¹ Comptes rendus des travaux de la Conférence internationale de la Croix-Rouge de 1869, S. 218.

² *ibenda*, S. 219.

Bedingung der Gegenseitigkeit Schutz gewährt ¹. Nach Aussage des preussischen Delegierten bei der internationalen Rotkreuzkonferenz von 1869, Dr. Gurlt, stiess die Durchführung dieser Vereinbarung mangels genauer Bestimmungen hinsichtlich der Kurorte und wegen der zu grossen Nähe feindlicher Truppen auf sehr grosse Schwierigkeiten.

Die Delegierten von 1869 waren sich dessen wohl bewusst ; so beschränkte sich die Konferenz auf nachstehende Empfehlung :

Die Hohen Regierungen mögen den Verwundeten und Kranken, die sich in Thermalbädern befinden, die gleichen Vergünstigungen gewähren, wie den im Felde verwundeten und erkrankten Militärpersonen, und den Anstalten die gleichen Vergünstigungen wie den Lazaretten der Heere im Felde.

Hierin ist bereits der Vorschlag enthalten, dass der den Militärpersonen gewährte Schutz auf bestimmte kranke Zivilpersonen, und der den Heereslazaretten gewährte Schutz auf bestimmte zivile Krankenhäuser ausgedehnt werden solle.

Bis zum Weltkriege von 1914-1918 wurde auf keiner internationalen Konferenz die Frage der Sanitäts- und Sicherheitszonen angeschnitten. Das am 6. Juli 1906 eingehend revidierte Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde war innerhalb weniger Jahre von der Mehrzahl der Grossmächte ratifiziert worden. Was die Zivilbevölkerung anbetraf, so wurde die ihr durch das Völkerrecht zugebilligte Immunität, die im Abkommen von 1889 betr. die Gesetze und Gebräuche des Krieges zum Ausdruck gelangte, durch die Revision der Haager Konventionen im Jahre 1907 bestätigt. Aus diesem Grunde war es anscheinend nicht für notwendig erachtet worden, diese allgemeinen Bestimmungen durch genauer umschriebene Schutzmassnahmen zu verstärken.

¹ « Von diesem Tage an sollen die preussischen Offiziere und Soldaten, die sich in die Badeorte von Landeck und Warmbrunn begeben oder sich dort aus Gesundheitsgründen aufhalten, vor jedem Angriff geschützt sein und ihre Kur in aller Ruhe fortführen und beenden können. Dies gilt jedoch nur unter der Bedingung, dass die gleiche Sicherheit allen Offizieren und Soldaten der kaiserlich-königlichen Armee gewährleistet wird, die sich in den beiden genannten Badeorten, wie auch in Karlsbad und Teplitz in Böhmen befinden oder sich dorthin begeben, um ihre Gesundheit wiederherzustellen.»

I

DIE ZWISCHENKRIEGSZEIT

(1919-1939)

Nach dem ersten Weltkriege brach sich in der öffentlichen Meinung eine starke Strömung zugunsten eines umfassenderen Schutzes der Nichtkombattanten und einer wirksamen Anwendung der in Frage kommenden Schutzmassnahmen Bahn ; dies war veranlasst durch die Ausdehnung des Konfliktes auf alle Bevölkerungsschichten, die derart hervorgerufenen Zerstörungen, sowie die Verwendung neuer Kampfmittel. Im Zusammenhang damit standen die Bemühungen des Roten Kreuzes und des im Jahre 1922 im Haag vereinigten Juristenausschusses, die Möglichkeiten einer Anpassung der Kriegsgesetze an die durch den Luftkrieg geschaffenen neuen Bedingungen zu prüfen ; auch die seit dem Jahre 1921 abgehaltenen internationalen Kongresse für Militärmedizin und Militärpharmazeutik verfolgten das gleiche Ziel.

In den Gedankengängen, die zu dieser neuen Auffassung führten, lassen sich zwei Hauptbestrebungen unterscheiden. Die erste richtete sich auf den allgemeinen Schutz der Zivilbevölkerung durch die Ausarbeitung von Vereinbarungen, die sich auf alle Kategorien von Nichtkombattanten beziehen und unter allen Umständen zur Anwendung gelangen sollen, die zweite — in ihren Zielen enger umgrenzte — erstrebte den Schutz bestimmter Kategorien von Personen an besonders bezeichneten Orten. Mit diesem zweiten Bestreben befasst sich die vorliegende Studie.

Dabei ist jedoch zu bemerken, dass das zweite Bestreben eng mit dem ersten verbunden ist, sodass die Entwicklung der Entwürfe für die Schaffung von Zufluchtsstätten in gewissem Masse eine Revision und Ausdehnung der Genfer Abkommen widerspiegelt. Es bestanden verschiedene Möglichkeiten. Man konnte, ohne besagte Abkommen abzuändern, besondere Abkommen hinsichtlich der Zufluchtsstätten schaffen, oder auch,

indem man sie solchen allgemeineren Charakters einverleibte, ihre Anwendungsbedingungen anhand von Mustervereinbarungen genau bestimmen. In letzterem Falle würden die Methoden, je nach dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Vereinbarung zum Schutze jener Kategorien von Personen, die es zu schützen gilt, verschieden sein. Diese verschiedenen Möglichkeiten erklären die Unterschiede in der Auffassung, die hinsichtlich der Sanitäts- und Sicherheitszonen bestehen, angefangen von dem Entwurf von Monaco im Jahre 1934, bis zu der Mustervereinbarung im Anhang zu den Genfer Abkommen des Jahres 1949.

« Lieux de Genève ».

Den ersten konkreten Vorschlag für eine Ausarbeitung internationaler Vereinbarungen über Sanitäts- und Sicherheitszonen verdanken wir einem Franzosen, dem Generalarzt Georges Saint-Paul. Bereits im Jahre 1929 hatte dieser auf Grund seiner im Weltkriege gesammelten militärärztlichen Erfahrungen, und durchdrungen von den Grundsätzen der Humanität, die Errichtung von Zufluchtsstätten vorgeschlagen, die unter dem Namen « Lieux de Genève » den Nichtkombattanten vorbehalten sein sollten. In einem an das IKRK gerichteten programmatischen Schreiben, das in der « Revue internationale de la Croix-Rouge » veröffentlicht wurde ¹, entwickelte Saint-Paul diesen Gedanken, den er auf Zonen und Städte anwandte, und der eine Kontrolle durch neutrale Kommissäre vorsah.

Im Jahre 1930 unterbreitete Saint-Paul auch dem Abgeordnetenhaus einen Vorschlag zugunsten der « Lieux de Genève ». Daraufhin ersuchte die französische Kammer in Form eines Beschlusses die Regierung, den Völkerbund mit einem derartigen Plan zu befassen ; dieser sollte den Schutz der Zivilbevölkerung jenem der verwundeten und kranken Militärpersonen gleichstellen und folgenden Vorschlag enthalten : « Es sollen die Möglichkeiten geprüft werden, wie in jedem Lande — auf Grund von durch den Völkerbund bestätigten Vereinbarungen — Stellen, Orte oder Zonen errichtet werden könnten, die im

¹ Dezember 1930, S. 1066.

Fälle eines bewaffneten Konfliktes von allen militärischen Handlungen verschont bleiben sollten ; diese Stellen, Orte oder Zonen — bis auf weiteres als « Lieux de Genève » bezeichnet — würden während der Dauer der Feindseligkeiten der Kontrolle neutraler, von beiden Parteien anerkannter Kommissäre unterstellt sein und jenen Personen als Zufluchtsstätten dienen, die den Verwundeten und Kranken gleichgestellt werden können¹. »

In der Absicht, die öffentliche Meinung für den Gedanken der Sicherheitszonen zu interessieren und die Unterzeichnung internationaler Abkommen über die Errichtung solcher Zonen herbeizuführen, gründete Dr. Saint-Paul im Jahre 1931 in Paris die « Association des Lieux de Genève ». In seinem Entwurf, der dem Grundgedanken des Roten Kreuzes sehr nahe kam, beantragte er :

1. Die Zuerkennung der Eigenschaft von Verwundeten, ohne Rücksicht auf Ort und Umstände, an jene Personen, die ihr Zustand im täglichen Leben Verwundeten und Kranken gleichstellt, nämlich an schwangere Frauen, Kranke, Greise, Gebrechliche, Krüppel usw.

2. Als natürliche Folge hievon die Zuerkennung der Eigenschaft von Sanitätsformationen, ohne Rücksicht auf Ort und Umstände, an jene Formationen oder Anstalten, die keinen anderen Zweck verfolgen, als die vorgenannten Personen aufzunehmen.

3. Die auf zweiseitigen und internationalen Vereinbarungen beruhende Zuerkennung der Eigenschaft als « Lieux de Genève », welche die den Sanitätsformationen durch die Genfer Konvention von 1864 gewährte Immunität geniessen, an Orte, wo unter der Kontrolle bereits in Friedenszeiten durch die beiden Gegenparteien anerkannter neutraler Kommissäre die vorgenannten Verbände sowie auch im allgemeinen, auf ihr Ansuchen oder auf das Ansuchen ihrer rechtsgültigen Vertreter, jene Personen versammelt werden können, die den Verwundeten und Kranken gleichgestellt sind.

Dr. Saint-Paul setzte sich unentwegt für die Verbreitung dieses Gedankens ein. Nach seinem im Jahr 1937 erfolgten Tode wurde der Sitz des von ihm gegründeten Verbandes nach Genf verlegt ; er erhielt den Namen « Lieux de Genève, zones blanches, association internationale pour la protection des populations

¹ *La guerre moderne et la protection des civils*, Genf, 1943, S. 13. (Veröffentlicht durch das Generalsekretariat der « Lieux de Genève ».) S. auch *Revue internationale*, Okt. 1931, S. 843.

civiles et des monuments historiques en temps de guerre, de conflits armés » und betreibt seither auf dem Wege von Veröffentlichungen, Bekanntmachungen und Anträgen an die Regierungen einen tätigen Werbefeldzug zugunsten von Sicherheitszonen in Kriegszeiten.

Der Vorentwurf von Monaco.

Der unter der Bezeichnung « Vorentwurf von Monaco » bekannte Abkommensentwurf wurde in der Zeit vom 5. bis 11. Februar 1934 von der in Monaco zusammengetretenen Aerzte- und Juristenkommission ausgearbeitet. Er verdankt seine Entstehung einem Wunsche des im Jahre 1933 in Madrid tagenden VII. internationalen Kongresses für Militärmedizin und -pharmazeutik und verdient einen besonderen Platz in der Reihe der Abkommensentwürfe für die Schaffung von Sicherheitszonen ¹.

Die Kommission, welche nach dem Wortlaut ihres Berichts « zunächst nur die rein technische Seite der Bedingungen eines künftigen Krieges ins Auge gefasst hatte », gelangte, entsprechend dem Wunsch des Kongresses von Madrid, schliesslich dazu, « alle Angaben zu prüfen, die sich auf die Schonung von Menschenleben im Kriege beziehen », sie verfasste einen Vorentwurf eines internationalen Abkommens, das folgende Punkte zum Gegenstand hatte: Sanitätsstädte und -orte; sanitärer Schutz zugunsten der Nichtkombattanten; Schutz der Kriegsgefangenen; Schutz der Zivilbevölkerung; Strafmassnahmen. Einige dieser Bestimmungen waren bereits im Genfer Abkom-

¹ « Der VII. internationale Kongress für Militärmedizin und -pharmazeutik bringt in Anbetracht der stets wachsenden Gefahr, denen die Sanitätsformationen im Felde und die unbeweglichen Lazarette durch Bombardierungen ausgesetzt sind, den zweifachen Wunsch zum Ausdruck .

- 1) dass die Sanitätsorte ausschliesslich den Erfordernissen des Gesundheitsdienstes vorbehalten bleiben und unter das Zeichen des Roten Kreuzes gestellt werden ,
- 2) dass baldmöglichst ein Reglement aufgestellt werde, das die Anwendungsbedingungen dieser Bestimmung innerhalb des Rahmens des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 für die Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde festsetzt.

men von 1929 enthalten, auf die sie sich weitgehend bezogen. Abschnitt I jedoch, der von den Sanitätsstädten und -orten handelt, war eine einschneidende Neuerung und diente später als Muster für die seither ausgearbeiteten Entwürfe. Sanitätsstädte wurden darin als Städte definiert, die einzig den Erfordernissen des Gesundheitsdienstes, unter Ausschluss jeglicher militärischen Verwendung, dienen. Es war darin die Bekanntgabe der betreffenden Städte vorgesehen, im Frieden auf diplomatischem Wege, im Kriege durch Vermittlung der Schutzmächte oder einer zu bestimmenden internationalen Organisation. Dem gegnerischen Staat wurde das Recht eines begründeten Einspruchs zugestanden. Die Kontrolle sollte durch eine von neutralen Mächten zu bestimmende Kommission ausgeübt werden. Im Falle einer Besetzung sollte die Zone ihre begünstigte Stellung beibehalten. Schliesslich sah der Entwurf von Monaco, nachdem er die Aufhebung der Sicherheitszonen behandelt hatte, die Möglichkeit vor, den sogenannten « Sanitätsorten », in denen sich etwa bewegliche oder unbewegliche, in unmittelbarer Nähe der Front tätige Sanitätsformationen befinden sollten, die gleichen Garantien wie den Sanitätszonen¹ zu gewähren.

¹ Die Bedeutung des Ausdruckes « Zufluchtsstätten » hat häufig gewechselt. Heute versteht man darunter folgendes: Es ist zu unterscheiden zwischen:

- a) den *Sanitätszonen und -orten* von meist dauerhaftem Charakter, die ausserhalb des Kampfgebietes errichtet werden und dazu bestimmt sind, die verwundeten und kranken Militär- und Zivilpersonen vor den Folgen des Krieges zu schützen. Die Bezeichnung « Sanitätsstädte » wurde durch die Genfer Sachverständigen-Kommission des Jahres 1938 abgeschafft.
- b) den *Sicherheitszonen und -orten* von meist dauerhaftem Charakter, die ausserhalb des Kampfgebietes errichtet werden und dazu bestimmt sind, gewisse Elemente der Zivilbevölkerung, deren Schwächezustand besondere Schutzmassnahmen erforderlich macht, vor den Folgen des Krieges zu sichern, wie Kinder, Greise, schwangere Frauen usw.
- c) den *neutralisierten Zonen* von meist vorübergehendem Charakter, die im Kampfgebiet errichtet werden und dazu bestimmt sind, sowohl die verwundeten und kranken Kombattanten und Nichtkombattanten, wie auch die Gesamtheit der in diesem Gebiete befindlichen, am Kampfe nicht teilnehmenden Zivilbevölkerung zu schützen.

Dieses ist die Terminologie der Genfer Abkommen von 1949. Unter « Ort » ist ein bestimmtes Gebiet von geringem Ausmass zu verstehen,

Neben diesen sehr genauen Bestimmungen über die den Kranken vorbehaltenen Zonen enthält der Entwurf von Monaco im Abschnitt IV eine Definition der *Sicherheitsstädte*, demzufolge die also bezeichneten Städte den Sanitätsstädten gleichgestellt sein sollten « unter der Bedingung, dass sie den gleichen Vorschriften der Bekanntgabe und Kontrolle unterstellt werden wie diese ».

Einige Monate später schlug das « Office international de documentation de médecine militaire », das in Lüttich tagte ¹, der belgischen Regierung vor, eine diplomatische Konferenz einzuberufen, um die Möglichkeiten für eine Verwirklichung des in Monaco aufgestellten Planes zu prüfen. Die belgische Regierung erklärte sich hierzu bereit, sah sich jedoch in der Folge genötigt, von der Ausführung dieser Absicht Abstand zu nehmen.

Kurze Zeit darauf schloss sich die im Oktober 1934 in Tokio tagende XV. Rotkreuzkonferenz durch ihren XXXVII. Beschluss der Anregung der belgischen Regierung an und verlieh dem Wunsche Ausdruck, dass das Internationale Komitee und die nationalen Rotkreuzgesellschaften sich mit den Regierungen

in dem sich meist Gebäude befinden. Mit « Zone » wird eine verhältnismässig ausgedehnte ländliche Bodenfläche bezeichnet, auf der sich ein oder mehrere Orte befinden können. Im Verlaufe dieser Abhandlung bezeichnet « Zone » — sofern dies dem Zusammenhang nicht widerspricht — sowohl Zonen wie Orte.

Hierzu sei bemerkt, dass die allgemein übliche Bezeichnung « Zufluchtsstätten » (« lieux de refuge ») auf jeden Bruchteil eines Gebietes anwendbar ist, das für die Unterbringung bestimmter Kategorien von Personen eingerichtet ist. Sie kann sich sowohl auf Sanitätszonen und -orte beziehen wie auf Sicherheitszonen und -orte, und endlich auch auf neutrale Zonen.

Die Ausdrücke « Genfer Zonen » und « weisse Zonen » (« Lieux de Genève ») und (« zones blanches ») werden von der « Association internationale des Lieux de Genève » angewendet.

Wäre eine genaue Erklärung des Sinnes der verschiedenen üblichen Bezeichnungen erforderlich, so müsste hervorgehoben werden, dass in der Praxis — und sogar in der Theorie — das Problem der Zufluchtsstätten gemischte Lösungen finden kann. Das in den Genfer Abkommen vorgesehene System ist denkbar schmiegsam. Hiernach kann ein Sanitätsort geschaffen werden, der gleichzeitig verwundete Militärpersonen und kranke Zivilpersonen beherbergt. Ebenso kann eine Sicherheitszone nicht nur bestimmte Gruppen der Zivilbevölkerung, sondern auch Verwundete und Kranke aufnehmen.

¹ Vom 26. bis 30. Juni 1934.

in Verbindung setzen mögen. Diese Fühlungnahme sollte eine Verstärkung der Regierungsbemühungen für eine baldige Verwirklichung aller Massnahmen bezwecken, um den verwundeten und kranken Militärpersonen und der Zivilbevölkerung durch die Schaffung von Sicherheitszonen und -städten ausreichenden Schutz zu gewähren.

Der am 28. Juni 1935 in Brüssel tagende Ständige Ausschuss des internationalen Kongresses für Militärmedizin und -pharmazeutik übermittelte seinerseits dem IKRK alle jene Bestimmungen des Entwurfes von Monaco, die in die Zuständigkeit des Roten Kreuzes fielen. Der Generalsekretär des Ständigen Ausschusses, der das Internationale Komitee von diesem Beschluss in Kenntnis setzte, fügte hinzu, es handle sich hierbei « nicht nur um die blossе Übermittlung der Texte und Beschlüsse von Monaco, sondern ausserdem noch um ein Angebot der Zusammenarbeit für die Revision und endgültige Festsetzung der Texte, die dann als Grundlage für eine diplomatische Konferenz dienen könnten ».

Die Sachverständigen-Kommission von 1936.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das bereits seinerseits ähnliche Arbeiten unternommen hatte, berief nun eine Sachverständigen-Tagung ein, um die Frage der Schaffung von Sanitätsstädten einer näheren Prüfung zu unterziehen. Diese Kommission tagte am 15. und 16. Oktober 1936 ; sie war zusammengesetzt aus siebenundzwanzig Delegierten, die zehn nationalen Rotkreuzgesellschaften, dem Ständigen Ausschuss des internationalen Kongresses für Militärmedizin und -pharmazeutik und dem Internationalen Verband für Kinderhilfe angehörten. Die Verhandlungen der Kommission bewiesen ein starkes Interesse an der Schaffung von Sanitätsstädten ; gleichzeitig wurde jedoch betont, dass dies Problem zahlreiche Fragen rein militärischen Charakters stelle. Deshalb hielt die Kommission es für angebracht, auch militärische Sachverständige beizuziehen.

Gemäss dem XXXVII. Beschluss der XV. Konferenz befragte das Internationale Komitee die Sachverständigen, ob sie eine Ausdehnung des für verwundete und kranke Militär-

personen vorgesehenen Schutzes (Sanitätsstädte) *a*) auf kranke Zivilpersonen, Gebrechliche, schwangere Frauen, kleine Kinder (Lieux de Genève) und *b*) auf die übrige Zivilbevölkerung (Sicherheitsstädte) ¹ für wünschenswert hielten.

Obschon die Sachverständigen-Kommission von 1936 eine solche Erweiterung des Schutzes für durchaus wünschenswert hielt, zog sie es doch vor, als erstes die Schaffung von Sanitätsstädten für verwundete und kranke Militärpersonen ins Auge zu fassen und sich für die Verwirklichung einer solchen Massnahme einzusetzen; hierauf könnte sich dann die Kommission, wie sie meinte, mit grösserer Aussicht auf Erfolg, dem vielseitigeren Problem der Sicherheitszonen für die gesamte oder einen Teil der Zivilbevölkerung zuwenden. Diesem Wunsche der Kommission trug das Internationale Komitee Rechnung und beschränkte sich infolgedessen in seinen Arbeiten auf die Verwundeten und Kranken der Heere im Felde.

Es arbeitete daraufhin einen « Entwurf von Artikeln » aus, « der den Grundsätzen der Kommission vom 15. Oktober 1936 entsprach und als Grundlage für ein Abkommen über die Schaffung von Sanitätsstädten dienen konnte », diesen Entwurf unterbreitete es mit seinem 336. Rundschreiben ² den nationalen Rotkreuzgesellschaften. Gleichzeitig ersuchte das Internationale Komitee die nationalen Gesellschaften, diesen Entwurf den Regierungen ihrer Länder vorzulegen, um die Ansicht der Generalstäbe zu erfahren. Ferner wurden die nationalen Rotkreuzgesellschaften gebeten, sich darüber auszusprechen, ob ihre Regierungen geneigt wären, einen Vertreter zu einer Militärsachverständigen-Kommission zu senden, die das IKRK einzuberufen beabsichtige.

Obschon diese Umfrage dem IKRK nutzbringende Meinungsäusserungen verschaffte, so ermöglichte sie ihm doch trotz wiederholter Bemühungen nicht, eine solche Zusammenkunft zu verwirklichen.

¹ Der im Jahre 1934 von den Sachverständigen von Monaco geprüfte Punkt *b*) war im übrigen im Artikel 6 des Entwurfs Nr. 4 von Monaco enthalten.

² *Revue internationale*, April 1937, S. 401.

Infolgedessen beschränkte sich das Internationale Komitee darauf, der im Jahre 1938 in London abgehaltenen XVI. internationalen Rotkreuzkonferenz einen provisorischen Bericht zu unterbreiten, in dem der Stand der Arbeiten und die Meinungsäusserungen der Militärsachverständigen zu dem Entwurf zusammengefasst waren. In diesem Bericht war ebenfalls der Wortlaut des Vorentwurfs von Monaco enthalten, sowie der Wortlaut zweier Entwürfe, deren einer vom Rumänischen, der andere vom Jugoslawischen Roten Kreuz ausgearbeitet worden war.

Die XVI. Konferenz erneuerte das dem Internationalen Komitee übertragene Mandat und äusserte hierbei den Wunsch, « dass es ihm in absehbarer Zeit gelingen möge, eine Kommission von militärischen Sachverständigen und Völkerrechtlern einzuberufen zur Ausarbeitung eines endgültigen Entwurfes, der unverzüglich einer diplomatischen Konferenz zur Prüfung unterbreitet werden könnte »; hierbei gab die Konferenz « der Hoffnung Ausdruck, dass die Regierungen, in Erwartung der Annahme eines solchen Entwurfes, die Möglichkeiten für den Abschluss gegenseitiger Sondervereinbarungen im Hinblick auf die Schaffung von Sanitätsstädten und -orten zu gegebener Zeit prüfen mögen ».

Die Sachverständigen-Kommission von 1938.

In Ausführung des ihm übertragenen Mandats forderte das IKRK in seinem 350. Rundschreiben ¹ die nationalen Gesellschaften auf, im Einvernehmen mit ihren Regierungen militärische Sachverständige sowie Völkerrechtler zu bestimmen, die geeignet wären, eine mit der Ausarbeitung eines Abkommensentwurfes beauftragte Kommission zu bilden. Diese Kommission, die sich aus Delegierten von achtzehn Staaten und nationalen Rotkreuzgesellschaften zusammensetzte, tagte am 21. und 22. Oktober 1938. Die ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen umfassten den durch das IKRK der XVI. internationalen Rotkreuzkonferenz unterbreiteten Bericht und einen

¹ *Revue internationale*, August 1938, S. 763.

Abkommensentwurf des Ministers C. Gorgé, des damaligen ersten Sektionschefs im Schweizerischen Politischen Departement. Dieser Entwurf diente der Kommission gleichfalls als Verhandlungsgrundlage. Gestützt auf diese verschiedenen Texte arbeitete die Kommission einen neuen Abkommensentwurf aus, den sogenannten « Entwurf von 1938 », und ersuchte das IKRK, ihm einen Bericht beizufügen, der auch als Kommentar für den Entwurf dienen sollte. Dieser Bericht, betitelt « Abkommensentwurf zur Schaffung von Sanitätsorten und -zonen in Kriegzeiten », wurde im Januar 1939 den Regierungen durch den Schweizerischen Bundesrat als einleitendes Schriftstück im Hinblick auf die diplomatische Konferenz übermittelt, die zu Beginn des Jahres 1940 zusammentreten sollte, wegen des Krieges jedoch verschoben wurde.

Der Entwurf von 1938 war in Form einer vom Genfer Abkommen getrennten Vereinbarung abgefasst. Die französische Delegation hatte beantragt, diesen Entwurf in das Abkommen von 1929 aufzunehmen und hiebei dem Artikel 6 einen besonderen Absatz beizufügen; diesem zufolge sollten die Zonen und Orte, die durch ein dem Abkommen beigelegtes Reglement festgesetzt würden, ebenfalls im Sinne dieses Artikels geschützt sein. Diese Lösung wurde dann später von der Diplomatischen Konferenz des Jahres 1949 angenommen. Da jedoch verschiedene Delegationen Einwände praktischer Art erhoben hatten, beschloss die Kommission einen besonderen Entwurf auszuarbeiten; sie war der Ansicht, dass diese Frage in die Zuständigkeit der Diplomatischen Konferenz falle, und es sei daher angebracht, dieser die Prüfung zu überlassen.

Der Entwurf von 1938 wird durch ein Vorwort eingeleitet, dessen Bedeutung nicht unterschätzt werden darf; geht doch aus ihm eine der hauptsächlichsten Bestrebungen des IKRK in der Frage der Sicherheitszonen deutlich hervor. Auf Antrag von C. Gorgé fasste die Kommission den einstimmigen Beschluss, in diesem Vorwort einen bereits in der XI. Empfehlung der Konferenz von 1938 enthaltenen Gedanken zum Ausdruck zu bringen, nämlich den, dass die Schaffung von Sanitätszonen und -orten in keiner Weise den auf Grund der Gesamtheit der internationalen Rechtsbestimmungen gewährleisteten Schutz ver-

ringern dürfe. Um diesen Grundsatz durch ein konkretes Beispiel zu illustrieren, wies die Kommission darauf hin, dass ein Kriegführender sich nicht auf das Vorhandensein von Sanitätszonen bei seinem Gegner berufen könne, um den ausserhalb dieser Zone befindlichen Verwundeten oder Zivilpersonen den Schutz zu entziehen, auf den sie gemäss den allgemeinen oder durch Abkommen festgelegten Regeln des internationalen Rechts Anspruch haben.

Die elf Artikel des Entwurfs von 1938 übernahmen die Gesamtheit der Artikel des Entwurfs von 1936 und ergänzten sie überdies. Die Bezeichnung « Sanitätszonen und -orte » trat an Stelle des bisher verwendeten Ausdrucks « Sanitätsstädte ». Die Begriffsbestimmung « Zonen » blieb dem Sinne nach die gleiche. Die Benutzung der Transport- und Verbindungswege für Beförderungen zu militärischen Zwecken im Durchgangsverkehr, wie dies bereits im Vorentwurf von Monaco vorgesehen war, blieb gestattet. Die Kennzeichnung der Zonen durch das Genfer Abkommenszeichen war zum erstenmale vorgeschrieben. Die Bekanntgabe der Zonen hatte sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten durch Vermittlung des IKRK zu erfolgen. Einsprüche mussten begründet werden; die Frist zur Erhebung eines Einspruchs, die im Entwurf von 1936 nicht vorgeschrieben war, ist festgesetzt. Der begründete und bekanntgegebene Widerruf der Zustimmung tritt nach fünf Tagen in Kraft. Das Einigungsverfahren wird im Sinne des Genfer Abkommens geregelt. Artikel 8, der vom Schicksal der Zonen im Falle einer Besetzung handelt, entspricht im wesentlichen Teile seiner Fassung dem Artikel 8 des Entwurfs von 1936 und bestimmt, dass die Zone weiterhin als solche durch die Besetzungsmacht benutzt werden könne, vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung der einen oder anderen Partei. Die Kontrolle wird einer vom IKRK ernannten Kommission übertragen. Sollten die Bemerkungen der Kontrollkommission keine Wirkung haben, so war vorgesehen, dass diese ihre Tätigkeit inbezug auf den betreffenden Ort oder die in Frage stehende Zone einstellen könne. Artikel 11 endlich, der von der angeblichen Verletzung der Vereinbarung handelt, stützte sich auf Artikel 30 des Genfer Abkommens von 1929.

Die Frage der Sicherheitszonen für Zivilpersonen stand nicht auf dem Programm. Trotzdem hielt das IKRK es für angebracht, die Aufmerksamkeit der Sachverständigen darauf zu lenken. Die Kommission nahm mit Befriedigung Kenntnis von der fortschreitenden Verbreitung dieses Gedankens in der öffentlichen Meinung, in der Gesetzgebung verschiedener Staaten, sowie auch auf dem Gebiete der Verwirklichung in Spanien und China.

Die Madrider Zone.

Im November 1936 war dem IKRK von seinem Delegierten in Madrid mitgeteilt worden, dass General Franco durch Funk-spruch seine Absicht bekanntgegeben habe, einen Stadtteil von Madrid, wo die Zivilbevölkerung Zuflucht nehmen könne, zu schonen. Am gleichen Tage unternahm das IKRK bei den Regierungen beider Parteien die erforderlichen Schritte, um die Ausführung dieser Absicht, die so sehr seinen eigenen Wünschen entsprach, zu fördern. Zu diesem Zwecke wandte es sich am 19. November telegraphisch sowohl an die nationalistische wie an die republikanische Regierung.

Das Internationale Komitee ersuchte letztere, die Zivilbevölkerung im nordöstlichen Stadtgebiet von Madrid zu konzentrieren und dafür zu sorgen, dass dieser ausschliesslich der nichtkombattanten Bevölkerung vorbehaltene Stadtteil zu keinerlei militärischen Zwecken verwendet werde. Ausserdem erbot sich das IKRK, die Kontrolle durch seinen Madrider Delegierten Dr. Henry, mit Unterstützung anderer neutraler Delegierter, ausüben zu lassen.

Die Regierung von Salamanca antwortete dem IKRK am 24. November wie folgt :

Ich teile Ihnen auf Ihr Telegramm vom 19. ds. M. mit, dass die der nichtkombattanten Bevölkerung vorbehaltene Zone gemäss Verfügung vom 17. d. M. das Stadtgebiet umfasst, das von der Calle Zurbano und den neuen Ministerien im Westen, vom Paseo de Ronda im Norden, von einem Teil der Calle de Velasquez zwischen Goya und Ronda im Osten und von den Strassen Goya und Genova im Süden begrenzt wird.

Die Regierung von Valencia erklärte ihrerseits, der Vorschlag der Schaffung einer neutralen Zone sei deshalb unannehmbar, weil die gesamte Zivilbevölkerung von Madrid als nichtkombattant anzusehen sei (Telegramm vom 20. November).

Das IKRK wandte sich am 24. November an die Regierung von Valencia mit einem weiteren Telegramm, in dem es dieser die genaue Umgrenzung der neutralen Zone gemäss der aus Salamanca erhaltenen Mitteilung bekanntgab und hinzufügte

Obwohl wir Ihren Wunsch, die gesamte Zivilbevölkerung zu schützen, würdigen, sind wir der Ansicht, dass unser Vorschlag einer umgrenzten Zone bereits eine äusserst wichtige humanitäre Massnahme bildet. Wir ersuchen Sie deshalb dringend, Ihre Befehlshaber zu veranlassen, dass sie die militärische Verwendung des angegebenen Stadtteils im Interesse der dahin geflüchteten Bevölkerung untersagen. Wir haben Salamanca von Ihrer ersten Ablehnung unseres Vorschlages und von unserem in diesem Telegramm wiederholten Schritt benachrichtigt.

Die Regierung von Valencia änderte jedoch ihren Standpunkt nicht und verhartete bei ihrer Entscheidung.

Schliesslich bestätigte die Regierung von Salamanca durch ein Telegramm vom 28. November ihre Absicht, die neutrale Zone von Madrid zu schonen. Während der folgende Monate wurde der bezeichnete Stadtteil im grossen und ganzen als Zufluchtszone respektiert.

Im November 1937 ersuchte das IKRK, unter Berufung auf die vor einem Jahre in bezug auf Madrid ergriffenen Massnahmen, die Regierung von Salamanca, eine ähnliche Massnahme zugunsten von Barcelona und Valencia ins Auge zu fassen und gewisse Stadtteile als neutrale Zonen zu bezeichnen. Am 3. Januar gab die Regierung von Salamanca eine ablehnende Antwort, indem sie sich auf die schlechten Madrider Erfahrungen berief und darauf hinwies, dass die Regierungsarmeen einige der bezeichneten Stadtteile nicht respektiert und dort Munitionslager errichtet hätten.

Die neutrale Zone von Madrid unterschied sich demnach in mancher Beziehung von den Sicherheitszonen im heutigen Sinne. Da sich in Madrid die neutrale Zone innerhalb des Frontgebietes befand, entsprach sie eher den neutralen Zonen im

Sinne des Abkommens von 1949 ; der wesentliche Unterschied bestand jedoch darin, dass ihre Errichtung und Umgrenzung durch einen Beschluss der Gegenpartei und nicht — wie heute vorgesehen — durch einen solchen der interessierten Partei bestimmt worden war. Andererseits war es — obwohl das IKRK, entsprechend seiner traditionellen Aufgabe, als neutraler Vermittler zwischen den Parteien gewirkt hatte — seines Wissens niemals zu einer diesbezüglichen Vereinbarung gekommen ; die 1936 in Madrid errichtete neutrale Zone war eher die Folge einer Entscheidung militärischer Natur, welche *eine* Regierung einseitig getroffen hatte, um einen Teil der eingeschlossenen Stadt zu schonen. Zwei der wesentlichen Bedingungen für die Errichtung von eigentlichen Sicherheitszonen — Vereinbarung und Kontrolle — waren nicht erfüllt.

Nichtsdestoweniger bedeutete die Errichtung der neutralen Zone von Madrid einen wichtigen Fortschritt im Hinblick auf den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten und konnte als ermutigendes Beispiel für die Ausarbeitung von Vereinbarungen über Sanitäts- und Sicherheitszonen dienen. Die Zone von Schanghai sollte ein Jahr später diese Hoffnungen bestätigen.

Die Jacquinot-Zone.

Die nach Pater Jacquinot de Besange benannte Sicherheitszone von Schanghai diente 250.000 durch das Vorrücken der Truppen bedrohten Chinesen während des chinesisch-japanischen Krieges als Zufluchtsstätte. Als sich die japanischen Kräfte im August 1937 Schanghai näherten, verliessen Hunderttausende von Chinesen ihre Behausungen und überfluteten mitsamt ihren hochbeladenen Karren die Landstrassen. Die alsbald überfüllten ausländischen Konzessionen schlossen ihre Tore. Die meisten Flüchtlinge überschritten den Soochow Creek und erreichten die chinesische Stadt Nantao, die zu Gross-Schanghai gehört.

Infolge des Durchbruchs der chinesischen Nordfront erfolgte im Oktober 1937 der japanische Angriff auf Schanghai. Bald wurde der Nordteil der Stadt von den Kämpfen verheert. Zu jenem Zeitpunkt fasste Pater Jacquinot de Besange den

Entschluss, im chinesischen Stadtteil eine Sicherheitszone zu errichten, um der Zivilbevölkerung eine Zufluchtsstätte zu bieten, die etwa ein Drittel von Nantao umfasste. Er schuf ein Komitee, das aus ausländischen Persönlichkeiten von Schanghai bestand, und unternahm unverzüglich dringende Schritte bei den chinesischen und japanischen Behörden. Pater Jacquinot's Bemühungen zeitigten einen überraschenden Erfolg : bereits am 6. November erwirkte er das formelle Einverständnis beider Parteien. Daraufhin veröffentlichte das vorerwähnte Komitee folgende Erklärung :

Da das Kontrollkomitee für die den Nichtkombattanten vorbehaltene Zone von Nantao sich davon überzeugt hat, dass sämtliche gegebenen Zusicherungen aufs genaueste eingehalten worden sind, erklärt es in Übereinstimmung mit der am Dienstag, dem 9. November 1937, um 17 Uhr getroffenen Vereinbarung die vorgenannte Zone als für den Aufenthalt eröffnet.

Weiterhin legte der Text genau die Bedingungen der Vereinbarung dar. Er bestimmte die genauen Grenzen der Zone, belass diese weiterhin unter der chinesischen Zivilverwaltung und setzte fest, unter welchen Umständen sie nicht mehr diesem Zwecke dienen dürfte.

Bald dehnten sich die Kämpfe und Feuersbrünste bis dicht an die Zone aus, die jedoch als solche streng respektiert wurde. Am 15. November ging diese in die Kontrolle der japanischen Militärbehörden über ; trotzdem blieben Verwaltung und Polizei in chinesischen Händen, und die Zone diente weiterhin als Zufluchtsstätte für die dort niedergelassene Bevölkerung.

Nach dem Bericht des Kontrollkomitees für die Zone von Nantao fanden 250.000 Chinesen, die Mehrzahl ohne Existenzmittel, daselbst Zuflucht. Die Schwierigkeiten, welche die Fürsorge für diese Menschenmasse und deren Unterhalt verursachten, waren natürlich ungeheuer gross. Häufig fehlte es an Wasser und Beleuchtung ; doch gelang es Pater Jacquinot, die Zone in solchen Fällen durch die französische Konzession versorgen zu lassen. Beistand und Verproviantierung (mit Brot, Reis und Tee) lag in den Händen chinesischer Hilfsorganisationen und religiöser Verbände. Mit der ärztlichen Betreuung der Flüchtlinge befassten sich das Kontrollkomitee und die Fran-

ziskanerschwestern des Sacré-Cœur-Klosters. Ein gut ausgerüstetes Lazarett machte die Behandlung von 300 « Fällen » täglich möglich.

Neun Monate nach Eröffnung der Zone konnte das Kontrollkomitee in seinem Tätigkeitsbericht schreiben :

Zur Verringerung der Risiken und zur Linderung der Leiden der Zivilbevölkerung haben wir einen Vorschlag gemacht. Seitdem haben wir keine Mühe gescheut, bis dieser endlich von den beiden kriegführenden Ländern angenommen worden ist. Nunmehr ist die praktische Nutzenanwendung desselben erreicht worden.

Die Sicherheitszone von Schanghai war ohne die Mitwirkung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, allein durch Pater Jacquinot ins Leben gerufen und organisiert worden. Die von ihm befolgten Grundsätze waren nichtsdestoweniger jene, die das Rote Kreuz vertrat. Hierzu ist noch zu bemerken, dass Pater Jacquinot das Kontrollkomitee von Nantao unter den Schutz des Roten Kreuzes stellte, und dass er von sich aus die Grenzen der Sicherheitszone von Schanghai durch Rotkreuzfahnen kennzeichnete.

(Fortsetzung folgt)

MITTEILUNG DES IKRK

DER NEUE PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN ROTEN KREUZES IN GENÈVE

Genf, den 2. Mai 1952.

Dr. Heinrich Weitz, der kürzlich Herrn Dr. Otto Gessler als Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in Bonn gefolgt ist, hielt sich soeben kurz in Genf beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und der Liga der nationalen Rotkreuzgesellschaften auf.

Er wurde beim IKRK von Dr. Paul Ruegger, Präsident, und Martin Bodmer, Vizepräsident, nebst deren hauptsächlichen Mitarbeitern empfangen.

Bei der Liga der Rotkreuzgesellschaften wurde Dr. Weitz von Georges Milson, Unter-Generalsekretär, und den Mitgliedern des Sekretariats begrüsst.

Im Laufe der zahlreichen herzlichen Besprechungen, die am Sitze des IKRK und der Liga stattfanden, konnte Dr. Weitz, begleitet von Herrn Hartmann, Generalsekretär des Deutschen Roten Kreuzes, die vielseitigen Aufgaben der grossen Gesellschaft, deren Vorsitzender er ist, und die Mittel zur Intensivierung ihrer Liebestätigkeit darlegen.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Juni 1952

Band III, Nr. 6

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	141
Sanitäts- und Sicherheitszonen	144
Bibliographie	
Fünf Kämpfer für Gerechtigkeit	170

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Korea. — Die Tätigkeit der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Südkorea nahm im Mai ihren normalen Fortgang; es wurden Besichtigungen von Lagern und Internierungsorten vorgenommen.

Die Aufmerksamkeit der Delegation richtete sich vor allem auf die etwaigen allgemeinen Folgen der Zwischenfälle auf der Insel Koje. Mehrmals fand in diesem Zusammenhang ein Meinungsaustausch statt zwischen den Behörden, welche Kriegsgefangene in ihrem Gewahrsam halten, und dem Chef der Delegation des IKRK in Südkorea. Ausserdem wurde David de Traz, stellv. Exekutivdirektor des Internationalen Komitees, anfangs Juni zu einer kurzen Mission nach Tokio entsandt. Er überbrachte Weisungen des IKRK und seines Präsidenten an Dr. Otto Lehner, Chef der Delegation des IKRK. Er hatte verschiedene Unterredungen, so mit General Clark, Befehlshaber der Streitkräfte der Vereinigten Nationen.

Ferner Osten. — Um Opfern des Kriegs in Nordkorea rasch Hilfe bringen zu können, hatte das IKRK in Hongkong ein Medikamentendepot errichtet. Diese Heilmittel, darunter ein grosses Quantum von Medikamenten als Spende der Schweizerischen Bundesregierung, waren durch die Mission übermittelt worden, die sich im März 1951 unter Führung des Präsidenten Ruegger vom Internationalen Komitee nach dem Fernen Osten begeben hatte. Die Medikamente waren verschiedentlich dem Chinesischen Roten Kreuz zur Verteilung an die Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, an die Kriegsgefangenen und an die Kriegsoffer unter der Zivilbevölkerung angeboten worden. Diese Gesellschaft erwiderte

jedoch dem Internationalen Komitee, die Verteilung durch ihre Vermittlung hänge in erster Linie von der Zustimmung Nordkoreas selbst ab ; diese wurde niemals erteilt. Da die Versuche des IKRK fruchtlos geblieben waren, wurde beschlossen, diese Unterstützungen aus Hongkong zurückzuziehen, um sie anderwärts im Fernen Osten je nach Bedarf zu verwenden.

Heimschaffung von Kindern. — Am 15. Mai hat ein Geleitzug von 211 volksdeutschen Kindern aus Jugoslawien, die von ihren Familien in Deutschland, Frankreich und Österreich erwartet werden, die österreichische Grenze überschritten. Bis dorthin hatte sie eine Delegation des Jugoslawischen Roten Kreuzes begleitet ; dann nahmen sie zwei Delegierte des IKRK sowie Vertreter des Deutschen und Österreichischen Roten Kreuzes in Empfang. Ein weiterer Geleitzug ist für den Monat Juli in Aussicht genommen.

Mittlerer Osten. — Im Laufe des Monats Mai begab sich der Delegierte des IKRK für den Mittleren Osten, Pierre Gaillard, nach Bengasi und Tripoli, um den nationalen Behörden des Königreichs Libyen einen ersten Besuch abzustatten.

Während seiner Mission hatte er Zusammenkünfte mit Fathy el Kikhia, Justizminister und Ministerpräsident a.i., Mohammed Osman, Minister für öffentliches Gesundheitswesen sowie mit den Gouverneuren der Kyrenaika und Tripolitaniens.

Bei diesen Besprechungen wurden besonders die Fragen des Beitrittes zu den Genfer Abkommen von 1949 und die Schaffung einer nationalen Libyschen Gesellschaft erörtert.

Indonesien. — Der Delegierte des IKRK in Djakarta, Dr. Pflimlin, der nach Europa zurückgekehrt ist, wurde durch Herrn Munier ersetzt. Vor Verlassen seines Postens verfügte sich Dr. Pflimlin in Begleitung seines Nachfolgers nach den Inseln Amboina und Ceram, wo mit den örtlichen Behörden und den Vertretern des Indonesischen Roten Kreuzes Fühlung genommen wurde. Die Delegierten besuchten die Lager, in denen die den Streitkräften der Südmolukken angehörenden Kriegsgefangenen interniert sind ; sie besichtigten auch das Gefängnis von Amboina sowie ein Aussätzigenheim. Der Bericht dieser Delegierten wird gegenwärtig in Genf studiert.

Indochina. — Herr Durand, Delegierter des IKRK, hatte im April nachstehende Lagerbesichtigungen vorgenommen: Phuc-Yen, Vin H-yen, Phu-Lo, Camp No. 13 Hanoi, Camp No. 21 Gia Lam.

Die darauf bezüglichen Berichte werden zur Zeit in Genf geprüft.

Information. — Auf Einladung des Niederländischen Roten Kreuzes begab sich R. Bovey, Leiter der Informationsabteilung des IKRK, nach dem Haag, wo er am 17. Mai an einer Tagung teilnahm, die der Aufklärung der niederländischen Presse über den alljährlichen Werbefeldzug der Landesgesellschaft gewidmet war. Herr Bovey legte den niederländischen Journalisten einige der internationalen Aufgaben der nationalen Rotkreuzgesellschaften dar, insbesondere im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der neuen Genfer Abkommen.

SANITÄTS- UND SICHERHEITZONEN ¹

II

DIE BESTREBUNGEN DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ WÄHREND DES ZWEITEN WELTKRIEGES ²

Allgemeine Massnahmen.

Bei Kriegsausbruch richtete das IKRK bekanntlich an die kriegführenden Mächte und hierauf an jeden in den Krieg eintretenden Staat ein Rundschreiben, mit dem es sich ihnen zur Verfügung stellte, um entsprechend seiner herkömmlichen Mission und nach Massgabe aller seiner Kräfte bei der Linderung der durch den Krieg verursachten Leiden mitzuwirken. In diesem Rundschreiben erklärte sich das Internationale Komitee insbesondere bereit, die Frage der Schaffung von Sicherheitszonen zu prüfen, die durch das Rotkreuzzeichen geschützt sein sollten, und auch die Frage der erforderlichen Kontrollmassnahmen zu erörtern, die zur Verstärkung des Schutzes der Zivilbevölkerung im Falle der Errichtung solcher Zonen durch die kriegführenden Parteien ergriffen werden könnten.

Am 9. September 1939 übersandte das IKRK den kriegführenden Regierungen eine Denkschrift, die sich auf Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte bezog. Es empfahl ihnen, entweder unter einander ad hoc Vereinbarungen über die Anwendung des Entwurfes von 1938 zu treffen oder doch wenigstens dem Gesundheitsdienst der feindlichen Armeen, unter der

¹ S. *Beilage*, Mai 1952. S. 118.

² Dieses Kapitel ist ein Auszug aus dem Bericht des IKRK über seine Tätigkeit während des zweiten Weltkrieges (*Rapport du CICR sur son activité pendant la seconde guerre mondiale*, Genf, 1948, Bd. I, S. 725).

Bedingung der Gegenseitigkeit und gemäss entsprechend festzusetzender Verfahren, Garantien im Sinne dieses Entwurfes zu bieten. In der gleichen Denkschrift stellte das Internationale Komitee die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Sicherheitszonen und -orte, d.h. Zufluchtsstätten für gewisse Kategorien der Zivilbevölkerung, die besonderen Schutz benötigten, für die Dauer des Krieges geschaffen werden könnten.

In einer weiteren Denkschrift vom 21. Oktober 1939 über die Möglichkeit von Vereinbarungen zur Verbesserung des Loses der Kriegsoffer und zur Erleichterung der Aufgaben des Gesundheitsdienstes der Armeen behandelte das IKRK gleichfalls das Problem der Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte. Unter Bezug auf seine Denkschrift vom 9. September 1939 wies es darauf hin, dass die deutsche Regierung unter der Bedingung der Gegenseitigkeit bereit sei, den Entwurf von 1938 anzunehmen. Bezüglich der Sicherheitszonen und -orte ersuchte das Internationale Komitee die kriegführenden Staaten, ihm mitzuteilen, ob und unter welchen Bedingungen sie gewillt wären, Sicherheitszonen, welche die kriegführende Gegenpartei auf ihrem eigenen Gebiet errichten würde, auch dann anzuerkennen, wenn sie selbst auf ihrem eigenen Gebiet keine solchen Massnahmen ergreifen sollten, und — falls sie solche doch errichten würden — welche Garantien sie der gegnerischen Partei bieten würden. Schliesslich schlug das Internationale Komitee den kriegführenden Mächten vor, Bevollmächtigte abzuordnen, die sich offiziell oder offiziös auf neutralem Gebiet — z.B. in Genf — treffen könnten, um über den Abschluss provisorischer Vereinbarungen zu verhandeln.

Da diese Interventionen keinen günstigen Widerhall bei den betreffenden Regierungen fanden, sah sich das IKRK veranlasst, seine Bemühungen einzustellen.

Mehr als vier Jahre nach Unterbreitung seiner letzten Denkschrift glaubte das Internationale Komitee, einen letzten Versuch unternehmen zu sollen. Zu jener Zeit hatte der Luftkrieg eine solche unerhörte Ausdehnung und Heftigkeit angenommen, dass die vom IKRK zu Beginn des Krieges geäusserten Befürchtungen nur allzu gerechtfertigt erschienen; er bildete für die Zivilbevölkerung eine ständig zunehmende Gefahr.

Nahezu täglich wurden schutzlose Kinder, Frauen und Greise in grosser Zahl unter den Trümmern ihrer Wohnstätten begraben.

Ansichts des aussergewöhnlichen Ernstes dieser Geschehnisse beschloss das Komitee, seine Denkschrift vom 15. März 1944 an sämtliche Regierungen zu richten. Sie war begleitet von einem dringenden und feierlichen Aufruf, der — bezüglich der fünf hauptsächlich beteiligten Mächte — in der Form eines persönlichen Schreibens des Präsidenten des IKRK an die Regierungschefs abgefasst war; in diesem Schreiben wurden diese beschworen, einen letzten Versuch in diesem Sinne zu machen, ehe es zu spät sei.

Der eigentliche Grund, der das Internationale Komitee bewog, diesen neuen Schritt zu unternehmen, war der folgende: Der Grundsatz des Völkerrechts, für den es sich in seinem Aufruf vom 12. März 1940¹ eingesetzt hatte, und demzufolge einzig die Bombardierung militärischer Objekte zulässig ist — ein Grundsatz, der als Gesetz für den Luftkrieg angesehen werden konnte —, schien bei den militärischen Unternehmungen immer weniger Berücksichtigung zu finden, denn die Wohnviertel wurden geradezu zu Zielpunkten systematischer Zerstörungen. Die Luftangriffe, die vorher nur gegen gewisse militärische Objekte als gerechtfertigt zugelassen waren, begannen, sich über das ganze Gebiet auszudehnen; als logische Folge dieser Tatsache sah man sich veranlasst, den Gedanken der Errichtung von angriffssicheren Zonen wieder aufzunehmen. Es handelte sich keineswegs darum, zuzugeben, dass die bestehenden Verträge und das Völkerrecht im allgemeinen allein deswegen eine Änderung erfahren könnten, weil der Krieg neue Zerstörungsmethoden zeitigte; sondern lediglich darum, ein zweckentsprechendes Mittel zu finden, um das zu retten, was angesichts dieser neuentstandenen und so sehr gefährvollen Lage noch zu retten war.

Nach Ansicht des Internationalen Komitees beruht die Errichtung von Sicherheitszonen auf dem Hauptprinzip des Genfer Abkommens, der seit Entstehung des Roten Kreuzes

¹ Aufruf zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe (« Appel pour la protection de la population civile contre les bombardements aériens »), *Revue internationale*, April 1940, S. 321.

sein kostbarstes Erbgut ist : bestimmte Kategorien von Personen, die ein Recht auf Schonung haben, weil sie dem Feinde nicht schaden können, selbst auf dem Kriegsschauplatz zu schützen.

Demzufolge brachte das Internationale Komitee in seiner Denkschrift vom 15. März 1944 die Errichtung von Sicherheitszonen in Vorschlag, in denen nachstehende Kategorien von Personen Zuflucht finden könnten :

- a) verwundete und kranke Militärpersonen (Sanitätszonen und -orte im Sinne des Entwurfs von 1938) ;
- b) verwundete und kranke Zivilpersonen ;
- c) bestimmte Kategorien der Zivilbevölkerung, die in keiner Weise — selbst nicht mittelbar — an den Feindseligkeiten teilnehmen, und durch nichts das Kriegspotential der Staaten verstärken (Kinder, Greise, schwangere Frauen und Mütter kleiner Kinder).

Inbezug auf die Kategorien b) und c) sollte die Bevölkerung der kriegführenden Staaten und jene der durch sie besetzten Gebiete auf völlig gleiche Stufe gestellt werden. Das Internationale Komitee schlug auch vor, gegebenenfalls bestimmten Kategorien von Kriegsgefangenen in den Sicherheitszonen Zuflucht zu gewähren.

Es äusserte die Ansicht, dass der Entwurf von 1938 als geeignete Grundlage für die Errichtung von Sanitäts- und Sicherheitszonen dienen könnte, selbst wenn diese Zonen weit mehr Kategorien von Personen aufnehmen würden, als im genannten Entwurf vorgesehen war. Infolgedessen ersuchte das Internationale Komitee die kriegführenden Mächte, sich zu der grundsätzlichen Frage der Schaffung solcher Zonen zu äussern. Im Falle einer zustimmenden Antwort sollten sie nach ihrem Gutdünken der Gegenpartei bekanntgeben :

- a) welche Zonen sie für den Schutz der in Frage stehenden Kategorien von Personen zu bestimmen beabsichtigen ;
- b) unter welchen Bedingungen — insbesondere, was die von ihnen ausgeübte Kontrolle anbelangt — sie bereit wären, die von der Gegenpartei geschaffenen Zonen anzuerkennen.

Das Internationale Komitee betonte die Notwendigkeit, dass die betreffenden Staaten so schnell wie möglich zu einer Verständigung gelangen sollten, und äusserte die Ansicht, es sei zunächst Sache der Staaten, die Lage der Zonen zu bezeichnen, die sie in ihrem Gebiet oder in dem Gebiet der von ihnen besetzten Länder zu schaffen beabsichtigten.

Ferner lenkte es ihre Aufmerksamkeit auf einige besondere Punkte. So wies es vor allem darauf hin, dass die Frage der Kennzeichnung der Zonen bei Nacht von den Sachverständigen im Jahre 1938 offen gelassen worden war. Falls ein kriegsführender Staat die Kennzeichnung der Zonen bei Nacht durch zweckentsprechende Beleuchtung beschliessen sollte, dürfte er die Wirksamkeit dieser Kennzeichnung nicht durch die Beleuchtung anderer Gebiete verringern, die nicht als Sanitäts- oder Sicherheitsorte in Betracht kämen. Deshalb betonte das Internationale Komitee den Vorteil, den die Errichtung dieser Zonen in unmittelbarer Nähe des Gebietes neutraler Staaten bringen würde, sofern diese die völlige Verdunkelung nicht anwenden oder nicht aufrechterhalten würden. Auf diese Weise liesse sich der Einwand entkräften, dass die Sanitäts- oder Sicherheitszonen den feindlichen Luftstreitkräften zur Orientierung dienen könnten.

Das IKRK richtete seine Denkschrift vom 15. März 1944 an die Mächte in der festen Hoffnung, dass es gehört werde, und dass seine Vorschläge bald zu praktischen Ergebnissen führen würden. Es erklärte, es stelle sich den Regierungen ganz zur Verfügung, sofern seine Mitwirkung zur Erleichterung der Verhandlungen gewünscht werde, besonders für den Fall, dass die Mächte eine Zusammenkunft ihrer Vertreter auf neutralem Boden für angebracht hielten.

Allein die Aufnahme, die das Memorandum vom 15. März 1944 von den kriegführenden Mächten erfuhr, verhinderte wiederum die praktische Verwirklichung der darin enthaltenen Vorschläge. Denn, wenn auch etwa zehn Staaten — nach langem Zögern — eine verhältnismässig günstige Antwort gaben, so ging doch keiner praktisch auf die konkreten und bestimmten Vorschläge des Internationalen Komitees ein. Unter den Grossmächten, die ein hauptsächliches Interesse

daran gehabt hätten, und von denen zu jener Zeit der Verlauf des Krieges zum grössten Teil abhing, äusserte sich allein Deutschland in positivem Sinne; die Vereinigten Staaten und Japan antworteten ablehnend, während Grossbritannien und die Sowjetunion sich einer Äusserung enthielten.

Mit einem Schreiben vom 25. August 1944 erinnerte die Reichsregierung daran, dass die deutsche Delegation auf der XVI. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Juni 1938 sich ausdrücklich zugunsten der Schaffung von Sanitätsorten und Sicherheitszonen ausgesprochen hätte, und dass im Oktober des gleichen Jahres Sachverständige der Reichsregierung und des Deutschen Roten Kreuzes an der Ausarbeitung des Abkommensentwurfes — genannt Entwurf von 1938 — über die Errichtung von Sanitätsorten und -zonen teilgenommen hätten. Zu Beginn des Krieges, im September und November 1939, hatte die deutsche Regierung dem IKRK bekanntgegeben, dass sie den Entwurf von 1938 als geeignete Grundlage für Unterhandlungen zum Abschluss eines Abkommens ansehe. Auch sei sie bereit, jeden Vorschlag über die Frage der Sicherheitszonen einer wohlwollenden Prüfung zu unterziehen.

Die Reichsregierung fügte bei, sie sei trotz der im Augenblick bestehenden Schwierigkeiten noch immer zu einem Meinungsaustausch hinsichtlich der Errichtung von Sanitäts- und Sicherheitszonen bereit.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika antwortete am 12. Februar 1945, dass es schwierig wäre, in Deutschland Sicherheitszonen zu bezeichnen, die nicht irgendwie die Kriegsbestrebungen dieses Landes begünstigen oder in denen sich nicht Verbindungswege befinden würden, die als militärische Objekte in Betracht kämen. Des weiteren wies sie darauf hin, dass die von Deutschland verwendeten fliegenden Bomben und Raketen Sprengkörper, die nicht genau zu lenken sind, die alliierten Mächte aller Vorteile berauben würden, die ihnen selbst aus der Errichtung solcher Zonen erwachsen könnten.

Die japanische Regierung erklärte in ihrem Telegramm vom 22. November 1944, dass sie — trotz grundsätzlicher Billigung der Bemühungen des Internationalen Komitees — die Möglichkeit der Errichtung von Sanitätsorten und Sicher-

heitszonen bezweifle. Sie empfahl dem IKRK, den in seiner Denkschrift vom 12. März 1940 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, dass allein die Bombardierungen militärischer Objekte als gesetzmässig anzusehen seien, auch weiterhin zu vertreten, und machte in diesem Zusammenhang neue, konkrete Vorschläge.

Vom britischen Staatenbund antwortete lediglich die Südafrikanische Regierung auf die Denkschrift vom 15. März 1944, und zwar in negativem Sinne.

Sonderanregungen.

Neben den im Hinblick auf die Schaffung von Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orten geführten allgemeinen Unterhandlungen wurde im Laufe des Krieges mit einer Anzahl von Vorschlägen mehr oder weniger privater Natur an das IKRK herangetreten; sie alle hatten die Errichtung solcher Zonen in bestimmten Fällen zum Gegenstand.

Meist war es dem Internationalen Komitee nicht möglich, diesen Vorschlägen praktisch Folge zu geben und die Mächte mit ihnen zu befassen, einerseits, weil sie nicht von Regierungen, sondern von Rotkreuzgesellschaften, örtlichen Zivilbehörden oder auch nur von Privatpersonen ausgingen, und andererseits, weil allgemeine Unterhandlungen über die grundsätzliche Frage der Schaffung von Sicherheitszonen im Gange waren und keinerlei ermutigende Ergebnisse zeigten. Da das Komitee ausserdem in einem verhältnismässig günstigen Augenblick die in Betracht kommenden Mächte über einen der ersten dieser Vorschläge versuchsweise um ihre Meinung befragt und eine abschlägige Antwort erhalten hatte, war es der Ansicht, es müsse jeden Anlass vermeiden, um die Aufmerksamkeit der Regierungen durch wiederholte Inanspruchnahme mit Initiativen, die weder offiziellen Charakter hatten noch untereinander in Verbindung standen, zu behelligen.

In jedem dieser Fälle setzte das IKRK den Urheber der Vorschläge die vorerwähnten Bedenken auseinander und empfahl ihnen, zur Schaffung einer bestimmten Zone die formelle Zustimmung der in diesem Lande zuständigen Militärbehörden

zu erlangen. Ausserdem benachrichtigte das IKRK die zuständigen Behörden der Gegenpartei jedesmal, sofern dies möglich war, von den ihm zur Kenntnis gekommenen Tatsachen.

Nachstehend seien die hauptsächlichsten Sonderfälle, mit denen das Internationale Komitee befasst wurde, kurz aufgezählt :

a) Während der ersten Kriegsmonate hatte die französische Armee aus der Stadt Phalsbourg (Mosel) eine Art Sanitätstadt gemacht, in der sich weder Bahnhöfe noch Werkstätten, noch Militär-Depots befanden, und die fernab jeder Eisenbahnstrecke lag. Nur die Mitglieder des Gesundheitsdienstes hatten dorthin Zutritt, unter Ausschluss sämtlicher Kombattanten. Das Rotkreuzzeichen war auf den Krankentransportwagen wie auch auf dem Hauptplatze der Stadt angebracht.

Als das Komitee die französische Regierung darüber befragte, erwiderte sie, es sei dieser Initiative der französischen Armee keine besondere internationale Bedeutung beizumessen.

b) Das Zentralkomitee des Italienischen Roten Kreuzes gab dem IKRK im Januar 1944 die Massnahmen bekannt, die das örtliche Komitee der Rotkreuzgesellschaft von Siena und der Sanitätsdienst dieser Stadt ergriffen hatten, um aus ihr mit Genehmigung der deutschen und italienischen Militärbefehlshaber eine Hauptsammelstelle für die Unterbringung verwundeter und kranker Militär- und Zivilpersonen zu machen. Des weiteren nahm die Stadt eine grosse Anzahl von Flüchtlingen auf. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich keinerlei militärische Objekte in ihr befänden, und dass die Kasernen in Kürze verlegt würden. Gleichzeitig hatte der heilige Stuhl Schritte zum Schutz der Bauwerke von Siena unternommen.

Da das IKRK bald nach Versendung seiner Denkschrift vom 15. März 1944 von den Massnahmen des Italienischen Roten Kreuzes Kenntnis erhielt, beschloss es, die in Betracht kommenden Regierungen (Deutschland, Grossbritannien, das königliche, das neofaschistische Italien und die Vereinigten Staaten) damit zu befassen. Mit Schreiben vom 12. April 1944 antwortete die kgl. italienische Regierung, dass es den zuständigen alliierten Behörden nicht möglich sei, Siena zu einer

offenen Stadt zu erklären, da es einen vom Feinde benutzten Knotenpunkt für den Bahn- und Kraftwagenverkehr bilde. Indessen sollten Massnahmen ergriffen werden, um die Krankenhäuser und Kunstschatze der Stadt zu schützen.

c) Im April 1944 ersuchte das Italienische Rote Kreuz das IKRK, sich für den Schutz von Sicherheitsorten einzusetzen, die sich 8-10 km weit entfernt vom Randgebiet der Stadt Bologna befänden und zur Aufnahme ausgebombter Bologneser bestimmt seien. Auf einer Reihe von Wohnhäusern dieser Ortschaften waren Neutralitätszeichen in Form von Rechtecken angebracht worden, die aus je einem gelben und einem schwarzen Dreieck bestanden.

Erst später, im Februar 1945, erfuhr das IKRK durch seine Delegation in Norditalien, dass die deutschen Militärbehörden Gendarmeriesperren an den Toren von Bologna eingerichtet hatten, um den Durchgang von Militärpersonen zu verhindern, für deren Anwesenheit in dieser Stadt kein besonderer Grund vorlag.

In beiden Fällen brachte das IKRK die Geschehnisse zur Kenntnis der zuständigen alliierten Behörden.

d) Im August 1944 wurde das IKRK von der Rotkreuzgesellschaft Norditaliens mit einer ähnlichen Angelegenheit bezüglich der Stadt Imola befasst, die nahe der Front gelegen war und über 5000 Kranke, Verwundete, Kinder und Greise beherbergte. Das Komitee musste sich, wie in dem vorhergehenden Falle, darauf beschränken, die alliierten Behörden davon zu benachrichtigen.

e) Im Februar 1945 machte der Bürgermeister von Konstanz den Vorschlag, dass diese Stadt ein Zentrum zur Aufnahme von Kranken und zum Austausch von Gefangenen und Internierten werden solle, deren Heimschaffung aus Gesundheitsgründen notwendig wäre. Auf die Anfrage des IKRK bei den interalliierten Militärbehörden ging eine zustimmende Äusserung ein. Auch die deutsche Regierung machte Mitteilung von Massnahmen in diesem Sinne. Aber das Vorhaben wurde durch die Kriegseignisse überholt, denn zur gleichen Zeit wurde die Stadt kampfflos von den französischen Truppen besetzt.

f) Das Norwegische Rote Kreuz in Oslo unterbreitete dem IKRK im März 1945 den Vorschlag, dass die Stadt Tromsø als Sicherheitsort anerkannt werden solle. Da diese Stadt auf einer Insel lag, aus Holzhäusern bestand und von Flüchtlingen überfüllt war, zu deren Abtransport sich keinerlei Möglichkeit bot, hätte die geringste Bombardierung für die Zivilbevölkerung eine unermessliche Katastrophe bedeutet. Auch in diesem Falle benachrichtigte das IKRK die alliierten Behörden.

g) Ebenfalls im März 1945 empfahlen einige neutrale Regierungen auf Anraten ihrer Konsularvertreter in Schanghai den in Frage kommenden kriegführenden Mächten, eine Sicherheitszone in dieser Stadt zu errichten, da diese überbevölkert und es unmöglich war, die Bewohner auszusiedeln oder auch nur Unterstände zu schaffen, da sich der Boden hierzu nicht eignete.

Das IKRK schloss sich diesem Schritt an und stellte seine Dienste und die seiner Delegation gegebenenfalls zur Verfügung.

Später erfuhr das Komitee, dass die chinesische Regierung ihre Absicht, in Schanghai eine Sicherheitszone zu errichten, in Anbetracht der damaligen Lage Chinas als unausführbar erkannt habe.

h) Das IKRK erfuhr, dass weitere Versuche zur Schaffung von Sanitäts- oder Sicherheitszonen in den Städten Beauvais, Bregenz, Hauteville, Lindau, Lübeck, Prag und Wien unternommen worden waren, die jedoch nicht zur Ausführung gelangen konnten.

III

DIE NEUTRALISIERTEN ZONEN IN JERUSALEM

Im Verlaufe des Konflikts in Palästina konnten im Jahre 1948 zum erstenmale Zufluchtsstätten unter der Aufsicht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz errichtet werden. Allerdings war infolge der durch den Bürgerkrieg bedingten besonderen Kampfmethoden die Anwendung der bei der Schaffung von Sicherheitszonen bisher befolgten Grundsätze

recht heikel ; doch gelang es dem IKRK, hier noch vor dem sich ankündigenden Ausbruch der Feindseligkeiten die erforderlichen Massnahmen vorzubereiten.

Einleitende Massnahmen.

Bereits seit dem 24. März suchte der Chef der Delegation des IKRK in Palästina, J. de Reynier, der sich seit mehreren Wochen dort befand, nach Möglichkeiten, Sicherheitszonen in Palästina zu errichten, weil man nach dem für den 15. Mai 1948 vorgesehenen Weggang der Mandatsmacht mit dem Ausbruch von Unruhen rechnete. Das am meisten gefährdete Gebiet schien damals Jerusalem zu sein, in dem sich rund 150.000 Einwohner befanden. Nach der Auswahl mehrerer grosser, von Parks umgebener Gebäude, in denen man 2-3000 Flüchtlinge im Freien würde versammeln können, leitete der Chef der Delegation die erforderlichen Schritte ein, um die Anerkennung zweier wichtiger Gelände als Sicherheitszonen zu erwirken :

1. Eine Gebäudegruppe im Zentrum von Jerusalem, im neuen Stadtteil, doch nahe der Altstadt gelegen, die sich aus folgenden Objekten zusammensetzte : dem von Herrn Hamburger geleiteten Hotel « King David », dem Gebäude, in dem der Weltbund der « Christlichen Vereine Junger Männer » (CVJM) seinen Sitz hatte, und das ihm gehörte, und dem Kloster « Terra Santa » ;

2. dem « Government House », Residenz der Mandatsregierung, das auf einem Hügel, einige Kilometer ausserhalb der Stadt stand, samt Parkgelände, auf dem sich das arabische Gymnasium und die jüdische Landwirtschaftliche Schule befanden.

Am 19. April konnte de Reynier melden, dass er die mündliche Zustimmung der Zivil- und Militärbehörden zur Errichtung der Sicherheitszone Nr. II erhalten habe ; sie sollte Frauen, Kindern und Greisen als Zufluchtsstätte, wie auch Verwundeten als Durchgangslager dienen. Die Mandatsregierung hatte ebenfalls ihre Genehmigung erteilt und sich bereit erklärt, dem IKRK das « Government House » für die Dauer der Feindseligkeiten zur Verfügung zu stellen. Die zur Errichtung der

Zone Nr. I unternommenen Schritte nahmen einen günstigen Verlauf: die Direktion des « King David » und die Klosterbehörde von « Terra Santa » gaben gleichfalls ihre Zustimmung. Am 24. April benachrichtigte der Leiter des CVJM das IKRK, dass das Gebäude samt Einrichtung und Personal am 10. Mai dem Roten Kreuz übergeben werden würde.

Neutralisierung von Jerusalem.

Am 2. und 3. Mai wurde ein durchaus neuer Plan entworfen und gemeinsam von der Delegation des IKRK und von den britischen, arabischen und jüdischen Behörden Jerusalems geprüft: es war die völlige Neutralisierung Jerusalems, das in seiner gesamten Ausdehnung als Sicherheitsort gelten und unter den Schutz der Rotkreuzfahne gestellt werden sollte. In diesem Sinne wurde nun folgender Entwurf ausgearbeitet:

Jerusalem als Sicherheitszone unter der Fahne des Roten Kreuzes ¹

1) Die Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz wäre bereit, einen Vorschlag der arabischen und jüdischen ärztlichen Gesellschaften, sowie des Roten Halbmondes und des « Magen David Adom » in Erwägung zu ziehen, der das Internationale Komitee zur Errichtung einer den gesamten Umkreis der Stadt Jerusalem umfassenden Sicherheitszone veranlassen sollte.

2) Die Ausführungsbedingungen wären die folgenden:

- a) Ein Schreiben, das den unter Ziffer 1) erwähnten Antrag enthält, wäre von den Höchsten Behörden des Medizinischen Korps, des Roten Halbmondes und des « Magen David Adom » zu unterzeichnen und an die Delegation des IKRK in Jerusalem zu senden.
- b) Die Unterzeichnung dieses Schreibens solle nicht eher erfolgen, als bis die zuständigen Hohen Zivil- und Militärbehörden ihre formelle schriftliche Zustimmung zu der Annahme und Einhaltung der aufgestellten Bedingungen erteilt hätten.
- c) Diese Bedingungen wären:
 - a) Die arabische wie die jüdische Zone von Jerusalem bleiben weiterhin ganz der Verantwortung der betreffenden Zivilbehörden unterstellt.

¹ Zu jener Zeit bediente man sich des Ausdrucks « Sicherheitszone »; die Bezeichnung « Sicherheitsort » hätte besser entsprochen.

- b) Das IKRK übernimmt keinerlei leitende oder Verwaltungstätigkeit.
- c) Unter Verantwortung der betreffenden Behörden ist die ihnen unterstellte Zone vollkommen zu entmilitarisieren, weder Kombattanten, noch irgendwelche Waffen dürfen — selbst getarnt — in den Strassen zu sehen sein.
- d) Die Aufrechterhaltung der Ordnung liegt in den Händen der für die betreffende (britische, arabische, jüdische) Zone zuständigen Polizei.
- e) Sämtliche politischen Behörden behalten ihre volle Unabhängigkeit und Machtbefugnis.
- f) Die Umgrenzungen der arabischen und jüdischen Zone sollen jenen Stadtgebieten entsprechen, welche die betreffenden Zivilbehörden in dem Augenblicke bewohnen und beaufsichtigen, in dem Jerusalem als Sicherheitszone unter der Fahne des IKRK anerkannt wird.
- g) Da Jerusalem als Sicherheitszone unter der Fahne des IKRK anerkannt ist, und die Behörden ihre uneingeschränkte Zustimmung zu den Genfer Abkommen schriftlich erteilt haben, ist es selbstverständlich, dass die Sendungen des IKRK nach und von Jerusalem freien Durchgang durch alle Truppenverbände haben. Die Fahne des IKRK wird entfernt, und das Ende der Neutralisierung Jerusalems deutlich bekanntgegeben, sobald das IKRK eine offenkundige Verletzung der eingegangenen Verpflichtungen der einen oder anderen Partei feststellt, oder sobald ihm durch ein gegenseitiges, formelles und mindestens drei Tage im voraus schriftlich angezeigtes Übereinkommen der beiden Parteien deren Wunsch nach Aufhebung dieser Sicherheitszone zur Kenntnis gebracht wird.

Am 9. Mai konnte die Delegation nach äusserst schwierigen Verhandlungen mit teilweise noch geheimen Organisationen verkünden, dass der Plan der Neutralisierung Jerusalems seiner Verwirklichung entgegengehe. Die Vertreter der in Betracht kommenden arabischen Länder, die jüdischen Militär- und Zivilorganisationen, die bis zum 15. Mai amtierende Mandatsregierung und die Waffenstillstands-Kommission der Organisation der Vereinigten Nationen hatten sich zustimmend geäußert und brachten ihr Vertrauen zum Gelingen des Plans zum Ausdruck. Am 11. Mai veröffentlichte das IKRK nachstehende, die Sachlage zusammenfassende Bekanntmachung :

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist nunmehr in der Lage, über seine Bemühungen zu berichten, deren Zweck es war, Jerusalem vor den Kämpfen zwischen Juden und Arabern zu schützen. Seine Delegation in Palästina hatte bereits die grundsätzliche Genehmigung für die Schaffung von drei Sicherheitszonen in der Stadt erwirkt, die ausschliesslich nichtkämpfenden Zivilpersonen, insbesondere Kindern, Gebrechlichen usw. vorbehalten sein sollen.

Mit Zustimmung des Internationalen Komitees in Genf hat seine Delegation in Palästina diesen ersten Plan zum Schutze von Jerusalem auf die gesamte Stadt ausgedehnt. Dies erfordert notwendigerweise eine Reihe formeller Verpflichtungen seitens beider Parteien, sowie auch praktische Organisationsmassnahmen, die noch genau festgesetzt werden müssen.

Die beiden Hauptbedingungen sind die folgenden :

Sämtliche Kombattanten müssen die Stadt verlassen, die gänzlich entmilitarisiert wird. Lastwagenzüge, welche der Verpflegung der Bevölkerung dienen, sollen die Kampfzonen unbehindert durchfahren können.

Die Aufgabe, die Einhaltung dieser Bestimmungen weitestmöglich zu kontrollieren, wird von den Beteiligten der Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Jerusalem übertragen.

Die Mandatsregierung, die an Ort und Stelle befindlichen Kommissionen der Vereinten Nationen, sowie alle arabischen und jüdischen politischen und militärischen Organisationen haben den Plan bereits günstig beurteilt ; er wird — vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände — am 12. oder 13. Mai zur Ausführung gelangen.

In diesem Augenblick schien das Spiel tatsächlich gewonnen. Leider verhinderte die in der Stadt herrschende Verwirrung und der verfrühte Ausbruch der Feindseligkeiten am 14. Mai die Verwirklichung des Planes.

Die drei Sicherheitszonen.

Obwohl die Bemühungen der Delegation des IKRK auf eine völlige Neutralisierung der Stadt hinzielten, war der ursprüngliche Plan, weniger ausgedehnte, aber leichter kontrollierbare Sicherheitszonen zu schaffen, nicht aufgegeben worden. So konnte das IKRK im Augenblicke, da es auf die Neutralisierung der ganzen Stadt verzichten musste, auf seinen im April ausgearbeiteten Plan zurückgreifen, der damals von den in Betracht

kommenden Parteien genehmigt worden war. Am 13. Mai richtete die Delegation des IKRK an die Zivil- und Militärbehörden in Palästina nachstehende Note

Die Delegation des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in Palästina beehrt sich bekanntzugeben, dass die nachstehenden Gebäude von jetzt ab als Sicherheitszonen unter dem Schutze des Roten Kreuzes stehen :

I. Bezeichnung der Zonen

- Zone I : a) Gebäude und Gelände der Schule « Terra Santa » und des « Shamaria » (Children House).
 b) Gebäude und Gelände des Verbandhauses des CVJM.
 c) Gebäude und Gelände des « King David » Hôtel.
- Zone II : a) Gebäude und Gelände des « Government House ».
 b) Gebäude und Gelände des « Arab College ».
 c) Gebäude und Gelände der « Jewish Agricultural School ».
 d) « Married Quarters at Allenby Barracks ».
- Zone III : Gebäude und Gelände des Italienischen Krankenhauses in der Abyssinian Street und der Italienischen Schule.

II. Kennzeichnung der Zonen.

Die vorstehend aufgezählten Gebäude und Gelände sowie ihre Umgrenzungen sollen mit dem Wahrzeichen des Roten Kreuzes deutlich gekennzeichnet werden.

III. Bedingungen für die Aufnahme von Flüchtlingen.

- a) In den Sicherheitszonen sollen ausschliesslich Frauen und Kinder, ohne Unterschied der Rasse, Religion und Nationalität, Aufnahme finden.
- b) Die Flüchtlinge dürfen nur während der tatsächlichen Dauer der Schlacht in den Sicherheitszonen verweilen. Das bedeutet, dass es sich lediglich um ein zeitweiliges Obdach handelt, sobald wieder Ruhe herrscht, soll jedermann in seine Behausung zurückkehren. Die Durchführung dieser Massnahmen ist Sache der zuständigen arabischen und jüdischen Behörden.

IV. Administrative Verantwortlichkeit innerhalb der Zonen.

Innerhalb beider Zonen (der arabischen und der jüdischen) trägt die jeweils zuständige Behörde die administrative Verantwortlichkeit ; zu gleicher Zeit hat sie auch für die materielle Organisation zu sorgen.

In Anbetracht des grundsätzlich sehr kurzen, nur einige Stunden währenden Aufenthalts der Flüchtlinge in den Sicherheitszonen, finden diese dort weder Verpflegung noch Unterkunft. Im allgemeinen übernimmt das Internationale Komitee vom Roten Kreuz diesbezüglich keinerlei Verantwortung, diese bleibt den zuständigen arabischen und jüdischen Behörden überlassen.

Indessen soll in jeder Zone eine Krankenstation für die den kranken oder verwundeten Flüchtlingen zu leistende erste Hilfe in Betrieb sein.

V. Oberaufsicht.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz übernimmt die Oberaufsicht über die Sicherheitszonen. Es übernimmt die Leitung und Verantwortung für das derzeitige Personal der innerhalb der Zonen befindlichen Anstalten.

Vorliegende Denkschrift ist an die Zivil- und Militärbehörden beider Parteien gerichtet. Das Internationale Komitee ersucht diese, ihm unverzüglich den Empfang zu bestätigen und ihm ihre formelle Zustimmung zu allem Vorausgehenden bekanntzugeben.

Es gestattet sich ebenfalls, darauf zu bestehen, dass alle zuständigen Militärbehörden den Kombattanten unverzüglich genaue Anweisungen erteilen, die Sicherheitszonen, wie auch alle durch die Rotkreuzfahne geschützten Gebäude, unbedingt zu schonen. Deutliche Befehle, die es den bewaffneten oder unbewaffneten Kräften untersagen, in diese Zonen oder Gebäude einzudringen, sind durch die Militärbehörden zu erlassen, und ihre Ausführung ist zu überwachen.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz spricht den betreffenden Behörden zum voraus seinen aufrichtigen Dank aus.

Wir haben gesehen, dass zu den beiden ursprünglich geplanten Zonen eine dritte hinzukam, die des Italienischen Krankenhauses. Die örtlichen arabischen Behörden hatten ihre Zustimmung am 9., die jüdischen am 17. Mai gegeben. Am 20. Mai richtete das IKRK an die Behörden der in Betracht kommenden Länder, nämlich Ägypten, Irak, Libanon, Saudisch-Arabien, Syrien, Transjordanien, sowie die Regierung von Israel das nachstehende Telegramm :

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf, schmerzlich bewegt durch die ersten Ereignisse in Palästina und einzig von dem Wunsche beseelt, die grösstmögliche Anzahl von Menschenleben zu schützen, richtet an die Regierungen nachstehenden eindringlichen Aufruf, der auf den Grundsätzen des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes beruht. Seit April war das Internationale Komitee, mit

Einverständnis der arabischen und jüdischen Zivil- und Militärbehörden und mit Genehmigung der Regierung von Palästina daran, in Jerusalem selbst Sicherheitszonen zur Aufnahme der nichtkombattanten Bevölkerung zu errichten, um diese vor den Kriegshandlungen zu schützen. Anfang Mai wurde der Plan dahin erweitert, dass ganz Jerusalem mit Zustimmung sämtlicher Behörden neutralisiert werden sollte. Da die Verhandlungen jedoch nicht rechtzeitig zum Abschluss gelangten, und zur Zeit bereits Kampfhandlungen in Jerusalem stattfinden, wendet sich das Internationale Komitee in Genf an die Regierung mit folgender inständiger Bitte : es mögen die geeigneten Massnahmen getroffen werden, um auf alle Fälle den Schutz der Sicherheitszonen zu gewährleisten, um deren Errichtung im Innern der Stadt, wie ursprünglich vorgesehen, sich die Delegation des IKRK bemüht, und gleichermassen den Schutz jener Sicherheitszonen, welche die Delegation etwa in anderen Städten Palästinas schaffen würde. Der Zweck dieser Sicherheitszonen ist, Nichtkombattanten — vor allem arabischen und jüdischen — unter der Aufsicht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Zuflucht zu gewähren und auf diese Weise möglichst viele Menschenleben zu retten...

Aufhebung der Zone Nr. III.

Die Kämpfe in Jerusalem hatten am 14. Mai begonnen. Am 27. Mai wurde Zone III, das Italienische Krankenhaus, aufgegeben, da die zu seinem Schutz erforderlichen Bedingungen nicht mehr erfüllt waren. Die Neutralität der Sicherheitszonen I und II wurde indessen geachtet, und dies war noch der Fall, als am 9. Juni der erste für die Dauer eines Monats von den Vereinigten Nationen abgeschlossene Waffenstillstand begann.

Teilung der Zone Nr. I

Das IKRK machte sich diesen Ruhezustand zunutze, um die Organisation der Sicherheitszonen fortzusetzen. Am 12. Juni wurde es jedoch vom Vermittler der Vereinigten Nationen ersucht, ihm für seine Zwecke die Benutzung des Hotels « King David », das etwa die Hälfte der Sicherheitszone I darstellte, zu überlassen. Die Delegation des IKRK glaubte, auf die Verkleinerung einer so wichtigen Zone ohne Zustimmung beider Parteien nicht eingehen zu können, und betrachtete es als seine Pflicht, die Lage aufrechtzuerhalten, die unter erheblichen Anstrengungen und grossen Gefahren Anfang Mai

geschaffen worden war. Aber am 14. Juni gaben die beiden in Jerusalem befindlichen Parteien — nämlich die arabische Legion durch Oberst Abdallah Tell und die Regierung von Israel durch Dr. Kohn ihre Einwilligung. Infolgedessen wurde am 15. Juni um 12 Uhr die Rotkreuzfahne eingezogen und das vom IKRK geräumte « King David » Hôtel den Vereinigten Nationen übergeben.

Da die Bemühungen der Kommission der Vereinigten Nationen um Verlängerung des Waffenstillstandes fehlgeschlagen waren, wurden am 8. Juli die Kämpfe in Jerusalem wieder aufgenommen. An diesem Tage verliessen die Beamten der Vereinigten Nationen das Hôtel « King David », unmittelbar darauf wurde es von den jüdischen Kräften der Hagannah besetzt.

Aufhebung der Zone Nr. I.

Von diesem Augenblick an betrachteten die Araber das Hôtel « King David » als ein militärisches Ziel und nahmen es unter Artilleriefeuer. Das nur einige hundert Meter vom « King David » und in der Schusslinie der arabischen Artillerie gelegene Gebäude des CVJM erhielt zahlreiche Volltreffer, durch die auch sein Park unbenützbar wurde. Am 12. Juli wandte sich das IKRK telegraphisch gleichzeitig an M. Sharett, den Minister des Auswärtigen der Arabischen Liga, um die Räumung des Hôtel « King David » und die Einstellung des Feuers, das die Sicherheit der Zone I gefährdete, zu erwirken. Das IKRK hatte als letzte Frist den 14. Juli in Aussicht genommen. Während nun zahlreiche Verhandlungen mit den örtlichen Behörden stattfanden, hielt die Delegation des IKRK die Sicherheitszone noch einige Tage lang in Betrieb. In der Nacht des 16. Juli und in der folgenden Nacht wurden die Bombardierungen mit erneuter Heftigkeit wieder aufgenommen und bedrohten das Leben der Flüchtlinge, die gehofft hatten, im Gebäude des CVJM Schutz zu finden. So sah sich der Chef der Delegation in Palästina genötigt, die arabischen und jüdischen Zivil- und Militärbehörden zu benachrichtigen, dass die Sicherheitszone I nicht mehr die erforderlichen Bedingungen erfülle, um als Zufluchtsstätte dienen zu können, und das IKRK sich in-

folgedessen gezwungen sehe, sie offiziell aufzuheben. Die Note vom 18. Juli enthielt noch folgenden Zusatz .

Die Überführung der Flüchtlinge und des Personals nach der Sicherheitszone Nr. II wird innerhalb der allernächsten Tage erfolgen. Die Rotkreuzfahne wird am 22. Juli 1948, jüdische Zeit, eingezogen. Der CVJM wird durch seinen Eigentümer dem Generalkonsulat der Vereinigten Staaten, und die « Terra Santa » ihrem Eigentümer, dem Franziskanerorden, übergeben. Von diesem Zeitpunkt an trägt das Rote Kreuz keinerlei Verantwortlichkeit mehr weder in bezug auf die Flüchtlinge noch in bezug auf die Gebäude der Sicherheitszone Nr. I.

Die Sicherheitszone Nr. II (« Government House », arabische Schule und jüdische Schule) bleibt als solche bestehen und steht den Flüchtlingen weiterhin zur Verfügung.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist auch in Zukunft stets bereit, alle ihm von den Behörden unterbreiteten Vorschläge über die Errichtung der Sicherheitszone Nr. I oder einer anderen Zone im Lande zum Schutze der nichtkombattanten Zivilbevölkerung zu berücksichtigen.

Neue Pläne.

Zur gleichen Zeit, als das IKRK auf die Beibehaltung der Zone Nr. I verzichten musste, plante es die Schaffung von Zonen, die weiter von der Front entfernt waren, insbesondere vom 16. Juli an .

- 1) die Errichtung von Sicherheitszonen, die von jedem militärischen Objekt und jedem Gebäudekomplex, der ein solches Objekt werden könnte, entfernt wären. Diese Zonen, von denen sich die eine auf arabischem und die andere auf jüdischem Gebiet befinden sollte, wären von den zuständigen Behörden in Übereinstimmung mit dem von der Sachverständigenkonferenz 1938 ausgearbeiteten Abkommensentwurf zu organisieren ;
- 2) die etwaige Schaffung einer Sicherheitszone auf dem Oelberge, im arabischen Stadtteil von Jerusalem.

Allein dieser Plan, der für den Fall der Verschärfung des Konflikts entworfen worden war, brauchte nicht mehr verwirklicht zu werden. Am 17. Juli trat der zweite Waffenstillstand der Vereinigten Nationen in Kraft ; allerdings gelangten die

Kämpfe nicht überall zum Stillstand, und es kam häufig zu Verletzungen des Waffenstillstandes ; doch die Errichtung von Sicherheitszonen zum Schutze der Bevölkerung schien nicht mehr erforderlich.

Verletzung der Zone Nr. II.

Die Zone II wurde trotzdem beibehalten ; sie befand sich zwischen den Frontlinien, die sie trennte, indem sie ein wirkliches neutrales Gebiet zwischen der arabischen und jüdischen Zone bildete. Obwohl sie trotz ihrer strategischen Bedeutung stets von beiden Parteien geachtet worden war, wurde sie plötzlich am Abend des 16. August von den sie umgebenden Streitkräften überfallen, während die Artillerie ihre nächste Umgebung beschoss. In der Nacht erstreckte sich der Kampf zwischen jüdischen und arabischen Verbänden bis an die Mauern des Hauptgebäudes. Das Gebäude selbst, das zu jener Zeit fünf Delegierte des IKRK, vier Krankenschwestern und einige dreissig arabische Flüchtlinge beherbergte, wurde, wenn es auch wiederholt ernstlich bedroht war, verschont.

Am 17. August war die Lage wie folgt : Die arabischen Streitkräfte, die sich aus Abteilungen der Arabischen Legion und irregulären Truppen zusammensetzten, hatten einen bedeutenden Teil der Zone — einschliesslich des « Government House », das verschont blieb und auf dem immer noch die Rotkreuzfahne wehte —, zurückerobert. Die israelischen Kräfte hielten den westlichen Teil — Richtung Jerusalem — besetzt und hatten sich in den beiden zur Zone gehörigen Gebäuden, der jüdischen Landwirtschaftsschule und dem arabischen Gymnasium, verschanzt. In letzterem befand sich eine Anzahl von Flüchtlingen, die nicht Zeit gehabt hatten zu entfliehen, und die von den jüdischen Truppen nach Jerusalem überführt wurden.

Am Morgen des 18. August trafen sich im Government House zu gemeinsamer Beratung mehrere Beobachter der Vereinigten Nationen¹, transjordanische und ägyptische Offiziere, ein

¹ Da die Kämpfe in der Sicherheitszone Nr. II eine Verletzung des Waffenstillstandes bedeuteten, fiel diese Angelegenheit auch in die Zuständigkeit der Vereinigten Nationen.

israelischer Verbindungsoffizier und drei Delegierte des IKRK. Die vorherige Lage konnte indessen nicht ohne weiteres wieder-gestellt werden ; beide Parteien befürchteten, durch das Auf-geben der eingenommenen Stellungen dem Gegner die Besetzung der ganzen Zone zu ermöglichen.

Am gleichen Tage richtete die Delegation des IKRK an die arabischen Militärbehörden Jerusalems und an die jüdischen Behörden eine Note, in welcher sie — ohne hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Verletzung der Zone Stellung zu nehmen— aufs schärfste gegen dieses Vorgehen protestierte. Am 19. August hatten die Delegierten des IKRK in Jerusalem eine Zusammenkunft mit Herrn B. Joseph, dem Gouverneur dieser Stadt, und gelangten zu einem grundsätzlichen Über-einkommen ; diesem zufolge sollten die jüdischen Truppen unter der Bedingung evakuiert werden, dass die Araber ihre Stellungen im Grenzgebiet, rings um die Zone des Government House, aufgeben und die Flüchtlinge des arabischen Gymna-siums bedingungslos ausliefern würden. Am Nachmittage desselben Tages erlangte die Delegation des IKRK in der Altstadt das grundsätzliche Einverständnis des Oberst Abdallah Tell, seine Truppen von den an das Government House gren-zenden Stellungen zurückzuziehen.

Am 20. August, um 12 Uhr mittags, fand — auf Vorschlag des Generals Landstroem, des militärischen Beobachters der Vereinigten Nationen — im « no man's land », zwischen dem Government House und der jüdischen Landwirtschaftsschule, eine Zusammenkunft zwischen Vertretern der Vereinigten Nationen, der arabischen und israelischen Behörden und des IKRK statt. Ein Vertragsentwurf wurde ausgearbeitet, der die Entfernung sämtlicher Besetzungstruppen aus der Zone sowie die Schaffung eines ausgedehnten entmilitarisierten Gebietes vorsah, das die ehemalige Sicherheitszone umfassen sollte.

Zwei Wochen lang blieb die Lage im Government House äusserst gespannt. Im Gebäude waren ein Delegierter, eine Krankenschwester, das arabische Personal und etwa zwanzig Flüchtlinge zurückgeblieben. Die jüdische Landwirtschafts-schule war von den Juden besetzt, die ebenfalls den Zugang zum arabischen Gymnasium bewachten. Die Araber hatten

ihre Stellungen an der Grenze der Zone bezogen. Täglich fanden in dem Park Scharmützel statt; in der Nacht vom 26. auf 27. August sogar ein ernsthafteres Gefecht mit Einsatz von Maschinengewehren und Mörsern; Mitteilungen drangen sozusagen keine durch.

In Tat und Wahrheit konnte die Zone II nicht mehr als Sicherheitszone betrachtet werden; allein die Delegierten des IKRK erachteten es trotzdem als notwendig, die Rotkreuzfahne möglichst lange auf dem Government House zu belassen. Im Falle einer Evakuierung hätten die anwesenden Streitkräfte sofort den Kampf um die Eroberung einer so wichtigen strategischen Stellung wiederaufgenommen. Im übrigen sollte bekanntlich entsprechend der Anfang Mai getroffenen Vereinbarung, die dem IKRK während der Dauer der Feindseligkeiten die Benutzung des Government House einräumte, dieses Gebäude der örtlichen Regierung als Nachfolgerin der Mandatsregierung übergeben werden.

Wiederherstellung der Zone Nr. II.

Am 2. September, als die Kämpfe rings um das Government House noch in vollem Gange waren, konnte der leitende Beobachter der Vereinten Nationen, dessen Eingreifen bei dieser Gelegenheit höchst wertvoll war, bekanntgeben, dass die ägyptischen, transjordanischen und israelischen Streitkräfte sich grundsätzlich mit der Entmilitarisierung eines bestimmten, die Sicherheitszone umgebenden Gebietes einverstanden erklärt hatten. Auf diese Weise brauchten beide Parteien die Besetzung der Zone durch den Gegner nicht mehr zu befürchten. Jetzt galt es nur noch, die Grenzen des entmilitarisierten Gebietes sowie die Einzelheiten über den Rückzug der Truppen und die Rückkehr der von den Juden nach Jerusalem überführten Flüchtlinge festzusetzen; diese Fragen sollten auf einer für den 3. September vorgesehenen Zusammenkunft geregelt werden.

Am 4. September konnte die Delegation des IKRK endlich melden, dass die Sicherheitszone II nach Evakuierung sämtlicher Truppen und Zerstörung der militärischen Einrichtungen völlig wiederhergestellt sei. Die Schaffung einer durch zwei

Beobachter der Vereinigten Nationen kontrollierten entmilitarisierten Zone liess keinerlei neue Zwischenfälle befürchten.

Organisation der Sicherheitszonen.

Die Sicherheitszone I bestand, wie gesagt, aus drei grossen, steinernen Gebäuden, von denen zwei, CVJM und « King David », als Hôtels eingerichtet waren und einen Teil ihres Personals behalten hatten. Die Leitung lag in den Händen eines Delegierten des IKRK. Die Aufsicht über die Flüchtlingsfürsorge führten zwei Krankenschwestern, von denen die eine sich hauptsächlich mit der hygienischen Betreuung befasste (Verabfolgung von Arzneien zweimal am Tage, Krankenbesuche, Säuglingspflege usw.), während die andere den sozialen Dienst versah (materielle und geistige Lage der Flüchtlinge, Massnahmen für deren nächste Zukunft, allgemeine Aufsicht im Hause).

Vom 14. Mai bis 22. Juli beherbergte die Sicherheitszone I, Sammelzentrale der Delegation des IKRK, im Durchschnitt etwas mehr als einhundert Flüchtlinge, davon 85 im CVJM (ungefähr die Hälfte waren Kinder) und 50 in « Terra Santa ». Das « King David » Hôtel wurde nur gelegentlich benutzt.

Der grösste Teil der Flüchtlinge schlief auf Matratzen, die auf dem Boden lagen. Decken und Matratzen hatte der CVJM zur Verfügung gestellt. Man bemühte sich, die Kinder in einem und die Säuglinge und Mütter in einem anderen Schlafraum unterzubringen, auch war man bestrebt, die Angehörigen der wenigen Familien, die in der Zone Zuflucht nahmen, nicht zu trennen.

Die Sicherheitszone II, die vom 14. Mai bis 22. August in Betrieb war, stand ebenfalls unter der Leitung eines Delegierten des IKRK; für die Pflege und Ernährung der Flüchtlinge sorgten für gewöhnlich zwei Krankenschwestern. Das arabische Gymnasium und die jüdische Landwirtschaftsschule beherbergten je 20 bis 30 Personen, deren Leben durch ihre Aufnahme in die Sicherheitszone geschützt war. Im Hauptgebäude fanden einige zwanzig Kinder und etwa zehn Frauen dauernde Unterkunft. Fernerhin kamen täglich aus den umliegenden Dörfern arabische

Frauen, die ihre Kinder in der von einer Krankenschwester des IKRK geleiteten Krankenstation behandeln liessen.

Die beiden Zonen verfügten über grosse Mengen von unverderblichen Nahrungsmitteln, welche die Truppen der Mandatsregierung hinterlassen hatten. Im übrigen konnte Zone I von Jerusalem und — im Notfall, wenn auch unter Schwierigkeiten — von Tel-Aviv aus versorgt werden. Die Versorgung der zwischen den Kampflinien gelegenen isolierten Zone II war durch die arabische Altstadt möglich. Der Zugangsweg war jedoch lang und schwierig; die Nahrungsmittel sowie das zum Kochen erforderliche Petroleum und die Medikamente mussten auf Saumtieren befördert werden. Trotzdem mangelte es in diesen beiden Zonen niemals an Lebensmitteln.

Das Problem der Wasserversorgung war bedeutend schwieriger. Da die arabischen Kräfte die Wasserleitungen von Jerusalem unterbunden hatten, befanden sich die Sicherheitszonen in der gleichen Lage wie die Bewohner des jüdischen Stadtteils und mussten sich mit dem streng rationierten Wasser der Zisternen begnügen. Die seit Anfang Mai von der Stadtverwaltung von Jerusalem ergriffenen Massnahmen gestatteten die Entnahme einer äusserst geringen täglichen Wassermenge, die aber zur Not genügte. In Zone II hingegen war die einzige Zisterne, die das Government House versorgte, bereits Ende August fast erschöpft.

Die durch Spenden und durch Beiträge beider Parteien gedeckten Unkosten waren verhältnismässig gering. Die in Frage kommenden Gebäude waren mit ihrer vollen Einrichtung übergeben worden; im CVJM und im « King David » war sogar ein Teil des Personals verblieben, das vom Eigentümer versorgt wurde. Die Leitung übernahm das Personal des IKRK an Ort und Stelle. Ausserdem bedeuteten die von der Mandatsregierung zurückgelassenen Nahrungsmittelvorräte eine wertvolle Zugabe.

Schlussfolgerung.

Die Sicherheitszonen von Jerusalem sind als eine der hervorstechendsten Schöpfungen des IKRK in Palästina anzusehen. Sie waren ein besonders interessanter Versuch. Zusammen mit den in Madrid und Schanghai gemachten Erfahrungen stellen sie

einen der ganz vereinzelt Fälle dar, in denen Sicherheitszonen tatsächlich errichtet und organisiert worden sind und während einer gewissen Zeit zweckentsprechende Dienste geleistet haben.

Einige ihrer Eigentümlichkeiten — vor allem der Umstand, dass sie ausschliesslich vom IKRK und nicht von den beteiligten Parteien verwaltet wurden — ergaben sich aus den Bedingungen des Palästina-Konflikts. Trotzdem kann nicht geleugnet werden, dass diese Zufluchtsstätten, wie auch jene von Madrid und Schanghai, beträchtlich von den in den früheren juristischen Abhandlungen aufgestellten Grundsätzen abwichen. Hatte man in der Theorie Zonen vorgesehen, die für längere Dauer hinter der Front geschaffen werden und bestimmten Kategorien von Personen vorbehalten bleiben sollten, so handelte es sich hier in Wirklichkeit um Zufluchtsstätten meist provisorischer Natur, die sich innerhalb des Kampfgebietes befanden und der gesamten, durch die Feindseligkeiten bedrohten örtlichen Bevölkerung zur Verfügung standen.

Hierzu muss bemerkt werden, dass die im Kampfe stehenden Parteien weder Flugzeuge noch weitreichende Artilleriegeschütze verwendeten. Diese Umstände begünstigten selbstverständlich die Aufrechterhaltung der Sicherheitszonen an der Frontlinie.

Die Nahrungsmittelversorgung war zufriedenstellend. Allerdings gab es kaum jemals mehr als einhundert Flüchtlinge in jeder Zone, so dass das Verpflegungsproblem sich innerhalb angemessener Grenzen hielt. Wären, wie erwartet, die Flüchtlinge zu Tausenden herbeigeströmt, dann hätte man sie nicht ohne weiteres mit ihrem täglichen Bedarf an Nahrung, Wasser und Pflege versorgen können.

Man darf jedoch nicht vergessen, dass die Zonen jeweils nur während vermutlich kurzer Zeitspannen verwendet werden sollten, während deren das Leben der Zivilbevölkerung durch die Kämpfe bedroht sein würde.

Die Sicherheitszonen gewährleisteten einigen hundert Frauen und Kindern wirksamen Schutz und hätten bei etwaiger Verschlimmerung der Lage eine weit grössere Anzahl von Personen aufnehmen können. Im übrigen kamen die in Jerusalem gemachten Erfahrungen den in der Folge für Sicherheitszonen aufgestellten Vereinbarungsentwürfen zugute. Die freiwillige Auf-

gabe von Zone I zeigte, wie wichtig die richtige Wahl der Lage einer Zone ist, und welch unbedingtes Hindernis die Berücksichtigung eines militärischen Zieles bedeutet. Die Zwischenfälle, welche die Zone II in Gefahr brachten, hatten bewiesen, dass selbst die Verletzung einer Sicherheitszone nicht unbedingt ihr Aufgeben erfordert.

Diese Erfahrung war endlich in dem Augenblick von grösster Bedeutung, als im August 1948 auf der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz in Stockholm und im Jahre 1949 auf der Diplomatischen Konferenz Entwürfe zur Revision der Genfer Abkommen verhandelt wurden; denn diese hatten vor allem neue Bestimmungen über die Schaffung von Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orten zum Gegenstand. Die Vorgänge in Jerusalem bewogen die Verfasser des IV. Genfer Abkommens, eine neue Gattung von Zufluchtsstätten vorzusehen, die unter der Bezeichnung « Neutralisierte Zonen » einen zeitweiligen Charakter haben und innerhalb des Kampfgebietes selbst errichtet werden sollen.

(Fortsetzung folgt)

BIBLIOGRAPHIE

Gerhard SIMSON: *Fünf Kämpfer für Gerechtigkeit*, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1951, 289 Seiten.

In dem wechsellvollen Ringen zwischen guten und bösen Kräften, als das die Geschichte der Menschheit erscheint, haben sich zu allen Zeiten Menschen hervorgetan, die dank ihres edlen Herzens, ihres Geistesadels und ihres persönlichen Mutes, ihr Leben rückhaltlos in den Dienst der Sache des Guten gestellt und sich durch ihr segensreiches Wirken unvergängliches Verdienst um die Menschheit erworben haben.

Fünf solchen Menschen sind die biographischen Skizzen der vorliegenden, aus der Feder eines schwedischen Juristen stammenden und in deutscher Sprache verfassten Publikation gewidmet. Sie beginnt mit Christian Thomasius, Professor der Philosophie und Jurisprudenz in Leipzig und Halle, Zeitgenosse von Leibniz. Thomasius wird uns von einer Seite geschildert, die heute nur wenig noch bekannt ist, nämlich als Überwinder des Hexenwahns. Vor dem grausigen Hintergrund der Hexenprozesse und mittelalterliche Folter erhebt vor dem Leser die kraftvolle Gestalt von Thomasius, der allein und unbekümmert, gleich einem furchtlosen Sankt Georg, gegen Pedanterie, Scholastik und Orthodoxie zu Felde zog, um Licht in eines der finstersten Kapitel der Menschheitsgeschichte zu bringen und Europa von der Geisel des Hexenwahns zu befreien.

Die zweite Biographie ist Georges Picquart gewidmet, dem feinsinnigen Obersten der französischen Armee der dritten Republik zur Zeit der Jahrhundertwende. Er tritt uns als unbestechlicher Anwalt der Gerechtigkeit in der Dreyfus-Affaire entgegen, der bereitwillig schwerste Opfer und tiefste persönliche Schmach auf sich nahm, um der Sache der Wahrheit zum Sieg zu verhelfen. Mit wenigen, aber meisterhaft angewandten Mitteln gelingt es dem Autor, dem Leser das geistig-politische Klima im Paris des fin du siècle in Erinnerung zu

rufen, in dem sich diese unglückselige, die Gemüter der Zeitgenossen leidenschaftlich erregende Affaire abgespielt hatte.

Cesare Lombroso, dem im 19. Jahrhundert lebenden italienischen Arzt-Juristen und Begründer der kriminal-anthropologischen Schule ist das folgende Kapitel gewidmet. (Lombroso war der Schwiegervater Guglielmo Ferreros.) Er hat sich hohes Verdienst erworben als Strafrechtsreformer, indem er nicht die Tat, sondern die Person des Täters in den Mittelpunkt der Kriminalistik stellte und nachdrücklich der Persönlichkeitserforschung das Wort redete. Aus seinem umfangreichen Schrifttum ist das Werk «l'Uomo delinquente» das berühmteste und ihm verdankt er Weltruf.

Das Buch schliesst mit den unserer heutigen Zeit vertrauteren Porträts von Henri Dunant, des Begründers des Roten Kreuzes und geistigen Vaters der Genfer Konvention, sowie der strahlenden Erscheinung des Dunant in vielem kongenialen Fridtjof Nansen, des norwegischen Professors der Zoologie, Anwalt der Unglücklichen und hochherzigen Philanthropen.

Die Zusammenstellung dieser fünf wesensverschiedenen und auf zum Teil von einander weit abliegenden Gebieten wirkenden Männer mag zuerst überraschen. Dieser Eindruck verflegt jedoch rasch beim Lesen des Buches, da es dem Verfasser in vollendetem Masse gelungen ist, das Gemeinsame, das diese fünf Kämpfer verbindet, herauszuarbeiten: Der Kampf für Gerechtigkeit und Menschlichkeit, Überwindung von Vorurteilen, Herzensträgheit und Aberglauben, sowie die opferbereite Hingabe, leidenden Menschen zu helfen und für die gute Sache nicht nur zu predigen, sondern sich rückhaltlos mit Taten einzusetzen. Alle diese fünf Männer haben dies getan, jeder auf seine Weise und auf verschiedenen Gebieten.

Ein Hauptvorzug des Buches ist die unbestechliche Wahrheitsliebe des Verfassers, der seine Gestalten nicht als romantisch verklärte Helden und Halbgötter darstellt, sondern als Menschen in ihrem Glanz, aber auch mit ihren Schwächen. Die Grösse ihrer Taten wird dadurch nicht vermindert, im Gegenteil, sie erscheint in noch hellerem Lichte.

Der Autor versteht es, mit wenigen knappen aber prägnanten Zügen die jeweilige Zeitsituation, in der seine Gestalten

lebten, in der Erinnerung des Lesers wach zu rufen. So sind etwa bei der Darstellung Dunants die kulturgeschichtlichen Zusammenhänge und die religiös-soziale Verwurzelung seines Lebenswerkes scharfsinnig aufgezeigt und die Lebens- und Denkart des calvinistisch puritanischen Genf von damals meisterhaft geschildert. Eindrücklich zeigt uns der Autor das Einmalige, wie die grosse Idee in Dunants Herz und Geist heranreifte und wie er nicht ruhte, bis sie zur schöpferischen Tat geworden war. Die spätere Zeit des Vergessenseins, der Armut und des tragischen Umherirrens durch die Metropolen Europas wird dem Leser nicht, wie das oft bei Dunant-Biographen der Fall ist, als sentimental verklärtes Märtyrertum geschildert, sondern mit der wohlthuenden und anteilsvollen Sachlichkeit des um das Hintergründige und Zwiespältige der Menschennatur Wissenden, die Dunant so sehr zum Schicksal geworden ist. Die endliche Entsagung des einsam gewordenen im Heidener refugium und die dem greisen Manne zu teil gewordenen späten äusseren Ehrungen beschliessen die fesselnde biographische Skizze.

Die gepflegte Sprache des Buches geht direkt zum Herzen, und die konzise Darstellung macht die Lektüre zum Genuss. Niemand wird den Band aus der Hand legen, ohne tief von ihm beeindruckt zu sein. Dies gilt ganz besonders für den jugendlichen Leser. Ein starkes, ein fesselndes Buch, ein dringender Appell an unsere Zeit zur Besinnung auf die wirklichen und dauerhaften Werte im Leben!

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Juli 1952

Band III, Nr. 7

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	174
Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland (Rund- schreiben Nr. 400).	177
Bericht über die Prüfung der per Ende Dezember 1951 abgeschlossenen Jahres- rechnung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	180
Sanitäts- und Sicherheitszonen	186

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève

Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Österreich. — Das IKRK hat der österreichischen Regierung eine Sendung von 100.000 Zigaretten übermittelt, die für österreichische Staatsangehörige bestimmt sind, welche aus der Sowietunion heimgeschafft wurden oder sich noch in diesem Lande befinden. Wir bemerken, dass im Oktober 1951 eine ähnliche Gabe gesandt wurde.

Frankreich. — Die Delegation des IKRK in Paris hat der Verwaltung der französischen Strafanstalten drei vollständige zahnärztliche Ausrüstungen übergeben. Dieselben waren vorgängig in den Gefängnissen von Lyon, Bordeaux und Lille installiert worden, um die zahnärztliche Pflege der deutschen Häftlinge in diesen Anstalten zu erleichtern.

Diese Ausrüstungen werden von nun an durch die Verwaltung der franz. Strafanstalten zugunsten der Gesamtheit der Häftlinge in diesen Gefängnissen verwendet.

Italien. — Im Laufe des Monates Juni liess das IKRK dem Italienischen Roten Kreuz in Rom ungefähr 500 kg Spezialmedikamente gegen Tuberkulose zukommen. Diese Sendung stellt einen Wert von 15.500 Schweizer Franken dar. — Es handelt sich um eine Gabe zugunsten der Kriegstuberkulosen, deren Verteilung durch das Italienische Rote Kreuz besorgt wird.

Andrerseits schenkte das IKRK Medikamente und Stärkungsmittel im Werte von Schw. Fr. 2500 dem Sozialdienst des Italienischen Roten Kreuzes in Rom zugunsten der bedürftigen Flüchtlinge in Italien.

Indien. — Unter dem Eindruck der beunruhigenden Nachrichten von der Hungersnot, welche in Madras und in anderen Gebieten Südindiens herrscht, hat das IKRK per Flugzeug eine erste Sendung von Medikamenten dem Indischen Roten Kreuz in Madras übermittelt. Diese ursprünglich den Verwundeten und Kranken der Armee, den Kriegsgefangenen und Zivilpersonen in Nordkorea bestimmte Hilfe wird nun den Opfern der Hungersnot zugute kommen und stellt einen Wert von 10.000 Franken dar. — Andere Sendungen werden per Schiff nachgehen.

Indochina. — Der Delegierte des IKRK, André Durand, hat am 17. und 18. Juni eine Folge von Nachforschungssendungen durch Rundfunk begonnen, um vom Roten Kreuz des Demokratischen Vietnam Auskünfte über verschwundene französische Militärpersonen zu erhalten. Ausserdem hat er auf demselben Wege am 21. und 22. Juni einen neuen Aufruf an das Rote Kreuz des Demokratischen Vietnam gerichtet, um die Verbindung, die schon im letzten Jahr in Tonkin aufgenommen werden konnte, wieder herzustellen.

Korea. — Die Ereignisse, die sich in den letzten Wochen in verschiedenen Kriegsgefangenenlagern der Streitkräfte der Vereinigten Nationen abgespielt haben — insbesondere in Kojé — haben Störungen in der gewohnten Arbeit der Delegierten des IKRK hervorgerufen. Die für die Behandlung der Kriegsgefangenen verantwortlichen Behörden waren infolgedessen der Meinung, es sei vorzuziehen, dass die Delegierten — aus persönlichen Sicherheitsgründen — diese Lager ins solange nicht besuchen, bis die Ordnung nicht wiederhergestellt ist, und haben deshalb die Besuchsbewilligungen zurückgezogen. Diese Einschränkungsmassregel wurde im Wege einer Veröffentlichung des Oberkommandos der Streitkräfte der Vereinigten Nationen kundgegeben.

Die so geschaffene Lage ist aussergewöhnlich und hat daher letzten Monat die Entsendung von Genf nach Tokio eines Spezialdelegierten des IKRK notwendig gemacht. Dieser lenkte die Aufmerksamkeit der für die Beaufsichtigung der Kriegs-

gefangenen verantwortlichen Behörden auf den Wunsch des IKRK, die Lagerbesuche durch seine Delegierten regelmässig durchführen zu können. Dem IKRK wurde versprochen, dass seine Delegierten ihre herkömmliche Tätigkeit sofort nach Wiederherstellung der Ruhe in den Lagern aufnehmen werden können. Inzwischen wurden andre Lager besucht, wo die Ordnung nicht gestört worden war.

Invalide. — Im Laufe des Monates Juni hat die Abteilung für Invalide ihre kollektive und individuelle Hilfstätigkeit fortgesetzt. Sie übermittelte namentlich dem Polnischen Roten Kreuz eine Anzahl Braille-Uhren für polnische Blinde. Andererseits stellte sie der Delegation des IKRK in Paris eine Summe von Fr. 2500.— zur Verfügung, um ihr zu ermöglichen, ihre ärztliche Hilfe verschiedenen bedürftigen polnischen Kriegsinvaliden weiter angedeihen lassen zu können. Im Rahmen der Prothesenaktion zugunsten der griechischen Amputierten wurden 8 neue Prothesen an Verbannte geliefert. Ausserdem hat sie im Wege des Britischen Roten Kreuzes von London für Kriegsinvalide in Jugoslawien Geräte und Maschinen, die zu ihrer Wiederertüchtigung bestimmt sind, übersendet.

*ANERKENNUNG
DES DEUTSCHEN ROTEN KREUZES
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND*

Genf, den 26. Juni 1952.
Rundschreiben Nr. 400.

*An die Zentralkomitees der Nationalen Rotkreuzgesellschaften
(Roter Halbmond, Roter Löwe mit der Roten Sonne)*

MEINE DAMEN UND HERREN !

Wir beehren uns, Ihnen hiermit die offizielle Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes in der Deutschen Bundesrepublik durch das Internationale Komitee zur Kenntnis zu bringen.

Diese im Jahre 1921 unter dem Namen « Deutsches Rotes Kreuz » gegründete nationale Gesellschaft, die ihre Tätigkeit auf die Gesamtheit des deutschen Gebietes erstreckte, wurde im Laufe des Sommers 1945 durch eine Verfügung der Besatzungsbehörden aufgelöst.

In der Folge bildeten sich allmählich in den verschiedenen Ländern der französischen, britischen und amerikanischen Besatzungszone sowie auch in den westlichen Sektoren Berlins örtliche Verbände des Roten Kreuzes. Diese Verbände, die sich vorerst in Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen hatten, gründeten am 4. Februar 1950 einen Bund, der den Namen « Deutsches Rotes Kreuz » annahm und schliesslich am 26. Februar 1951 von der Regierung der Deutschen Bundesrepublik als freiwillige Hilfsgesellschaft im Sinne des Artikels 10 des Genfer Abkommens von 1929 und als einzige offizielle Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Bundesrepublik anerkannt wurde.

Mit Schreiben vom 18. Juni 1952 hat der Präsident dieser

Gesellschaft das Internationale Komitee um die Anerkennung unter der Bezeichnung « Deutsches Rotes Kreuz in der Deutschen Bundesrepublik » ersucht. Diesem Begehren waren eine Abschrift des Schreibens des Bundeskanzlers an die Gesellschaft mit der Bekanntgabe ihrer Anerkennung durch die Regierung sowie die Satzungen der Gesellschaft beigelegt.

Diese in Gemeinschaft mit dem Sekretariat der Liga der Rotkreuzgesellschaften geprüften Urkunden erwiesen, dass alle für die Anerkennung einer neuen Gesellschaft durch das Internationale Komitee notwendigen Bedingungen vollauf erfüllt sind.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat heute die Freude, diese Anerkennung aussprechen zu können, die einen bedeutenden Fortschritt auf dem Wege der Universalität des Roten Kreuzes darstellt. Dieser Beschluss greift selbstverständlich in keiner Weise der Gründung einer Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiete der Deutschen demokratischen Republik — einer Gesellschaft, zu deren Anerkennung das Internationale Komitee bereit wäre, sobald sie die erforderlichen Bedingungen erfüllt haben würde —, noch der Schaffung einer Gesellschaft vor, die ihre Tätigkeit auf das gesamte deutsche Gebiet erstrecken würde.

Gemäss ihrer Satzung bestehen die Aufgaben der neuen Gesellschaft namentlich in der Übernahme der Verantwortungen, die ihr auf Grund der humanitären Abkommen und der Beschlüsse internationaler Rotkreuzkonferenzen auferlegt sind, sowie aus der Pflicht, darüber zu wachen, dass diese Verantwortungen ebenso durch alle ihre Mitglieder getragen werden. Diese letzteren sind die Rotkreuzorganisationen der die Bundesrepublik bildenden verschiedenen Länder und der Westsektoren Berlins sowie der Verband deutscher Mutterhäuser vom Roten Kreuz.

Präsident der Gesellschaft ist Dr. Heinrich Weitz, Vizepräsidenten sind Gräfin Waldersee und Walter Bargatzsky, Generalsekretär ist Walter G. Hartmann. Ihr Generalsekretariat befindet sich in Bonn.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz freut sich, heute mit diesem Rundschreiben diese Gesellschaft bei den anderen nationalen Rotkreuzgesellschaften zu beglaubigen, und

empfiehlt sie derer besten Aufnahme. Es spricht seine aufrichtigsten Wünsche für ihr zukünftiges Gedeihen aus und für eine erfolgreiche humanitäre Tätigkeit.

Genehmigen Sie, meine Damen und Herren, die Versicherung unsrer ausgezeichneten Hochachtung.

FÜR DAS INTERNATIONALE KOMITEE
VOM ROTEN KREUZ :

Der Präsident: Paul RUEGGER

*BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG
DER PER ENDE DEZEMBER 1951
ABGESCHLOSSENEN JAHRESRECHNUNG
DES INTERNATIONALEN KOMITEES
VOM ROTEN KREUZ*

Wie alljährlich war die Jahresrechnung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Gegenstand einer eingehenden Prüfung durch die Westschweiz. Treuhandgesellschaft Ofor A.G.

Wir veröffentlichen nachstehend den Bericht dieser Gesellschaft über diese Prüfung.

HERR PRÄSIDENT,
MEINE HERREN,

Gemäss des Auftrages, den Ihr Komitee uns wiederum erteilt hat, haben wir die Prüfung der per 31. Dezember 1951 abgeschlossenen Jahresrechnung des IKRK und der verschiedenen damit verbundenen Hilfswerke vorgenommen.

Anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen, Bücher und Belege, haben wir zahlreiche Kontrollen der im Laufe des Jahres 1951 getroffenen Buchungen vorgenommen.

Wir haben sodann auf Grund der Buchhaltung die Richtigkeit der Ziffern der per 31. Dezember 1951 errichteten Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1951 festgestellt. Die Jahresrechnung ist im Anhang zu diesem Bericht wiedergegeben; sie spiegelt die finanzielle Lage Ihrer Institution wieder. Die ausgewiesenen Aktiven sind vorhanden; ferner haben wir festgestellt, dass die verbuchten Erträge tatsächlich eingegangen sind.

Im Laufe des Berichtsjahres sind gewisse ausserordentliche, im Budget des IKRK nicht vorgesehene Lasten, sowie die als Rückerstattung von Ausgaben Ihrer Organisation während des zweiten Weltkrieges vereinnahmten Beträge, dem Konto « Rückstellung für allgemeine Risiken » gutgeschrieben worden.

Der Saldo dieses Kontos erscheint in der Bilanz per 31. Dezember 1951 unter den Passiven, mit dem Betrag von Fr. 2.884.889,06, nachdem zu Lasten dieses Kontos bereits das Defizit per Ende Dezember 1950 in der Höhe von Fr. 3.003.017,19 gedeckt wurde.

Die Jahresrechnung per 31. Dezember 1951 der verschiedenen der Verwaltung des IKRK unterstellten Sonderfonds haben wir ebenfalls geprüft. Es handelt sich um folgende Stiftungen und Legate :

- Fonds zu Gunsten des IKRK
- Fonds Augusta
- Fonds der Kaiserin Shôken
- Fonds Médaille Florence Nightingale.

Die Prüfung dieser Jahresrechnungen, deren Richtigkeit wir festgestellt haben, bildete Gegenstand unserer separaten Berichte vom 14. und 15. Januar 1952.

Alle zur Durchführung unseres Mandates benötigten Unterlagen wurden zu unserer Verfügung gestellt. Ferner wurden uns alle gewünschten Auskünfte zu unserer vollen Zufriedenheit erteilt.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, meine Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Genf, den 17. April 1952.

WESTSCHWEIZ. TREUHANDGESELLSCHAFT OFOR A.G.

INTERNATIONALES KOMITEE

BILANZ ABGESCHLOSSEN

(CONSOLIDATED)

AKTIVEN

VERFÜGBARE UND REALISIERBARE MITTEL	Franken
Kassa	28,489.58
Guthaben auf Postscheckkonto	153,290.88
Guthaben bei Schweizerbanken	651,058.07
Guthaben in ausländischen Währungen	35,091.91
Staatspapiere und andere bei der Schweizerischen Nationalbank hinterlegte Werte	13,577,066.56
<i>Insgesamt</i>	<i>14,444,996.91</i>
IMMOBILISIERTE MITTEL	
Vorschüsse an Delegationen und Delegierte des IKRK im Ausland	378,971.87
Nationale Rotkreuzgesellschaften, Regierungen und offizielle Organisationen	24,398.00
Debitoren, Vorschüsse und rückvergütbare Spesen	824,752.19
Transitorische Aktiven (vorausbezahlte Spesen)	128,271.80
Vorrat an pharmazeutischen Spezialitäten zu Unterstützungszwecken	47,401.89
<i>Insgesamt</i>	<i>1,403,796.41</i>
RESERVE-VORRÄTE	
Vorrat der Unterstützungsabteilung (Nahrungsmittel und Kleider)	69,324.88
Vorrat der pharmazeutischen Abteilung	7,002.82
Verwaltungsvorrat	93,058.78
<i>Insgesamt</i>	<i>169,386.48</i>
ANDERE AKTIVPOSTEN (pro memoria)	
Verschiedene Aktiven, z. Zt. ohne Wert, die von Spenden an das IKRK herrühren	1.-
Kapitalsanteil an der Gründung der Transportorganisation des Roten Kreuzes	1.-
Vermächtnis von Frau E. M. Domke	1.-
Material und Mobiliar	1.-
<i>Insgesamt</i>	<i>4.-</i>
EVIDENZKONTO	
Vorschuss an den Fürsorgefonds für das Personal des IKRK (amortisierbar in 20 Jahren)	1,321,166.88
<i>Gesamtaktiven</i>	<i>17,339,349.88</i>
PASSIVSALDO PER 31. DEZEMBER 1951	
Defizit des Rechnungsjahres 1951	3,129,097.71
<i>Insgesamt</i>	<i>20,468,447.59</i>
Kautionssschuldner	400,000.00

DOM ROTEN KREUZ

PER 31. DEZEMBER 1951

(BALANCE SHEET)

PASSIVEN

VERPFLICHTUNGEN

Franken

Allgemeine Rechnung der Hilfsaktionen	2,155,106.29
Delegationen und Delegierte des IKRK im Auslande	109,900.10
Nationale Rotkreuzgesellschaften, Regierungen und offizielle Organisationen	169,277.73
Verschiedene Gläubiger und transitorische Passiven	558,721.55
Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft	3,000,000.—
<i>Insgesamt</i>	<i>5,993,005.67</i>

VERSCHIEDENE RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellung für Sonderaktionen im Falle eines allgemeinen Konfliktes	5,000,000.—
Rückstellung für allgemeine Risiken	2,884,889.06
Rückstellung für die 18. Internationale Rotkreuzkonferenz	100,000.—
Rückstellung für die Amortisation der Reserve-Vorräte	169,386.15
<i>Insgesamt</i>	<i>8,154,275.21</i>

EVIDENZKONTO

Fürsorgefonds für das Personal des IKRK (dem Konto « Rückstellung für allgemeine Risiken » rückzahlbarer Betrag)	1,321,166.24
--	--------------

RESERVEFONDS

Garantiefonds des IKRK per 31. Dezember 1951	5,000,000.—
--	-------------

Insgesamt 20,468,447.12

Garantie zu Gunsten der « Stiftung für die Durchführung von Transporten im Interesse des Roten Kreuzes »	<u>400,000.—</u>
--	------------------

SOLL

ALLGEMEINE RECHNUNG DER AUSGABEN

	Rechnungs- jahr 1951 s. Fr.	Frühere Rech- nungsjahre s. Fr.	Zusammen s. Fr.
PERSONALAUSGABEN DES SITZES IN GENÈVE			
Gehälter und Löhne	2,036,788.45	—	2,036,788.45
Familien- und Teuerungszulagen	147,770.55	125.—	147,895.55
Beitrag an den Fürsorgefonds zu Gunsten des Personals . .	91,330.40	—	91,330.40
Gesetzlicher Beitrag an die Alters- und Hinterbliebenenversiche- rung. (AHV)	44,875.20	—	44,875.20
Unfall- und Arbeitslosenversicherung und soziale Fürsorge . .	26,089.80	274.40	26,364.20
Anteil an den Transportkosten des Personals (Stadt-Pregny) . .	57,343.30	100.—	57,443.30
<i>Zusammen</i>	<i>2,404,197.70</i>	<i>499.40</i>	<i>2,404,697.10</i>
ALLGEMEINE UNKOSTEN			
Porti, Telegramme und Telefon	116,054.16	78.95	116,133.11
Heizung und Beleuchtung	26,594.—	—	26,594.—
Büromaterial und Photokopien	46,371.50	208.80	46,580.30
Material (Ankauf und Unterhalt)	44,867.97	125.50	44,993.47
Einrichtung, Überwachung und Instandhaltung der Räumlich- keiten und Gebäude	46,228.36	1,838.30	48,066.66
Kosten des Kraftwagenparkes in Genf	60,860.65	84.23	60,944.88
Empfänge	10,940.50	350.05	11,290.55
Allgemeine Dokumentation	10,515.09	3.25	10,518.34
Reisespesen in der Schweiz	24,152.50	6,992.95	31,145.45
Andere Ausgaben	64,143.62	2,664.15	66,807.77
<i>Zusammen</i>	<i>450,728.35</i>	<i>12,346.18</i>	<i>463,074.53</i>
BESONDERE AUSLAGEN			
Verschiedene Veröffentlichungen und IKRK Revue	98,575.31	—	98,575.31
Rundfunk und Filme	45,058.55	— 1,251.40	43,807.15
Entschädigungen für Spesen der Mitglieder des Präsidenschafts- rates	53,760.—	—	53,760.—
Rotkreuzkonferenzen und -sitzungen (inbegriffen Fr. 25,000 als Rückstellung für die 18. Internationale Rotkreuz- konferenz)	69,598.36	—	69,598.36
Auslandsreisen (Missionen)	237,561.29	11,333.05	248,894.34
<i>Zusammen</i>	<i>504,553.51</i>	<i>10,081.65</i>	<i>514,635.16</i>
UNKOSTEN DER DELEGATIONEN			
Gehälter	310,894.05	2,105.—	312,999.05
Reisekosten, Versicherung und Unterhalt der Delegierten und allgemeine Unkosten der Delegationen	865,058.64	52,587.37	917,646.01
<i>Zusammen</i>	<i>1,175,952.69</i>	<i>54,692.37</i>	<i>1,230,645.06</i>
<i>Gesamtauslagen</i>	<i>4,535,432.25</i>	<i>77,619.60</i>	<i>4,613,051.85</i>
PASSIVSALDO PER 31. DEZEMBER 1950			
Übertrag	—	3,285,535.24	3,285,535.24
<i>Insgesamt</i>	<i>4,535,432.25</i>	<i>3,363,154.84</i>	<i>7,898,587.09</i>

VOM ROTEN KREUZ

UND EINNAHMEN PER 31. DEZEMBER 1951

HABEN

	Rechnungs- jahr 1951 s. Fr.	Frühere Rech- nungsjahre s. Fr.	Zusammen s. Fr.
BEITRÄGE UND SPENDEN ZUR FINANZIERUNG DER ALLGE- MEINEN TÄTIGKEIT DES IKRK			
Beiträge der Regierungen und der nationalen Rotkreuzgesell- schaften	1,032,472.43	223,240.30	1,255,712.73
Verschiedene Beiträge und Spenden	27,261.32	13,111.75	40,373.07
<i>Zusammen</i>	<i>1.059,733.75</i>	<i>236,352.05</i>	<i>1,296,085.80</i>
EINKOMMEN AUS KAPITALSANLAGEN			
Ertrag aus Staatspapieren	44,049.05	17,932.80	61,981.85
Ertrag aus der Stiftung zu Gunsten des IKRK	27,993.20	—	27,993.20
Bankzinsen	12,418.80	18,646.30	31,065.10
<i>Zusammen</i>	<i>84,461.05</i>	<i>36,579.10</i>	<i>121,040.15</i>
RÜCKVERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Beiträge und Anteile Dritter an den Kosten des Sitzes und der Delegationen	120,866.44	30,682.15	151,548.59
Verschiedene Rückvergütungen	67,703.56	56,524.35	124,227.91
Andere Einnahmen	73,570.14	—	73,570.14
<i>Zusammen</i>	<i>262,140.14</i>	<i>87,206.50</i>	<i>349,346.64</i>
<i>Gesamteinnahmen</i>	<i>1,406,334.94</i>	<i>360,137.65</i>	<i>1,766,472.59</i>
ENTNAHME AUS DER RÜCKSTELLUNG FÜR ALLGEMEINE RISIKEN ZUR TILGUNG DES PASSIVSALDOS VON 1950 . .			
	—	3,003,017.19	3,003,017.19
d. h.			
Vorgetragenes Defizit per 31.12.1950 . . .	Fr, 3,285,535.24		
abzüglich:			
Einnahmeüberschuss der im Jahre 1951 verbuchten Beträge, die frühere Rechnungsjahre betreffen	» 282,518.05		
Defizitsaldo pro 1950	<u>Fr, 3,003,017.19</u>		
DEFIZIT DES RECHNUNGSJAHRES	3,129,097.31	—	3,129,097.31
<i>Gesamtbetrag</i>	<i>4,535,432.25</i>	<i>3,363,154.84</i>	<i>7,898,587.09</i>

SANITÄTS- UND SICHERHEITZONEN

IV

AUSARBEITUNG DER ARTIKEL DER GENFER ABKOMMEN VON 1949 UND DER ANGEFÜGTEN VEREINBARUNGSENTWÜRFE

Während des zweiten Weltkrieges konnte sich das IKRK zum Schutze der Kriegsoffer lediglich auf zwei wichtige internationale Abkommen berufen, die den Bedingungen der modernen Kriegführung Rechnung tragen: die Genfer Abkommen vom 27. Juni 1929, deren eines sich mit den Verwundeten und Kranken der Heere im Felde, und deren anderes sich mit den Kriegsgefangenen befasste. Hierzu kommt allerdings noch die X. Haager Konvention von 1907, die das Genfer Abkommen dem Seekriege anpasst, sowie einige sehr unvollständige Bestimmungen der IV. und der V. Haager Konvention, die sich auf die Zivilbevölkerung und die in neutralen Ländern Internierten beziehen. Der Abkommensentwurf von 1938 über die Sanitätsorte und -zonen, und der Entwurf von 1934 — der sogenannte « Entwurf von Tokio » — über die Lage und den Schutz von Zivilpersonen waren nicht durch internationale Vereinbarungen bestätigt worden.

Am 15. Februar 1945, also noch vor Beendigung der Feindseligkeiten, gab das IKRK den Regierungen und nationalen Rotkreuzgesellschaften bekannt, dass es daran gehe, die Revision der Genfer Abkommen und den Abschluss neuer humanitären Vereinbarungen auf sich zu nehmen. Gleichzeitig sammelte es möglichst umfassende Unterlagen für die Ausarbeitung von Entwürfen revidierter Abkommen und eines neuen Abkommens; diese sollten in Gemeinschaft mit den nationalen Rotkreuzgesellschaften und den Regierungen verfasst und der

XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz sowie schliesslich einer diplomatischen Konferenz unterbreitet werden.

Vorbereitende Konferenz der Rotkreuzgesellschaften (1946).

Die vorbereitende Konferenz der nationalen Rotkreuzgesellschaften, die das IKRK nach Genf einberufen hatte, und die vom 27. Juli bis 3. August 1946 dort tagte, ging nicht auf die Einzelheiten des Entwurfs von 1938 ein. Sie beschränkte sich auf ein an das IKRK gerichtetes Ersuchen, mit Hilfe von Sachverständigen die Einfügung von Bestimmungen zum Schutze der Sanitätszonen in das Genfer Abkommen zu studieren. Die Konferenz betonte die Notwendigkeit, alle militärischen Verbände und alle mit Kriegshandlungen in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Einrichtungen von dem Nachbargelände und innerhalb eines bestimmten Umkreises der Zonen auszuschliessen.

Konferenz von Regierungssachverständigen (1947).

Das Material, welches das IKRK für die Prüfung der Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer durch die Sachverständigenkonferenz vorbereitet hatte, enthielt unter anderem das verkürzte Abkommen von 1938 über Sanitätsorte und -zonen. Die Konferenz tagte in Genf vom 14. bis 26. April und setzte sich aus siebenzig Vertretern von fünfzehn Regierungen zusammen, die weitgehende Erfahrungen auf dem zu behandelnden Gebiete besaßen. Unter Hinweis auf seine während des Krieges entfalteten Bemühungen zur Schaffung von Sicherheitszonen, schlug das IKRK vor, dem Abkommen zum Schutze der Zivilbevölkerung ein Reglement für die Schaffung solcher Zonen beizufügen, und schloss mit den Worten :

Nach Ansicht des IKRK ist es jetzt an der Zeit, den Plan der Schaffung von Sicherheitszonen, deren Ausdehnung den neuen Bedingungen angepasst wäre und die sich vielleicht auf ganze Gebiete oder neutrale Länder erstrecken sollten, wieder aufzunehmen.

Wenngleich die beste Massnahme zum Schutze der Bevölkerung nach wie vor das völlige Verbot gewisser Kriegsmittel bleibt — dieser Weg hat sich hinsichtlich der Giftgase und Bakterienangriffe erfolgreich bewährt — so empfiehlt es sich doch, als praktische Hilfsmassnahme die Schaffung von Sicherheitszonen vorzusehen, welche den am meisten schutzbedürftigen Personen Zuflucht gewähren würden. Diese Orte oder Zonen könnten praktischerweise im gleichen Gebiet wie die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Sanitätszonen errichtet werden, die zur Aufnahme verwundeter und kranker Militär- und Zivilpersonen dienen sollen. Das IKRK gestattet sich, den Herren Sachverständigen eine Anzahl von Grundsätzen zu unterbreiten, die bei der Abfassung von Abkommensbestimmungen über Sicherheitsorte und -zonen berücksichtigt werden sollten.

1. Die Sicherheitsorte und -zonen würden dienen dem Schutz von :
 - a) Kindern bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr,
 - b) schwangeren Frauen und Müttern von Kindern unter vier Jahren,
 - c) Personen von mehr als sechzig Jahren,
 - d) dem Personal, das mit dem Transport und der Pflege der unter a), b) und c) bezeichneten Personen betraut ist.
2. Die Sicherheitsorte und -zonen sollten in Gebieten errichtet werden, die für die Kriegführung keinerlei Interesse bieten, und von denen alle militärischen Einrichtungen, sowie auch die zivilen Zentralverwaltungen und die Industrieanlagen, die als Zielpunkte für feindliche Angriffe dienen könnten, auszuschliessen sind.
3. Schon in Friedenszeiten könnte jede der Hohen Vertragsparteien der anderen Partei eine Liste jener Orte oder Gebietsteile zur Genehmigung vorlegen, die sie im Falle eines bewaffneten Konflikts ausschliesslich als Sicherheitszonen für die unter Ziffer 1 aufgezählten Kategorien von Personen verwenden würde.

Zu Beginn oder während des Verlaufs der Feindseligkeiten sollte jede der Hohen Vertragsparteien der Gegenpartei die Sicherheitszonen bekanntgeben, die sie zu errichten beabsichtigt.

Auch wäre es angebracht, ein Einspruchsverfahren vorzusehen.
4. Die Sicherheitszonen und -orte sollten durch ein näher zu bestimmendes Zeichen gekennzeichnet sein. Das gleiche Zeichen wäre ebenfalls auf allen Transportmitteln — gleichviel welcher Art — anzubringen, die ausschliesslich der Beförderung von geschützten Personen und von Proviant nach den Sicherheitsorten und -zonen dienen.

5. Die Umgrenzung der Sicherheitsorte und -zonen sollte mit allen nur möglichen Mitteln auf dem Gelände und auf der Karte gekennzeichnet sein.
6. Den anerkannten Hilfsgesellschaften sollte es durchaus freistehen, im Notfalle den in den Sicherheitszonen und -orten untergebrachten Personen die erforderlichen Sendungen zukommen zu lassen.
7. Im Falle feindlicher Besetzung sollten die Sicherheitsorte und -zonen weiterhin als solche benützt werden.
Die kriegführende Partei sollte sie erst dann anderweitig verwenden können, wenn sie das Los der dort befindlichen Personen sichergestellt hat.
8. Die Sicherheitsorte und -zonen sollten der Kontrolle einer neutralen Kommission unterstellt sein.

Man sieht, dass dieser Plan durch den Entwurf von 1938 betreffend die Sanitätsorte und -zonen beeinflusst worden war. Die Anpassung an die Zivilbevölkerung nahm den ursprünglichen Gedanken des Generals Saint-Paul wieder auf, nur jenen Personen besonderen Schutz zu gewähren, die wegen ihres Zustandes oder ihrer Schwäche den Verwundeten und Kranken gleichgestellt werden können, und die vollkommen unfähig sind, sich selbst zu verteidigen oder die ihnen anvertrauten Personen zu beschützen.

Die im April 1947 tagende Konferenz der Regierungssachverständigen hatte zwei Hauptfragen zu beantworten :

1. hatte die Idee der Errichtung von Sanitätsorten und -zonen noch irgendeinen Wert ?
2. wäre es bejahendenfalls angezeigt, die Bestimmungen des Entwurfs von 1938 — oder wenigstens einige seiner Hauptbestimmungen — zu verwenden und sie in das Genfer Abkommen einzufügen ?

Der Vertreter des IKRK wies darauf hin, dass es bereits gemäss dem Genfer Abkommen von 1929 möglich war, Sanitätszonen im freien Felde zu errichten. Sobald eine Sanitätsformation als solche durch das Abkommen geschützt war, mussten

naturgemäss mehrere nebeneinander befindliche Sanitätsformationen es ebenfalls sein. Andererseits könnte man sich nicht auf das Abkommen berufen, um einen Ort als geschützt anzusehen, der ausser Militär- auch Zivilpersonen umfasst.

Die Kommission beschränkte sich jedoch auf Überprüfung der Frage von Sanitätsorten — unter Ausschluss der Zonen —, weil sie der Ansicht war, dass dieser Ausdruck weit ausgedehnte Gebiete bezeichne. Eine der Delegationen bemerkte, dass man in dieser Hinsicht auf fast unüberwindliche Schwierigkeiten stossen würde: die Schwierigkeit, solche Zonen gegen den Zustrom unberechtigter Personen zu verteidigen, die Schwierigkeit, die militärischen Objekte aus ihnen zu entfernen, und endlich die Schwierigkeit, das Überfliegen zu untersagen.

Inbezug auf die Sanitätsorte glaubte die Konferenz sich darauf beschränken zu müssen, den Kriegführenden im Abkommen zu empfehlen, solche auf dem Wege von Sondervereinbarungen zu schaffen.

In diesem Sinne beschloss die Sachverständigenkonferenz, den neuen Artikel (9), der eine kurze Definition der Sanitätsorte enthält, in das Abkommen einzufügen:

Die Kriegführenden können Sondervereinbarungen abschliessen über die Schaffung von Sanitätsorten, die den Zweck haben sollen, unter Ausschluss jeglicher militärischer Verwendung den dort versammelten Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte besseren Schutz zu gewährleisten.

Die Sachverständigen überprüften aufmerksam die vom IKRK zur Frage der Sicherheitszonen gemachten Vorschläge. Wie im Falle der Sanitätszonen, schlossen sie den Gedanken an *Sicherheitszonen* völlig aus; dagegen liessen sie bezüglich der *Sicherheitsorte* die Möglichkeit gelten, dass sie unter den gleichen Bedingungen wie die Sanitätsorte errichtet werden könnten, und brachten in diesem Zusammenhang folgenden Wunsch zum Ausdruck:

Die Kommission III nimmt die endgültige Stellungnahme der Kommission I hinsichtlich der Sanitätsorte zur Kenntnis.

Sie äussert den Wunsch, dass das IKRK ersucht werde, die Bedingungen zu prüfen, unter denen der Zivilbevölkerung die gleichen

Garantien gewährleistet werden könnten, und den Regierungen diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

Entwürfe des IKRK.

Aufs äusserste beunruhigt durch die Gefahren, denen die Entwicklung der modernen Kampfmittel die Zivilbevölkerung aussetzt, nahm das IKRK die Prüfung der Frage abermals auf. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Sachverständigenkonferenz von 1947 bemühte es sich, das Höchstmass der mit den militärischen Erfordernissen vereinbaren Sicherheit der Nichtkombattanten zu erreichen. Durch die nationalen Rotkreuzgesellschaften in seinem Vorhaben ermutigt, gelangte es schliesslich zu nachstehender Lösung der Frage, die in der Folge keine strukturelle Änderung mehr erfuhr :

a) Einfügung eines Artikels in die Genfer Abkommen, der den Mächten die Errichtung von Zufluchtsstätten für ausdrücklich bezeichnete Kategorien von Personen empfiehlt ;

b) Beifügung einer Mustervereinbarung (Vereinbarungsentwurfs) zu den Abkommen, worin die Modalitäten der Schaffung und Inbetriebsetzung von Zonen und Orten vorgeschrieben sind.

Ungeachtet der ablehnenden Stellungnahme der Sachverständigenkommission nahm das IKRK in seinen Entwürfen den Gedanken der Zonen wieder auf, um jedoch den häufig in diesem Zusammenhang erhobenen Einwendungen Rechnung zu tragen, sah es vor, dass die Zonen nur einen geringen Teil des Gebietes ausmachen dürften, das von der sie errichtenden Macht kontrolliert wird.

Die in die Abkommensentwürfe eingefügten Artikel (Art. 18 des Entwurfs von Abkommen I, Art. 12 des Entwurfs von Abkommen IV) bezeichneten, nach Angabe der Zwecke von Zonen und Orten, die Personen, die ermächtigt sind, sich daselbst aufzuhalten, nämlich : bezüglich der Sanitätszonen und -orte : die Verwundeten und Kranken, sowie das mit der Organisation

und Verwaltung dieser Zonen und Orte sowie mit der Pflege der dort befindlichen Personen beauftragte Personal ; bezüglich der Sicherheitszonen : die Kranken, Greise, Kinder unter fünfzehn Jahren, schwangere Frauen und Mütter mit Kindern unter sieben Jahren. Diese Aufzählung entspricht, wie wir sehen, den der Sachverständigenkonferenz vom IKRK unterbreiteten Vorschlägen.

Der die Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte betreffende Vereinbarungsentwurf wurde mit geringen Abweichungen von der Diplomatischen Konferenz angenommen. Verglichen mit den vorhergehenden Entwürfen, enthielt er wichtige Neuerungen : der bisher gestattete militärische Transitverkehr durch die Zonen ist ausdrücklich untersagt. Eine neue Kennzeichnung, bestehend aus *roten schrägen Streifen auf weissem Grunde*, ist vorgeschlagen. Die im Entwurf von 1938 dem IKRK zugewiesene Kontrolle wird den Schutzmächten übertragen ; bei Weigerung einer der Parteien, den eventuellen Bemerkungen der Kontrollkommission Rechnung zu tragen, ist die Gegenpartei ohne weiteres der eingegangenen Verpflichtungen ledig. Auch war vorgesehen, dass feindliche Truppen, die an die Zonengrenze gelangen, zwar die Zone zu respektieren haben, aber diese ohne Aufenthalt durchqueren dürfen.

Des weiteren veranlassten die in Palästina gemachten Erfahrungen das IKRK, einen Artikel vorzuschlagen, auf Grund dessen die Mächte einen neuen Typus von Sicherheitsorten schaffen könnten. Wie bereits hervorgehoben, wichen die Zonen von Jerusalem — wie übrigens auch jene von Madrid und Schanghai — von der früheren Rechtsauffassung ab. Rein theoretisch sah man zunächst die Errichtung von Zonen vor, die dauerhaften Charakter haben und sich hinter der Front befinden sollten, um jene Personen vor Ferngeschützfeuer und Luftangriffen zu schützen, die besonderer Schonung bedürfen. In der Praxis jedoch handelte es sich jedesmal um zeitweilige Zufluchtsstätten, die sich innerhalb des Kampfgebietes befanden und der gesamten, durch die militärischen Handlungen bedrohten örtlichen Bevölkerung Obdach gewährten.

Infolgedessen entwarf das IKRK zur Einfügung in das IV. Genfer Abkommen einen neuen Artikel, der die Schaffung

von Zufluchtsorten des letzterwähnten Typus vorsah : sie sollten in Zukunft als « neutrale Zonen » bezeichnet werden und ohne Unterschied allen Verwundeten und Kranken, sowie auch den Nichtkombattanten offen stehen.

Die Konferenz von 1948 und 1949.

Die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz von Stockholm, die neben den Delegierten des IKRK und der Liga Vertreter der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der dem Genfer Abkommen beigetretenen Regierungen vereinigte, genehmigte ohne wesentliche Änderungen die drei neuen, vom IKRK vorgeschlagenen Artikel.

Der für die Abkommen I und IV gleichlautende Entwurf betreffend Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte wurde unverändert in seiner Gesamtfassung von der Stockholmer Konferenz angenommen.

Schliesslich unterbreitete man die von der XVII. Konferenz ausgearbeiteten Texte der für den 21. April 1949 nach Genf einberufenen Diplomatischen Konferenz. Das IKRK formulierte noch einige Empfehlungen, die es in seinen « Bemerkungen und Vorschlägen » den zu dieser Konferenz eingeladenen Regierungen vorlegte.

Die Diplomatische Konferenz teilte den gemeinsamen Entwurf einer Mustervereinbarung über Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte in zwei gesonderte Schriftstücke : der Entwurf einer Vereinbarung über Sanitätszonen und -orte wurde Anhang I des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken, während der Entwurf einer Vereinbarung über Sicherheitszonen und -orte als Anhang I dem Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten angefügt wurde.

V

DIE GENFER ABKOMMEN VOM 12. AUGUST 1949

Die Diplomatische Konferenz vom 1949 hat zwei Kategorien von Zufluchtsstätten vorgesehen : einerseits die Sanitäts- und

Sicherheitszonen und andererseits die neutralisierten Zonen. Wir wollen diese beiden Kategorien getrennt prüfen.

Zuvor jedoch bedarf es einer allgemeinen Bemerkung : die auf die Zufluchtsstätten bezüglichen Bestimmungen der Genfer Abkommen sind rein empfehlender Natur. Sie erlegen den vertragschliessenden Staaten keinerlei Verpflichtung auf. Die Staaten sollen in ihnen eine dringende Aufforderung sehen, die hier vorgeschlagenen Massnahmen zur Anwendung zu bringen.

NEUTRALISIERTE ZONEN

Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegzeiten.

Art. 15. — Jede am Konflikt beteiligte Partei kann entweder direkt oder durch Vermittlung eines neutralen Staates oder einer humanitären Organisation der gegnerischen Partei vorschlagen, in den Kampfgebieten neutrale Zonen zu schaffen, die dazu bestimmt sind, die folgenden Personen ohne jeglichen Unterschied vor den Gefahren des Krieges zu schützen .

- a) die verwundeten und kranken Kombattanten oder Nichtkombattanten ,
- b) die Zivilpersonen, die nicht an den Feindseligkeiten teilnahmen, und die sich während ihres Aufenthaltes in diesen Zonen keiner Tätigkeit militärischer Art widmen.

Sobald sich die am Konflikt beteiligten Parteien über die geographische Lage, die Verwaltung, die Versorgung mit Nahrung und die Kontrolle der in Aussicht genommenen neutralen Zone verständigt haben, soll eine schriftliche Vereinbarung geschlossen und von den Vertretern der am Konflikt beteiligten Parteien unterzeichnet werden. Diese Abmachung soll den Anfang und die Dauer der Neutralisation der Zone festsetzen.

Die neutralisierten Zonen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich im Frontgebiet befinden und dazu bestimmt sind, allen jenen Personen Zuflucht zu gewähren, die nicht an feindlichen Handlungen teilnehmen, oder die kampfunfähig geworden sind. Personen, die dort Zuflucht finden, dürfen während der Dauer ihres Verweilens daselbst keinerlei Arbeiten militärischer Art verrichten.

So finden gewissermassen die in Madrid, Schanghai und Jerusalem gemachten Erfahrungen ihre praktische Verwertung. Die in diesen Städten errichteten Zufluchtsstätten gehören in der Tat zur Kategorie der neutralisierten Zonen — die einzigen übrigen, die sich tatsächlich dauerhaft bewährt haben.

In Anbetracht des Gebietes, in dem sich die neutralen Zonen befinden, sind diese ihrem Wesen nach vornehmlich provisorisch. Deshalb wäre auch in der Vereinbarung, durch die sie geschaffen werden, der Augenblick ihrer Inbetriebnahme und die Dauer der Neutralisation festzusetzen. In zahlreichen Fällen können diese Vereinbarungen natürlich von an Ort und Stelle befindlichen Militärbefehlshabern ohne diplomatische Verhandlungen getroffen werden.

Dieser Artikel ist sehr allgemein gefasst und enthält keinerlei Sonderbedingungen; diese werden hauptsächlich von der Art der in Gang befindlichen militärischen Operationen und von der Gestaltung des Geländes abhängen. In gewissen Fällen wird man sich vielleicht einer Formulierung bedienen, die ungefähr dem entspräche, was man zuweilen mit « offenen Städten » bezeichnet hat. Indessen wäre hier der Schutz durch eine gesetzliche Bestimmung gesichert, während die Erklärung einer Stadt als « offen » früher häufig einen nur einseitigen Charakter hatte.

Vor allem sollen die neutralisierten Zonen diejenigen, die in ihnen Zuflucht suchen, vor den Gefahren des Nahkampfes beschützen. Desgleichen sollen sie natürlich auch Schutz gegen Luftangriffe und Artillerie-Fernfeuer bieten.

Diese Abkommensbestimmung ist, wie man sieht, recht dehnbar; sie beruht zudem auf einer sehr wirklichkeitsnahen Auffassung der bestehenden militärischen Erfordernisse. Man darf folglich auf ihre Wirksamkeit hoffen.

SANITÄTS- UND SICHERHEITZONEN

I. Abkommen (Verwundete und Kranke) *IV. Abkommen (Zivilbevölkerung)*

Art. 23. — Schon in Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien und, nach Eröffnung

Art. 14. — Schon in Friedenszeiten können die Hohen Vertragsparteien und, nach der Er-

der Feindseligkeiten, die am Konflikt beteiligten Parteien in ihrem eigenen und, wenn nötig, in den besetzten Gebieten, Sanitätszonen und -orte schaffen, die so organisiert sind, dass sie den Verwundeten und Kranken, sowie dem mit der Organisation und Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort befindlichen Personen beauftragten Personal Schutz vor den Folgen des Krieges bieten.

Vom Ausbruch eines Konfliktes an und während seiner Dauer können die beteiligten Parteien unter sich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der von ihnen gegebenenfalls errichteten Sanitätszonen und -orte treffen. Sie können zu diesem Zweck die Bestimmungen des dem vorliegenden Abkommen beigefügten Vereinbarungsentwurfs in Kraft setzen und zwar mit den Abänderungen, die sie gegebenenfalls für notwendig erachten.

Die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden eingeladen, ihre guten Dienste zu leihen, um die Errichtung und Anerkennung dieser Sanitätszonen und -orte zu erleichtern.

öffnung der Feindseligkeiten, die am Konflikt beteiligten Parteien in ihrem eigenen und, wenn nötig, in den besetzten Gebieten Sicherheits- und Sanitätszonen und -orte schaffen, die so organisiert sind, dass sie Verwundeten und Kranken, schwachen und betagten Personen, Kindern unter 15 Jahren, schwangeren Frauen und Müttern von Kindern unter 7 Jahren Schutz vor den Folgen des Krieges bieten.

Vom Ausbruch eines Konflikts an und während seiner Dauer können die beteiligten Parteien unter sich Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung der von ihnen gegebenenfalls errichteten Zonen und Orte treffen. Sie können zu diesem Zwecke die Bestimmungen des dem vorliegenden Abkommen beigefügten Vereinbarungsentwurfs in Kraft setzen, und zwar mit den Abänderungen, die sie gegebenenfalls für notwendig erachten.

Die Schutzmächte und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz werden eingeladen, ihre guten Dienste zu leihen, um die Errichtung und Anerkennung dieser Sicherheits- und Sanitätszonen und -orte zu erleichtern.

Jedem der Abkommen I und IV ist unter Bezug auf die oben angeführten Artikel ein in beiden Fällen fast gleichlautender Vereinbarungsentwurf beigefügt. Wir werden uns später mit ihm befassen.

Die Artikel selbst unterscheiden ausdrücklich zwischen der *Schaffung* der Zonen und deren *Anerkennung*.

Die Schaffung der Zonen ist bereits in Friedenszeiten vor-

gesehen ; dies bedeutet, dass sie sowohl vor wie nach Eröffnung der Feindseligkeiten erfolgen kann. Im Entwurf von Monaco ist dieser Gedanke schon enthalten ; er wurde seither in allen Texten beibehalten. Allerdings sind auch mancherlei Einwände erhoben worden.

So schrieb z.B. ein Kommentator des Entwurfs von 1936 : « In meinem Lande wäre es nicht möglich, bereits in Friedenszeiten Sanitätszonen zu bezeichnen. Es ist vor allem erforderlich, dass die betreffenden Städte ausserhalb der militärischen Operationen liegen, was in einem mittelgrossen Lande zur Folge hätte, dass ihr Standort je nach der Kriegslage gewählt werden müsste. »

Bei Gelegenheit der Tagung der Sachverständigen-Konferenz von 1938 wies M. Gorgé (Schweiz) auf « die grossen Nachteile — um nicht zu sagen, Gefahren — hin, welche die Schaffung von Sanitätszonen in Friedenszeiten mit sich bringen würde ». Im Entwurf von 1938, auf den sich M. Gorgé's Einwand bezog, war vorgesehen, dass « schon in Friedenszeiten jede der Hohen Vertragsparteien dem IKRK eine Liste der von ihnen im Kriege zu errichtenden Sanitätszonen und -orte vorlegen könne. Diese Liste steht den Hohen Vertragsparteien jederzeit zur Verfügung ». Der Abkommenstext von 1949 geht noch weiter, indem er die Schaffung der Zonen bereits in Friedenszeiten möglich macht, und indem er zum Teile den Wortlaut von Art. 4 des Entwurfs von 1938 in den Art. 7 des Vereinbarungsentwurfes übernimmt.

Die erwähnten Schwierigkeiten bestehen tatsächlich, doch lassen sie sich überwinden. Die Errichtung von Sicherheitszonen ist ohne weiteres in Friedenszeiten möglich. Es ist natürlich richtig, dass der Staat, welcher die Zonen in Friedenszeiten bestimmt, die strategische Lage bei Kriegsausbruch nicht kennt ; doch steht ihm die Möglichkeit offen, verschiedene Zonen zu errichten, die entsprechend den militärischen Notwendigkeiten je nach Bedarf verwendet werden können.

Auf diese Weise wäre die Schaffung von Sanitäts- und Sicherheitszonen sowohl in Friedens- wie in Kriegszeiten denkbar. Im Frieden würde es sich lediglich um ihre materielle Organisation handeln, die bei Eröffnung der Feindseligkeiten durch die

in Absatz 2 vorgesehenen vertragsmässigen Bestimmungen bestätigt sein müsste.

Die ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit, dass die Staaten berechtigt sind, in Friedenszeiten schon die ihnen passend erscheinenden Zonen zu errichten, beweist jedenfalls, welch grosse Bedeutung das Abkommen der Vorbereitung dieser Zonen im Frieden beimisst. Es wäre auch kaum möglich, während der ersten Kriegstage, in einem Augenblick, wo die Verwaltungsbehörden mit zahlreichen anderen Aufgaben in Anspruch genommen sind, über die verschiedenen Fragen betreffend die Organisation, die Verwaltung, die Besiedelung und die Verpflegung einer solchen Zone zu entscheiden. Deshalb scheint es durchaus angebracht, das Zonenproblem bereits im Frieden in allen seinen Einzelheiten zu studieren, damit die offizielle Bekanntgabe der Zonen, sofern sie in diesem Zeitpunkt den Bedingungen der Vereinbarungen entsprechen, in den allerersten Kriegstagen erfolgen könne.

Aus diesem Grunde scheint es erforderlich, sich schon in Friedenszeiten nach den dem Abkommen beigefügten Vereinbarungsentwürfen zu richten, welche Entwürfe, obwohl sie keinerlei bindende Kraft besitzen, doch eingehend geprüft und von den Sachverständigen der Signatarstaaten als Musterbeispiele angenommen wurden. Ist man genötigt, sofort bei Beginn der Feindseligkeiten Vereinbarungen betreffend die im Frieden organisierten Sanitäts- und Sicherheitszonen zu treffen, dann ist es wichtig, dass diese Zonen den Bestimmungen entsprechen, die bereits von der Gegenpartei grundsätzlich anerkannt worden sind und zweifellos auch deren endgültige Genehmigung erhalten werden. Hingegen dürfte die Anerkennung von Zonen, die nach anderen Grundsätzen geschaffen wurden, höchst fraglich sein.

Die den Abkommen beigefügten Vereinbarungsentwürfe verdienen demnach grösste Beachtung. Sollten die Umstände ihr Inkrafttreten erforderlich machen, dann müssten sie gewiss in zahlreichen Punkten, die der vorgeschlagene Text nicht im einzelnen regeln konnte, ergänzt werden. In anderen Punkten wiederum, darunter auch inbezug auf die Verpflichtungen des die Zonen schaffenden Staates, enthalten sie genaue Angaben

und sind als unentbehrlicher Anhang der Abkommen anzusehen.

Bevor wir zur Prüfung dieser Vereinbarungen schreiten, sei noch auf einige Bestimmungen hingewiesen, die sich aus den Artikeln selbst ableiten lassen. Als erstes wäre zu betonen, dass auch eine Besetzungsmacht Sanitäts- und Sicherheitszonen errichten kann. Betrachtet man die Ereignisse des zweiten Weltkrieges, so sieht man, dass gerade in den besetzten Gebieten Sicherheitszonen häufig die wertvollsten Dienste geleistet hätten und ohne weiteres von der Gegenpartei anerkannt worden wären.

Gegen welche Gefahren die Sanitäts- und Sicherheitszonen die dort befindlichen Personen schützen sollen, wird im Abkommen nicht ausdrücklich gesagt. Es beschränkt sich auf die Erklärung, sie müssten so organisiert sein, dass sie den dort befindlichen Personen «Schutz vor den Folgen des Krieges bieten». Diese sehr allgemein gehaltene Formulierung bedarf einiger Erläuterungen. Es handelt sich vor allem — da diese Zonen weit hinter der Front liegen — um die Gefahren, welche durch Luftangriffe und Artillerie-Fernfeuer entstehen. In die gleiche Kategorie gehören auch die ferngeleiteten Geschosse, wie Raketen usw.

Selbstverständlich sind auch die Gefahren, welche der Nahkampf mit sich bringt, einbezogen. Bei der Prüfung des Vereinbarungsentwurfs werden wir jedoch sehen, dass die Sanitäts- und Sicherheitszonen vorzugsweise weit hinter der Front errichtet werden sollen. Ein Schutz gegen die letzteren Gefahren wäre also erst dann erforderlich, wenn die Kampfhandlungen den Sicherheitszonen näher rücken.

* * *

Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie dehnbar die aus den Abkommensartikeln hervorgehenden Bestimmungen sind. Diese Feststellung gilt ebenfalls hinsichtlich der Personen, die in den Sanitäts- und Sicherheitszonen Zuflucht finden können. Wenn auch die vorgesehenen Zonen für bestimmte Kategorien von Personen vorbehalten sein können, so wäre es doch denkbar, dass eine Zone mehreren Kategorien offen stünde. Im Sinne dieser Artikel liessen sich folgende Zonen festsetzen :

1. Sanitätszonen für verwundete und kranke Militärpersonen ;
2. Sanitätszonen für verwundete und kranke Zivilpersonen ,
3. Sanitätszonen, die verwundeten und kranken Militärpersonen wie auch verwundeten und kranken Zivilpersonen gleichzeitig offen stehen ;
4. Sicherheitszonen für bestimmte Kategorien von Zivilpersonen ;
5. Sanitäts- und Sicherheitszonen, die ausser bestimmten Kategorien von Zivilpersonen entweder verwundete und kranke Militärpersonen, oder verwundete und kranke Zivilpersonen oder endlich verwundete und kranke Militär- und Zivilpersonen aufnehmen.

Man sieht also, dass die Kriegführenden weitgehende Handlungsfreiheit geniessen. Artikel 14 des Abkommens Nr. IV scheint hauptsächlich die Verbindung « verwundete und kranke Zivil- und Militärpersonen und bestimmte Kategorien von Zivilpersonen » ins Auge zu fassen, was jedoch andere Formulierungen nicht ausschliesst. Im übrigen besteht keinerlei Hindernis, dass bei der Schaffung einer Zone sowohl der eine wie der andere Artikel als Grundlage diene.

Gemäss dem den beiden Abkommen beigefügten Vereinbarungsentwurf kann sich der Schutz auch auf Orte erstrecken, die den gleichen Zwecken dienen wie die Zonen. Es gibt in der Tat keinen formellen Unterschied zwischen « Zonen » und « Orten ». Häufig schliessen die Zonen auch Orte in sich ein, ebenso wie mehrere Orte, wenigstens in geographischem Sinne, zusammen eine Zone bilden können.

* * *

Bei der Errichtung von Sanitäts- und Sicherheitszonen stellt sich ein wichtiges allgemeines Problem. Die Kategorien von Personen, denen diese Zonen Zuflucht gewähren sollen, sind alle bereits in der einen oder anderen Weise durch das Völkerrecht — in Form von Gesetzen oder als Gewohnheitsrecht — geschützt. So sind z. B. die verwundeten und kranken Militärpersonen durch die sehr genauen Bestimmungen der I. Genfer Konvention geschützt ; Zivilpersonen müssen überlieferungsgemäss vor Kriegsgefahren bewahrt werden ; sie

sind in keiner Weise als « militärische Objekte » anzusehen. Man könnte folglich einwenden, dass die Errichtung von Sanitäts- und Sicherheitszonen dazu angetan wäre, den diesen Personen gewährten Schutz zu beschränken. Diese Annahme wäre jedoch irrig. Die Errichtung von Sanitäts- und Sicherheitszonen ist vielmehr ein Mittel, um dem Gegner die Anwesenheit von zu schonenden Personen in einem bestimmten Gebiet noch deutlicher bekanntzugeben ; sie hat keineswegs zur Folge, dass diese gleichen Kategorien von Personen, sofern sie sich ausserhalb der Zonen befänden, des ihnen gebührenden allgemeinen Schutzes verlustig gehen würden.

Zum Schluss sei noch gesagt, dass die beiden Artikel für die Errichtung von Zonen auf die guten Dienste der Schutzmächte und des IKRK rechnen. Diese Bestimmung entspricht dem allgemeinen Charakter der Genfer Abkommen. Wenn die Schutzmächte und das IKRK aufgefordert werden, ihre guten Dienste zur Verfügung zu stellen, so bedeutet das auch, dass sie, sofern sie es für nützlich erachten, aus eigenem Antriebe handeln und den betreffenden Regierungen praktische Vorschläge unterbreiten können.

(Fortsetzung folgt.)

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

August 1952

Band III, Nr. 8

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	204
Sanitäts- und Sicherheitszonen	208

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Griechenland. — Die Delegation des IKRK in Athen setzte ihre Lagerbesuche fort ; insbesondere besichtigte sie das Verbanntenlager in Aghios Efstratios am 8. und 18. Juli, wo mehr als 4 Tonnen Unterstützungen im Werte von Schw. Fr. 30.500.— verteilt wurden. Diese bestanden aus Gaben, die von verschiedenen Spendern herrührten : Kleider, Schuhe, Stoffe, 2 Nähmaschinen, Nahrungsmittel, Seife, DDT in Pulverform, Sanitätsmaterial und Medikamente. Kurz nach diesem Besuch übermittelte die Delegation von Athen demselben Lager eine Sendung im Gewichte von Kg. 500, die in der Hauptsache aus Leder für die Schuhmacherwerkstatt bestand. (Siehe « Flüchtlinge ».)

Wiedervereinigung von Familien. — Am 16. Juli kamen aus Rumänien 85 ehemalige Soldaten, Volksdeutsche, in Wien an. Schon im April war eine solche Gruppe von 95 ehemaligen Soldaten im Lager Friedland eingetroffen.

Flüchtlinge. — Die endgültige Einstellung der Tätigkeit der Internationalen Flüchtlingsorganisation (OIR-IRO) hatte eine wesentliche Zunahme der Gesuche der Flüchtlinge an das IKRK zur Folge. Dieses erkundigte sich beim Hoch-Kommissariat für Flüchtlinge bei den Vereinigten Nationen sowie beim « Comité des Migrations » (vorher : Comité intergouvernemental provisoire pour les mouvements migratoires d'Europe), über ihre beiderseitige Zuständigkeit, um die Flüchtlinge über die jetzt bestehenden Hilfsmöglichkeiten genauer unterrichten und ihnen bei ihren Schritten erfolgreicher beistehen zu können.

Der Delegierte des IKRK in Spanien beschäftigt sich besonders mit der Auswanderung gewisser Flüchtlinge, die zuvor von der OIR betreut wurden, und deren Auswanderung nach Übersee von dieser Organisation nicht mehr durchgeführt

werden konnte. Der Vertreter des IKRK nimmt sich auch der im Gefängnis befindlichen ausländischen Flüchtlinge an. Endlich unternimmt er zahlreiche Schritte, um zu versuchen, den zahlreichen an ihn gerichteten Gesuchen Folge zu geben. Es handelt sich in der Hauptsache um Aufenthaltsbewilligungen in Spanien, Arbeitsbewilligungen, ärztliche Hilfeleistung, Reisedokumente 10.100 bis oder um Einreisesichtvermerke für ein Aufnahmeland.

Die Delegation des IKRK in Griechenland hat unter 70 albanische Flüchtlinge in den Lagern Syra und Lavrion Spenden verteilt. Jeder Flüchtling erhielt neue Kleidung, bestehend aus einem Rock, einer Hose und ein Paar Schuhen, sowie Seife.

Durch Vermittlung des IKRK wurden in Triest an « Ausgesiedelte » 17.000 Pakete Zigaretten als Spende einer schweizerischen Zigarettenfabrik verteilt.

Es sei noch bemerkt, dass der Sozialdienst des Venezuela-nischen Roten Kreuzes und der Delegierte des IKRK in Caracas eifrig bemüht sind, den Flüchtlingen Gelegenheit zu Arbeit zu beschaffen, deren Niederlassung zu erleichtern, und für die mannigfaltigen Probleme, denen sie täglich begegnen, eine günstige Lösung zu finden. Das Gesetz beschränkt die Zahl der fremden Arbeitskräfte in den Unternehmungen auf 25 v.H. , zahlreiche Flüchtlinge, die durch die Einwanderungskommissionen dieses Landes zur Einwanderung nach Venezuela berechtigt wurden, bleiben dadurch arbeitslos.

Indien. — Eine zweite Sendung von Medikamenten für die Opfer der derzeit in Madras und Süd-Indien herrschenden Hungersnot wurde von Genf an das Indische Rote Kreuz übermittelt. Diese Sendung im Werte von Schw. Fr. 9500.— ist eine Spende des IKRK.

Indochina. — Anfangs Juli besichtigte der Delegierte des IKRK im Vietnam, A. Durand, die Kriegsgefangenenlager Nr. 40, 41, 61 und 61A.

Indonesien. — J. Munier, der seit drei Monaten das IKRK in Indonesien vertritt, hat wiederholt die durch das Indonesische Rote Kreuz gegründeten Spitäler besucht. Darunter

befinden sich zwei kürzlich eingerichtete Polikliniken und eine Blutspendeanstalt, die durch die Sektion von Djakarta verwaltet werden.

Korea. — Wir hatten im letzten Monat berichtet, dass das Oberkommando der Streitkräfte der Vereinigten Nationen den Delegierten des IKRK zeitweilig die Ermächtigung zum Besuche verschiedener Lager in Südkorea aus Gründen der persönlichen Sicherheit entzogen hatte. Diese Massnahme wurde aufgehoben, und am 6. Juli haben die Vertreter des IKRK die Lagerbesichtigungen wieder aufgenommen. Ein Delegierter wird ungefähr einen Monat auf der Insel Kojé verweilen.

Von Anfang April bis Ende Juli hat die Zentralstelle für Kriegsgefangene offiziell Mitteilung über 9469 Militärpersonen (nordkoreanische Soldaten und chinesische Freiwillige) erhalten, die in die Gefangenschaft der Streitkräfte der Vereinigten Nationen geraten sind. Ferner erhielt diese Stelle die Meldung über das Ableben von 1699 Militärpersonen der gleichen Nationalitäten. Wie üblich wurden diese Auskünfte den Behörden der Macht übermittelt, in deren Heeren diese Gefangenen Dienst taten; auch wurden einige Anfragen über in Gefangenschaft geratene Militärpersonen der Streitkräfte der Vereinigten Nationen an diese Behörden gerichtet. Die Auskünfte über die chinesischen Freiwilligen sowie diesbezügliche Anfragen wurden dem Chinesischen Roten Kreuz zur Kenntnis gebracht.

Zentralstelle für Kriegsgefangene. — Häufig wenden sich Regierungen oder offizielle Organisationen, denen die Nachforschung nach Verschollenen obliegt, an die Zentralstelle für Kriegsgefangene in Genf mit dem Ersuchen, Fälle aufzuklären, bezüglich deren ihre eigenen Unterlagen nichts aussagen, oder lediglich, um die Richtigkeit von Auskünften zu prüfen, die in ihrem Besitze sind. Bevor z.B. die italienische Regierung eine Bescheinigung über einen Verschollenen abgibt, ersucht sie regelmässig die Abteilungen der Zentralstelle um Nachforschung in ihren Karteien.

Bekanntlich wurden sozusagen sämtliche sich in Genf befindlichen Auskünfte seinerzeit den beteiligten Regierungen übermittelt, die sie verwendet haben, um ihrerseits Unterlagen-

sammlungen anzulegen. Doch gelten auch heute noch die Karteien der Zentralstelle als die zuverlässigsten und vollständigsten. Dies erklärt sich hauptsächlich aus dem Umstand, dass die Kriegsverhältnisse bisweilen die Übermittlung gewisser Auskünfte durch das IKRK verhindert haben ; ferner deshalb, weil die Archive verstreut, ja sogar durch Luftangriffe zerstört wurden.

Erst kürzlich unterbreitete die Regierung der Deutschen Bundesrepublik der Zentralstelle eine Liste von 4507 nicht geklärten Fällen. Es handelte sich einerseits um 992 deutsche Militärpersonen, die als im Westen verschollen gemeldet wurden, andererseits um 3515 ehemalige deutsche Kriegsgefangene in alliierter Hand, deren Spur man verloren hatte. Die systematische Durchsicht der Karteien durch die deutsche Abteilung brachte neue Ergebnisse. Dabei ist zu bemerken, dass bei diesen Erhebungen ein positives Resultat nicht ohne weiteres besagt, dass die gesuchte Person am Leben ist, wiewohl der Hundertsatz der Sterbefälle eher gering ist : der Ausdruck « positiv » schliesst jede neue Auskunft ein : Flucht, Befreiung, Umwandlung in Zivilarbeiter, Tod — oder lediglich ergänzende Auskünfte.

Was die verschollenen Militärpersonen betrifft, so konnte der Hundertsatz der positiven Auskünfte nicht sehr hoch sein ; er schwankt je nach den Ländern, in denen die Militärpersonen angeblich verschollen waren, zwischen 0,33 und 3%.

Dagegen waren für alle Fälle von Gefangenschaftsmeldungen die positiven Auskünfte bedeutend zahlreicher. Ihr Hundertsatz ist durchschnittlich 20% und variiert, je nach den Ländern, wo sie gefangen wurden, zwischen 3- und 40%.

Dies beweist, dass sieben Jahre nach Ende der Feindseligkeiten die Zentralstelle immer noch, neben ihrer aktuellen Arbeit, in nützlicher Weise Fälle aufklären kann, die sich auf Ereignisse beziehen, die sich schon lange abgespielt haben.

SANITÄTS- UND SICHERHEITZONEN ¹⁾

DIE DEN ABKOMMEN I UND IV BEIGEFÜGTEN VEREINBARUNGSENTWÜRFE

Diese beiden Vereinbarungen sind fast gleichlautend und können folglich zusammen geprüft werden. Auf der linken Seite geben wir den Text jedes Artikels des Vereinbarungsentwurfes, der dem Abkommen I beigelegt ist, und auf der rechten Seite den entsprechenden Artikel des Anhangs von Abkommen IV.

Abkommen I.

Art. 1. — Die Sanitätszonen sind ausschliesslich den in Art. 23 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde erwähnten Personen, sowie dem Personal vorbehalten, das mit der Organisation und der Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort befindlichen Personen beauftragt ist.

Personen, die innerhalb dieser Zonen ihren ständigen Wohnsitz haben, sind jedoch berechtigt, dort zu bleiben.

Abkommen IV.

Art. 1. — Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sind ausschliesslich den in Art. 23 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde¹ und in Art. 14 des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten erwähnten Personen, sowie dem Personal vorbehalten, das mit der Organisation der Verwaltung dieser Zonen und Orte und mit der Pflege der dort befindlichen Personen beauftragt ist.

Personen, die innerhalb dieser Zonen ihren ständigen Wohnsitz haben, sind jedoch berechtigt, dort zu bleiben.

¹ Siehe *Beilage*, Juli 1952, S. 186.

Diese beiden Artikel sind ausserordentlich wichtig, weil sie in genauer Weise die Kategorien der Personen bestimmen, die berechtigt sind, in den Zonen Zuflucht zu nehmen.

Diese je nach den Zonen selbst verschiedenen Kategorien sind die folgenden :

- a) verwundete und kranke Militärpersonen,
- b) verwundete und kranke Zivilpersonen,
- c) bestimmte Elemente der Zivilbevölkerung.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass im Sinne des Art. 14 ausser den Verwundeten und Kranken auch noch folgende Kategorien von Personen in einer Zone Zuflucht finden können : schwache und betagte Personen, Kinder unter 15 Jahren, schwangere Frauen und Mütter von Kindern unter 7 Jahren.

In jedweder Zone kommt noch hinzu das mit der Organisation und Verwaltung sowie der Pflege der dort befindlichen Personen betraute Personal. Ferner sind Personen, die innerhalb dieser Zonen ihren ständigen Wohnsitz haben, berechtigt, dort zu bleiben.

Wie wir gesehen haben, sieht Artikel 14 des Abkommens IV vor allem die Errichtung von Sanitäts- und Sicherheitszonen für alle jene Kategorien vor, von denen bereits die Rede war. Alle zugelassenen Personen werden sich — vorübergehend oder dauernd — in einem Zustand verminderter körperlicher oder seelischer Widerstandskraft befinden. Aus diesem Grunde haben auch die Verfasser der Abkommen von 1949 sie eines besonderen Schutzes für würdig erachtet.

Bei bestimmten Kategorien, wie z.B. inbezug auf Greise, ist der Abkommenstext nicht sehr genau. Sind als « betagte Personen », — wie es die Sachverständigenkonferenz von 1947 vorgeschlagen hatte, jene anzusehen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben ?

Diese Frage ist noch nicht geklärt, doch kann wohl das angegebene Alter als geeignete Grundlage dienen.

Welches ist nun der Prozentsatz der Gesamtbevölkerung, der berechtigt wäre, in einer Sanitäts- und Sicherheitszone Zuflucht

zu nehmen? Mangels systematischen Studiums dieser Frage seien einige Ziffern genannt, die dem « Statistischen Jahrbuch » der Schweiz entnommen sind. Hiernach würden die unter Art. 14 des Abkommens IV fallenden Personen folgende Prozentsätze darstellen :

Kinder unter 15 Jahren	20,7%
Mütter von Kindern unter 7 Jahren, ungefähr . . .	6 %
Schwangere Frauen	0,3%
Betagte Personen (über 65 Jahren)	10 %

Bei Hinzuzählung der Schwachen, Verwundeten und Kranken gelangt man sicherlich auf über 40% der Gesamtbevölkerung. Nun wäre es doch unmöglich, in einer Zone, « die nur einen unbedeutenden Teil des Gebietes » darstellt, einen so hohen Prozentsatz der Bevölkerung unterzubringen. Man erschrecke jedoch nicht allzusehr die Bewohner des freien Landes und der von dem voraussichtlichen militärischen Operationsgebiet weit entfernten Gebiete werden nicht daran denken, ihren Wohnsitz zu verlassen. Immerhin sollte man die vorgenannten Ziffern im Gedächtnis behalten für den Fall der möglichen Evakuierung einer Stadt oder der Verpflegung der Evakuierten und des nötigen Verwaltungspersonals.

Der Ausdruck « Personal, das mit der Organisation und Verwaltung der Zonen beauftragt ist », muss in weitgehendem Sinne verstanden werden. Nach unserem Dafürhalten umfasst er die Polizei und diejenigen Dienststellen, die unbefugten Personen den Zutritt in die Zone auftragsgemäss zu verwehren haben. Auch der Feuerwehrdienst und die passive Verteidigung sind darin einbegriffen.

Was nun die ansässige Bevölkerung anbelangt, so sind ihr, ebenso wie den übrigen in der Zone befindlichen Personen, gewisse Verpflichtungen auferlegt, auf die wir noch im weiteren Verlauf unserer Ausführungen zurückkommen werden. Der Vorentwurf von Monaco gestattete die Rückkehr von Urlaubern in die Sanitätszone, der sie entstammen. Ein vorübergehender Aufenthalt von Urlaubern scheint auch mit den gegenwärtigen Bestimmungen vereinbar zu sein. Diese Genehmigung für einen

kurzfristigen Aufenthalt liesse sich auch auf beurlaubte Arbeiter von Kriegsfabriken ausdehnen.

Art. 2. — Personen, die sich, in welcher Eigenschaft es auch sei, in einer Sanitätszone befinden, dürfen weder innerhalb noch ausserhalb derselben eine Tätigkeit ausüben, die mit den militärischen Operationen oder mit der Herstellung von Kriegsmaterial in direkter Beziehung steht.

Art. 2. — Personen, die sich, in welcher Eigenschaft es auch sei, in einer Sanitäts- und Sicherheitszone befinden, dürfen weder innerhalb noch ausserhalb derselben eine Tätigkeit ausüben, die mit den militärischen Operationen oder mit der Herstellung von Kriegsmaterial in direkter Beziehung steht.

Dieser klare und deutliche Artikel bedarf keines Kommentars. Er bezieht sich auf alle Personen, die sich in einer Zone befinden, einschliesslich jener, die dort ihren ständigen Wohnsitz haben. Demnach muss der Arbeiter einer Kriegsfabrik, der in einer Sicherheitszone ansässig ist, diese verlassen und ausserhalb der Zone wohnen.

Selbstredend sind alle Militärpersonen ausgeschlossen, sogar dann, wenn sie in der Nachbarschaft der Zone beschäftigt sind (z. B. Generalstabs- oder Verwaltungsoffiziere).

Was ist unter einer « Tätigkeit, die mit den militärischen Operationen in direkter Beziehung steht » zu verstehen? Diese leider sehr unbestimmte Bezeichnung fand sich schon in Artikel 31 des Kriegsgefangenenabkommens von 1929. Der Artikel, der auf die verschiedenste Weise ausgelegt worden ist, gehört zu jenen Artikeln, deren Revision im Jahre 1949 die meisten Schwierigkeiten bereitete. Bei Abfassung von Artikel 50 des Abkommens von 1949 betr. die Kriegsgefangenen, welcher dem Artikel 31 der alten Konvention entspricht, hat die Diplomatische Konferenz eine einigermassen anderslautende Formulierung gewählt. Der neue Artikel 50 ist gewissermassen eine authentische Auslegung der im Jahre 1929 angewendeten Ausdrucksform. Artikel 50 gestattet die Verwendung von Kriegsgefangenen bei den nachstehend aufgeführten Arbeiten :

a) Landwirtschaft ;

- b) Industrien, die sich mit der Erzeugung von Rohstoffen befassen, mit Ausnahme der metallurgischen, der chemischen und der Maschinenindustrie, öffentliche Arbeiten und Bauarbeiten, sofern sie nicht eine militärische Bedeutung haben,
- c) Transport und Güterverwaltung ohne militärischen Charakter oder militärische Bestimmung,
- d) kommerzielle und künstlerische Betätigung,
- e) Hausdienst,
- f) öffentliche Dienste ohne militärischen Charakter oder militärische Bestimmung.

Die Ausdrucksform « Herstellung von Kriegsmaterial » kann zu keinerlei Kontroversen Anlass geben. Es ist ohne weiteres begreiflich, dass die Herstellung von Waffen ausgeschlossen ist, wie auch die Herstellung von allen Gegenständen, Erzeugnissen, Geräten oder Apparaten, die ausschliesslich militärischen Zwecken dienen. Es gibt indessen zahlreiche « Grenzfälle », wie z. B. die Herstellung eines Lastkraftwagens. Ein solcher kann sowohl rein zivilen Zwecken dienen, wie auch von der Armee verwendet werden.

Wir sehen, dass Artikel 2 noch mancherlei Fragen offen lässt ; doch auch diese können durch die Staaten, bzw. durch die in Kraft gesetzten Vereinbarungen geklärt werden. Besonders inbezug auf die ansässige Bevölkerung ergeben sich da mancherlei Schwierigkeiten, denn die in die Zone geflüchteten Personen werden kaum in der Lage sein, sich mit den oben aufgezählten Arbeiten zu befassen. Aus diesem Grunde sollten die Zonen — wie wir das noch weiterhin ausführen werden — möglichst wenig ansässige Personen beherbergen.

Art. 3. — Die Macht, welche eine Sanitätszone schafft, soll alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um denjenigen Personen, die nicht berechtigt sind, sich dorthin zu begeben oder sich dort aufzuhalten, den Zutritt zu verwehren.

Art. 3. — Die Macht, welche eine Sanitätszone schafft, soll alle geeigneten Massnahmen ergreifen, um denjenigen Personen, die nicht berechtigt sind, sich dorthin zu begeben oder sich dort aufzuhalten, den Zutritt zu verwehren.

Dieser Artikel hat seinen natürlichen Ursprung in Artikel 1. Fraglos muss der Polizeidienst der Zonen über bedeutende Kräfte verfügen, weil zu befürchten ist, dass unter bestimmten Voraussetzungen zahlreiche unbefugte Personen werden eindringen wollen.

Art. 4. — Die Sanitätszonen sollen folgenden Bedingungen entsprechen

- a) sie dürfen nur einen geringen Teil des von der Macht, die sie geschaffen hat, kontrollierten Gebietes ausmachen ,*
- b) sie dürfen im Verhältnis zu ihrem Aufnahmevermögen nur schwach bevölkert sein ,*
- c) sie müssen von jedem militärischen Objekt und von jeder wichtigen Industrieanlage oder Verwaltungseinrichtung entfernt und frei sein ,*
- d) sie sollen sich nicht in Gebieten befinden, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Bedeutung für die Kriegführung sein können.*

Art. 4. — Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sollen folgenden Bedingungen entsprechen

- a) sie dürfen nur einen geringen Teil des von der Macht, die sie geschaffen hat, kontrollierten Gebietes ausmachen ,*
- b) sie dürfen im Verhältnis zu ihrem Aufnahmevermögen nur schwach bevölkert sein ,*
- c) sie müssen von jedem militärischen Objekt und von jeder wichtigen Industrieanlage oder Verwaltungseinrichtung entfernt und frei sein ,*
- d) sie sollen sich nicht in Gebieten befinden, die aller Wahrscheinlichkeit nach von Bedeutung für die Kriegführung sein können.*

Dieser Artikel handelt von den Bedingungen, denen die Zonen zu entsprechen haben. Wir wollen sie nun — es sind vier — des näheren untersuchen :

ad a) Diese Bedingung ist ohne weiteres begreiflich. Selbstverständlich könnte ein im Kriege befindlicher Staat nicht eine Sicherheitszone schaffen, deren Flächeninhalt etwa die Hälfte des nationalen Gebietes umfassen würde. Der blosse Begriff der Zonen setzt ein begrenztes Ausmass voraus ; auch würde die Gegenpartei wahrscheinlich sehr ausgedehnte Zonen, die für die militärischen Operationen ein ernsthaftes Hindernis bilden könnten, überhaupt nicht anerkennen.

ad b) Bei der Errichtung von Sicherheitszonen handelt es sich nicht darum, grossen Menschenansammlungen Zuflucht zu gewähren. Die Schaffung einer neutralisierten Zone — im Augenblick, da die Kämpfe sich einer grösseren Stadt nähern — entspräche am ehesten dem beabsichtigten Zwecke.

Wird nicht rechtzeitig der Plan einer Zone aufgestellt, wäre es gewiss schwierig, ein Gebiet zu finden, das der oben gestellten Bedingung entspräche. Sicherlich wird man einen Kur- oder Badeort mit seinen zahlreichen Kuranstalten und Unterkunftsmöglichkeiten diesen Zwecken dienstbar machen können.

Die ansässige Bevölkerung müsste, wie gesagt, möglichst gering an Zahl sein, damit Überführungen und Ausweisungen vermieden werden können, die stets zu ernststen Schwierigkeiten Anlass geben.

ad c) Diese Bedingung (Nichtvorhandensein militärischer Objekte) ist der Schlusstein des ganzen Systems; sie ver sinnbildlicht gleichzeitig seine Bedeutung und seine Grenzen. Es muss stets aufs neue betont werden: die Sanitäts- und Sicherheitszonen haben nicht den Zweck, den bereits durch das Völkerrecht geschützten Personenkategorien, nämlich den Verwundeten und Kranken, den Greisen, Gebrechlichen, Frauen und Kindern neuen Schutz zu gewähren. Da diese am Kriege nicht teilnehmen, dürfen sie auch nicht unter seinen direkten Auswirkungen leiden. Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sind ein Mittel, um die Nichtteilnahme bestimmter Kategorien besonders gefährdeter Personen an den Feindseligkeiten besonders deutlich zu machen und diesem Schutz grössere Wirkung zu verleihen. Er setzt in keiner Weise die allgemeine Bedeutung der Genfer und Haager Konventionen herab, noch verringert er die Sicherheit der gleichen Kategorien von Personen, die sich ausserhalb der anerkannten Zonen befinden. Die der Schaffung von Sicherheitszonen zugrunde liegenden Prinzipien sind völlig anderer Art als jene, die den Schutz der Nichtkombattanten gewährleisten, und können folglich deren Bedeutung weder vergrössern noch verkleinern. Die für Angriffe gegen Städte oder andere Ansiedlungen verantwortlichen

Mächte haben niemals behauptet, dass diese Angriffe gegen die Zivilbevölkerung gerichtet seien ; sie haben im Gegenteil stets betont, dass die Notwendigkeiten des Krieges sie gegen ihren Willen nötigen, solche Handlungen zu begehen. Um die Zivilbevölkerung zu schützen, musste man folglich das Nichtvorhandensein militärischer Objekte in gleicher Weise bekanntgeben, wie die Anwesenheit von Personen, die zu schonen sind. Die Errichtung von Sicherheitszonen bedeutet in keiner Weise das Fallenlassen des Grundsatzes der allgemeinen Immunität der Nichtkombattanten ; ganz im Gegenteil, sie ist die Bestätigung dieses Grundsatzes in besonders sinnfälliger Weise.

Man darf im Vereinbarungsentwurf nicht nach einer Erläuterung des Begriffes « militärische Objekte » suchen. Fraglos hätte sie dort ihren Platz gefunden, wenn die Objekte zu definieren gewesen wären, die rechtmässig angegriffen werden dürfen. Da es sich jedoch darum handelte, den Bewohnern der Zonen grösstmögliche Sicherheit zu gewährleisten, musste, um allen Streitfragen bei Anerkennung der Zonen aus dem Wege zu gehen, aus der Zone und deren Nachbarschaft alles ausgeschlossen werden, was der Gegner als « militärisches Objekt », u.zw. in der weitesten Bedeutung dieses Begriffes ansehen könnte.

In dieser Absicht schliesst auch Artikel 4 des Entwurfs alle wichtigen Industrieanlagen und Verwaltungseinrichtungen aus, was durchaus nicht bedeutet, dass diese als militärische Objekte anzusehen seien. Und auch die Verbindungswege der Zone, die gemäss der Vereinbarung nicht zu militärischen Zwecken benutzt werden dürfen, könnten nicht als Angriffsziele angesehen werden.

Die Entfernung, welche zwischen der Zone und derartigen Objekten und Einrichtungen bestehen muss, wird im Entwurf nicht näher bezeichnet. Auch hier bleibt die praktische Sicherstellung der Zone der einzige Masstab. Das gleiche Problem stellt sich in Friedenszeiten ; es wird von jedem Staat mit Leichtigkeit gelöst, wenn es sich darum handelt, eine Sicherheitszone im Umkreis eines Artillerie-Übungsplatzes festzusetzen.

ad d) Diese Bedingung bietet für die Generalstäbe ein besonders schweres Problem. Im allgemeinen sind die militärischen Pläne

des Feindes verborgen, und dieser wird sie so lange wie möglich geheim halten. Die Stellen, denen die Festsetzung der Zonen obliegt, werden höchstens über die Absichten ihrer eigenen Heere Bescheid wissen. Müssten sie auf die Pläne des Gegners Bedacht nehmen, dann wäre es ihnen nahezu unmöglich, vorstehende Bedingung zu erfüllen.

In den meisten Ländern gibt es indessen Gebiete, die nach ihrer geographischen Lage und gemäss den geschichtlichen Erfahrungen mehr oder weniger der gestellten Bedingung entsprechen. Im übrigen haben es die Verfasser des Artikels nicht an Vorsicht mangeln lassen, indem sie die Worte « aller Wahrscheinlichkeit nach » einfügten.

Erlangt eine Zone, entgegen den Voraussetzungen des Staates, der sie schuf, infolge der Ereignisse militärische Bedeutung, so wäre die Gegenpartei wohl berechtigt, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu erklären, dass sie die besagte Zone nicht mehr anerkennt.

Art. 5. — Die Sanitätszonen sind folgenden Verpflichtungen unterworfen :

- a) dort befindliche Verbindungswege und Transportmittel sollen nicht, auch nicht im Durchgangsverkehr, für die Beförderung von Militärpersonen und -material benützt werden ,
- b) sie sollen unter keinen Umständen verteidigt werden.

Art. 5. — Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sind folgenden Verpflichtungen unterworfen

- a) dort befindliche Verbindungswege und Transportmittel sollen nicht, auch nicht im Durchgangsverkehr, für die Beförderung von Militärpersonen und -material benützt werden ,
- b) sie sollen unter keinen Umständen verteidigt werden.

ad a) Der Entwurf von 1938, der inbezug auf diesen Punkt auf den Wortlaut des Entwurfs von Monaco zurückgreift, gestattete ausdrücklich den militärischen Geleitzügen, die Verbindungs- und Transportwege im Durchgangsverkehr zu benutzen. Die deutschen, italienischen und französischen Delegationen hatten der Sachverständigenkonferenz von 1938 vorgeschlagen, diese Ermächtigung fallen zu lassen ; sie machten den Einwand geltend, dass ein Geleitzug durch militärische

Operationen in der Zone blockiert werden könnte, was nicht nur Anlass zu Streitigkeiten und Missbrauch geben, sondern wodurch auch das glatte Funktionieren des Sanitätsgebietes behindert werden könnte. Die französische Delegation hatte ausserdem darauf hingewiesen, dass bei einem Durchgangsverkehr die Möglichkeit eines Aufenthaltes des Geleitzuges innerhalb der Zone bestehe, und dass ein solcher Verbleib den Anlass zu Streitfragen inbezug auf seine Dauer und strategische Bedeutung geben könnte. Das IKRK trug diesen wichtigen Einwänden Rechnung und schloss in seinem Entwurf diese Benützungsmöglichkeit vollkommen aus.

Die gleichen Delegationen hatten ähnliche Einwände gegen den Durchgangsverkehr von zivilen Geleitzügen, wie z.B. im Falle von Ansiedlungen, erhoben. Spätere Konferenzen hielten es für unnötig, sich über diesen Punkt näher auszulassen, da er nicht wichtig genug schien, um sich eingehend mit ihm zu beschäftigen.

Die Diplomatische Konferenz von 1949 ersetzte die Bezeichnung « Verbindungs- und Transportwege » durch den umfassenderen Ausdruck « Verbindungswege und Transportmittel ».

Das Vorhandensein und die Benützung eines Flugplatzes sind nicht untersagt, sofern dieser ausschliesslich den Bedürfnissen der Zone dient.

Die oben angeführten Bedingungen werden fraglos die Wahl des Gebietes beeinflussen, in dem die Zonen errichtet werden. Vorzugsweise wird man ein Gelände wählen, das keinerlei bedeutende Bahnlinien oder Landverbindungswege aufweist. Andernfalls würde der Staat Gefahr laufen, den Gesamtbetrieb seines Verkehrsnetzes, ja sogar das normale Leben des Landes zu gefährden.

ad b) Da die Zonen vor jedem Angriff gesichert sind (Artikel 11 der Vereinbarung), fragt man sich, ob es wirklich nötig war, zu bestimmen, dass sie nicht verteidigt werden sollen. Das, was diesem Absatz seine Berechtigung verleiht, ist das Wort « militärisch ». Die Zonen können gegen bestimmte Gefahren verteidigt werden ; deshalb soll ihr Polizeikorps stark

genug sein, um den Ordnungsdienst zu gewährleisten. Dieses Korps kann die Zone z.B. gegen die Einfälle verantwortungsloser Banden schützen, mögen sie nun dem Feinde angehören oder nicht. Desgleichen wäre diese Polizei berechtigt, feindliche Fallschirmabspringer zu verhaften, welche infolge eines Irrtums innerhalb der Zone niedergehen. Demnach trifft das Verbot militärischer Verteidigung lediglich ein System, das die betreffende Zone in einen militärischen Verteidigungsplan oder einen Festungsgürtel eingegliedert hätte. Das Verbot bezieht sich ebenfalls auf Flugzeug-Abwehrgeschütze, die in der Zone nicht geduldet werden können. Nichts spricht indessen gegen das Bestehen eines passiven Widerstandsdienstes in der Zone ; Luftschutzunterstände und Alarmsysteme sind ebenso gestattet.

Das Überfliegen der Zonen ist weder in den Abkommen noch in den angefügten Vereinbarungen erwähnt. Es darf daher angenommen werden, dass eigene und feindliche Flugzeuge das Gebiet überfliegen dürfen.

Der Absatz hat eine noch wichtigere Bedeutung : falls feindliche Truppen an die Umgrenzungen der Zone gelangen sollten, darf ihnen keinerlei Widerstand entgegengesetzt werden. Die feindlichen Truppen sind berechtigt, zum mindesten die Kontrolle der Zone zu übernehmen, ohne jedoch deren Organisation zu ändern. Dies ist eine der wichtigen Bedeutungen des Ausdrucks « militärisch verteidigt ».

Art. 6. — Die Sanitätszonen sollen mit roten Kreuzen (roten Halbmonden, roten Löwen mit roten Sonnen) aufweissem Grund, die an den Umgrenzungen und auf den Gebäuden anzubringen sind, gekennzeichnet werden.

Art. 6. — Die Sanitäts- und Sicherheitszonen sollen durch rote Schrägbänder aufweissem Grund, die an den Umgrenzungen und auf den Gebäuden anzubringen sind, gekennzeichnet werden.

Die ausschliesslich den Verwundeten und Kranken vorbehaltenen Zonen können mit roten Kreuzen (roten Halbmonden, roten Löwen mit roten Sonnen) aufweissem Grund gekennzeichnet werden.

Nachts können sie ausserdem durch angemessene Beleuchtung gekennzeichnet werden.

Nachts können sie ausserdem durch angemessene Beleuchtung gekennzeichnet werden.

Der Vorentwurf von Monaco schrieb vor, « die Rotkreuzzeichen an den Ausgangspunkten des Ortes anzubringen ».

Der Entwurf von 1938 bestimmte, dass die Sanitätszonen oder -orte an ihren Umgrenzungen tagsüber in sichtbarer Weise mit dem Wahrzeichen des Genfer Abkommens zu kennzeichnen seien. In seiner der Sachverständigenkonferenz von 1947 vorgelegten Denkschrift ersuchte das IKRK, dass die Sicherheitszonen und -orte mit einem noch festzusetzenden Zeichen gekennzeichnet werden sollten.

Im Vereinbarungsentwurf, der im Jahre 1948 der XVII. Rotkreuzkonferenz unterbreitet wurde, verzichtete das IKRK auf die Verwendung des Abkommenszeichens, damit es nicht für gesunde Zivilpersonen benützt würde ; es empfahl ein neues Zeichen, das aus roten Schrägbändern auf weissem Grunde bestand. Trotzdem war vorgesehen, dass die den Verwundeten und Kranken vorbehaltenen Zonen durch das Rotkreuzzeichen gekennzeichnet werden könnten. Die Diplomatische Konferenz stimmte diesen Vorschlägen bei.

So wurde also kein neues Zeichen zur Kennzeichnung der sogenannten Sanitätszonen geschaffen, die ausschliesslich Verwundete und Kranke beherbergen. Sämtliche Bestandteile, aus denen sich eine Sanitätszone zusammensetzt, haben — wie wir sahen — ein Anrecht auf das Abkommen-Wahrzeichen, vorbehaltlich der Regierungszustimmung. Die Benutzung des Wahrzeichens ist demnach ausdrücklich den Abkommensbestimmungen unterstellt und kann durch keinerlei Sondervereinbarung abgeändert werden. Der Umstand, dass es eine ansässige Bevölkerung gibt, fordert eine formelle Vereinbarung der beteiligten Parteien.

Die Sicherheitszonen und -orte sind hingegen durch ein besonderes Zeichen gekennzeichnet rote Schrägbänder auf weissem Grunde. Die Anzahl dieser Bänder ist nicht angegeben. Es wäre wünschenswert, bei Verwendung dieses Zeichens dessen Zusammensetzung zu präzisieren und seine Benützung zu regeln,

obwohl — eben im Falle der Sicherheitszonen — der besondere Schutz nicht nur durch das Zeichen, sondern auch durch Bekanntgabe¹ gewährleistet ist.

Gemäss dem ersten Absatz des Artikels 6 ist die Kennzeichnung von Zonen und Orten obligatorisch. Hingegen ist deren Beleuchtung bei Nacht freigestellt. Eine unzulängliche oder gar keine Nachtbeleuchtung setzt die Zone gewissen Gefahren aus; man kennt zur Genüge die ausserordentlichen Schwierigkeiten für ein im Kriege befindliches Land, bestimmte Punkte seines Gebietes zu beleuchten, ohne dadurch den feindlichen Fliegern Anhaltspunkte zu geben, die den Angriff auf militärische Objekte ausserordentlich erleichtern würden.

Art. 7. — Schon zu Friedenszeiten oder bei Ausbruch der Feindseligkeiten soll jede Macht allen Hohen Vertragsparteien die Liste der Sanitätszonen zustellen, die auf dem ihrer Aufsicht unterstellten Gebiet errichtet sind. Sie soll sie über jede im Verlaufe des Konfliktes neu errichtete Zone benachrichtigen.

Sobald die Gegenpartei die oben erwähnte Anzeige erhalten hat, gilt die Zone als ordnungsgemäss errichtet.

Wenn jedoch die Gegenpartei eine durch die vorliegende Vereinbarung gestellte Bedingung als offensichtlich nicht erfüllt betrachtet, kann sie die Anerkennung der Zone unter sofortiger Mitteilung ihrer Weigerung an die Partei, von der die Zone abhängt, verweigern oder ihre Anerkennung von der Einrichtung der in Artikel 8 vorgesehenen Kontrolle abhängig machen.

Art. 7. — Schon zu Friedenszeiten oder bei Ausbruch der Feindseligkeiten soll jede Macht allen Hohen Vertragsparteien die Liste der Sanitäts- und Sicherheitszonen zustellen, die auf dem ihrer Aufsicht unterstellten Gebiet errichtet sind. Sie soll sie über jede im Verlaufe des Konfliktes neu errichtete Zone benachrichtigen.

Sobald die Gegenpartei die oben erwähnte Anzeige erhalten hat, gilt die Zone als ordnungsgemäss errichtet.

Wenn jedoch die Gegenpartei eine durch die vorliegende Vereinbarung gestellte Bedingung als offensichtlich nicht erfüllt betrachtet, kann sie die Anerkennung der Zone unter sofortiger Mitteilung ihrer Weigerung an die Partei, von der die Zone abhängt, verweigern oder ihre Anerkennung von der Einrichtung der in Art. 8 vorgesehenen Kontrolle abhängig machen.

¹ Hierzu sei bemerkt, dass das von zwei roten Schrägbändern auf weissem Grunde gebildete Zeichen als Sinnbild der « Association internationale des Lieux de Genève » verwendet wird.

Es entbehrt der Logik, diesen Artikel in die den Abkommen beigefügten Vereinbarungen aufzunehmen, Sein erster Absatz bezieht sich in der Tat auf eine noch vor Abschluss der Vereinbarung bestehende Lage ; er müsste demnach in den Abkommen selbst enthalten sein. Wie dem auch sei, der Inhalt dieses bedeutsamen Artikels bildet eine nützliche Unterlage für die Staaten, welche die Errichtung von Zonen auf ihrem Gebiet vorhaben. Nichts hindert im übrigen die betreffenden Staaten, noch vor Schaffung solcher Zonen die beigefügten Vereinbarungen in Kraft zu setzen.

Art. 8. — Jede Macht, die eine oder mehrere von der Gegenpartei errichtete Sanitätszonen anerkannt hat, ist berechtigt, eine Prüfung durch eine oder mehrere Spezialkommissionen darüber zu verlangen, ob die Zonen die in dieser Vereinbarung festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen erfüllen.

Zu diesem Zweck haben die Mitglieder der Spezialkommissionen jederzeit freien Zutritt zu den verschiedenen Zonen und können dort sogar ständig wohnen. Für die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit ist ihnen jede Erleichterung zu gewähren.

Art. 8. — Jede Macht, die eine oder mehrere von der Gegenpartei errichtete Sanitäts- und Sicherheitszonen anerkannt hat, ist berechtigt, eine Prüfung durch eine oder mehrere Spezialkommissionen darüber zu verlangen, ob die Zonen die in dieser Vereinbarung festgesetzten Bedingungen und Verpflichtungen erfüllen.

Zu diesem Zweck haben die Mitglieder der Spezialkommissionen jederzeit freien Zutritt zu den verschiedenen Zonen und können dort sogar ständig wohnen. Für die Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit ist ihnen jede Erleichterung zu gewähren.

Es ist durchaus in der Ordnung, dass der Kriegführende, der eine durch seinen Gegner errichtete Zone anerkennt, die Einsetzung einer Kontrolle verlangen kann, der es obliegen würde, zu prüfen, ob die in Art. 4 und 5 der Vereinbarungen festgesetzten Verpflichtungen richtig erfüllt sind. .

In den der Diplomatischen Konferenz vorgelegten Entwürfen war eine Kontrolle seitens der Schutzmacht vorgesehen, welche mit der Vertretung der Interessen des Staates betraut ist, der die Zone anerkannt hatte. Auf diese Weise konnte man auf die Dienste einer Organisation zurückgreifen, die bereit wäre, wirksam zu sein. Indessen glaubte die Konferenz, diesem

Vorschlag nicht zustimmen zu können. Die bereits mit Arbeit überlasteten Schutzmächte wären nicht imstande, so glaubte man, eine Aufgabe zu übernehmen, die durch etwa eintretende Umstände noch besonders erschwert werden könnte. Infolgedessen wurden in den Vereinbarungsentwürfen Spezialkommissionen mit dieser Kontrolltätigkeit beauftragt.

In den Vereinbarungen ist weder die Zusammenstellung dieser Kommissionen angegeben, noch die Stelle, durch die ihre Mitglieder zu ernennen sind. Diese Einzelheiten müssten folglich bei Inkrafttreten der Vereinbarungen festgesetzt werden. Voraussichtlich wird es sich um neutrale Personen handeln, die einverständlich von den Kriegführenden zu wählen sind. Dieses Verfahren wird zuweilen auf Schwierigkeiten stossen, in der Regel dürften jedoch Vertreter der Schutzmächte und anderer neutraler Staaten gemäss der Vereinbarung als Mitglieder der Kommission amten.

Zur Erleichterung ihrer Aufgabe haben die Mitglieder der Kommissionen jederzeit freien Zutritt zu den verschiedenen Zonen und können dort sogar ständig wohnen.

In der Vereinbarung sind weder die Eigenschaften noch die Zuständigkeiten dieser Kommissionsmitglieder näher bezeichnet. Da es sich an erster Stelle um die Kontrolle von Verpflichtungen militärischer Natur handelt, wird man sich fraglos der Mitarbeit von Offizieren — wie etwa Militär-Attachés der Schutzmacht oder neutraler Mächte — bedienen. Auch wäre es angebracht, vor allem für die Sanitätszonen, Ärzte heranzuziehen.

Art. 9. — Sollten die Spezialkommissionen irgendwelche Tatsachen feststellen, die sie als den Bestimmungen dieser Vereinbarung widersprechend betrachten, so sollen sie hiervon sofort die Macht, von der die Zone abhängt, benachrichtigen, und ihr eine Frist von höchstens 5 Tagen setzen, um Abhilfe zu schaffen, sie sollen auch die Macht, welche

Art. 9. — Sollten die Spezialkommissionen irgendwelche Tatsachen feststellen, die sie als den Bestimmungen dieser Vereinbarung widersprechend betrachten, so sollen sie hiervon sofort die Macht, von der die Zone abhängt, benachrichtigen, und ihr eine Frist von höchstens 5 Tagen setzen, um Abhilfe zu schaffen, sie sollen auch die Macht, welche

die Zone anerkannt hat, hiervon in Kenntnis setzen.

Wenn bei Ablauf dieser Frist die Macht, von der die Zone abhängt, der an sie gerichteten Mahnung keine Folge geleistet hat, kann die Gegenpartei erklären, dass sie hinsichtlich dieser Zone nicht mehr durch diese Vereinbarung gebunden ist.

die Zone anerkannt hat, hiervon in Kenntnis setzen.

Wenn bei Ablauf dieser Frist die Macht, von der die Zone abhängt, der an sie gerichteten Mahnung keine Folge geleistet hat, kann die Gegenpartei erklären, dass sie hinsichtlich dieser Zone nicht mehr durch diese Vereinbarung gebunden ist.

Die Aufgabe der Spezialkommissionen besteht also darin, nachzuprüfen, ob die Zonen die Bedingungen der Vereinbarungen und die aus ihnen hervorgehenden Verpflichtungen erfüllen. Sobald Tatsachen festgestellt werden, die den Bestimmungen zuwiderzulaufen scheinen, müssen die Kommissionen unverzüglich

- a) die Macht, von der die Zone abhängt, hiervon benachrichtigen,
- b) die Macht, welche die Zone anerkannt hat, hiervon in Kenntnis setzen.

Demnach ist es wohl die Aufgabe der Kommissionen, die Nichteinhaltung des Zonenstatuts festzustellen, nicht jedoch die Übertretung der Bestimmungen durch die Gegenpartei. Man darf annehmen, dass die Nichtverwendung der betreffenden Zone oder Örtlichkeit für die in der Vereinbarung vorgesehenen Zwecke schon allein das Einschreiten der Kontrollkommission rechtfertigen würde ¹.

Der Zweck der Kommissionen ist, wie gesagt, *nicht* das Feststellen einer Neutralitätsverletzung der Zone seitens der

¹ « Es wäre unstatthaft..., ein grösseres Gebiet im Hinblick auf seine sanitäre Bestimmung zu immunisieren, und es — ohne die Bedingungen einer Nichtverwendung zu militärischen Zwecken zu verletzen — nicht für die Behandlung von Verwundeten und Kranken zu verwenden; der Schutz infolge der sanitären Verwendung und die daraus sich ergebende Beschränkung der militärischen Handlungen des Gegners verlieren ihre Daseinsberechtigung, sobald die betreffende Stadt nicht oder nicht mehr für sanitäre Zwecke gebraucht wird. » R. CLEMENS, *Projet de Monaco*.

feindlichen Macht. In diesem Punkt liesse sich vielleicht der Vereinbarungsentwurf durch Hinweis auf jene Abkommensartikel ergänzen, die von dem Untersuchungsverfahren bei einer behaupteten Verletzung des Abkommens handeln (I, Art. 52 und IV, Art. 149) ¹.

* * *

Hat nach Ablauf der von der Kontrollkommission festgesetzten fünftägigen Frist die Macht, von der die Zone abhängt, der an sie gerichteten Mahnung keine Folge geleistet, so kann die Gegenpartei erklären, dass sie hinsichtlich dieser Zone nicht mehr durch die Vereinbarung gebunden ist.

Der Entwurf von 1938 sah eine erste Massnahme vor, die gegenüber dem Staat, der die Zone geschaffen hat, zu ergreifen wäre. Im Falle eines Misserfolges kann die Kontrollkommission ihr Amt niederlegen. Der auf der Stockholmer Konferenz vorgelegte Text wurde von der Diplomatischen Konferenz beibehalten, mit der Abänderung, dass das Wort « Schutzmacht » durch das Wort « Kontrollkommission » ersetzt wurde.

Die Fassung des Absatzes 2 sieht vor, dass die Kontrollkommission nach Ablauf der dem Staate, der die Zone geschaffen hat, eingeräumten fünftägigen Frist sich von neuem an die Gegenpartei wende; dann erst ist diese berechtigt zu erklären, dass sie hinsichtlich der strittigen Zone nicht mehr durch die Vereinbarung gebunden ist.

Was hätte nun ein solche Erklärung zur Folge? Sie würde der privilegierten Lage der Zone ein Ende bereiten, jedoch die dort befindlichen Personen und Güter nicht des Schutzes berauben. Verwundete und Kranke, Sanitätsformationen, -anstalten, -personal und -material verbleiben nach wie vor unter dem Schutz der Genfer Abkommen. Die Zivilbevölkerung wird weiterhin die allgemeine Immunität geniessen, die ihr das Völkerrecht gewährt.

¹ Es ist dies das Verfahren, das im Entwurf von 1938 enthalten ist, dessen Art. 10 (letzter Absatz) sich auf Art. 30 des Abkommens von 1929 bezog.

Artikel 6 des Abkommens I (7 des Abkommens IV) bestimmt ausdrücklich, dass keinerlei besondere Vereinbarung die Lage der geschützten Personen beeinträchtigen, noch die ihnen durch das Abkommen eingeräumten Rechte beschränken kann. Demnach darf Art. 9 des Entwurfs in keinem Falle in dem Sinne ausgelegt werden, dass die Personen und Gebäude der Zonen des ihnen durch die Abkommen — unabhängig von der Vereinbarung — zugestandenen Schutzes verlustig gehen würden. Das Aufhören des den Krankenhäusern im besonderen gebührenden Schutzes ist von den Bedingungen der Artikel 21 des Abkommens I und 19 des Abkommens IV abhängig.

Art. 10. — Die Macht, die eine oder mehrere Sanitätszonen und -orte geschaffen hat, sowie die Gegenparteien, welchen deren Bestehen mitgeteilt wurde, sollen die Personen bezeichnen, die den in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Spezialkommissionen angehören können, oder sie durch neutrale Mächte bezeichnen lassen ¹.

Art. 10. — Die Macht, die eine oder mehrere Sanitäts- und Sicherheitszonen geschaffen hat, sowie die Gegenparteien, welchen deren Bestehen mitgeteilt wurde, sollen die Personen bezeichnen, die den in den Artikeln 8 und 9 erwähnten Spezialkommissionen angehören können, oder sie durch die Schutzmächte oder andere neutrale Mächte bezeichnen lassen ¹.

Wie bereits gesagt, ist weder das Verfahren für die Schaffung von Spezialkommissionen, noch für die Bezeichnung ihrer Mitglieder in den Abkommen und den ihnen angefügten Vereinbarungen vorgesehen. Artikel 10 beschränkt sich auf Angaben allgemeiner Natur, die in dieser Form schwerlich von den Kriegführenden angewendet werden könnten. Deshalb wäre in den zu schliessenden Vereinbarungen die Art und Weise der Ausführung dieser beiden Bestimmungen ausdrücklich festzusetzen.

Der Vorentwurf von Monaco schlug eine Kommission vor « deren Mitglieder durch eine bestimmte Behörde zu bezeichnen

¹ Die Verschiedenheit des Wortlautes der Texte ist wahrscheinlich auf einen Schreibfehler zurückzuführen. Der dem Abkommen I beigelegte Vereinbarungsentwurf sagt lediglich « oder sie durch neutrale Mächte bezeichnen lassen », während es in dem dem Abkommen IV beigelegten Entwurf heisst « oder sie durch die Schutzmächte oder andere neutrale Mächte bezeichnen lassen ». Letztere Fassung ist vorzuziehen.

(Ständiges Internationales Schiedsgericht oder eine besonders eingesetzte internationale Organisation) und von der interessierten Regierung zu genehmigen wären ».

Der der XVI. internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1938 vorgelegte Entwurf unterschied zwischen zwei Sonderkommissionen :

a) einer Kommission, bestehend aus Mitgliedern eines neutralen Staates, die von den Schutzmächten zu bezeichnen und von den interessierten Mächten zu genehmigen sind ; diese Kommission hat ihre Tätigkeit sofort bei Indienststellung der Sanitätszonen anzutreten ;

b) eine aus neutralen Mitgliedern zusammengesetzte internationale Untersuchungskommission, die bereits in Friedenszeiten eingesetzt wird und dazu bestimmt ist, auf Ersuchen eines Kriegführenden oder einer Kontrollkommission einzuschreiten.

Der Entwurf von 1938 behielt dieses Verfahren nicht bei und beschränkt sich darauf, eine einzige Kontrollkommission für je ein Land vorzuschlagen, die aus drei vom IKRK bezeichneten und vom interessierten Staat genehmigten neutralen Mitgliedern bestehen soll.

Der der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz im Jahre 1948 vorgelegte Vereinbarungsentwurf vertraut die Kontrolle der Zonen, die auf Ersuchen der Gegenpartei erfolgen soll, den Schutzmächten an.

Art. II. — Die Sanitätszonen dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern sollen jederzeit von den am Konflikt beteiligten Parteien geschützt und geschont werden.

Art. II. — Die Sanitäts- und Sicherheitszonen dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden, sondern sollen jederzeit von den am Konflikt beteiligten Parteien geschützt und geschont werden.

Die Zonen und Orte dürfen nicht angegriffen werden. Dieses Verbot ist die natürliche Folge der Neutralisierung der Zonen. Art. 11 enthält im übrigen eine positive Verpflichtung : die

Zonen sollen jederzeit von den am Konflikt beteiligten Parteien geschützt und geschont werden.

Die Verfasser der Entwürfe bedienten sich absichtlich der Ausdrucksform «geschützt und geschont», welche die Genfer Abkommen in einheitlicher Weise inbezug auf zu immunisierende Personen, Gebäude und Gegenstände verwenden¹. Der Entwurf von 1938 griff ausdrücklich auf den Wortlaut der Konvention zurück: «Sie sollen, gemäss Artikel 8 des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929, geschont und geschützt werden.» Diese beiden Ausdrücke schaffen positive Verpflichtungen, die grössere Tragweite besitzen als das blosse Angriffsverbot². Der Schutz erstreckt sich insbesondere auf die Verpflegung der Zonen und Orte und unter Umständen auch auf ihre Verbindungswege. Dieser Begriff soll im übrigen den gegnerischen Staat im Falle einer Besetzung verpflichten, sich der in der Zone ansässigen Personen anzunehmen. Auch die Macht, welche die Zone geschaffen hat, ist von dieser Verpflichtung nicht ausgeschlossen.

Der Artikel des der XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz vorgelegten Entwurfs enthielt einen zweiten Absatz, demzufolge die feindlichen Truppen, wenn sie an die Umgrenzung der Zonen gelangen, diese ohne Aufenthalt durchqueren dürfen. Diese Bestimmung wurde nicht beibehalten.

Art. 12. — Wird ein Gebiet besetzt, so müssen die dort befindlichen Sanitätszonen weiterhin geschont und als solche benützt werden.

Die Besetzungsmacht kann sie indessen anderweitig verwenden, sofern sie das Los der dort befindlichen Personen sichergestellt hat.

Art. 12. — Wird ein Gebiet besetzt, so müssen die dort befindlichen Sanitäts- und Sicherheitszonen weiterhin geschont und als solche benützt werden.

Die Besetzungsmacht kann sie indessen anderweitig verwenden, sofern sie das Los der dort befindlichen Personen sichergestellt hat.

¹ Abkommen I, Art. 12, 19, 24 und 35. Abkommen IV, Art. 16, 17, 18 und 20.

² S. auch *Analyse à l'usage des Sociétés nationales de la Croix-Rouge*, Bd. I, S. 5. Genf, IKRK, 1950.

Die Besetzungsmacht ist verpflichtet, die Zonen und Orte zu schonen und als solche zu benützen. Diese Verpflichtung ist neu. Der Entwurf von 1938 räumte der Besetzungsmacht lediglich diese Möglichkeit ein, ausser im Falle einer gegenteiligen Bekanntgabe ihrerseits oder des Widerspruches des verdrängten Gegners (Art. 8). Der Gedanke einer *Verpflichtung* erscheint zum ersten Male in den Vorschlägen, die das IKRK der Sachverständigenkonferenz von 1947 unterbreitete, er wurde in den verschiedenen Entwürfen wie auch im endgültigen Text von 1949 beibehalten.

Laut Artikel 12 des Vereinbarungsentwurfs kann indessen die Besetzungsmacht die Zonen auch *anderweitig verwenden*. Nach dem Sinn des Artikels handelt es sich hierbei um Personen, die zur Niederlassung berechtigt sind ¹. Die Besetzungsmacht ist somit befugt, Personen in die Zonen aufzunehmen, die zu einer andern, in der Vereinbarung bezeichneten Kategorie gehören, indem sie jedoch gleichzeitig den Schutz derjenigen Personen sicherstellt, die sich bereits vorher dort befanden ². Auf diese Weise ist die Besetzungsmacht berechtigt, ihre eigenen Verwundeten in einer Sanitätszone unterzubringen, nachdem sie das Los der Verwundeten und Kranken, die sich im Augenblick der Besetzung schon dort befanden, gesichert hat.

Der Vereinbarungsentwurf von 1949 sagt nichts über die « *Nichtweiter- oder Andersverwendung* » (« désaffectation ») der Zonen und Orte. Nach der damals scheinbar vorherrschenden Ansicht wäre der Staat, welcher die Zonen geschaffen hat, berechtigt, über deren « *Nichtweiter- oder Andersverwendung* » zu entscheiden ³. Da die dem letzteren Staat auferlegten Verpflichtungen gleichzeitig Garantien für den Gegner bedeuten, schiene es wünschenswert, in der Vereinbarung die Bedingungen der Nichtweiter- oder Andersverwendung festzusetzen oder die Dauer der Benutzung der Zone, wenn auch verlängerbar, zu begrenzen.

¹ Im Vorentwurf von Monaco bedeutet das Wort « *Verwendung* » (« *affectation* ») den Gebrauch, den man von einer Sanitätsstadt machte.

² Die ansässige Bevölkerung kann demnach nicht aus der Zone oder dem Orte ausgesiedelt werden.

³ S. CLEMENS, a.a.O., S. 222.

Art. 13. — Diese Vereinbarung ist auch auf jene Orte anzuwenden, welche die Mächte zum gleichen Zweck wie die Sanitätszonen verwenden.

Art. 13. — Diese Vereinbarung ist auch auf jene Orte anzuwenden, welche die Mächte zum gleichen Zweck wie die Sanitäts- und Sicherheitszonen verwenden.

Wie haben bereits darauf hingewiesen, dass sämtliche Vorschriften des Vereinbarungsentwurfes sowohl für die Orte wie auch für die Zonen, die durch die Kriegführenden geschaffen werden könnten, gelten. Es gibt keinen wesentlichen Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Zufluchtsstätten. Die hier bezüglich der Zonen gemachten Bemerkungen beziehen sich in gleicher Weise auch auf die Orte.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dies sind also die Bestimmungen, die für Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte gelten, die durch die Genfer Abkommen von 1949 und die ihnen beigefügten Vereinbarungsentwürfe geschaffen wurden. Während die Sachverständigenkonferenzen Artikel und Entwürfe ausarbeiteten, waren private Organisationen ihrerseits tätig, um in verschiedenen Ländern die Schaffung von Zufluchtsstätten zugunsten der Zivilbevölkerung bereits in Friedenszeiten anzuregen.

Unter diesen Organisationen ist die « Association internationale des Lieux de Genève » zu nennen, die ihr Entstehen im Jahre 1929 der Initiative des Generals Saint-Paul verdankt. Dieser Verband, der seither eine wirksame Propaganda zugunsten der Sicherheitszonen entfaltet hat, ist ein privates Unternehmen, das, obwohl völlig unabhängig vom IKRK, doch in ständiger Verbindung mit ihm steht.

Hierbei sei hervorgehoben, dass die « Association des Lieux de Genève », die bemüht ist, Sicherheitszonen vom klassischen Typus zu schaffen, in letzter Zeit auch Schritte durchaus anderer Art unternommen hat. Diese bezwecken, allen Ländern interne und praktische Massnahmen im Hinblick auf die Überführung und Verteilung der nichtkombattanten Bevölkerung

in Wald- oder Berggebiete zu empfehlen, wo sie im voraus organisierte Zufluchtsstätten vorfinden würde.

Diese Vorkehrungen nähern sich eher den Massnahmen des passiven Widerstandes, die der Staat zugunsten der Zivilbevölkerung ergreift, als dem durch das IKRK befürworteten Schutz durch Abkommen.

* * *

Es wird nunmehr Sache der Signatarstaaten der Genfer Abkommen von 1949 sein, die Schaffung von Sicherheitszonen und -orten im Sinne der genannten Abkommen in die Wege zu leiten. Das IKRK ist in diesen Vereinbarungen ausdrücklich aufgefordert — gleichzeitig mit den Schutzmächten — seine guten Dienste zu leihen, um die Schaffung und Anerkennung dieser Zufluchtsstätten zu erleichtern. In praktischer Hinsicht ist eine solche Verwirklichung vor allem als nationale Frage anzusehen; sie hängt von den den Abkommen beigetretenen Mitgliedstaaten ab, die bei dieser Aufgabe durch private Organisationen, an erster Stelle durch die nationalen Rotkreuzgesellschaften, unterstützt werden.

Das IKRK ist gemäss seiner herkömmlichen Mission bereit, an diesem Werke mitzuschaffen, indem es den Staaten und diesen Gesellschaften alle auf Grund seiner praktischen Erfahrungen gesammelten Unterlagen zur Verfügung stellt, und indem es für die Vereinheitlichung der bereits in Friedenszeiten zu ergreifenden Massnahmen zur Schaffung von Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orten in Kriegszeiten sorgt.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

September 1952

Band III, Nr. 9

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	233
Chronik	
Betrachtungen über die Entstehung des huma- nitären Rechtes. Der humanitäre Gedanke und das römische Recht (<i>H. Coursier</i>) . .	236

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Griechenland. — Im Benehmen mit den griechischen Behörden hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz seit 1947 den Personen, die aus Gründen im Zusammenhang mit den Wirren in Griechenland ihrer Freiheit beraubt worden waren, wirksame Hilfe zukommen lassen können. Ob es sich nun um Militär- oder Zivilpersonen handelte, die verschiedener Zuwiderhandlungen angeklagt, oder auch um Männer und Frauen, die infolge ihrer politischen Haltung interniert worden waren, das IKRK sah in ihnen nur Personen, die Anspruch auf menschenwürdige Behandlung haben.

Die Vertreter des IKRK besichtigten sämtliche Lager, Gefängnisse und Verbannungsorte, einige von ihnen zu verschiedenen Malen. Diese Besichtigungen — mehr als 125 bis zur Stunde — fanden in der gewohnten Weise statt. Der Delegierte des Komitees konnte sich jeweils ohne Zeugen mit den Internierten oder Häftlingen unterhalten, ihre Beschwerden weiterleiten, Verbesserungen in ihrer Behandlung vorschlagen und erzielen. So wurden auf Grund der Schritte der Delegation die Häftlinge ermächtigt, die Formblätter « Zivilbotschaften » des IKRK zu benützen, um mit Personen in Ländern zu korrespondieren, wo keine regelmässige Postverbindung mit Griechenland besteht.

Das IKRK beförderte in Verbindung mit seiner Sonderhilfsaktion zugunsten der genannten, ihrer Freiheit beraubten Personen, und seiner allgemeinen Aktion zugunsten der Gesamtheit der durch die Folgen des Krieges in Mitleidenschaft gezogenen Bevölkerung Griechenlands dorthin beträchtliche Mengen von Unterstützungen in Gestalt von Lebensmitteln, Kleidungsstücken und Medikamenten. Dank Naturalspenden von aus-

wärts und den eigenen Sendungen des IKRK konnte dessen Delegation in Athen vom 1. Januar 1947 bis 30. Juni 1952 in Griechenland 1158 Tonnen verschiedener Hilfssendungen im Werte von 2½ Millionen Schweizerfranken verteilen.

Daneben unternahm das IKRK seit Herbst 1951 aus seinen eigenen Mitteln eine ärztliche Aktion zur Bekämpfung der Tuberkulose in den Gefängnisanstalten und Verbannungsorten, sowie bei einem Teil der Zivilbevölkerung, der infolge der Entbehrungen während des Krieges oder nach demselben dieser Krankheit zum Opfer gefallen war. Der Delegation in Athen wurde eine Oberschwester beigegeben, diese begann sofort mit der Zählung der Kranken. Alsdann wählte sie jene aus, für die eine Behandlung mit Antibiotika in Betracht kam. Neben dieser Feststellung der Tuberkulose mittels klinischer und radiologischer Untersuchungen wurde für jeden Insassen der Anstalt eine Krankenkarte aufgestellt, wovon das Doppel den Aerzten des IKRK in Genf zur Prüfung gesandt wurde, die erforderlichenfalls in der Lage waren, dem griechischen Arzt ihre Ansicht über die einzuschlagende Behandlung mitzuteilen.

300 Tuberkulöse wurden bis zur Stunde mit den vom IKRK zur Verfügung gestellten Medikamenten behandelt, die Verwendung der Arzneien wird mittels des Systems der Krankenkarten strengstens überwacht. In zahlreichen Fällen und dank der Hilfssendungen des IKRK konnte zur Ergänzung der ärztlichen Behandlung Diätnahrung vorgeschrieben werden. Acht Monate seit Beginn der Aktion konnte man bei 50% der Kranken eine beträchtliche, bei 30% eine ordentliche Besserung des Gesundheitszustandes feststellen, der Zustand von 20% blieb unverändert.

Die Delegation des IKRK in Griechenland wurde bei der Erfüllung dieser Aufgabe in wertvoller Weise vom Griechischen Roten Kreuz sowie von den griechischen Aerzten unterstützt, von denen viele, aus Interesse an dieser Bekämpfung der Tuberkulose, ihre Zeit unentgeltlich und regelmässig der Delegation zur Verfügung stellten.

Invaliden. — Im Laufe des August setzte die Abteilung für Invalidenwesen ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Einzel-

sowie Kollektivunterstützung fort. So liess sie dem Polnischen Roten Kreuz in Warschau für polnische Blinde zwölf Braille-Uhren zukommen, die sie aus dem Erlös des Vermächtnisses Pridham¹ gekauft hatte. Ferner übermittelte sie der Delegation des IKRK in Berlin 80 Braille-Uhren für deutsche Blinde. Endlich werden 125 Braille-Uhren — davon 30 als Spende des IKRK — demnächst an das Französische Rote Kreuz zur Verteilung an französische Kriegsblinde gesandt.

Italien. — Das IKRK liess dem Sozialdienst des Italienischen Roten Kreuzes in Rom 500 Pakete mit Kleidung und Unterkleidung im Gesamtgewicht von 1300 kg als Spende zukommen. Diese für heimgeschaffte italienische Kriegsgefangene bestimmte Sendung stellt einen Wert von 12.500 Schweizerfranken dar.

Flüchtlinge. — Das IKRK bekundet weiterhin sein Interesse an den Flüchtlingen aller Nationalitäten, die sich in Italien befinden, so vor allem an jenen, die in den Lagern untergebracht sind, und an den besonders schwierigen Fällen. Dank der lebenswürdigen Mitwirkung der Abteilung für juristischen Beistand an Flüchtlinge und des Sozialdienstes des Italienischen Roten Kreuzes konnte das IKRK diesen Flüchtlingen einigermassen behilflich sein. Es wurden an betagte und kranke Flüchtlinge in den Lagern Pagani und Frascette sowie an solche ausserhalb von Lagern Medikamente verteilt.

Ausserdem leistete der Sozialdienst des Italienischen Roten Kreuzes auf Ersuchen des IKRK einer Flüchtlingsgruppe des Lagers Aversa seinen Beistand, indem er deren Schritte im Hinblick auf ihre Auswanderung erleichterte.

¹ Siehe *Revue Beilage*, Dezember 1951, S. 257.

CHRONIK

BETRACHTUNGEN ÜBER DIE ENTSTEHUNG DES HUMANITÄREN RECHTES

Das Genfer Abkommen von 1864, welches dem Roten Kreuz seine erste Rechtsgrundlage verlieh, führte auch einen wichtigen humanitären Grundsatz in das positive internationale Recht ein: der verwundete Soldat, ob Freund oder Feind, muss geachtet und mit der gleichen Fürsorge betreut werden.

Diese Konvention wurde der Ausgangspunkt einer weitreichenden Bewegung zugunsten der Kriegsgespieler — einer Bewegung, die schliesslich zu den Genfer Abkommen und zu gewissen Bestimmungen der Haager Konventionen führte. Die Vorschrift, welche anfangs nur auf verwundete Soldaten beschränkt war, erstreckte sich nach und nach auf die übrigen Kategorien der Kriegsgespieler: Schiffbrüchige, Kriegsgefangene und endlich Zivilpersonen.

Nicht dass die humanitären Grundsätze bis dahin niemals beobachtet worden wären; aber das grosse Verdienst dieser Abkommen besteht darin, dass sie zu internationalem Gesetz erhoben, was früher nur in das Gebiet der Religion oder der Moral fiel, wobei der verantwortlichen Behörde eine bedenkliche Selbständigkeit in der Anwendung der Kriegsgesetze eingeräumt war.

Die Achtung vor dem Menschen und seiner Würde — auch dann und vor allem dann, wenn die üblichen Rechtsbestimmungen durch den Krieg aufgehoben werden — ist Daseinsgrund des humanitären Rechts, dessen Ursprung und Symbol wir im Rotkreuzgedanken finden.

Die Geschichte der Grundsätze und Gebräuche, die in den Genfer Abkommen sowie in den davon abgeleiteten Bestimmungen niedergelegt sind, ist von besonderem Interesse für ein besseres

Verständnis der Texte; sie bestimmt deren philosophische Bedeutung und veranschaulicht die Tatsache, dass dieses wertvolle Erbe ein Gemeingut der Menschheit ist.

Der Rotkreuzgedanke ist in der Tat weltumfassend, wie auch das humanitäre Recht, das er ins Leben rief. Man findet seine Grundsätze nicht nur in allen Religionen und Sittenlehren, sondern sie entsprechen auch den Ideen der Freidenker im Hinblick auf die Achtung, die der Mensch sich selber schuldet.

Wir beabsichtigen, in einer Reihe von Abhandlungen den universellen Charakter dieses Rechts hervorzuheben, indem wir gleichzeitig die wichtigsten Stufen seiner Entwicklung aufzeigen. Der erste Artikel handelt von der Entwicklung des humanitären Gedankens im Rahmen des römischen Rechts.

I.

DER HUMANITÄRE GEDANKE UND DAS RÖMISCHE RECHT

Der Krieg begründete die Grösse Roms.

In 700 Jahren — von den Anfängen der Ewigen Stadt bis zur Befriedung der Welt unter ihren Gesetzen — schloss sich der während des Krieges geöffnete Janustempel nur zweimal.

Und doch schenkte das römische Recht der Welt einen mehrere Jahrhunderte dauernden Frieden, dessen Verdienste sämtliche Geschichtsschreiber einhellig rühmen.

Was war das Wesen dieses römischen Rechts, und welcher Anteil kommt daran den Grundsätzen des humanitären Rechts zu? Mit dieser Frage befasst sich das erste Kapitel.

Wie wir sehen werden, milderte sich das anfangs und während der Eroberungsepoche sehr harte römische Recht etwas unter dem Einfluss der griechischen Philosophie und später des Christentums. Trotzdem blieb es verschlossen gegenüber den Begriffen der menschlichen Brüderlichkeit und der Gleichheit unter den Menschen, die allein das internationale Recht in dem Sinne, wie wir es heute verstehen, zu gestalten vermochten.

Der geächtete Fremde.

In Rom ist das Recht nur für die Bürger da. Der Fremde ist rechtlos. So war es im Frieden und in verstärktem Masse in Kriegszeiten ¹. In bezug auf den Feind gibt es keine Unterscheidung zwischen gerecht und ungerecht, und Mucius Scaevola sieht die Ermordung eines feindlichen Fremden als löbliche Handlung an. Die gleiche Ansicht vertraten übrigens die griechischen Gemeinwesen. Als sich der Lazedämonier Phibidas mitten im Frieden einer feindlichen Zitadelle bemächtigt hatte, erwiderte Agesilaus, den man um seine Ansicht befragte: « Prüft nur, ob seine Handlung von Nutzen ist; denn sobald ein Unternehmen dem Vaterland nützt, ist es eine edle Tat. »

Die alten Römer betrachteten jeden Fremden als Feind. « Bei unseren Vorfahren », sagt Cicero, « wurde derjenige, den wir heute einen Fremden (*peregrinus*) nennen, als Feind (*hostis*) angesehen ². » Hiernach können wir die Engherzigkeit des Zwölftafelgesetzes ermessen, in dem es heisst. « *Adversus hostem aeterna auctoritas esto.* » Alles ist erlaubt gegen den Feind, d. h. tatsächlich gegen den Fremden. Deshalb dürfen wir uns nicht wundern, wenn Valerius Corvus als Held gefeiert wird, nachdem er über einen riesenhaften Gallier, dem von einem Raben beide Augen ausgepickt worden waren, einen leichten Sieg davongetragen hatte. Das « fair play » war einem Barbaren gegenüber unbekannt.

Als im zweiten Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung die Rechtsgelehrten den Ausdruck « *hostis* » in dieses Wortes eigentlicher Bedeutung definierten, d. h. als eine Person, mit der man sich im Kriege befindet, wurden die übrigen Fremden

¹ S. REVON *Le droit de la guerre sous la république romaine*. S. 38 ff.

² CICERO *De officiis*, I, II. — Hierzu sei bemerkt, dass das Wort « *hostis* » Ausdrücken von völlig verschiedener Bedeutung zu Grunde liegt, nämlich « *hôte* » im französischen und « *guest* » im englischen; das englische « *guest* » stammt seinerseits aus dem altnordischen « *gestr* » mit der Bedeutung « *ungebetener Gast* », der ursprüngliche Sinn ist nur noch in den Ableitungen « *hostile* » und « *hostilities* » erhalten.

(caeteri) darum kaum besser behandelt, denn die Rechtsdoktrin selbst betrachtete sie als «Diebe» oder «Räuber»¹.

Demgemäss führt der Sieg zu den schlimmsten Ausschreitungen.

Zwischen Kriegführenden und Nichtkriegführenden besteht keinerlei Unterschied: Greise, Frauen und Kinder werden wie die Kämpfer selbst behandelt. Alle dürfen niedergemetzelt werden.

Macrobius hat uns eine Fluchformel hinterlassen, die vor der Schlacht ausgesprochen wurde². «O, ihr Götter», rufen die Römer, «verbreitet Entsetzen, Furcht und Leiden unter unseren Feinden. Mögen diese Männer und alle, die ihre Fluren und Städte bewohnen, des Sonnenlichts verlustig gehen. Möge diese Stadt mitsamt ihren Feldern, ihren Herden und Bewohnern euch zum Opfer fallen!» Ähnlicher Art ist die Formel, die uns Titus Livius überliefert: «Seid ihr», so fragt Tarquinius die Abgesandten der besiegten Sabiner, «die Vertreter und Wortführer des collatinischen Volkes, um eure Unterwerfung anzubieten und diejenige eures Stammes?» — «Wir sind es.» — «Begeht ihr euch mit dem ganzen collatinischen Volke, der Stadt, dem Land, den Gewässern, den Götterhermen, den Tempeln, dem beweglichen Gut, den heiligen und menschlichen Geräten unter meine Macht und unter die des römischen Volkes?» — «Ja.» — «So will ich euch empfangen.»

Der Besiegte wird also um alles gebracht. Religion, Familie, Eigentum, alles wird ihm genommen. Rom reisst es an sich. Wird den Gefangenen aus Gnade das Leben geschenkt, so verfährt man mit ihnen nach Gutdünken. In der ersten Zeit vermengte sie Rom zuweilen mit seiner eigenen Bevölkerung. So befahl Horatius nach der Eroberung von Alba den Bewohnern, ihre Häuser samt allem, was ihnen gehörte, zu verlassen; dann liess er die Stadt dem Erdboden gleichmachen. Nach

¹ POMPONIUS. *Hostes hi sunt qui nobis, aut quibus nos publice bellum decrevimus, caeteri aut latrones, aut praedones sunt.* L. 118, Dig. De Verb. signif., 50, 16.

ULPIEN. *Hostes sunt quibus publice populus romanus decrevit vel ipsi populo romano, caeteri vero latrunculi vel praedones appellantur.* L. 24 Dig. De captivis, 49, 15.

² MACROBIUS, *Satiren*, III, 9.

Rom geführt und auf dem Mons Coelius angesiedelt, wurden die Albaner bald darauf zu Römern.

Die Sklaverei.

Am häufigsten jedoch wurden die Besiegten als Sklaven zugunsten des Staates verkauft, und ihrem jeweiligen Herrn fällt das Recht über Tod und Leben zu. Nach dem Siege des Ämilius Paullus über die Perser, als siebenzig griechische Städte völlig zerstört waren, wurden Hunderttausende von Sklaven verkauft; das gleiche geschah nach dem Fall von Karthago, von Numantia, von Jerusalem, um nur die hauptsächlichsten Katastrophen der von den Römern beherrschten Völker zu nennen.

Die Nachkommen der Sklaven waren ihrerseits Sklaven, und so vermehrte sich diese menschliche Herde ins Unermessliche. Aus ihr rekrutierten sich die Dienerschaft der reichen Bürger und die Feldarbeiter der grossen patrizischen Ländereien sowie auch die Gladiatoren, die auf Staatskosten unterhalten wurden, um in den beim römischen Volk so sehr beliebten öffentlichen Spielen zu kämpfen und zu sterben. Die bis zum Anbruch des Christentums sowohl in Griechenland wie in Rom bestehende Sklaverei, die ohne den geringsten Protest von sämtlichen Moralisten geduldet wird, ist eine der grundlegenden Einrichtungen der antiken Welt. Sie blieb bis zum Umsturz des Kaiserreiches durch die Barbaren bestehen ¹.

¹ Man hat viel über den Ursprung des Wortes «servus» gestritten, das wir mit «Sklave» übersetzen. Von einigen wurde es mit «servari» — *ersporen* — in Verbindung gebracht: *Servi ex eo autem appellati sunt quod imperatores captivos vendere ac per hoc servare et non occidere solent.* (FLORENTINUS L. 4, S. 2. Dig. *De statu hominum*, I, 15.) Diese Etymologie ist jedoch wenig wahrscheinlich. Es ist einfacher, das Wort mit *servire* (dienen) in Verbindung zu bringen. Verschiedene Sprachforscher, wie z. B. Bréal und Bailly, Darmesteter, Hovelacque, sind der Ansicht, dass *servus* wörtlich «Hüter» bedeute und dem griechischen *ourus*, entspreche, das sie in Zusammenhang mit dem zendischen «*haurvō*» — Wächter oder Hüter — bringen. Da dieser Ursprung des Wortes allmählich in Vergessenheit geriet, bedeutete *servus* einfach Sklave, und dieser Sinn ist der einzige, der in den Ableitungen *servio*, *servitius* erhalten blieb. (REVON, *op. cit.*, S. 76.) Seltsamerweise war das Wort «Sklave» als solches in Rom unbekannt; es tauchte erst im 10. Jahrhundert auf, als die Siege Kaiser Ottos des Grossen über die Slaven Osteuropas grosse Mengen von Gefangenen einbrachten.

Diese Einrichtung barg im übrigen mancherlei Gefahren. Im Jahre 70 v. Chr. rebellierten die Gladiatoren Capuas, von Spartakus aufgerufen, und zogen grosse Mengen von Sklaven mit sich, die bald ein Heer von fast 100 000 Mann bildeten und sämtliche vom Senat gegen sie entsandten Generäle in die Flucht schlugen. Siegreich in zwanzig Schlachten, wurde dieses Heer erst unterworfen, nachdem es das Land verwüstet und mehrere Städte geplündert hatte. Alle Bürger, die es zu Gefangenen machte, wurden erbarmungslos erwürgt. Auch als die Barbaren unter Alarich im 5. Jahrhundert n. Chr. Rom einnahmen, errangen sie, dank der Erhebung der zahlreichen im Innern der Stadt lebenden gothischen Sklaven, einen leichten Sieg.

Die durch die Sklaverei zum Ausdruck gebrachte Missachtung der menschlichen Person erklärt gewisse Massnahmen, die uns heute mit den militärischen Ehrbegriffen kaum vereinbar erscheinen.

Die Kriegsgefangenen.

Jene Heerführer, die sich bereitfanden, mit Rom zu unterhandeln, wurden im allgemeinen gut behandelt, sogar als Verbündete geehrt. Jene dagegen, die tapfer standhielten, erfuhren nach ihrer Niederlage Schimpf und Erniedrigung. Perseus wurde gezwungen, in Trauerkleidung vor dem Triumphwagen des Ämilius Paullus herzuschreiten. Dann warf man ihn in ein enges Verliess, wo er nach zwei Jahren qualvollen Siechtums starb. Eines seiner Kinder, welches das Unglück seiner Familie überlebte, durfte aus Gnade als einfacher Handwerker ein verborgenes Dasein in Rom fristen. Jugurtha, König von Numidien, schritt gleichfalls in Ketten vor dem Triumphwagen seines Besiegers Marius einher. Hierauf wurde er seiner Kleidung beraubt und in einen feuchten Kerker geworfen, wo er nach sechstägiger Todesqual verhungerte. Und Vercingetorix kam nach Jahren qualvollen Leidens im Gefängnis Mamertina elend ums Leben.

Ebenso hart wie mit ihren Feinden verfahren die Römer auch mit ihren eigenen Bürgern, wenn diese besiegt worden waren. Besonders bezeichnend ist die Episode vom caudinischen

Joch. In einem Engpass überrascht, der von allen Seiten vom Gegner besetzt war, hatte das von Posthumius befehligte römische Heer keine Möglichkeit des Entrinnens. Es lief Gefahr, von den Felsblöcken zerschmettert zu werden, welche die Samniter herabwarfen, und musste sich ergeben. Die Feinde versprachen den Römern Leben und Freiheit unter der Bedingung, dass sie die Waffen niederlegen, unter dem im Engpass errichteten Joch hindurchziehen und sich verpflichten, nicht mehr gegen sie zu kämpfen. Also befreit, kehren die Römer nächstlicherweile heim und verstecken sich, von der ihnen zugefügten Schmach überwältigt, in ihren Wohnstätten. Allein der Senat weigert sich, diese Übergabe anzuerkennen. Er liefert Posthumius den Samniten aus. Tatsächlich hat jeder Gefangenenaustausch, den ein römischer Heerführer mit seinem Gegner auf dem Schlachtfelde vornimmt, nur Gültigkeit, wenn dieser Vorgang durch den Senat ratifiziert worden ist. Häufig widersetzt sich dieser einer Rückkehr von Bürgern, die er als Feiglinge ansieht, weil sie sich ergeben hatten. Er zögert nicht, sie ihrem Schicksal zu überlassen. Als nach dem Sieg von Cannae Hannibal dem Senat drei mit goldenen Ringen angefüllte Scheffel übersandte, die er den gefangenen oder getöteten Patriziern und Reitern abgenommen hatte, und vorschlug, die Gefangenen als Friedenspfand zurückzuerstatten, erhielt er eine stolze Absage. Rom zog es vor, eine neue Armee aus befreiten Sklaven aufzustellen.

Gelang es einem in Gefangenschaft geratenen Römer zu entweichen, so konnte er das Recht des « postliminium » beanspruchen und seinen Platz in der Bürgerschaft wieder einnehmen. Hatte er sich jedoch bedingungslos ergeben, so wurde ihm dies Recht unerbittlich verweigert ¹. Das gleiche war der Fall, wenn er sich entschloss, nachdem er vertraglich die Genehmigung zur Rückkehr in seine Heimat erhalten hatte, seinen Aufenthalt in fremdem Lande zu verlängern ².

Den römischen Überläufern wurde niemals verziehen.

¹ L. 17 Dig. 49-15.

² L. 12 Dig. id.

Die Strenge des römischen Rechts galt ebenso sehr den Dingen wie den Menschen.

Die Beute.

Grundsätzlich gehört der Boden, auf dem die besiegten Städte standen, dem römischen Staat. Er bildet einen Teil des « *ager publicus* ». Die bisherigen Eigentümer werden gesetzlich enteignet, und die Sieger ergreifen « durch die Lanze » — dem Symbol des ihnen durch die Eroberung zufallenden Rechts — vom Lande Besitz. Das gewonnene Gebiet wird entweder an die Armen von Rom verteilt oder Siedlern überlassen, die es bearbeiten und dem Staat dafür einen Zins zahlen. Zuweilen wird das Land den Veteranen der Armee als Belohnung gegeben oder auch einfach durch den Quästor verkauft und der Erlös dem Staatsschatz zugeführt.

Was die Beute betrifft, so weist Cicero treffenderweise darauf hin, dass es der Natur nicht zuwiderlaufe, denjenigen, den man zu töten berechtigt ist, auch noch auszuplündern, wenn die Möglichkeit sich dazu bietet. (*Neque est contra naturam spoliare eum, si possis, quem honestum est necare.*) Hier handelt es sich wiederum um eine durch einen sehr alten Brauch bestätigte Regel. Im 5. Buch Mosis, Kap. XXI, 14, heisst es bereits: « Die ganze Beute sollst du unter die Soldaten des Heeres verteilen und dich ernähren mit dem Hab und Gut deiner Feinde. »

In Rom gehörte die Beute allerdings von Rechts wegen dem Staate und nicht dem siegreichen Kämpfer. Dieser muss zu Beginn des Feldzugs den Eid leisten, dass er sich nichts von der Beute aneignen und in einem Umkreis von 10 000 Schritt um das Lager nicht mehr plündern werde, als dem Werte einer Silbermünze entspricht¹. Es kommt jedoch vor, dass zur Ermutigung der Soldaten zum Kampf es den Heerführern freisteht, ihnen einen Teil der Beute zuzuwenden, ohne den Senat zu befragen. Die Beute wird im Lager angehäuft und jeder Einzelne erhält durch die Tribunen nach den Weisungen des Oberbefehlshabers seinen Teil. Den Reitern fällt in der Regel

¹ AULUS-GELLIUS, VI, 4.

dreimal so viel wie den Fussoldaten zu. Die im römischen Heer herrschende eiserne Manneszucht gewährleistet die normale Abwicklung dieser Verteilung.

Alle übrige Beute wird nach Rom geschickt, um den Triumphzug des Siegers zu schmücken; sodann wird sie zugunsten des Staates verkauft. Während des dreitägigen Triumphes zu Ehren von Ämilius Paullus rollten die mit Statuen und kostbaren Gemälden beladenen Wagen stundenlang vorüber; Tausende von Männern trugen goldene und silberne Urnen sowie vierhundert Goldkronen, eine Ehrengabe der griechischen Städte an das römische Volk. Die Vorschriften für die Übergabe des Beuteerlöses an den Staat waren so streng, dass die Heerführer immer befürchten mussten, auf Antrag eines Senators für die unrechtmässige Aneignung eines Teils der Beute zur Verantwortung gezogen zu werden. Die Anklage lautete auf « Pekulat » (Entwendung öffentlicher Gelder). Selbst Scipio Africanus, der grosse Scipio, der siegreiche Eroberer Karthagos, wurde dieses Vergehens angeklagt und streng bestraft, weil er 480 Pfund Silber nicht der Staatskasse abgeliefert, sondern für sich behalten hatte ¹.

Religiöse Grundlage des Rechts.

Das strenge Verhalten der Römer galt, wie wir sehen, nicht allein den Besiegten; wir finden im römischen Recht eine Lauterkeit, eine Festigkeit, die sein Ansehen rechtfertigen. Dieses Recht war nämlich, wie alles im Altertum, auf der Religion begründet; wenn wir in ihm bestimmte Gedankengänge erkennen, die bereits auf das Entstehen eines internationalen Rechts hinzudeuten scheinen, so liegt das daran, dass seine Ethik durch die Religion beeinflusst ist.

Das Asylrecht.

Eine der ältesten humanitären Einrichtungen ist das Asylrecht, das in Rom und Griechenland denjenigen zugute kam,

¹ Valerius MAXIMUS, V, 3.

die in einem Tempel oder heiligen Haine Zuflucht gefunden hatten. Aus Ehrfurcht vor der Gottheit waren diese Menschen der Verfolgung und der Rache entzogen ; Rom selbst ist offenbar ursprünglich nur eine solche Asylstätte gewesen.

Die Verträge.

Die Treue zum gegebenen Wort, die Achtung vor den Verträgen, die Unverletzbarkeit der Abgesandten und Geiseln, alles dies sind Begriffe, welche den Römer anderen gegenüber zu verpflichten scheinen, die ihn aber in Wirklichkeit nur gegen sich selbst verpflichten, und zwar aus Ehrfurcht vor dem Schwur, den er seinen eigenen Göttern geleistet hat.

Durch einen eingegangenen Vertrag fühlten sich die Römer auch dann gebunden, wenn der Gegner seine eigenen Verpflichtungen missachtete. Während der afrikanischen Kriege weigerten sich die häufig von den Karthagern betrogenen Römer stets, sei es auch nur durch Repressalien, dem Verhalten des Feindes zu folgen, das sie missbilligend mit « punischer Treue » bezeichneten.

Die wie ihre Religion sehr formalistischen Kriegsgebräuche der Römer konnten falsche Vorstellungen über den Geist erwecken, in dem sie den Feind bekämpften. Besonders hat der Begriff des gerechten Krieges, *bellum justum*, zu allen Zeiten ihr Verhalten bestimmt. Hüten wir uns jedoch davor, dieser Bezeichnung die moralische Deutung zu geben, welche die Kirchenrechtler des Mittelalters ihr beileigten und die Theoretiker des Völkerrechts seither beibehielten. Es handelt sich ausschliesslich um einen von der zuständigen Behörde, nämlich dem Collegium *fetiale*¹, dem Ritus entsprechend erklärten Krieg, wobei es sich gleichermassen um einen Verteidigungs- wie um einen der Republik vorteilhaft erscheinenden Angriffskrieg handeln konnte. Wir müssen indessen zugeben, dass diese

¹ Religiöses Collegium, das sich aus zehn, den grossen Familien entstammenden Mitgliedern zusammensetzte, sich durch Zuwahl ergänzte, und dessen Aufgabe es war, das *jus fetiale* in bezug auf Kriegserklärungen, Vertragsabschlüsse, Auslieferungen usw. zur Anwendung zu bringen.

Verpflichtung einer Kriegserklärung bereits einen ersten Anfang einer Regelung der internationalen Beziehungen darstellt. In Rom wurde die Unterlassung dieser Formalität stets bestraft. Der siegreiche Heerführer hatte nach Beendigung eines nicht erklärten Krieges kein Anrecht auf einen Triumphzug. Der Legat Clineas wurde den Ligurern ausgeliefert, die er unter Nichtachtung eines Bündnisvertrages angegriffen hatte¹, und der Konsul Lepidus, der in Spanien Krieg führte und dabei das *jus fetiale* verletzte, erhielt den Befehl, den Kampf einzustellen.

Unverletzlichkeit der Gesandten.

Auch die Achtung vor den Gesandten ist bezeichnend für das römische Recht. «*Sacrum legatorum jus et fas*» schreibt Tacitus (Hist. III, 80). Genau besehen bilden, in einer so partikularistischen Welt wie die der Antike, die Gesandten das einzige Verbindungsglied zwischen den Völkern. Es gereicht dem römischen Volk zur Ehre, den Schutz der Gesandten unentwegt gesichert zu haben. Der Gesandte des Tarquinius hatte unter dem Vorwand, die Güter des Verbannten zurückzufordern, versucht, einen Aufruhr in Rom anzustiften; er wurde zunächst verhaftet, doch bald darauf besann sich der Senat anders und schickte ihn unverseht heim. Selbst wenn seine eigenen Gesandten von der Gegenpartei misshandelt werden, schont Rom deren Vertreter. So war es in Afrika, und wir wissen, dass Scipio den Gesandten Karthagos beruhigte, als diesen wegen des Verhaltens seiner Landsleute Zweifel an der Unantastbarkeit seiner eigenen Person befelen.

Die Geiseln.

Ebenso korrekt wie die Gesandten werden auch die Geiseln behandelt und zuweilen sogar hoch geehrt. Indessen ist ihr Rechtsstand ein völlig anderer und ihre Sicherheit nicht un gefährdet. Wagen sie einen Fluchtversuch, so werden sie ge-

¹ Dio CASSIUS, *Fragmente* 45.

tötet. Dies ist auch der Fall, wenn Rom sich verraten glaubt. Als die Kolonie Pometia revoltierte, wurden 300 Geiseln hingerichtet.

Der Eid.

Der Eid ist die Grundlage des römischen Rechtes. An der Heiligkeit des Schwures ist nicht zu rütteln. Regulus, der als Gefangener der Karthager mit deren Gesandten nach Rom gekommen war, um über den Frieden zu verhandeln, hatte geschworen, in die Gefangenschaft zurückzukehren, falls die Verhandlungen fehlschlagen sollten. Weit davon entfernt, seinen Landsleuten zu einem schmachvollen Frieden zu raten, trug er selbst zum Scheitern der Verhandlungen bei und kehrte nach Karthago zurück, wo ihn die Folterqualen erwarteten. Von der Möglichkeit zu entfliehen machte er keinen Gebrauch und lehnte es sogar ab, vorher mit seiner Frau und seinen Freunden in Rom zusammenzutreffen.

Für den Heeresdienst war der Eid unerlässlich. Catos Sohn, dessen Legion aufgelöst worden war, sah sich aus diesem Grunde seines Eides entbunden. Er wollte am Kampfe gegen Perseus teilnehmen. « Hüte dich », liess ihm sein Vater sagen, « irgendeine Verpflichtung einzugehen, denn mit dem Soldatentitel verliert man auch das Recht, gegen den Feind zu kämpfen. » Und Cato beeilte sich, dem General Popilius zu schreiben, damit sein Sohn durch Ablegung eines neuen Eides wiederum berechtigt werde, am Kampfe teilzunehmen. « So gross war die Achtung vor den Kriegsgesetzen ! » ruft Cicero aus. Wir haben indessen gesehen, wie eng und einseitig in Wahrheit dieser Begriff der « Kriegsgesetze » war. Und doch bildeten sie in dieser Form bereits gewisse Grundelemente, denen nur noch eine breitere philosophische Basis fehlte, um Bestandteile des internationalen Rechts darzustellen.

Im übrigen sollte das römische Recht infolge der Ausdehnung der eroberten Gebiete allmählich seinen rein « quiritischen » Charakter verlieren, d. h. es gehört nicht ausschliesslich den Bürgern der Stadt Rom, sondern dehnt sich zunächst in Italien,

sodann im Kaiserreich, auf Millionen von Menschen aus, die das « Bürgerrecht » erhalten ¹.

Wir werden sehen, dass zu einer Zeit, da sich das römische Recht derart auf eine grössere Zahl von Staatsbürgern ausdehnte, auch dieses Recht selbst dem Einfluss neuer Ideen unterlag, die weniger streng waren als im alten Rom, und dass die römischen Gesetzgeber bereits anfangen, sich menschlicheren Erwägungen zugänglich zu zeigen im Augenblick, da das Christentum Hoffnungen auf eine brüderlich gesinnte Menschheit in der Welt erweckte.

2. PAX ROMANA

Nachdem die Römer die Welt erobert hatten, schenkten sie ihr den Frieden.

Diese « Pax Romana », die vom 1. bis zum 5. Jahrhundert n. Chr. in allen Völkern herrschte, die Erben der griechisch-lateinischen Zivilisation waren, hat tiefe Spuren hinterlassen, und die Geschichtsschreiber überboten sich in ihrem Preis. Und nicht nur römische Geschichtsschreiber, wie Titus Livius, taten dies ², sondern auch fremde, wie Polybius, der als Augenzeuge der Ereignisse, die er mit höchster Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit und bewundernswerter Intelligenz schildert, zu der Schlussfolgerung gelangt, dass Rom seine Machtstellung wohl verdient habe.

Unter den modernen Geschichtsschreibern preist Machiavelli in seiner Rede über Titus Livius die Erfolge Roms. Er führt sie auf zwei Ursachen zurück : auf die Kraft und Weisheit der politischen Organisation einerseits und auf die kluge Behandlung der Besiegten andererseits. Gravina ³ ruft im 17. Jahr-

¹ Zu Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. verlangten die « Verbündeten », d. h. die verschiedenen Völkerschaften Italiens, die nach und nach unter Roms Herrschaft fielen, das Bürgerrecht und erhielten es schliesslich nach einem blutigen Kriege. Im 1. Jahrhundert n. Chr. wurden durch das Edikt Caracallas sämtliche Bewohner des Kaiserreiches zu Bürgern erhoben.

² « Die Gerechtigkeit und Rechtschaffenheit des römischen Volkes haben ihm zu seiner Grösse verholfen. » TITUS LIVIUS, *Geschichte XLIV*, I.

³ *De ortu juris civilis* I, 16.

hundert begeistert aus. « Die Römer sahen als ihre Feinde nur die der Menschlichkeit an; sie nahmen dem Besiegten nur die Möglichkeit, Schaden anzurichten; sie hatten sich das Ziel gesetzt, die Zivilisation zu verbreiten und die Gemeinschaft der Menschen aller Welt zu verwirklichen. » Und Bossuet feiert in seiner herrlichen Sprache « dies grosse Kaiserreich, das alle Reiche der Welt verschlungen hat, aus dem die mächtigsten Staaten unserer Erde hervorgegangen sind, dessen Gesetze wir noch hoch halten, und das wir folglich besser kennen müssen als alle übrigen Reiche. »

So viel Lob könnte uns wunder nehmen, um so mehr nach dem, was wir aus dem ersten Teil dieses Kapitels über die anfängliche Engherzigkeit und Härte des römischen Rechts erfuhren. Aber die Geschichte lehrt uns auch, wie ebenfalls bei Bossuet zu lesen ist, dass das römische Volk es verstand, « seinen kriegerischen Geist selbst zu zügeln und ihn innerhalb der Grenzen zu halten, welche die Gerechtigkeit vorschreibt. »

Die Evolution der Ideen Roms.

Zu Beginn des 3. Jahrhunderts v. Chr. erkannte der Diktator Camillus die Vorteile einer humanen Politik dem Besiegten gegenüber. Die Geschichte jenes Schullehrers ist bekannt, der zum Verräter an seinem Amt wurde und mit den Kindern einer belagerten Stadt vor Camillus erschien, um sie auszuliefern. Der Diktator schickte ihn jedoch mit Schimpf und Schande zurück, und seine Schüler, die nun ihren Eltern wiedergegeben waren, verabfolgten ihm eine wohlverdiente Prügelstrafe. Nach der Einnahme der etruskischen Stadt Veji verbot Camillus, diejenigen zu misshandeln, welche die heiligen Geräte gehütet hatten¹. Nach der Eroberung von Falerii untersagte er die Plünderung der Stadt. Aufgefordert, seine Langmut zu rechtfertigen, fragte er den Senat. « Wollt ihr die euch durch den Sieg zufallenden Rechte in grausamster Weise missbrauchen? Es steht in eurer Macht, Latium in eine Wüste zu verwandeln. Oder wollt ihr, nach dem Beispiel eurer Väter, Roms Hilfsquellen

¹ TITUS LIVIUS, *Geschichte*, V, 21.

vermehrten? Nehmt die Besiegten unter eure Mitbürger auf; das wäre ein sicheres Mittel, gleichzeitig eure Macht und euren Ruhm zu vergrössern ¹. » Es gelang Camillus nicht, seine Richter zu überzeugen. Er wurde verbannt, weil er die Plünderung der Stadt verboten hatte. Und doch hatte dieser grosse Mann damit gerade auf die Methoden des Krieges hingewiesen, die eines Tages Geltung erlangen sollten.

Beim ersten Zusammentreffen mit der griechischen Kultur erhielt Rom ein Beispiel humanen Verhaltens. Pyrrhus, König von Epirus, den die griechischen Städte Süditaliens zu Hilfe gerufen hatten, war mit seinen Elefanten in die Halbinsel gekommen. Er schlug zunächst die Römer, doch betätigte er ihnen gegenüber keinerlei Grausamkeit, er liess die Verwundeten verpflegen, die Toten begraben und den Mut der lebend in seine Hände gefallenen Soldaten preisen. Die Achtung vor diesen humanitären Grundsätzen zeugt von einem für jene frühen Zeiten seltenen Edelmut. Der Senat lehnte indessen den ihm von Pyrrhus angebotenen Frieden ab und entgegnete stolz, er werde sich auf keinerlei Verhandlungen einlassen, solange der König von Epirus den Boden Italiens nicht verlassen hätte.

Und doch geriet diese Lehre nicht gänzlich in Vergessenheit. Nach und nach machte sich der Senat die ehemals von Camillus vertretene weise Politik zu eigen. Wenn der Belagerte sich ergab, wurde er mit Milde behandelt und zu einem « Verbündeten » gemacht. Die Heerführer, die anders vorgingen, wurden sogar streng bestraft ².

Gewisse illoyale Handlungen wurden missbilligt; so tadelte man z. B. die Vergiftung der Quellen und Brunnen ³, und Titus Livius erwähnt Fälle, wo einem entwaffneten Gegner das Leben geschenkt wurde. Erinnert der edle Ausspruch *Hostes dum vulnerati fratres* (Die verwundeten Feinde sind Brüder) ⁴ nicht an das berühmte Wort *Tutti fratelli* der piemontesischen Frauen, die nach der Schlacht von Solferino mit der gleichen Hingabe ihre

¹ TITUS LIVIUS, *Geschichte*, VIII, 13, 14.

² S. CICERO, *De officiis*, I, 11.

³ FLORUS, II, 20.

⁴ Zitat von BURET: *Le droit de la guerre chez les Romains*, S. 46.

verwundeten Landsleute pflegten wie auch die verbündeten Franzosen und die feindlichen Österreicher? Auch wird die Zurückhaltung des Scipio Ämilianus gepriesen, der sich weigert, den Verwundeten ein Leid anzutun. Im übrigen begannen viele seine Ansicht zu teilen, wie z. B. sein Freund, der griechische Geschichtsschreiber Polybius, dass es nämlich wohl « gestattet sei, feindliche Wälle, Zitadellen und Schiffe zu vernichten, es jedoch geradezu irrsinnig sei, den Besiegten auszulündern, seine Tempel und Statuen grundlos zu zerstören und seine Ernten zu verbrennen ¹. Derselbe Scipio verweigerte den Soldaten, die den Tempel des Apollo geschändet hatten ², den ihnen zufallenden Beuteanteil. Auch war er der Beschützer des Terenz, dem wir den schönen Ausspruch verdanken: *Homo sum. humani nihil a me alienum puto* (Ich bin ein Mensch, und nichts Menschliches ist mir fremd) ³.

Mit Cicero bürgert sich eine Rechtslehre ein, die von grossmütigen Gedanken durchdrungen ist. Als einer der ersten spricht er von der « Barmherzigkeit des Menschengeschlechts » ⁴ und erklärt, dass « das Recht dort nicht sein kann, wo keine Gerechtigkeit ist ». Er führt voll Lobes die Stelle aus Sophokles an, wo Antigone dem Kleon bestätigt, dass dem ungeschriebenen Recht, nämlich dem Naturrecht, der Vorrang vor dem geschriebenen zukomme. Er zieht indessen nicht alle logischen Folgerungen daraus, fügt er doch hinzu, dass das Gefühl der Menschlichkeit (*humanitas*) zurücktreten müsse hinter der Loyalität gegenüber dem Staate (*pietas*) ⁵.

Nachdem die Eroberung der Welt beendet und die Bürgerkriege erloschen waren, machte sich Augustus daran, den Frieden und das Kaiserreich zu begründen. Er selbst war von diesen Ideen durchdrungen, die im Gegensatz zu der Härte der ersten Zeiten Roms stehen. Er rettete das Leben eines Sklaven, welchen Vidius Pollionus, seiner grausamen Gewohnheit gemäss, zur

¹ POLYBIUS, V, II und 12.

² APPIANUS, *De rebus punicis*, 133.

³ TEREZ, *Heautontimorumenos*, I, 1, 23.

⁴ *Caritas humani generis*. — *De finibus*, V, 23.

⁵ S. DE LIGHT, *La paix créatrice*, Bd. I, S. 208.

Strafe, weil er eine kostbare Vase zerbrochen hatte, den gefräsigen Muränen seines Fischteiches zur Beute hinwerfen wollte. Augustus befahl, dass alle Kristallvasen dieses grausamen Herrn zerbrochen und sein Fischteich zugeschüttet werde. In seinen Unterhandlungen mit dem König der Parther forderte Augustus, dass die dem Crassus entrissenen Fahnen zurückerstattet und sämtliche römische Gefangene freigelassen würden. Als er von dem Unheil erfuhr, das den Varus betroffen hatte, legte der Kaiser Trauerkleidung an, liess Bart und Kopfhair wachsen und rief in tiefstem Schmerz : « Varus, Varus, gib mir meine Legionen wieder ! » Als Germanicus sechs Jahre später das Schlachtfeld wieder eroberte, auf dem das Blutbad stattgefunden hatte, liess er alle Gebeine der Gefallenen sammeln und in ein Grab tun, auf das er selbst die erste Rasenscholle legte.

Die Lehre der Stoiker.

Unter die Herrschaft des Augustus, zu Beginn der Pax Romana, fällt die Geburt von Jesus Christus, ein Ereignis, das die Zeitgenossen nicht beachteten und das doch solche Bedeutung hatte, dass es berufen war, den Anbruch unserer Zeiten anzukündigen und die Welt umzuwandeln. Verglichen mit der Botschaft, die Christus brachte, kam selbst den von den Besten unter den Römern bekundeten Gefühlen der Menschlichkeit nur geringe Wichtigkeit zu.

Die philosophischen Ideen von Cicero, Scipio und Terenz schlossen sich der stoischen Lehre an, die von hohen Gedanken erfüllt war und fraglos ethischen Wert besass. Diese Lehre floss ihren Jüngern eine Würde des Lebens ein, die sie befähigte, heroische Taten zu vollbringen ; aber ihre moralischen Forderungen galten nur für den Einzelnen und blieben in sozialer Hinsicht wirkungslos. Diese Doktrin stand vor allem bei den Aristokraten in Ehren, die sich im übrigen sämtliche Vorteile zugute kommen liessen, die ihnen die gesellschaftliche und rechtliche Organisation jener Zeit verlieh. Allerdings wurde die Härte der Sklaverei in einzelnen Fällen gemildert. Die Befreiung der Sklaven war damals äusserst einfach. Es genügte, dass der Herr seinem Sklaven in Gegenwart eines Magistratsbeamten einen

leichten Backenstreich versetzte, um diesen zu einem freien Menschen zu machen ; er konnte sogar ein Mitglied der Bürgerschaft werden, sofern er genügende Mittel erwarb, um die Seinen zu ernähren. In den hochgestellten Familien war es häufig Sitte, den besonders begabten Sklaven Musik- oder Literaturstunden geben zu lassen und sie hierauf zu befreien. Terenz war Sklave des Scipio, und Phädrus, der Fabeldichter, Sklave des Augustus. Unter Nero gelangten Freigelassene zu den höchsten Staatswürden. Am Hofe dieses Kaisers stellte sein ehemaliger Lehrer, der Philosoph Seneca, die schönsten Maximen der stoischen Doktrin auf : *Homo sacra res homini* (Der Mensch ist dem Menschen heilig) oder « Man soll seine Feinde mit Sanftmut behandeln »¹. Er tadelte jedes Blutvergiessen, sowohl auf dem Schlachtfelde wie bei den Gladiatorenkämpfen, und lehrte, dass « das unterschiedslose Hinmorden von Soldaten und friedlichen Unschuldigen nichts anderes sei, als seine Macht in gleicher Weise zu missbrauchen, wie es Feuersbrünste oder Ruinen tun »². Doch diese Erörterungen blieben reine Theorie, und man ermisst ihre geringe Tragweite, wenn man bedenkt, dass Seneca selbst durch seinen Schüler zum Tode verurteilt wurde.

Das Christentum.

Die christliche Lehre übertraf bei weitem die Bedeutung des Stoizismus, und man darf sich nicht wundern, dass in einem Zeitpunkt, wo im gewaltigen römischen Pantheon Gottesdienste für sämtliche unterjochten Völker abgehalten wurden : für den Jupiter von Proeneste, die Juno von Veji und von Lavinien, die Venus der Samniter, die Minerva der Falerner, für die Götter der Griechen und die Götter des Orients, — dass gerade damals die Christen die grausamsten Verfolgungen erduldeten. « Man bedenke », schreibt G. Goyau,³ « welch gewaltigen Eindruck die Worte des Apostels Paulus auf die Römer hervorgerufen haben müssen, als er allen Menschen das Reich Gottes

¹ Briefe an Lucilius, 95, 33.

² *De ira*, II, 27.

³ G. GOYAU, *L'Eglise catholique et le droit des gens*. Recueil des cours professés à l'Académie de droit international de La Haye, 6. I. 1925.

öffnete! denn dies bedeutete für die Römer: « Es gibt keine Barbaren, keine Skythen und keine Sklaven mehr ¹ ». Und indem Paulus dieses verkündete, tat er nichts anderes, als aus dem Gleichnis vom barmherzigen Samariter die Schlussfolgerung zu ziehen, jenem Gleichnis, das Bossuet folgendermassen auslegt: « Seien wir uns klar darüber, dass ein jeder Mensch unser Nächster ist, und der Befehl, einander zu lieben, — wenn auch vor allem die gläubigen Anhänger der gleichen Lehre und die Mit-erben des gleichen Reiches gemeint sind — das ganze Menschengeschlecht umfasst, weil es zur gleichen Gnade berufen ist. »

« Der Nächste ist ein jeder Mensch », stürzt dieses Wort nicht sämtliche partikularistischen Grundsätze des römischen Rechts um? Welch unverständlicher Begriff für das Heidentum ist die also gedeutete Nächstenliebe! Die natürliche Gleichheit der Menschen, die alle Gottes Geschöpfe sind, nach seinem Bilde erschaffen und durch Christi Opfertod von der Erbsünde erlöst, legt den Grund zu jener hohen Würde der menschlichen Person, die von nun an das allgemeine Grundprinzip der unabdingbaren Rechte des einzelnen bildet. Bedeutet das für jene, die für die bestehende Ordnung verantwortlich sind, nicht einen sinnlosen Umsturz? Die Vorstellung eines einzigen Gottes, der objektiver Prüfstein von Gut und Böse ist, demnach der alleinige Masstab für gerecht und ungerecht, muss diese Vorstellung nicht alle Überlieferungen des römischen Formalismus über den Haufen werfen? Man begreift die Unruhe und den Hass der Machthaber, denen diese neuen Lehren umstürzlerisch erscheinen mussten. So erklärt sich das Verhalten nicht nur der schlimmsten Kaiser, wie Nero, sondern auch der besten, wie Titus, den Christen gegenüber. Titus, dem man den Beinamen « Wonne des Menschengeschlechts » gab, dieser Philosoph, der am Abend des Tages, an dem er niemandem einen Dienst hatte erweisen können, ausrief: « Meine Freunde, dieser Tag ist für mich verloren! », er, der willens war, seine Milde selbst auf die grössten Verbrecher auszudehnen, weil er nicht wollte, dass unter seiner Herrschaft ein einziger Bürger getötet werde, auch er liess die Christen verfolgen.

¹ S. Kol. III, 11; vgl. auch Gal. III, 28; I. Kor. XII, 13.

Und doch ist das Christentum niemals im eigentlichen Sinne des Wortes ein politischer Gegner der römischen Machthaber gewesen. Lediglich durch seinen moralischen Einfluss, der um vieles mächtiger und weitreichender war als jener des Stoizismus, gelang es ihm, in ähnlicher Weise, doch mit viel grösserem Erfolge, die römischen Einrichtungen zu ändern. Der Christ ist durch seinen Glauben gehalten, sich einer natürlichen Ordnung einzufügen, die ausserhalb seiner selbst besteht. Er fühlt sich verpflichtet, die Obrigkeit zu achten, da ohne diese das ihm derart auferlegte soziale Leben nicht möglich wäre. Dies ist der Sinn des Wortes: «Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist...», das in gleicher Weise zur Lehre Christi gehört wie die Verkündung des Rechtes des Einzelnen und die Pflicht der Herrscher, zum Wohle ihrer Untergebenen zu regieren. Diese verständige Einstellung der Christen, die sie gewissenhaft einhielten, schuf einen gewissen Ausgleich in bezug auf die revolutionäre Kraft des Christentums, das seinen Erfolg zum Teil den Fehlern und Ausschreitungen seiner Gegner verdankte.

Die Bestimmungen der Pax Romana.

Im zweiten Jahrhundert wurde das Gefüge des römischen Kaiserreichs durch Bürger aus den Provinzen gerettet. Trajan und später Hadrian, die aus Spanien kamen und fern von Rom Zeugen der Wohltaten der Pax Romana gewesen waren, die an den Ausschweifungen und Verbrechen der Nachfolger des Augustus nicht teilgenommen hatten und alles Gepränge verachteten, stellten die feste Grundlage wieder her, welche die Beständigkeit des von den früheren Kaisern erstellten Reichsgebäudes sichern sollte. Bei seinem Einzug in Rom schritt Trajan inmitten der Volksmenge; jeder konnte ihn sehen und sogar mit ihm reden; nur einige Liktores gingen voran, um ihm den Weg zu bahnen. Auch Hadrian war es daran gelegen, sich zugänglich zu zeigen. Bei verschiedenen Katastrophen bewies er Grossmut und Menschlichkeit.

Antonius Pius und nach ihm Mark Aurel verlängerten das goldene Zeitalter der Pax Romana. Letzterer war ein Moralist, der bei Anwendung seiner philosophischen Ideen das

Gesicht des Kaiserreichs weitgehend verändert hätte. « Was der Natur des Menschen entspricht », so schreibt er, « ist auch gut und nützlich für ihn. Meine Natur ist ihrem Wesen nach vernünftig und dem sozialen Leben zugeneigt. Für mich, in meiner Eigenschaft als Antoniner ¹, ist Rom meine Stadt und meine Heimat, als Mensch ist die Welt meine Heimat. Nur was Rom und der Welt zum Nutzen gereicht, kann auch für mich gut sein. » Aber das internationale Problem bleibt für ihn ein rein moralisches, rein « humanitäres » ²; es erstreckt sich nicht auf die Politik. Auch Mark Aurel, der den Gladiatoren untersagt, scharf geschliffene Schwerter zu benutzen, gebietet den Christenverfolgungen nicht Einhalt.

Das Beispiel dieses Herrschers ist bezeichnend für das Unvermögen der römischen Welt, die Bahn zu verlassen, auf der sie zum Ruhm gelangt war. Auch späterhin, als sie bereits das Christentum angenommen hatte (nicht ohne einige Rückfälle ins Heidentum), konnte die Kaisermacht sich nicht völlig von den Gepflogenheiten der Vorfahren lösen. Als im Jahre 390 Thessalonich sich gegen seinen Statthalter empörte, erwürgten die Soldaten auf Befehl des Theodosius 7000 Menschen im Amphitheater, ohne Unterschied des Alters oder Geschlechts. Allerdings fühlte der Kaiser hinterher quälende Gewissensbisse und leistete auf Aufforderung des heiligen Ambrosius, Bischofs von Mailand, öffentliche Abbitte. Noch im Jahre 404 wurde der Triumph des Honorius und des Heerführers Stilicho durch Gladiatorenkämpfe gefeiert, und das Blut zahlreicher Unglücklicher färbte die Arena. Da warf sich ein Mönch namens Telemach, der nach Rom gekommen war, um gegen diese unmenschlichen Spiele zu protestieren, in den Zirkus mitten unter die Kämpfenden und starb als Opfer seiner Überzeugung. Sein Märtyrertod war nicht vergebens, denn am gleichen Tage setzte Honorius die Edikte des Konstantin wieder in Kraft und verbot die Gladiatorenkämpfe für alle Zeit.

¹ Mark Aurel war Wahlsohn des Antonius Pius. Dieser war als Herrscher so beliebt gewesen, dass seine Nachfolger sich « Antoniner » nannten, so wie die Nachfolger des Augustus sich als « Cäsaren » bezeichneten.

² S. Chr. LANGE, *Histoire de la doctrine pacifique et de son influence sur le développement du Droit international*. Recueil des cours de l'Académie de droit international, 13, III, 1926.

Aber nur noch fünf Jahre trennten Rom von dem unheilvollen Schicksal, das es zur Beute der Barbaren machte.

Mit Rom brach auch das westliche Kaiserreich zusammen. Dem Kaiser des Ostreichs, Justinian, gelang es im 6. Jahrhundert, die Einheit des römischen Imperiums auf kurze Zeit wiederherzustellen. Er liess alle wichtigen Rechtsvorschriften und -texte im « Corpus juris civilis » zusammenfassen, welches die « Digesten », die « Institutionen » und die « Novellen » enthält, und hat derart das so überaus wertvolle römische Recht für die Nachwelt gerettet. Allein auch dieses Rechtsdenkmal hielt sich innerhalb der allgemeinen Richtlinien der antiken Überlieferungen und lässt die Sklaverei als Institution gelten · *Servitus autem est constitutio juris gentium* ¹.

Das auf der Religion begründete römische Recht enthält Bestimmungen, welche die Beziehungen zwischen den Römern und den übrigen Völkern gesetzmässig regeln. Diese Bestimmungen sind jedoch wegen ihrer Einseitigkeit nicht als « Kriegerecht » und noch weniger als « humanitäres Recht » anzusehen.

Obwohl das römische Recht mit fortschreitender Entwicklung der Begriffe und Sitten der alten Welt einen gerechten Frieden schenkte, so kann man sich doch der Erkenntnis nicht verschliessen, dass die Universalität dieses Rechts bloss in der Rechtspraxis bestand und nur zur Festigung der bestehenden zivilen und politischen Vorrechte beitrug.

Der Grundsatz der Gleichheit unter den Menschen, auf dem allein ein Universalrecht begründet sein kann, vermochte sich trotz der Ausbreitung von Christi Lehre in der römischen Welt nicht durchzusetzen. So behält auch das « Völkerrecht », das « jus gentium », das auf die « Fremden » anwendbar war, den einseitigen Charakter eines gewährten Rechts. Viel später erst, wie wir noch in der Fortsetzung dieser Studie sehen werden, begann es dem Sinn des internationalen Rechts zu entsprechen, wie wir es heute verstehen.

Henri Coursier

*Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen
Komitees vom Roten Kreuz*

¹ *Institutionen*, Bd. I, Kap. III, Abs. 2.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Oktober 1952

Band III, Nr. 10

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Lucie Odier, <i>Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz</i> . Schutz der Zivilspitäler und ihres Personals in Kriegzeiten	261
Kommentar zum I Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, vom 12. August 1949	270

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

LUCIE ODIER

Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.

SCHUTZ DER ZIVILSPITÄLER UND IHRES PERSONALS IN KRIEGSZEITEN

I. EINLEITUNG

Das IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilpersonen überträgt der Leitung von Zivilspitälern, wie auch ihrem gesamten Sanitäts- und Verwaltungspersonal, gewisse Rechte und Pflichten. Wir haben uns bemüht, das Wesentliche dieser Rechte und Pflichten an dieser Stelle in kurzer, leicht verständlicher Form zusammenzufassen; um indessen einen vollständigeren Einblick zu gewinnen, empfehlen wir der Leitung der Zivilspitäler und deren Personal, die Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens, und vor allem die Artikel 13 bis 26, gründlich zu studieren. Desgleichen wäre die genaue Lektüre der « Analyse der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 » angezeigt, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für die nationalen Rotkreuzgesellschaften verfasst hat (franz. Ausgabe, Genf 1950, Bd. 2, S. 108-117).

Es ist die Pflicht der Leitung der Zivilspitäler, dafür zu sorgen, dass sämtliche Mitglieder ihres Personals die sie betreffenden Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens kennen. Auch ist es unerlässlich, dass dieses Personal über die nationale Gesetzgebung unterrichtet sei. In Kriegszeiten erlässt der Staat meist Sonderverfügungen, die sich auf die Landesverteidigung beziehen; diese Verfügungen regeln das Verhalten, das die Ein-

wohner gegenüber dem Feind zu beobachten haben. Übertretungen dieser Gesetze können strenge Strafen nach sich ziehen. Es ist demnach wichtig, sie genau zu kennen.

In gewissen Ländern sehen die Behörden für den Kriegsfall eine Beschlagnahme der Zivilspitäler vor, um diese der Leitung und Verantwortung der Militärverwaltung zu unterstellen. In diesem Falle sind die Zivilspitäler den Anstalten des Heeres-Sanitätsdienstes gleichgestellt, und ihr sämtliches Material untersteht der militärischen Disziplin. Aus diesem Grunde stehen diese Anstalten nicht mehr unter dem Schutz des IV. Abkommens; es sind nunmehr die Bestimmungen des I. Abkommens auf sie anwendbar, vorausgesetzt, dass diese Spitäler sowohl der Aufnahme verwundeter Militärpersonen wie auch kranker Zivilpersonen dienen. Die von ihnen zu beobachtenden Regeln sind zusammengefasst in der vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für ihren Gebrauch verfassten Druckschrift: « Einige Ratschläge für die Krankenpflegerinnen und sonstigen Mitglieder des Sanitätspersonals der bewaffneten Kräfte. »

II. ALLGEMEINER SCHUTZ DER ZIVILSPITÄLER UND IHRES PERSONALS

Bevor wir die Bestimmungen des IV. Abkommens zum Schutze der Zivilspitäler prüfen, möchten wir darauf hinweisen, dass, gemäss einem alten Grundsatz des Völkerrechts, die Kriegführenden die Zivilspitäler schonen müssen; in diesem Punkt bestätigt das IV. Abkommen lediglich die früheren Konventionsbestimmungen¹⁾. Die besonderen Bestimmungen, die es zugunsten der Zivilspitäler, ihres Personals und der dort behandelten Verwundeten und Kranken enthält, bekräftigen nurmehr diesen Grundsatz des Völkerrechts und erleichtern seine Anwendung.

Die Angestellten der Spitäler, wie auch die Kranken, sind Zivilpersonen und haben als solche ein Anrecht auf den allgemeinen Schutz, den das IV. Genfer Abkommen der Zivilbevölkerung

¹⁾ S. Anhang des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 - Abschnitt II und III.

— insbesondere in den besetzten Gebieten — gewährt. Mit Rücksicht auf ihre Tätigkeit oder auf ihren Gesundheitszustand hat man es für angebracht gehalten, ihnen einen zusätzlichen Schutz angedeihen zu lassen. Sie genossen jedoch sämtliche Rechte der Zivilpersonen.

III. BESONDERER SCHUTZ DER ZIVILSPITÄLER

Das Abkommen stellt zunächst die allgemeine Regel auf, dass Verwundete, Kranke, Gebrechliche sowie schwangere Frauen Gegenstand eines besonderen Schutzes und besonderer Rücksichtnahme sein sollen (Art. 16, Abs. 1), und dass in Kriegszeiten Zivilspitäler, die zur Pflege von Verwundeten, Kranken, Schwachen und Wöchnerinnen dienen, unter keinen Umständen das Ziel von Angriffen sein dürfen, sondern jederzeit geschont und geschützt werden sollen (Art. 18, Abs. 1).

a) *Anerkennung*

Um den durch das Abkommen gewährten Schutz zu genießen, muss ein Zivilspital vom Staat als solches anerkannt worden sein. Diese Anerkennung wird durch eine seitens der zuständigen Behörde unterzeichnete Urkunde bezeugt, welche bestätigt, dass die Anstalt tatsächlich als Zivilspital anzusehen ist und ausschliesslich humanitären Zwecken dient (Art. 18, Abs. 2).

In Kriegszeiten muss die Leitung des Spitals jederzeit im Besitz dieser offiziellen Bescheinigung sein. Es ist sogar wünschenswert, dass ihr bereits in Friedenszeiten dieses Schriftstück ausgehändigt werde, oder dass sie zum mindesten rechtzeitig die erforderlichen Schritte tue, um es im Falle des Ausbruchs von Feindseligkeiten unverzüglich zu erhalten.

b) *Kennzeichnung*

Die Leitung des Spitals soll den Staat um die Ermächtigung ersuchen, die Spitalsgebäude mittels eines roten Kreuzes (roten

Halbmondes, roten Löwen mit der roten Sonne für gewisse Länder) auf weissem Grunde kenntlich zu machen (Art. 18, Abs. 3).

Die Ermächtigung, in Kriegszeiten das Rotkreuzzeichen zu führen, wird nicht ohne weiteres allen anerkannten Zivilspitälern zuteil. Einzig dem zuständigen Ministerium des betreffenden Staates steht die Entscheidung zu, ob sich die Anbringung des Schutzzeichens auf dem Zivilspital empfiehlt.

Die Kennzeichen sollen von grossen Ausmassen sein, und alle erforderlichen Massnahmen sind zu ergreifen, um sie den Land-, Luft- und Seestreitkräften deutlich sichtbar zu machen. Die Frage ihrer Beleuchtung bei Nacht hängt von den durch die Behörden ergriffenen allgemeinen Massnahmen ab. Im Hinblick auf die Gefahren, denen Zivilspitäler durch nahe gelegene militärische Ziele — wie Waffen- und Munitionslager, kleine Forts, Artilleriegeschütze usw. — ausgesetzt sein können, ist es angezeigt, dass die Spitalleitung gemeinsam mit den Behörden darauf achte, dass diese Ziele so weit wie möglich vom betreffenden Spital entfernt seien (Art. 18, Abs. 4 u. 5).

c) *Entziehung des Schutzes*

Der besondere Schutz in Kriegszeiten wird den Zivilspitälern auf Grund ihres allgemeinen Nutzens und ihrer rein humanitären Tätigkeit gewährt, doch dürfen sie in keinem Falle militärischen Zwecken dienen, noch zur Begehung von Handlungen verwendet werden, die den Feind schädigen. Zum Beispiel darf keinerlei Spionage oder Beobachtung der Bewegung von Truppen, Flugzeugen oder Schiffen zwecks Benachrichtigung der Streitkräfte in ihnen geduldet werden; kein kampffähiger Kombattant darf in ihnen Aufnahme finden oder sich dort verstecken, und jegliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition ist untersagt. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen würde die Sicherheit der Verwundeten und Kranken gefährden, da dann der Feind nicht mehr genötigt wäre, das Spital zu schonen. Immerhin darf der Schutz erst entzogen werden, wenn eine Warnung, die eine angemessene Frist setzt, unbeachtet geblieben ist (Art. 19, Abs. 1).

Das Abkommen sieht jedoch vor, dass die Zivilspitäler verwundete oder kranke Militärpersonen aufnehmen und behandeln dürfen, während ihrerseits die Militärspitäler ihre Tätigkeit auf Zivilpersonen ausdehnen können. Nimmt jedoch ein Zivilspital verwundete und kranke Kampfteilnehmer auf, dann hat die Leitung dafür zu sorgen, dass die diesen Militärpersonen abgenommenen Waffen und Munition unverzüglich den zuständigen militärischen Dienststellen übergeben werden ; allein der Umstand, dass diese Waffen und Munition den zuständigen Dienststellen noch nicht übergeben wurden, ist nicht als eine den Feind schädigende Handlung anzusehen, die ihn veranlassen könnte, das Zivilspital nicht mehr zu schonen (Art. 19, Abs. 2).

d) *Sanitätstransporte und Verwendung des Schutzzeichens*

Auch Transporte von verwundeten und kranken Zivilpersonen, Gebrechlichen und Wöchnerinnen, welche zu Lande durch Geleit- oder Spitalzüge, bzw. zur See durch besonders ausgerüstete Schiffe bewerkstelligt werden, sind in gleicher Weise wie Zivilspitäler zu schonen und zu schützen. Sie können, mit Ermächtigung des Staates, das Kennzeichen des roten Kreuzes (roten Halbmondes, roten Löwen mit roter Sonne) führen (Art. 21). Hingegen gestattet das Abkommen nicht, dass das Schutzzeichen in Kriegszeiten von Ambulanzkraftwagen oder anderen Fahrzeugen geführt werde, die in Einzelfahrten verwundete oder kranke Zivilpersonen abholen oder zurückbringen. Zivilärzte und Mitglieder des Sanitäts- und Verwaltungspersonals sind gleichfalls nicht berechtigt, in Kriegszeiten das Rotkreuzzeichen auf ihren Privatkraftwagen oder anderen Fahrzeugen zu führen, die sie benützen, um sich an ihre Arbeitsstelle zu begeben.

IV. BESONDERER SCHUTZ DES PERSONALS IN MILITÄRISCHEN OPERATIONSZONEN UND BESETZTEN GEBIETEN

Der den anerkannten Zivilspitalern durch das IV. Abkommen gewährte Schutz wird, unter bestimmten Bedingungen, auch den Mitgliedern des Personals zugebilligt, die zu schonen

und zu schützen sind. In diesem Zusammenhang unterscheidet das Abkommen zwischen dem ständigen, festangestellten Personal und demjenigen, das nur zeitweise Verwendung findet.

a) *Ständiges Personal*

Das ordentliche und ausschliesslich für den Betrieb und die Verwaltung der Zivilspitäler bestimmte Personal — einschliesslich des Personals, das sich mit dem Aufsuchen und dem Transport der Verwundeten und Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen befasst — soll geschont und geschützt werden (Art. 20, Abs. 1).

In militärischen Operationszonen und besetzten Gebieten soll sich das ständige Personal mittels einer Identitätskarte ausweisen, die die Eigenschaft des Inhabers bescheinigt und mit seiner Photographie und dem Stempel der Verantwortlichen Behörde versehen ist. Ferner soll das Personal während der Dauer seiner Dienstleistung am linken Arm eine mit dem Zeichen des roten Kreuzes (roten Halbmondes, roten Löwen mit roter Sonne) versehene, von der zuständigen Dienststelle gestempelte feuchtigkeitbeständige Armbinde tragen (Art. 20, Abs. 2).

b) *Zeitweilig eingestelltes Personal*

Dasjenige Personal, das nicht ständig im Spital arbeitet, sondern nur zeitweilig oder gelegentlich zu Dienstleistungen herangezogen wird, hat gleichfalls das Recht auf Schonung und besondern Schutz während der Ausübung seiner Tätigkeit im Zivilspital. Auf der Identitätskarte sollen ausser den Personalien auch die dem Inhaber zugewiesenen Aufgaben vermerkt sein. Die mit dem Schutzzeichen versehene, vom Staat ausgestellte und gestempelte Armbinde darf dieses Personal nur während der Ausübung seiner Tätigkeit tragen (Art. 20, Abs. 3).

Die Genfer Abkommen, darauf bedacht, dem Zeichen des roten Kreuzes seinen vollen Schutzwert zu erhalten, haben dessen Verwendung streng begrenzt. Dies Zeichen bleibt in erster Reihe dem Sanitätspersonal der bewaffneten Kräfte vorbehalten, die in ihrer Eigenschaft als Militärpersonen angegriffen werden könnten, wenn sie nicht durch das rote Kreuz

gekennzeichnet wären. Das Sanitätspersonal von Zivilspitälern dagegen — sowohl das ständige wie das zeitweilig eingestellte — muss unabhängig vom Tragen des Wahrzeichens allein deshalb, weil es sich um Zivilpersonen handelt, geschützt und geschont werden. Da jeglicher Missbrauch des Zeichens seinen Schutzwert aufzuheben droht, ist es erforderlich, dass die Leitung der Zivilspitäler eine strenge und ständige Kontrolle ausübe, um eine Verwendung des roten Kreuzes entgegen den vom Abkommen anerkannten Zwecken oder das Tragen desselben durch hierzu nicht berechtigte Personen zu verhindern.

c) *Nominalbestand des Sanitätspersonals*

Die Leitung jedes Zivilspitals hat jederzeit die auf den Tag nachgeführte Liste ihres Personals zu halten und auf Wunsch den zuständigen nationalen oder Besetzungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Auf dieser Liste sind nicht nur die ständigen, sondern auch die zeitweilig angestellten Mitglieder des Personals aufzuführen und die Dienstobliegenheiten eines jeden von ihnen zu erwähnen (Art. 20, Abs. 4).

V. BETRIEB DER ZIVILSPITÄLER IN BESETZTEM GEBIETE

a) *Pflicht des Sanitätspersonals*

Bei feindlicher Besetzung des Gebietes, in dem sich die Zivilspitäler befinden, gilt im allgemeinen die Regel, dass die Leitung und das Personal des Zivilspitals an Ort und Stelle zu bleiben und die Arbeit fortzusetzen hat. Das IV. Abkommen bestimmt in diesem Zusammenhang, dass das ärztliche Personal aller Kategorien durch die Besetzungsmacht ermächtigt werden soll, seine Aufgaben zu erfüllen (Art. 56, Abs. 1).

b) *Verpflichtung der Besetzungsmacht*

Die Besetzungsmacht ist verpflichtet, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln, in Zusammenarbeit mit den Landes- und Ortsbehörden, den ordnungsgemässen Betrieb der Spitalanstalten und der für die Zivilbevölkerung vorgesehenen

ärztlichen Dienste sicherzustellen. Desgleichen hat die Besetzungsmacht für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitswesens zu sorgen und die notwendigen Massnahmen zur Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten und Epidemien zu ergreifen (Art. 56).

Ferner hat die Besetzungsmacht die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungs- und Arzneimitteln sicherzustellen; sollten die Vorräte des besetzten Gebietes unzureichend sein, so ist sie verpflichtet, das Erforderliche einzuführen (Art. 55, Abs. 1). Auch hat die Besetzungsmacht bei ungenügender Versorgung der Bevölkerung etwaige Hilfsaktionen zugunsten der Zivilbevölkerung zu gestatten (Art. 59, Abs. 1).

c) *Schaffung neuer Spitäler*

Sollte die Schaffung von neuen Spitälern in einem besetzten Gebiet sich als notwendig erweisen, so haben die Besetzungsbehörden gemäss dem Genfer Abkommen diese neuen Spitäler, samt deren Personal und Transportfahrzeugen in dem Falle anzuerkennen, dass die zuständigen Organe des besetzten Staates dort ihre Funktionen nicht mehr ausüben (Art. 56, Abs. 1).

d) *Requisitionen*

In dringenden Fällen darf die Besetzungsmacht Zivilspitäler zwecks Verpflegung verwundeter und kranker Militärpersonen vorübergehend requirieren, doch nur nach rechtzeitiger Ergreifung der erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Behandlung der im Spital befindlichen Kranken und der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung. Desgleichen dürfen das Material und die Vorräte der Zivilspitäler nicht requiriert werden, solange sie für die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung notwendig sind (Art. 57, Abs. 2).

e) *Rekurs an die Schutzmacht*

Zum Schluss sei noch daran erinnert, dass dem Abkommen zufolge alle Bewohner eines besetzten Gebietes und umsomehr die Leitung und das Personal der Zivilspitäler, wie auch alle

dort zur Behandlung befindlichen Personen, stets mit Menschlichkeit von der Besetzungsmacht zu behandeln und namentlich vor Gewalttätigkeit und Einschüchterung zu schützen sind. Das Abkommen bestimmt, dass die geschützten Personen unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Gepflogenheiten, ihrer Gewohnheiten und Gebräuche haben (Art. 27). Im besetzten Gebiet hat die Leitung des Zivilspitals darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Abkommens durch alle in der Anstalt befindlichen Personen aufs genaueste eingehalten werden. Sollte das Spital völlig isoliert und vorübergehend von jeder Verbindung mit den nationalen Behörden abgeschnitten sein, so fallen der Leitung schwerwiegende Verantwortlichkeiten zu. Stösst sie auf Schwierigkeiten, die den Betrieb ihrer Anstalt lahmlegen, oder entstehen Uneinigkeiten zwischen ihr und der Besetzungsmacht inbezug auf die Anwendung oder Auslegung der Abkommensbestimmungen, dann hat sie das Recht, sich ohne weiteres an die mit der Wahrung ihrer Interessen betraute Schutzmacht zu wenden (Art. 9). In Ermangelung einer Schutzmacht kann sie auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz um seine Vermittlung ersuchen (Art. 11, Abs. 3).

KOMMENTAR ZUM I. GENFER ABKOMMEN
ZUR VERBESSERUNG DES LOSSES
DER VERWUNDETEN UND KRANKEN
DER BEWAFFNETEN KRÄFTE IM FELDE,
VOM 12. AUGUST 1949 ¹

Schon mit Rücksicht auf ihr wesentliches Ziel — die Verteidigung des Menschen in Zeiten des Krieges — wurden die Genfer Abkommen von 1949 so abgefasst, dass sie für jedermann und überall verständlich sind. Es ist dies eines ihrer Hauptmerkmale, das ganz besonders betont werden muss.

Doch begreift man, wie nützlich eine Auslegung der Gesamtheit dieser mannigfaltigen Vorschriften sein kann. Die Lektüre oder das Studium der Abkommen wird um so erspriesslicher sein, wenn man die Gründe kennt, die zu deren Ausarbeitung geführt haben. Man muss sie, um ihre volle Bedeutung zu ermessen, an die vielfachen Bestrebungen anknüpfen, die darauf ausgingen, das Los der Kriegsoffer zu verbessern, Bestrebungen, deren Ergebnis sie darstellen. Man muss die Erfahrungen beider Weltkriege richtig werten können und auch, in welcher Weise die früheren Abkommen ihre Feuerprobe bestanden haben. Auch muss man die Beratungen der Sachverständigenkonferenzen und besonders der diplomatischen Konferenz kennen, deren Texte von 1949 vorliegen, und die eine Art « Motivenbericht » darstellen. Endlich muss man die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Bestimmungen erfassen, die den Sinn der letzteren ins rechte Licht setzen.

Deshalb hielt es das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für angezeigt — und die Fragen, die ihm häufig vorgelegt wurden, haben diesen Eindruck bestätigt —, mit der Kom-

¹ Les Conventions de Genève du 12 août 1949. *Commentaire* publié sous la direction de Jean S. Pictet, directeur des Affaires générales du Comité international de la Croix-Rouge. — I. La Convention de Genève pour l'amélioration du sort des blessés et des malades dans les forces armées en campagne. Genève. Comité international de la Croix-Rouge, 1952. — In-8 (155 × 230), 542 p.

mentierung der neuen Abkommen zu beginnen, unabhängig von den Broschüren, die es deren Verbreitung bereits gewidmet hat. Selbstverständlich hat es diese langwierige Arbeit den Mitarbeitern anvertraut, die sofort nach Beendigung des letzten Weltkrieges — und sogar schon vorher — die Revision vorbereiteten und aufs engste an den Debatten der diplomatischen Konferenz von 1949 sowie an den diesen vorausgegangenen Zusammenkünften der Sachverständigen beteiligt waren.

Heute liegt der Kommentar des I. Abkommens von Genf von 1949 im Druck vor, der in erster Linie den Delegationen übermittelt wurde, die an der XVIII. internationalen Rotkreuzkonferenz in Toronto teilgenommen haben. In diesem 542 Seiten zählenden Band werden ausführlich die Bestimmungen des Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde analysiert; das ursprüngliche « Genfer Abkommen » des Jahres 1864 wird somit zum dritten Mal revidiert. Dieser Kommentar reiht sich also dem an, welchen der verstorbene Paul Des Gouttes, Generalsekretär und Mitglied des Internationalen Komitees, der hervorragende und intime Kenner des Genfer Abkommens von 1929, verfasst hatte. Der wesentliche Gedankengang dieser Studie wurde in dem vorliegenden Bande soweit wieder aufgenommen, als er aktuell blieb.

Die Bedeutung der I. Genfer Abkommens ist sehr gross, bildet es doch den Ausgangspunkt der umfassenden Bewegung des internationalen Rechts zum Schutze der Kriegsgesopfer, welche die Gesamtheit der Genfer Abkommen darstellt. Dieses Abkommen ist auch der Grundpfeiler der nationalen Rotkreuzgesellschaften.

Man findet daher in dem vorliegenden Werke eine Analyse der Bestimmungen über den Schutz der Verwundeten und Kranken der Heere, deren Betreuung, die Achtung vor den Toten, den Schutz der Sanitätsanstalten, -formationen und -zonen, das Statut des Sanitätspersonals des Heeres und der Rotkreuzgesellschaften und dessen allfällige Zurückhaltung durch den Gegner — die Anlass zu so erregten Auseinandersetzungen bot —, das Schicksal des Sanitätsmaterials, der Sanitätsfahrzeuge und -flugzeuge, die Verwendung des Rot-

kreuzzeichens und dessen Schutz gegen missbräuchliche Verwendung.

Aber der Kommentar bietet noch ein anderes Interesse und hat noch eine andere Bedeutung: er geht über das Gebiet hinaus, das herkömmlicherweise das erste Abkommen behandelt hatte. Bekanntlich wurde im Jahr 1949 beschlossen, in jedem der vier Genfer Abkommen identische und neue allgemeine Bestimmungen einzuführen. Diese Vorschriften, die im I. Abkommen vorkommen, werden daher in dem vorliegenden Bande ebenfalls untersucht; was darüber gesagt wird, gilt in weitem Umfange auch für die drei andern Abkommen. So wird beispielsweise die Anwendung der Genfer Abkommen in den verschiedenen Konfliktsfällen, insbesondere in Bürgerkriegen behandelt, ferner die Kontrolle der Abkommen durch die Schutzmächte oder deren Stellvertreter, die strafrechtliche Ahndung von Zuwiderhandlungen, durchwegs aktuelle Probleme, welche die besondere Aufmerksamkeit ausgedehnter Kreise in Anspruch nehmen.

Der Kommentar zum I. Abkommen ist grösstenteils verfasst von Jean S. Pictet, Direktor für allgemeine Angelegenheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz unter Mitwirkung der Herren F. Siordet, C. Pilloud, J.-P. Schoenholzer, R.-J. Wilhelm und O. Uhler. Eine englische Übertragung des Werkes wird demnächst erscheinen.

Wie im Vorwort des Bandes gesagt ist: « Das Internationale Komitee hofft, dass dieser Kommentar allen jenen dienlich sein werde, die im Schosse der Regierungen, der bewaffneten Kräfte und der nationalen Rotkreuzgesellschaften für die Anwendung der Genfer Abkommen verantwortlich sind, sowie den zahlreichen Militär- und Zivilpersonen, zu deren Gunsten diese Abkommen abgeschlossen wurden. Das Komitee wünscht auch, durch Veröffentlichung dieser Studie zur Verbreitung dieser Abkommen als unumgängliche Voraussetzung ihrer Wirksamkeit und zur Ausstrahlung ihrer Grundsätze in der Welt beizutragen. »

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

November 1952

Band III, Nr. 11

INHALT

	Seite
Internationales Komitee vom Roten Kreuz	
Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz	275
Veröffentlichung . Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der koreanische Konflikt	278
Beiträge der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der Regierungen an das Internationale Komitee für 1952	285

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

DIE TÄTIGKEIT DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Wiedervereinigung von Familien. — Am 16. Oktober sind 194 der deutschsprachigen Minderheit in Jugoslawien angehörende Kinder an der österreichischen Grenze angelangt. Fünf Kinder, die von ihren Angehörigen in Österreich, Frankreich und England erwartet wurden, verliessen den Geleitzug, während die andern nach Westdeutschland weiterfuhren. Von dort setzten einige ihre Reise zu ihren Verwandten in der Deutschen Demokratischen Republik fort.

Wie schon in früheren Fällen, war ein Delegierter des IKRK bei der Ankunft des Geleitzuges zugegen; einige vom IKRK bezeichnete Ärzte nahmen gemeinsam mit einem jugoslawischen Arzt die Untersuchung der Kinder vor. Damit beträgt die Zahl der Kinder, welche deutschsprachigen Minderheiten angehören und dank den Bestrebungen des IKRK und des Jugoslawischen Roten Kreuzes unter Beistand der übrigen beteiligten Rotkreuzgesellschaften zu ihren Familien zurückkehren konnten, 1551.

Griechenland. — In der Zeit vom 3. August bis 6. Oktober besichtigten die Delegierten des IKRK in Athen die Gefängnisse auf Argostoli, Korfu, Kalamiu, Chania, Ägina, sowie dasjenige von Alpha und Eptapyrgion in Saloniki. Sie verteilten in diesen Gefängnissen 4870 kg Hilfssendungen in Gestalt von Lebensmitteln, Seife, Decken, Medikamenten und chirurgischem Material.

Im übrigen nimmt die Aktion zur Bekämpfung der Tuberkulose, von der an dieser Stelle gemeldet wurde ¹, ihren regel-

¹ Siehe *Revue*, Beilage, Seite 234.

mässigen Verlauf. Es handelt sich hauptsächlich um kranke Häftlinge und Verbannte, d.h. Personen, die infolge der während des Krieges und späterhin erduldeten Entbehrungen tuberkulös geworden sind.

Heimschaffung griechischer Kinder. — Das IKRK und die Liga der Rotkreuzgesellschaften unterbreiteten dem Generalsekretär der Vereinigten Nationen einen vierten Gesamtbericht über ihre Tätigkeit zugunsten der ausgesiedelten griechischen Kinder. Dieses Dokument, mit dessen Veröffentlichung die Revue in diesem Monate beginnt, ist vom 1. Oktober datiert. Es ist von einem ebenfalls in dieser Lieferung wiedergegebenen Schreiben begleitet, in dem die Präsidenten der beiden Institutionen die Gründe darlegen, die das IKRK und die Liga veranlassen, vorderhand ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete einzustellen.

Eine sechste, 69 griechische Kinder aus Jugoslawien umfassende Gruppe traf am 2. Oktober in Saloniki ein. Der Sonderdelegierte des IKRK und der Liga, Vertreter des Jugoslawischen und Griechischen Roten Kreuzes, sowie ein Mitglied der Mission des Schwedischen Roten Kreuzes in Jugoslawien nahmen den Geleitzug in Empfang. Die Kinder wurden unverzüglich ihren Angehörigen übergeben.

Invaliden. — Im Laufe des Monats Oktober liess die Abteilung für Invalidenwesen der Delegation des IKRK in Berlin 120 Blindenuhren zukommen. Es handelt sich um eine Spende des IKRK zugunsten deutscher blinder Kriegsinvaliden. Die Abteilung befasste sich ausserdem mit der Anschaffung und Versendung zweier grösserer Posten von Braille-Uhren auf Rechnung des Verbandes der Kriegsblinden in Paris und der Vereinigung der Blinden von Algerien.

Mit dem Beistand der Delegation in Athen liefert sie weiterhin Prothesen oder andere geeignete Apparate für inhaftierte griechische Amputierte. 13 Verbannten ist in diesem Monat diese Aktion zugute gekommen.

Indien. — Das IKRK liess kürzlich dem Indischen Roten Kreuz in Madras eine dritte Spende von Medikamenten im

Werte von 20.000 Schweizerfranken für die von der Hungersnot betroffenen Personen in Südindien zukommen.

Indochina. — Im Laufe des September besichtigte der Delegierte des IKRK im Vietnam fünf Lager für Kriegsgefangene und Militärinternierte in Händen der französisch-vietnamischen Kräfte und verteilte Hilfssendungen in den Lazaretten dieser Lager.

Verbreitung des Abkommen. — Der gesamte Wortlaut der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 ist in dem Band 75 des vom Sekretariat der Vereinigten Nationen in New-York veröffentlichten « Recueil des Traités » wiedergegeben. Die Schlussakte und die Empfehlungen der Diplomatischen Konferenz sowie die bei der Unterzeichnung gemachten Vorbehalte ergänzen den Band.

Das Rote Kreuz von Pakistan setzte das IKRK davon in Kenntnis, das Verteidigungsministerium von Pakistan beabsichtige, dem Heere 1350 vollständige Exemplare der Abkommen sowie zahlreiche Exemplare der Zusammenfassung dieser letzteren zur Verfügung zu stellen.

Fernbildübertragung von Filmen des IKRK in Frankreich. — Der französische Bildfunk bringt in seinem Programm in der ersten Hälfte des November drei Filme des IKRK « Inter Arma Caritas », « Das Flüchtlingselend in Palästina » und « Wir alle sind Brüder ».

VERÖFFENTLICHUNG ·

DAS INTERNATIONALE KOMITEE VOM ROTEN KREUZ UND DER KOREANISCHE KONFLIKT

In seiner Aprilnummer des Jahres 1952 hatte die Revue internationale de la Croix-Rouge die baldige Veröffentlichung einer Sammlung von Dokumenten über Korea angekündigt.

Diese Sammlung ist soeben erschienen¹. Sie enthält die wichtigsten und bezeichnendsten Dokumente über die Bemühungen des IKRK, gemäss den Genfer Abkommen allen Opfern des Konfliktes seine herkömmliche unparteiische Hilfe zu gewähren. Die Texte dieses ersten Bandes beziehen sich auf den Zeitraum vom Beginn des Konfliktes bis zum 31. Dezember 1951

Wir geben im folgenden einen Auszug.

Sofort nach Eröffnung der Feindseligkeiten in Korea, Ende Juni 1950, wendete sich das IKRK an die Regierungen von Pjöngjang und Söul. In einem ersten vom 26. Juni 1950 datierten Telegramm trug es gemäss seiner Satzung seine vollkommen neutralen und unpolitischen Dienste auf humanitärem Gebiete an. Es bezog sich dabei auf die Genfer Abkommen von 1929 und 1949 und betonte, dass von seinem Gesichtspunkte aus der Umstand, dass Korea diesen internationalen Vereinbarungen nicht beigetreten war, kein Hindernis bilden dürfte für die de facto Anwendung dieser zugunsten der Kriegsoffer verkündeten humanitären Grundsätze. Das IKRK erklärte sich bereit, zu jeder der beiden Regierungen einen Delegierten zu entsenden mit dem Auftrag, die Bedingungen der Verwirklichung einer sich auf die Genfer Abkommen stützenden Aktion

¹ *Le Comité international de la Croix-Rouge et le conflit de Corée. Recueil de Documents, n° I, 26 juin 1950-31 décembre 1951, Genève 1952. In-4 (210 × 300), 255 p.*

zu prüfen. Da die Koreafrage bereits im September 1947 vor die Vereinigten Nationen gebracht worden war, unterrichtete es gleichzeitig Trygve Lie von diesem Schritte ¹.

Am 7. Juli 1950 bot das IKRK den Kriegführenden die Dienste seiner Zentralstelle für Kriegsgefangene an ².

Das IKRK wendete sich sodann in ähnlicher Weise an die Regierungen der Vereinigten Staaten, Australiens, Neuseelands, der Niederlande, Kanadas, Boliviens, Thailands, der Türkei, Frankreichs, der Philippinen, Südafrikas, Griechenlands, Belgiens, Luxemburgs, Kolumbiens, Kubas und Äthiopiens, nach Massgabe ihrer militärischen Teilnahme am koreanischen Konflikt. Die Rotkreuzgesellschaften dieser Länder wurden davon in Kenntnis gesetzt.

Die erste Antwort traf am 3. Juli 1950 durch Vermittlung des Delegierten, Herrn Bieri, in Genf ein, dieser hatte vom Präsidenten Syngman Rhee die Versicherung erhalten, dass diese Vorschläge angenommen worden seien.

Die Antworten der übrigen Staaten folgten, das IKRK benachrichtigte davon die nordkoreanische Regierung. Diese erklärte in einer an den Generalsekretär der Vereinigten Nationen gerichteten Note vom 13. Juli, die koreanische Volksarmee würde sich genau an die Grundsätze der Genfer Abkommen über die Kriegsgefangenen halten.

Eines der hauptsächlichsten Ziele des IKRK war, für seine Delegierten den Zugang zu den vom Konflikt berührten Gebieten zu erwirken. Es konnte bereits im Juli 1950 eine Delegation in Südkorea errichten.

Nach Nordkorea erhielt das IKRK für seine Delegierten keine Einreiseerlaubnis, trotz seiner sehr zahlreichen Schritte bei der Regierung von Pyongyang und trotz der Ansuchen um

¹ Da das IKRK feststellte, dass dieses Angebot von gewissen Seiten als Versuch einer Vermittlung ausgelegt worden war, betonte es in einer Pressemitteilung und in einer telegrafischen Botschaft an den Generalsekretär der Vereinigten Nationen den wahren Sinn seines Eingreifens, das gemäss den Genfer Abkommen lediglich humanitärer Art war.

² Da es der Telegrafienverwaltung nicht möglich war, die Ankunft direkter Botschaften nach Korea zu verbürgen, ersuchte das IKRK überdies das Ministerium des Auswärtigen der USSR, das eine Abschrift erhalten hatte, diese Botschaften weiterzuleiten.

Durchreisesichtvermerke, die es an die chinesischen und Sowjet-Behörden gerichtet hatte, da der direkteste Weg nach Nordkorea über China und USSR führt. Noch bis heute ist in dieser Hinsicht nichts erreicht worden.

Nachstehend werden die Hauptbestrebungen des IKRK bei den kriegführenden Parteien, sowie die Tätigkeit, die es entfalten konnte oder zu unternehmen vorschlug, zusammengefasst:—

Bei den beiden kriegführenden Parteien

Viermal hielt es das IKRK für seine Pflicht, die Aufmerksamkeit der Oberkommandierenden der kriegführenden Kräfte in Korea auf die Grundsätze der Genfer Abkommen zu lenken und auf sein Begehren, ermächtigt zu werden, auf beiden Seiten seine herkömmliche humanitäre Aufgabe zugunsten der Opfer des Konfliktes, insbesondere der Kriegsgefangenen, zu erfüllen. Beide Aufrufe vom 3. Juli und 6. August 1951 bezogen sich besonders auf die soeben begonnenen Waffenstillstandsverhandlungen. General Ridgway, Oberkommandierender der Kräfte der Vereinigten Nationen, gab dem IKRK die Versicherung ab, diese beiden letzten Aufrufe würden mit grösster Sorgfalt geprüft werden. Diese Antwort wurde den Oberkommandierenden der koreanischen Volkskräfte und der chinesischen Freiwilligen mitgeteilt.

Nordkorea

Den Vorschlägen des IKRK in den ersten Telegrammen vom 26. Juni und 7. Juli 1950 folgten sehr zahlreiche Schritte, deren hauptsächlichste wir hier kurz wiedergeben.

Am 5. August 1950 richtete der Präsident des IKRK einen persönlichen Appell an den Ministerpräsidenten der Demokratischen Volksrepublik Korea, in dem er auf die Dringlichkeit einer Anwendung der Abkommen von 1949 und der humanitären Grundsätze hinwies, deren genaue Beobachtung die nordkoreanische Regierung versprochen hatte. Dieses Telegramm bezog sich ebenfalls auf die Mission, die das Internationale Komitee seinen

Delegierten anvertrauen wollte, und ersuchte inständig den Ministerpräsidenten, seinen Einfluss geltend zu machen, um deren Einreise nach Nordkorea zu ermöglichen.

Bekanntlich war die koreanische Frage schon im Jahre 1947 den Vereinten Nationen unterbreitet worden. Am 29. August 1950 wendete sich das IKRK an Yakov Malik, geschäftsführenden Präsidenten des Sicherheitsrates, um diesen Rat von den unternommenen Schritten und von ihrem negativen Ergebnis zu unterrichten. Es betonte, dass es, unabhängig von der Wiederholung seiner Versuche, jegliche unparteiische Unterstützung schätzen würde, die zur Erreichung des von ihm erstrebten Zieles beitragen könnte den Schutz der Kriegsoffer. Die Regierung von Pjöngjang wurde von diesem Schritte verständigt.

Der Eintritt der chinesischen Freiwilligen in den Krieg veranlasste das IKRK, seine Dienste dem Kommando dieser Truppen anzubieten. Dies geschah am 8. Dezember 1950, indem es die Regierungen von Nordkorea und China ersuchte, die Weiterleitung seiner Botschaft an das genannte Kommando zu gewährleisten.

Anfangs 1951 schlug der Präsident des IKRK vor, sich nach Nordkorea zu begeben, um dort die verschiedenen Probleme betr. Kriegsgefangene und andere Opfer der Feindseligkeiten, — z.B. die Schaffung von Sicherheitszonen — zu prüfen, die den Gegenstand zahlreicher früherer Telegramme gebildet hatten. Dieses Angebot wurde am 24. Januar und 19. März erneuert. Es blieb unbeantwortet. Gleichzeitig hatte der Präsident des IKRK der chinesischen Regierung angeboten, sich nach Peking zu begeben, welcher Vorschlag deren Zustimmung fand. Der erste Zweck dieser Mission bestand darin, mit der Regierung und der Rotkreuzgesellschaft der chinesischen Volksrepublik alle Probleme gemeinsamen Interesses zu prüfen. Dr. Ruegger besprach auch die verschiedenen Fragen bezüglich des koreanischen Konfliktes, die dringende Lösungen verlangten (Beistand, Sicherheitszonen, Korrespondenz, Nachrichtenübermittlung, u.s.w.) Andere Verhandlungen fanden im Mai und Dezember 1951 in Genf mit dem Chinesischen Roten Kreuz statt.

Die Wiederaufnahme der während einiger Wochen unterbrochenen Waffenstillstandsverhandlungen liess die Hoffnung

auf eine Regelung, insbesondere der Heimschaffung der Kriegsgefangenen, auftauchen. Unter Hinweis auf seine früheren zahlreichen Schritte ersuchte das IKRK aufs neue am 15. Dezember 1951, gemäss den Genfer Abkommen vorgehen zu dürfen. Es schlug dem Oberkommandanten der koreanischen Volksarmee und General Nam II, Chef der nordkoreanischen Waffenstillstandskommission, die sofortige Entsendung von Delegierten vor. Daneben ersuchte es die chinesische und die Sowjet-Regierung um Ermächtigung zur Durchreise seiner Delegierten.

Endlich ersuchte der Chef der Delegation des IKRK für Südkorea am 19. Dezember General Nam II um eine Unterredung.

Verschiedentlich wendete sich das IKRK, leider erfolglos, an die Organisation des Nordkoreanischen Roten Kreuzes wegen Unterstützung und Verständnis für seine Bemühungen.

Südkorea

Wie oben erwähnt konnte das IKRK sehr bald eine Delegation nach Südkorea entsenden. Deren Tätigkeit zugunsten der Kriegsgefangenen entwickelte sich rasch, aber es entstanden Schwierigkeiten wegen anderer, durch den Konflikt bedingter humanitärer Probleme. Das IKRK bestrebte sich des öfteren beim Generalsekretariat der Vereinigten Nationen und beim Oberkommandierenden der Kräfte der Vereinigten Nationen, dahin zu wirken, dass die Handlungsmöglichkeit seiner Delegierten ausgedehnt werde, besonders auf den Gebieten, welche unter die Bestimmungen des ersten, zweiten und vierten Genfer Abkommens fallen. Diese Schritte führten jedoch nicht zum gehofften Ergebnis, und die Delegierten mussten sich beinahe ganz darauf beschränken, den Kriegsgefangenen Beistand zu leisten.

Im Nachstehenden wird man jedoch sehen, dass sie sich ebenfalls bis zu einem gewissen Grade der in den Gefängnissen von Südkorea inhaftierten Zivilpersonen annehmen konnten.

Tätigkeiten

Was die *Zentralstelle für Kriegsgefangene* betrifft, deren Dienste den Kriegführenden am 7. Juli 1950 angeboten worden waren, so sind die von der Gewahrsamsmacht übermittelten Listen der in Händen der Vereinigten Nationen befindlichen koreanischen und chinesischen Kriegsgefangenen regelmässig an die Regierung von Pyongyang weitergeleitet worden. Am 31. Dezember 1951 bezogen sich diese Übermittlungen auf 192.495 namentliche Auskünfte über Kriegsgefangene (einschliesslich 37.342 in Zivilinternierte umgewandelte Personen), 13.814 Auskünfte über Sterbefälle und 235 über schwerkranke Kriegsgefangene. Doch konnte die Gegenseitigkeit nicht erwirkt werden. Das IKRK erhielt trotz wiederholter Schritte nur zwei Listen über 110 Gefangene in Händen der Nordkoreaner.

Eine Anzahl von Nachforschungsgesuchen und Botschaften wurde an die Regierung von Pyongyang gerichtet. Seit Mai 1951 erhielt davon das Chinesische Rote Kreuz jeweils ein Doppel. Dem IKRK ist keinerlei Antwort zugekommen.

Es wurden durch die Delegierten des IKRK mehr als 50 Kriegsgefangenenlager besichtigt. Die Gewahrsamsbehörden sowie die Ursprungsmacht der besichtigten Kriegsgefangenen erhielten regelmässig Berichte über diese Lager. Ausserdem unternahmen die Delegierten jedesmal, wo sich dies auf Grund ihrer Feststellungen als notwendig erwies, die erforderlichen Schritte.

Auch einige Zivilgefängnisse wurden von unseren Delegierten besichtigt. Die allgemeine Lage der Häftlinge gab zu verschiedenen Unterredungen und Schritten bei den südkoreanischen Behörden Anlass.

Zu erwähnen ist, dass der Befehlshaber der Kräfte der Vereinigten Nationen dem IKRK die geographische Lage der Lager in Südkorea mitteilte; diese Auskünfte wurden an die nordkoreanische Regierung weitergeleitet. Auch in diesem Punkte konnte keine Gegenseitigkeit erzielt werden.

Auf dem Gebiete der Hilfeleistungen wie auf anderen Gebieten versuchte das IKRK, beiden Seiten seinen unparteiischen Beistand zu leisten, der sich lediglich nach den Bedürfnissen sämtlicher Kriegsoffer des Konfliktes richtete.

Von Nordkorea erhielt es keine Antwort auf seine verschiedenen Vorschläge betr. Kriegsgefangene und andere Opfer des Konfliktes. Eine Sendung von Medikamenten, die in Hongkong im März 1951 zusammengestellt worden war, konnte nicht weiterbefördert werden; das IKRK ersuchte das Chinesische Rote Kreuz, sich mit der Verteilung dieser Medikamente zu befassen, doch glaubte diese Gesellschaft, diesen Auftrag nicht annehmen zu können.

Andererseits hatte das Ungarische Rote Kreuz zustimmend auf ein Angebot des IKRK geantwortet, dem IKRK pharmazeutische Mittel für Nordkorea anzuvertrauen. Aber als alles auf eine glückliche Ankunft der Sendung am Bestimmungsort hoffen liess, kündigte diese Gesellschaft dem Komitee an, diese sei nach Budapest zurückgekommen. Infolgedessen wurde sie nach Genf zurückgeschickt.

Die Bedürfnisse in Südkorea schienen vom Beginn der Feindseligkeiten an gewaltig gewesen zu sein. Nachdem sich das IKRK durch seine Delegation über die Lage erkundigt hatte, konnte es verschiedene nationale Rotkreuzgesellschaften davon in Kenntnis setzen. Einige vertrauten dem IKRK Hilfssendungen an. Doch bald behielten sich die Vereinigten Nationen die Ausschliesslichkeit dieser Hilfsaktion für Korea vor. Angesichts dieser Lage bestrebte sich das IKRK, seine Sonderstellung anerkennen zu lassen, damit die ihm anvertrauten Hilfsmittel unter seiner Kontrolle und nach seinen Kriterien verteilt würden. Bis zur Stunde ist ihm dieses Vorhaben nicht gelungen. Infolgedessen musste es sehr rasch alle Hilfsaktionen einstellen, die für andere Opfer als die Kriegsgefangenen bestimmt waren. Dieser Umstand erschwerte natürlich seine Tätigkeit und auch die seiner Delegierten, besonders zugunsten der Zivilhäftlinge.

Dagegen konnte es leicht Hilfsmittel verteilen, deren die Kriegsgefangenen bedurften.

*BEITRÄGE DER NATIONALEN
ROTKREUZGESELLSCHAFTEN
UND DER REGIERUNGEN
AN DAS INTERNATIONALE KOMITEE FÜR 1952*

Beiträge, eingegangen bis 30. September 1952

Länder	Nationale Rotkreuz-	Regierungen
	gesellschaften - Schw. Fr.	Schw. Fr.
Australien	25.680,—	—
Brasilien	—	3.307,70
Ceylon	—	3.055,—
Chile	2.260,—	—
Costa Rica	480,—	—
Dänemark	2.000,—	10.000,—
Dominikanische Republik	600,—	—
Ecuador	600,—	1.085,—
Finnland	5.000,—	8.000,—
Griechenland	2.280,—	—
Guatemala	600,—	—
Holland	20.000,—	—
Indonesien	—	15.000,—
Iran	460,30	—
Irak	2.160,—	—
Irland	1.560,—	—
Jordanien	120,—	—
Kanada	32.737,50	—
Kolumbien	2.000,—	15.000,—
Libanon	840,—	2.991,60
Liechtenstein	—	2.500,—
Luxemburg	600,—	1.000,—
Mexiko	—	25.000,—
	99.977,80	86.939,30

Länder	Nationale Rotkreuz- gesellschaften	Regierungen
	Schw. Fr.	Schw. Fr.
Neuseeland	99.977,80	86.939,30
Nord-Rhodesien	6.024,60	—
Norwegen	—	2.129,75
Norwegen	3.000,—	10.000,—
Österreich	—	8.450,—
Paraguay	480,—	—
Philippinen	3.840,—	—
San Salvador	132,—	—
Saudisch-Arabien	—	8.600,—
Schweiz	—	500.000,—
Südafrika	—	48.760,—
Syrien	1.560,—	—
Türkei	11.888,—	46.389,35
Vereinigtes Königreich	24.460,—	—
Vereinigte Staaten	109.125,—	—
Venezuela	4.350,—	—
	<u>265.337,40</u>	<u>711.268,40</u>

Das Internationale Komitee hofft, dass sämtliche nationale Rotkreuzgesellschaften bald den von dem (im Jahre 1948 durch die XVII. Internationale Rotkreuzkonferenz errichteten) Finanzausschuss festgesetzten Beitrag leisten, und dass die Regierungen ihrerseits ihm ihren regelmässigen finanziellen Beistand gewähren, dessen Notwendigkeit die Diplomatische Konferenz in Genf von 1949 anerkannt hatte.

REVUE INTERNATIONALE
DE LA CROIX-ROUGE
ET
BULLETIN INTERNATIONAL
DES SOCIÉTÉS
DE LA CROIX-ROUGE

BEILAGE

Dezember 1952

Band III, Nr. 12

INHALT

	Seite
Henri Coursier, <i>Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz.</i> Das Verbot der Folterung	289
Inhaltsverzeichnis, Band III (1952)	397

Veröffentlicht vom
Comité international de la Croix-Rouge, Genève
Herausgeber : Louis Demolis

HENRI COURSIER

*Mitglied der Rechtsabteilung
des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*

DAS VERBOT DER FOLTERUNG

(Beitrag zum Kommentar des Art. 32 des Genfer Abkommens
Nr. IV vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilpersonen
in Kriegszeiten)

Die Folter ist ein so schmachvoller Eingriff in das Leben des Menschen, dass man sich, um so etwas auch nur ausdenken zu können, auf das angebliche Interesse der Allgemeinheit berufen muss. Es handelt sich in diesem Falle um die Folter im Gerichtsverfahren, die zum Nachweis von Verbrechen angewendet wird. Sie ist ein Akt des Strafverfahrens, den man im Namen der Ethik und im Hinblick auf seine Wirksamkeit kritisch beurteilen kann.

Es gibt aber noch eine andere Art von Folterung. Diese kann sich zu ihrer Rechtfertigung nicht einmal darauf berufen, dass sie der Verteidigung der Gesellschaft dient ; sie ist nichts anderes als ein Missbrauch der Gewalt Einzelnen gegenüber, ohne jeden öffentlichen Auftrag, und einzig zu dem Zweck, ihre Opfer zu Handlungen zu zwingen, die gegen ihren Willen sind. Es handelt sich entweder um gemeines Banditenwesen oder um Gewaltakte in unruhigen Zeiten.

Eine beinahe allgemeine Erscheinung : je nach dem Wert, der dem Menschen zuerkannt wird, wurde die Folter im Laufe der Zeit in verschiedenen Gebieten der Erde mehr oder weniger angewendet.

In den Ländern des europäischen Kulturkreises wurde sie im Rechtsverfahren gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts abgeschafft. Auch die Folter als solche schien mit den Erinnerungen an den Dreissigjährigen Krieg und die Streifzüge eines

Cartouche und eines Mandrin¹ verschwunden zu sein; da trat sie jedoch in unserer Zeit wieder in Erscheinung bei den rassischen oder politischen Verfolgungen, die das Weltgewissen so sehr empört haben.

Nachstehend beabsichtigen wir, die Frage der Folter im Zusammenhange mit der Ueberlieferung und der Tätigkeit des Roten Kreuzes zu behandeln. Im historischen Teile stützen wir uns weitgehend auf das Werk von Alec Mellor, Advokat am Appellationsgericht in Paris und Verfasser einer unerschrockenen Anklageschrift gegen die Folterung². Wir werden dann bei einigen der ethischen Gründe verweilen, die das IKRK bewogen haben, während der Monate Juli-August 1948 der in Stockholm tagenden XVII. Internationalen Rotkreuzkonferenz den Text zu unterbreiten, aus dem ein Jahr später, in der durch die Diplomatische Konferenz von Genf abgeänderten Fassung, der Artikel 32 des Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten hervorgegangen ist — eines Abkommens, das 61 Staaten unterzeichnet haben. Abschliessend folgt eine Untersuchung über den Einfluss, den dieses Abkommen unter Umständen haben kann, damit jene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1948 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen und verkündet worden war, und die in ihrem Artikel 5 feierlich die Abschaffung der Folterung ausgesprochen hat, in die Tat umgesetzt werde.

* * *

Im Altertum bestand in Rom und in Griechenland eine enge Verbindung zwischen der Folter und dem Rechtsstand des Sklaven (und — durch Angleichung — eine ebensolche Verbindung zwischen der Folter und dem Rechtsstand des Ausländers); die Bürger durften nicht gefoltert werden. Nichts kennzeichnet besser den aristokratischen Charakter der Gesellschaft im Altertum. Die bekanntesten Demokratien, auf die man sich bei der Verkündung der Freiheitsgrundsätze der Gegenwart

¹ Berüchtigte Räuber im 18. Jahrhundert.

² Alec MELLOR, *La Torture*. « Les horizons littéraires », rue Clairaut 9, Paris, 1949.

berufen hatte, beschränkten die völlige persönliche Rechtsfähigkeit auf eine kleine Zahl von Einzelpersonen ; die Masse der Sklaven, anfangs Kriegsgefangene, war rechtlos und wurde wie menschliches Vieh behandelt. Dem Ausländer widerfuhr dasselbe Los. Das Römische Recht der Quiriten, das nur auf die Bürger zur Anwendung kam, verbot deren Folterung. Als der Apostel Paulus gemartert werden sollte, berief er sich mit Stolz darauf, dass er römischer Bürger sei, worauf die Folterung sogleich eingestellt wurde.

Die Periode der Römischen Republik war bereits abgeschlossen, und das Imperium hatte durch die *Lex Julia majestatis* (bezüglich deren Urheberschaft Cäsar oder Augustus in Frage kommen) den Begriff des *crimen majestatis* geschaffen, durch die bei Gefährdung der Staatssicherheit die Immunität der Bürger aufgehoben wurde ; ein gefährliches Prinzip, das trotz der Verbreitung des Christentums in der römischen Welt der Polizeigewalt der Herrscher des byzantinischen Reiches Vorwand zu Übergriffen bot.

Von nun an wird der Gegensatz sichtbar zwischen der Staatsräson, die das Individuum opfert, und der Religion, die es schützt im Namen seiner Würde als Gottes Ebenbild, erlöst durch Christi Blut. Der hl. Augustinus ¹ schrieb zu Beginn des V. Jahrhunderts : « Wenn der Richter einen Angeklagten martert aus Furcht, irrtümlicherweise einen Unschuldigen umbringen zu lassen, so liefert er infolge dieser seiner verhängnisvollen Unkenntnis den Unschuldigen und Gemarterten, um ihn nicht als Unschuldigen zu töten, dem Tode aus ». Der wichtigste Einwand, den der Bischof von Hippo gegen die Folterung erhob, war der, dass sie eine Strafe ist ; infolgedessen erleidet der Angeklagte, selbst wenn er als solcher verurteilt wird, ausser der verdienten Strafe noch jene der Folterung. Ist er aber unschuldig, so trifft ihn die Folterung als unverdiente Strafe. Hier spricht der grosse Vorläufer der mittelalterlichen Scholastik zu Beginn der Entwicklung des kanonischen Rechts ; dieses ist trotz der ethischen Bedeutung, die die Kirche dem Geständnis beimass, viel zurückhaltender gegenüber der Folte-

¹ St. Augustinus : *Der Gottesstaat*, XIX. 6.

rung, als die Auffassung der Laien-Rechtsgelehrten. Hier macht sich die Mässigung, die das kanonische Recht vorschreibt, bemerkbar. Die Evangelien kannten die Folterung durchaus nicht (auch dem mosaischen Gesetz war sie fremd, wie zu Ehren Israels festgestellt sei). Im Jahre 866 schrieb Papst Nikolaus I. an Boris, Fürsten von Bulgarien: « Ich weiss, dass Ihr, wenn Ihr einen Dieb erwischt habt, diesen so lange foltert, bis er gesteht; allein kein göttliches oder menschliches Recht dürfte dies zulassen; ein Geständnis muss freiwillig erfolgen und darf nicht gewaltsam erpresst werden. Errötet Ihr denn nicht, wenn all diese Quälereien keinen Beweis erbringen? Seht Ihr nicht die Ungerechtigkeit Eures Vorgehens ein? Wenn das Opfer nicht die Kraft hat, der Folter zu widerstehen, und sich deshalb schuldig bekennt ohne schuldig zu sein, wer begeht da die Ungerechtigkeit, wenn nicht der, der lügenhafte Geständnisse erpresst? »¹

Zur Zeit der Kreuzzüge waren trotz blutiger Ausschreitungen und unbeschreiblicher Grausamkeiten die Folterungen und Verstümmelungen grundsätzlich verboten².

Mit der Gründung der modernen Staaten trug die von den Juristen zum Vorteil der Zivilgewalt wieder zu Ehren gebrachte Autorität des römischen Rechts über die Vorschriften der christlichen Hierarchie den Sieg davon. Am Ende des VI. Jahrhunderts hatte Justinian bei der Kodifizierung des römischen Rechts die *Lex Julia majestatis* (Dig. XVIII, 4) wieder aufgegriffen und sie mit einem ganzen Inquisitionsapparat ausgestattet, den sich die Bologneser Schule im XIII. Jahrhundert bei ihrem Foltersystem zu eigen machte. Die von der Rechtsdoktrin kommentierte und von der Zivilgewalt angewendete Schrift *De quaestionibus* enthielt eine Anzahl von Vorschriften, die das Strafverfahren übernahm. Nach dem Digest soll man mit dem schüchternsten und jugendlichsten Angeklagten beginnen und ihn nur auf Grund starken Verdachts foltern.

¹ Alec MELLOR, *op. cit.*, S. 123.

² Siehe: « Revue internationale de la Croix-Rouge »: *Etudes sur la formation du droit humanitaire*, Juli 1951, S. 570.

Die Folter greift besonders in Italien um sich, wo die dramatischen Verhöre des Rates der Zehn in Venedig eine traurige Berühmtheit erlangten. Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass auch Machiavelli, dieser grosse Theoretiker der absoluten Autorität des Herrschers, die Folterung über sich ergehen lassen musste.

In England hingegen, wo in die königlichen Vorrechte ziemlich früh eine Bresche geschlagen wurde, und wo die Untertanenrechte durch die Magna Charta (1215) verkündet worden waren, war die Folter nie eingeführt worden. Kaum dass Heinrich VIII. und Elisabeth, sowie nachher Cromwell sich einige Folterungen zuschulden kommen liessen: « als Werkzeug des Staates, nicht als Handhabe des Gesetzes », wie die englischen Historiker berichten¹. Trotzdem blieb England der Folterung entschieden feindlich gesinnt. Im Jahre 1628 entschieden die Richter im Verlaufe des Felton-Prozesses, dass es ungesetzlich wäre, den Angeklagten auf die Folter zu spannen, da eine solche Strafe nach britischem Recht weder bekannt noch gestattet sei. Im Jahre 1679 wurde diese Rechtsauffassung durch die von Karl II. verkündete *Habeas corpus*-Akte endgültig bestätigt; die Folter war und blieb in England unbekannt, während sie sonst noch überall wütete.

In Spanien griff man vor allem bei der Ausrottung der Ketzerei und im Inquisitionsverfahren zum Mittel der Folter. Dies wird zu Unrecht der Kirche oft zum Vorwurf gemacht. Obwohl die Inquisition die Unterdrückung eines konfessionellen « Verbrechens » bezweckte und sich infolgedessen von theologischen Grundsätzen leiten liess, war sie doch in Wirklichkeit eine politische Waffe in der Hand der Zivilgewalt. Vom Jahre 1478 an erfuhr die Inquisition durch die « katholischen Könige » eine grundlegende Veränderung, indem diese einen königlichen Rat, den « Rat der höchsten Gewalt », einsetzten, und Offiziere des Königs, die Fiskalen, mit den Verfolgungen betrauten. Torquemada musste sich in Rom gegenüber dem sehr heftigen gegen ihn erhobenen Anklagen rechtfertigen, und im Jahre 1519 schleuderte Papst Leo X. sogar den Bannstrahl gegen die Inquisitoren von Toledo.

¹ BLACKSTONE, *Commentaires of the laws of England*, 23, No. 3.

Der König von Spanien, der als Karl V. auch die Kaiser-gewalt in Deutschland ausübte, setzte der Folterung durch die *Constitutio criminalis Carolina* (1532) Schranken. Nach diesem Gesetz durften die Sechzigjährigen, die noch nicht Vierzehn-jährigen und die schwangeren Frauen nicht gefoltert werden. Doch konnte gegen die noch nicht Vierzehnjährigen die Peitsche mit Mässigung zur Anwendung kommen. Luthers Reform schuf keinen Wandel in der Auffassung der Folter; das Ansehen des grossen Reformators kam im Gegenteil dieser Einstellung, insbesondere bei der Unterdrückung des Hexenwesens, zugute. Die Protestanten verbrannten, nach vorheriger Folterung, ebensoviele Hexenmeister, wie die Katholiken; beide glaubten, in diesen Unglücklichen den Teufel selbst und alle irdischen Kundgebungen seiner furchtbaren Macht zu bekämpfen¹.

In Frankreich bekennt sich kein Geringerer als der hervor-ragende Jurist Jean Bodin zu den überkommenen Ideen. Für die Hexentortur empfiehlt er die « Türkenfolter », d.h. das Ausreissen der Nägel, als allen anderen Martern überlegen. Bald aber liess sich der Widerstand der Moralisten vernehmen. An einer berühmten Stelle der *Essais* (Buch II, Kap. 5) schreibt Montaigne : « Die Folterung ist eine bedenkliche Erfindung, und es sieht so aus, als ob sie eher eine Geduldsprobe als ein Beweis der Wahrheit sei. (Sowohl der, der sie aushält, wie der, der sie nicht aushält, beide verheimlichen die Wahrheit). Denn warum sollen Qualen mich eher dazu veranlassen, die Wahrheit zu bekennen, als mich zwingen zu sagen, was nicht wahr ist?... Ich glaube, dass diese Praktik sich auf die Einschätzung der Gewissenstärke stützt. Denn dem Schuldigen scheint es, dass sein Gewissen ihn schwächt, während andererseits der Unschul-dige dadurch in seinem Widerstand bestärkt wird. In Wirklich-keit ist dies ein höchst unsicheres und gefährliches Mittel. Was würde man nicht gestehen und was würde man nicht tun, um solchen Martern zu entinnen ?

« Etiam innocentes cogit mentiri dolor. »

¹ Siehe : Th. DE CANZONS, *La Magie et la Sorcellerie en France*, III, 61-66.

So kommt es, dass der, den der Richter martern lässt, um ihn nicht unschuldig dem Tode auszuliefern, als Unschuldiger und als Gemarterter von ihm in den Tod geschickt wird. »

Montaigne entwickelt hier merkwürdigerweise denselben Gedanken wie der heilige Augustinus und mit fast den gleichen Worten. Es ist begreiflich, dass Montaigne nur wenig übrig hat für die Moraltheorie (die hier im Kapitel « über das Gewissen » ganz am Platze ist), wonach ein gutes Gewissen dem Zwecke der Folterung entgegenwirkt, während ein schlechtes ihn fördert. Ja, er erwähnt die Folter sozusagen nur zugunsten ihrer Verfechter, aber er missbilligt sie an Hand der Tatsachen. Die Ansichten von Montaigne liegen jener Strömung zugrunde, die in Frankreich gegen die Folter Stellung nahm, obwohl die Parlamente im Hinblick auf die Bedeutung des römischen Rechtes sie unterstützten ¹.

In Frankreich wurde die Frage der Folter durch die Verordnungen von 1498 und 1549 geregelt; den weitaus grössten Einfluss aber hatte die « Grande Ordonnance criminelle » von 1670, die geradezu als Gesetzbuch des Strafverfahrens angesehen werden muss. Sie fordert bei Anwendung der Folter, dass der Tatbestand festgestellt sei, und dass bereits « sicheres Beweismaterial » vorliege. (Titel XIX — Art. 1) Ausserdem darf die Folter nicht ohne vorherigen, vom Gericht nach ernster Beratung gefällten vorläufigen Beschluss angewendet werden. Nach diesem Strafverfahren gibt es, je nach dem Grade der Tortur, zwei Arten von Folterung: die ordentliche und die ausserordentliche. Dem Richter stand jederzeit das Recht auf Abstufung der Folter zu. Ausserdem unterschied man zwischen der: « vorbereitenden Folter » (*question préparatoire*), um einem Angeklagten das Geständnis seines Verbrechens zu erpressen, und der « Sonderfolterung » (*question préalable*), der nur bereits Verurteilte ausgesetzt wurden, um sie zur Bekanntgabe ihrer Mittäter zu zwingen.

Im Jahre 1695 wollte der Präsident von Harlay gelegentlich eines kurzen Aufenthaltes in Saint-Pierre-le-Moustier die Stätten

¹ Dabei war Montaigne Parlamentsrat in Bordeaux, er erwies sich aber auch bei dieser wie bei anderen Gelegenheiten als seiner Zeit weit voraus.

besichtigen, an denen Recht gesprochen wurde. « Er war äusserst erstaunt beim Anblick der ungeheueren Gewichte, die dazu bestimmt waren, an den Füßen und Händen der Gefolterten befestigt zu werden, wobei diese zu gleicher Zeit noch ungefähr 22 bis 23 Fuss emporgezogen wurden. Auf seine Fragen mussten die Amtsrichter, der Verwaltungsbeamte und der Strafgerichtsbeisitzer zugeben, dass zwei Angeklagte, darunter eine Frau, an den Folgen dieser Marterung gestorben waren »¹. Auf eine Anfrage des Parlaments von Paris bei den ihm unterstellten Gerichtsbehörden forderten Saint-Dizier, Chartres, Blois, Orléans, Montargis und Beaugé in Denkschriften eine Milderung der Folter. Daraufhin wurden einige Erleichterungen vorgeschrieben, die jenen mächtigen Umschwung in der öffentlichen Meinung einleiteten, der ein Jahrhundert später das Foltersystem hinwegfegen sollte.

In Russland ging es langsamer; die Folter stand dort so hoch im Ansehen, dass Peter der Grosse ohne Zögern seinen eigenen Sohn foltern liess, als dieser der Anzettlung eines Aufstandes für die Abschaffung der Reformen angeklagt war. Unter der Knute machte der Zarevitch wahrheitswidrige Geständnisse. Doch lassen wir Voltaire zu Wort kommen²). « ... Diese letzte Aussage des Prinzen scheint erzwungen zu sein; man hat den Eindruck, er strengte sich an, sich als schuldig zu bekennen: was er eingesteht, widerspricht sogar in einem Hauptpunkte der Wahrheit. Nach seinem letzten Geständnisse schien er zu befürchten, bei seinen früheren Aussagen in der Selbstanklage nicht weit genug gegangen zu sein, dass er sich nicht genügend als Verbrecher dargestellt habe, wenn er sich als « schlechten Charakter », « bösen Geist » bezeichnete, und sich vorstellte, wie er als Herr und Meister gehandelt hätte. Er bemühte sich mit peinlichster Sorgfalt, das ihn erwartende Todesurteil zu rechtfertigen... Er wurde, wie dem auch sei, einstimmig zum Tode verurteilt... Unter den einhundertvierundvierzig Richtern fand sich nicht einer, der eine mildere Strafe als die Todesstrafe in Aussicht genommen hätte.

¹ Alex MELLOR, *ebenda*, Seite 113.

² VOLTAIRE, *Histoire de Russie sous Pierre le Grand*, Kapitel X, Seite 472 ff.

Bei dieser Gelegenheit erregte eine englische Schrift grosses Aufsehen mit der Behauptung, dass sich im englischen Parlament unter einhundertvierundvierzig Richtern nicht ein einziger gefunden hätte, der auch nur die leichteste Strafe in einem solchen Prozess verhängt haben würde. »

Dies trug sich im Jahre 1718 zu. Bald sprach sich die aufgeklärte öffentliche Meinung in ganz Europa, einschliesslich Russlands, gegen die Folterung aus. Von philosophischer Seite her wird das bestehende Strafverfahren angegriffen und zwar nicht nur wegen seiner zweifelhaften Wirksamkeit, sondern vor allem im Namen der Ethik, wobei man sich auf das grosse Wort « Natur » beruft, das in den Augen derer, die sich von allen religiösen Glaubensbindungen freigemacht hatten, den Grundpfeiler des sozialen Aufbaues bildet. Montesquieu schreibt ¹: « So viele kluge Köpfe und so viele edle Geister haben sich gegen diese Praktiken geäussert, dass ich kaum noch nach ihnen das Wort zu ergreifen wage. Sonst hätte ich gesagt, dass die Folter bei despotischen Regierungen angezeigt ist, die durch Furcht herrschen, ich hätte gesagt, dass die Sklaven unter der Herrschaft der alten Römer und Griechen... doch da meldet sich die Stimme der Natur und nimmt gegen mich Stellung! »

Der grosse Theoretiker im Kampfe für die Abschaffung der Folter war Cesare Beccaria. In seiner im Jahre 1764 in Mailand veröffentlichten Schrift: « Dei delitti e delle pene » griff er mit grosser Beredsamkeit und methodisch alle klassischen Argumente auf. « Die Folter », schreibt er, « ist eine unter dem Deckmantel des Verhörs auferlegte Strafe ; kein Mensch aber sollte vor dem Urteil bestraft werden... Das Vergehen ist entweder erwiesen oder nicht erwiesen. Ist es erwiesen, so bedarf es keiner anderen Strafe als der vom Gesetz verhängten. Ist es nicht erwiesen, dann ist es schändlich, einen Unschuldigen der Folter auszuliefern » ; und an anderer Stelle : « Wenn aus dem Schmerz ein Wahrheitsbeweis gemacht wird, dann ist dies ein unfehlbares Mittel, um den widerstandsfähigen Schurken freizusprechen und den schwachen Unschuldigen zu verurteilen. »

¹ MONTESQUIEU, *Esprit des Lois*, VI, 17.

Vor allem aber war es Voltaire, der durch eine grosse Zahl von Schriften unaufhörlich mit unerbittlichem Sarkasmus die Einrichtung der Folter angriff und diese schliesslich endgültig in Verruf brachte.

Die bedeutsamsten Herrscher Europa's, die sich eine Ehre daraus machten, als Philosophen zu gelten, die mit den Enzyklopädisten sowie mit Voltaire in Briefwechsel standen, schafften der Reihe nach die Folter ab.

Friedrich II. tat dies bereits im Jahre 1740. In seiner « Dissertation sur les raisons d'établir et d'abroger les lois » schreibt er (in französischer Sprache) « Nichts ist grausamer als die Folter. Die Römer verhörten ihre Sklaven in dieser Art, weil sie diese für eine Art Haustier hielten ; nie wurde ein Bürger gefoltert — man nehme mir nicht übel, wenn ich gegen die Folter laut Einspruch erhebe. Ich wage es, für die Humanität Partei zu ergreifen und gegen einen für Christen und sozialdenkende Völker schmachvollen Brauch, ja mehr noch, gegen einen ebenso grausamen wie unnützen Brauch, Stellung zu nehmen ». Dieser Zug enthüllt die machiavellistische Seele dieses Herrschers; denn ganz anders klingt, was er im Jahre 1777 an Voltaire schreiben wird : « Die Folter haben wir vollständig abgeschafft, und seit mehr als dreissig Jahren ist sie nicht mehr angewendet worden ; was aber die republikanischen Staaten anbelangt, so dürften vielleicht für Fälle von Hochverrat Ausnahmen gemacht werden, so z.B. wenn sich in Genf entartete Bürger fänden, die im Verein mit dem König von Sardinien ein Komplott gegen ihr Vaterland schmieden würden. Nehmen wir an, eine dieser Verschwörungen wäre aufgedeckt worden, und es wäre notwendig, um dem Komplott auf den Grund zu kommen, Näheres über die Mitverschworenen zu erfahren, so bin ich der Ansicht, dass in einem solchen Falle das öffentliche Wohl es erfordern würde, den Missetäter der Folterung zu unterziehen ».

Obgleich in Schweden die Folter im Jahre 1734 abgeschafft worden war, wurde sie in schwerwiegenden Fällen dennoch angewendet. Gustav III. beseitigte die letzten Spuren und verfügte im Jahre 1772 die Schliessung des « Rosenkellers ».

Als Anhängerin des aufgeklärten Despotismus verbot Kaiserin Maria-Theresia zwar die Anwendung der Folter, ohne dass

diese jedoch in ihrem Reiche rechtlich zu bestehen aufgehört hätte.

Auch Katharina II. verfasste unter dem Einfluss der Philosophen mehrere Schreiben über die Art und Weise der Strafgerichtsbarkeit. Sie sprach sich darin durchaus für die Aufhebung der Folter aus ¹.

In Frankreich hingegen hielt sich jedoch die von den Parlamenten unterstützte Tortur aufrecht. Doch der Tag kam, an dem Ludwig XVI., ohne philosophische Erwägungen, einfach aus Edelmuth seines in christlichem Geiste gebildeten Herzens, die Folter endlich abschaffte. Am 24. August 1780, dem Tage vor dem Fest des Heiligen Ludwig, unterdrückte er anlässlich seines eigenen Namenstages die vorbereitende Folter (*question préparatoire*). Am 8. Mai 1788 schaffte er in feierlicher Sitzung, den Widerstand des Parlaments brechend, die Sonderfolterung (*question préalable*) ab. Am 8. und 9. Oktober 1789 wurden diese beiden Massnahmen durch Dekret der verfassunggebenden Versammlung bestätigt. So kündeten sich die neuen Zeiten, dank der edlen Handlungsweise des letzten Herrschers des « Ancien Régime » als menschlicher an. Trotz der Ausschreitungen und Grausamkeiten hielt sich die Revolution an diese Beschlüsse ; ja selbst die Schreckensperiode lief ohne Folter ab.

Die von individualistischer Auffassung ausgehende Erklärung über die Menschen- und Bürgerrechte, wie übrigens die gesamte revolutionäre Gesetzgebung, beeinflussten die weiteren Verfassungen Frankreichs, und als das Empire den gewaltigen politischen und ethischen Gärungsprozess dieser bewegten Zeit geklärt hatte, verkündete es das Strafgesetzbuch, dessen Art. 186 bestimmt : « Wenn ein Beamter, ein öffentlicher Angestellter, ein Verwaltungsbeamter, Regierungsangestellter oder Polizeibeamter, Vollstrecker von Gerichtsbeschlüssen oder — Urteilen, ein höherer oder unterer Beamter der öffentlichen Gewalt, ohne rechtlichen Grund in Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang damit sich Personen gegenüber Misshandlungen zuschulden kommen lässt oder diese veranlasst,

¹ Die entsprechende Massnahme wurde allerdings erst im Jahre 1801 durch einen Ukas Alexanders I. getroffen.

ist er nach Art und Schwere seiner Misshandlungen zu bestrafen, wobei die Strafe gemäss Art. 198 zu verschärfen ist. »

Fouché, der allgewaltige Polizeiminister, wandte nie die Folter an. Sie konnte als endgültig abgeschafft gelten. Keine der nachfolgenden Regierungen ging von diesem Grundsatz ab, und man darf behaupten, dass Art. 186 des Strafgesetzbuches dem Geiste nach die Gesetzgebung kennzeichnet, die während des XIX. Jahrhunderts in ganz Europa Eingang fand.

* * *

Unsere Zeit war Zeuge des Wiederauflebens der Folter, aber in einer Gestalt, die an Grausamkeit jene der vergangenen Jahrhunderte übertraf.

Einerseits ermöglichte der wissenschaftliche Fortschritt eine spitzfindigere, bis an die äussersten Grenzen des für das Opfer Ertragbaren gehende Abstufung der einzelnen Folterarten. So wird mit Vorliebe der elektrische Strom angewendet.

Andererseits scheint die menschliche Empfindlichkeit und somit das Leidensvermögen in der modernen Gesellschaft zugenommen zu haben. Seit Jahren hat der Gebrauch von Medikamenten, wie z.B. Antipyrin und Aspirin, den Körper entwöhnt, Nervenschmerzen zu ertragen. Die Anwendung der Anästhesie schaltet den Schmerz bei chirurgischen Eingriffen aus. Während ehemals Zahnkaries Schmerzen verursachte, gegen die es kein anderes Mittel gab als das Ziehen des Zahnes oder den natürlichen Verlust, gibt es wohl heute niemanden, der sich nicht eine fast schmerzlose Behandlung leisten könnte. Die menschliche Natur hat sich so sehr an die Unterdrückung des Schmerzes gewöhnt, dass wir heute mit zweifelndem Erstaunen die Berichte über die grosse Armee lesen. So heisst es z.B., dass Larrey « den Verwundeten das Schultergelenk ausrenkte, ohne dass er sie hinlegen liess ; stumm sassen sie auf einer Trommel, kaum dass sie einen Augenblick die Miene verzogen ».

In seinem Bericht kommt Professor René Leriche zum Schluss « dass die Schmerzempfindlichkeit der Menschen heutz-

tage grösser und feiner geworden ist, als die der Leute von einst »¹.

Dieser Schlussfolgerung gemäss ist unser Mitgefühl reger, denn heutzutage erzeugt die Folter noch tieferen Abscheu als in früheren Zeiten. « Das Erbarmen », schreibt Bergson², « besteht darin, sich in Gedanken an die Stelle der anderen zu versetzen, ihren Schmerz zu leiden. Wenn Erbarmen aber, wie behauptet wird, nichts mehr wäre, dann würde es uns eher veranlassen, Unglückliche zu meiden, als ihnen zu Hilfe zu eilen, denn alles Leiden erweckt in uns natürlicherweise Abscheu. Es ist möglich, dass dieses Gefühl des Abscheus dem Erbarmen zugrunde liegt, es kommt aber bald ein anderes Element hinzu, nämlich der Drang, den Mitmenschen beizustehen, ihre Schmerzen zu lindern. Sind wir mit La Rochefoucauld der Ansicht, dass diese sogenannte Teilnahme Berechnung ist « eine geschickte Vorsorge im Hinblick auf bevorstehende Leiden »? Vielleicht hat Furcht in der Tat etwas mit Erbarmen zu tun; es handelt sich hier jedoch immer noch um niedrige Stufen des Erbarmens. Wahres Erbarmen ist nicht so sehr die Angst vor dem Schmerz, als vielmehr das Verlangen darnach. Ein nicht sehr ausgeprägtes Verlangen, das kaum befriedigt zu werden wünscht, das man aber trotzdem hegt, als ob die Natur eine grosse Ungerechtigkeit beginge und man jeden Verdacht der Mitschuld beseitigen müsste. Das Wesentliche des Erbarmens ist demnach ein Bedürfnis sich zu erniedrigen, eine Sehnsucht, sich herabzusetzen. Dieses schmerzhaftes Sehnen hat übrigens auch seinen Reiz, es erhöht unsere Selbstachtung und bewirkt, dass wir uns überlegen fühlen über diese materiellen Objekte, von denen unsere Gedanken für kurze Zeit gelöst sind ».

Eine wunderbare Analyse, die den Rotkreuzgeist trefflich kennzeichnet und uns dazu verhilft, die Hingabe dieser Pioniere des Hilfswerkes, einer Florence Nightingale und eines Henry Dunant, verständlich zu machen. Da die, welche heute berufen sind, dem Beispiel jener Vorkämpfer zu folgen, dieselben Gefühle

¹ René LERICHE, *La Chirurgie de la douleur*, Paris, 1937, SS. 52-149.

² Henri BERGSON, *Essai sur les données immédiates de la conscience*, Seite 14.

hegen, so konnte das Rote Kreuz dem Wiederaufleben der Folter nicht gleichgültig gegenüber bleiben.

Es handelt sich aber um mehr: die Folter stellt die elementarsten Menschenrechte in Frage. Wenn es zutrifft, dass die Idee der Achtung vor der Person dem Menschenrechte zugrunde liegt, dann war das Rote Kreuz verpflichtet, das Problem aufzugreifen und die Gründe darzulegen, warum die Folter gegen die Grundlagen dieses Rechtes verstösst.

Vom ethischen Standpunkt aus betrachtet erniedrigt die Folter den, der sie zur Anwendung bringt, durch ihre ganz besonders grausamen Methoden erniedrigt sie aber auch ihr Opfer. Gewisse wissenschaftliche Entdeckungen ermöglichen es, sogar die letzten Tiefen des Gewissens zu zerstören und den Menschen unter dem Einfluss barbiturischer Mittel wie z.B. Pentothal zu zwingen, Neigungen oder Vorstellungen bloss zu legen, denen seine Willenskraft stets widerstanden hatte. Der Mensch wird nicht mehr nach seinen Taten, sondern nach seinen verborgensten Gefühlen beurteilt. Professor Graven von der Genfer Universität wies nach, dass das «Schweigerrecht» eines der Attribute der Persönlichkeit ist¹. Wir gehen sogar noch weiter und behaupten, dass das Opfer durch die Folter nicht nur um seine Vorrechte als Menschenwesen gebracht wird, sondern dass es obendrein noch Gefahr läuft, sich selbst zu entehren und zu entwürdigen, da es jede Kontrolle über sich verloren hat.

Rechtsanwalt Joseph de Coulhac-Mazérieux hob in einem Berichte an die Anwaltskammer diese Seite des Problems besonders hervor².

«Die Anwaltskammer», schreibt er «ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass diese «Unverletzbarkeit» der menschlichen Person, die einen der Grundsätze unserer individualistischen und liberalen Rechtsauffassung darstellt, aufrecht erhalten werde. Und wenn von der Unverletzbarkeit der menschlichen Person gesprochen wird oder vom Anrecht auf «körperliche

¹ J. GRAVEN, *L'obligation de parler en justice* (Veröffentlichung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf), 1946.

² Veröffentlichender Bericht, datiert vom 13. Juli 1948.

Integrität », dann ist nach Professor Carbonnier's treffendem Ausdruck darunter zu verstehen, dass für den Juristen « die menschliche Person untrennbar aus Körper und Geist besteht ». Handelt es sich um die Schuldfrage, dann ist der Zweifel für jene, denen es obliegt zu untersuchen und zu richten, so unerträglich, dass für sie die Versuchung gross ist, zu ausserordentlichen Haft- und Zwangsmassnahmen zu greifen. Der Einzelne muss vor dieser Versuchung und gegen die daraus sich ergebenden Missbräuche geschützt werden. Wenn das Recht des Einzelnen in Gegensatz zur Gesellschaft gerät, dann ist die Entscheidung über diesen Konflikt Sache des Gesetzes und des Gesetzes allein. Vor allem hat der Gesetzgeber die Festnahme, die Leibesdurchsuchung, die Untersuchungshaft, die Schuldhaft gesetzlich geregelt ; er hat den erlaubten körperlichen und moralischen Zwangsmassnahmen Grenzen gesetzt ; jede über diese Grenzen hinausgehende Zwangsmassnahme ist ein Akt der Willkür, stellt einen Missbrauch dar, und wird ein Vergehen... Unsere Strafprozessordnung kennt keinen Gewaltakt, und der Richter kann nicht neben die Feder seines Schriftführers den Gummiknüppel des Polizisten oder die Spritze des Psychiaters legen ».

Dies ist die rechtliche Seite bei der Verurteilung der Folter. Für jeden Rotkreuz-Mann bedeutet dies eine Bestätigung seiner Devise « res sacra miser » ; wo immer er Leiden sieht, greift er handelnd ein ; wenn aber das Leiden so offensichtlich im Gegensatz zu den Grundrechten der menschlichen Person steht, dann muss er obendrein versuchen, ihm die Macht der Menschenrechte entgegenzusetzen.

* * *

In diesem Sinne verfasste das Internationale Komitee vom Roten Kreuz den Artikel über die Folterung, im Entwurf des Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten ; ein Entwurf, der, wie bereits gesagt, der XVII. Internationalen Rotkreuz-Konferenz bei ihrer Tagung im Juli-August 1949 unterbreitet worden war und folgendermassen lautete : « Folterung und körperliche Strafen sind verboten. »

Auf Anregung des IKRK wurde diese Fassung in Stockholm angenommen. In Paris trat einige Monate später die Vollversammlung der Vereinigten Nationen zusammen, die am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung über die Menschenrechte billigte und verkündete « als gemeinsames Ideal, das von allen Völkern und Nationen zu erstreben ist ». Auch diese Erklärung nahm gegen die Folterung Stellung. Im Artikel 5 heisst es : « Niemand darf der Folterung oder grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Strafen oder Behandlungen ausgesetzt werden. »

Diese beiden Texte mussten noch im positiven Recht verankert werden. Dies geschah hinsichtlich des humanitären Abkommens durch die diplomatische Konferenz, die im April 1949 in Genf zusammentrat ; sie übernahm den ihr von der Schweizerischen Regierung unterbreiteten Stockholmer Wortlaut des Abkommens, nahm noch Änderungen vor und gestaltete daraus Art. 32 des Genfer Abkommens über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Dieser Artikel hat folgenden Wortlaut .

Die Hohen Vertragsparteien verbieten sich ausdrücklich jede Massnahme, die körperliche Leiden oder die Ausrottung der in ihrer Gewalt befindlichen, geschützten Personen verursachen könnte. Dieses Verbot betrifft nicht nur Mord, Folterung, körperliche Strafen, Verstümmelungen und medizinische oder wissenschaftliche, nicht durch ärztliche Behandlung einer Person gerechtfertigte Experimente, sondern auch alle anderen Grausamkeiten, gleichgültig, ob sie durch zivile Beamte oder Militärpersonen begangen werden.

Die Delegation der U.d.S.S.R. eröffnete auf der Genfer Konferenz die Diskussion über diesen wichtigen Artikel, indem sie im wesentlichen folgende Erklärung abgab : « Die während des letzten Weltkrieges gegen die Zivilbevölkerung begangenen Verbrechen werden für immer im Gedächtnis der Menschheit als einer der abscheulichsten Schandflecke der Geschichte weiterleben ». Die Sowjetdelegation schätzte die Zahl der während des zweiten Weltkrieges allein in Europa ausgerotteten Zivilpersonen auf mehr als zwölf Millionen und beantragte, dass in diesem Artikel alle Verstösse gegen dieses Verbot als « schwere Verletzungen » gebrandmarkt und unter strengste

Strafe gestellt werden. Die Delegation der Vereinigten Staaten zollte dem humanen Geist dieser Anregung Anerkennung und sprach sich im Sinne dieser Sanktionen aus, wobei sie allerdings der Aufnahme dieser Bestimmung in dem auf die Strafmassnahmen Bezug nehmenden Teil des Abkommens den Vorzug geben würde. Der Antrag wurde angenommen.

Die Folterung findet somit ihren Platz unter den Angriffshandlungen gegen die Grundrechte der menschlichen Person.

Ein Entwurf für eine Präambel, die diese Grundrechte hervorhebt, war von der französischen Delegation, mit Unterstützung der finnischen, verfasst worden. Er richtete sich in aller Form gegen die Folterung und lautete folgendermassen :

Die Hohen Vertragsparteien, eingedenk ihrer Pflichten, sich dahin zu verständigen, dass die Zivilbevölkerungen vor den Kriegsgreueln bewahrt werden, verpflichten sich, die Grundsätze der Menschenrechte, welche eine Gewähr der Zivilisation bilden, zu achten, und insbesondere jederzeit und jedenorts die folgenden Bestimmungen anzuwenden :—

.
4) Jedwede Form der Folter ist strengstens verboten...

Diese Vorschriften, welche die Grundlage des universalen Menschenrechtes bilden, sind einzuhalten, unbeschadet der Sonderbestimmungen dieses Abkommens zugunsten der geschützten Personen.

Die Konferenz nahm diesen Wortlaut nicht an, weil sie von einer Präambel absehen wollte ; doch wurde der wesentliche Inhalt teils Artikel 3 (Abs. 1) und teils Artikel 147 « schwere Verletzungen » einverleibt, der die Strafen im Sinne obigen Verfahrens auferlegt. Er richtet sich ausdrücklich gegen die Folterung.

Wie das IV. Abkommen, verwerfen die drei anderen Genfer Abkommen die Folterung für die unter ihren Schutz fallenden Personen, nämlich Verwundete und Kranke, Schiffsbrüchige, Kriegsgefangene (Artikel 12 des Abkommens I, Artikel 12 des Abkommens II, und Artikel 13 des Abkommens III).

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Abkommen sich nur auf Kriegszeiten und nur auf « geschützte Personen », d.h. auf « Nicht-Staatsangehörige » beziehen. Die

Staatsangehörigen, d.h. Bürger oder Untertanen, bleiben ausserhalb des Rahmens des Abkommens, denn dieses achtet die Autonomie der Staats-Souveränität und greift nicht in innere Staatsangelegenheiten ein.

Der so eingeschränkte Charakter des Abkommen macht die Inkraftsetzung der Universellen Erklärung der Menschenrechte umso notwendiger.

Es muss jedoch zugegeben werden, dass die Idee der Staatsräson immer noch das Haupthindernis für die Verwirklichung des von der Vollversammlung der Vereinigten Nationen verkündeten Ideals bildet.

Doch schränkt wenigstens das Abkommen über Zivilpersonen unter bestimmten Voraussetzungen die Wirkung der Staatsgewalt in Bezug auf ihre Staatsbürger ein. Es handelt sich um Artikel 3, der besagt, dass im Falle eines Bürgerkrieges « jederzeit und jedenorts Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung... verboten sind... ».

Demnach sind die « Staatsangehörigen » gerade dann, wenn sie am ärgsten bedroht sind, weil sie Gefahr laufen als Rebellen behandelt zu werden, ausdrücklich vor der Folter geschützt. Damit hat das Genfer Recht zum Wohle der Menschenrechte einen bedeutenden Schritt vorwärts getan.

INHALTSVERZEICHNIS

Band III (1952)

INTERNATIONALES KOMITEE VOM ROTEN KREUZ

Neujahrsbotschaft des Präsidenten des IKRK, 2. — Die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 3, 30, 66, 90, 115, 141, 174, 204, 233, 275. — Die Wiedervereinigung volksdeutscher Familien, 33. — Mitteilung des IKRK (28. März 1952), 86. — Richtigstellung (5. April 1952), 88. — Sanitäts- und Sicherheitszonen, 118, 144, 186, 208. — Anerkennung des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland (Rundschreiben Nr. 400), 177. — Bericht über die Prüfung der per Ende Dezember 1951 abgeschlossenen Jahresrechnung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, 180. — Veröffentlichung Kommentar zum I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde, vom 12. August 1949, 270. — Veröffentlichung Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und der koreanische Konflikt, 278. — Beiträge der nationalen Rotkreuzgesellschaften und der Regierungen an das Internationale Komitee für 1952, 285.

ARTIKEL

Jean S. Pictet, *Direktor für allgemeine Angelegenheiten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*: Die Unterdrückung der Missbräuche des Rotkreuzzeichens, 7.
Frédéric Siordet, *Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Die Genfer Abkommen vom 1949: Das Problem der Kontrolle, 37.
Lucie Odier, *Mitglied des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Schutz der Zivilspitäler und ihres Personals in Kriegszeiten, 261.
Henri Coursier, *Mitglied der Rechtsabteilung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz*. Das Verbot der Folterung, 289.

SCHUTZ DER ZIVILPERSONEN IN KRIEGSZEITEN

Sanitäts- und Sicherheitszonen. Vorbereitung für Friedenszeiten (398. Rundschreiben) (20. März 1952), 93. — Identifizierung der Kinder (399. Rundschreiben) (15. April 1952), 104.

CHRONIK

Verbreitung der Grundsätze des Roten Kreuzes (*Louis Demolis*), 68. —
Rückblick auf vergangene Zeiten : das Rotkreuzdenkmal (*L. D.*),
106. — Betrachtungen über die Entstehung des humanitären Rechtes.
Der humanitäre Gedanke und das römische Recht (*H. Coursier*), 236.

BIBLIOGRAPHIE

Fünf Kämpfer für Gerechtigkeit, 170.

MITTEILUNG DES INTERNATIONALEN KOMITEES VOM ROTEN KREUZ

Der neue Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in Genf, 138.
